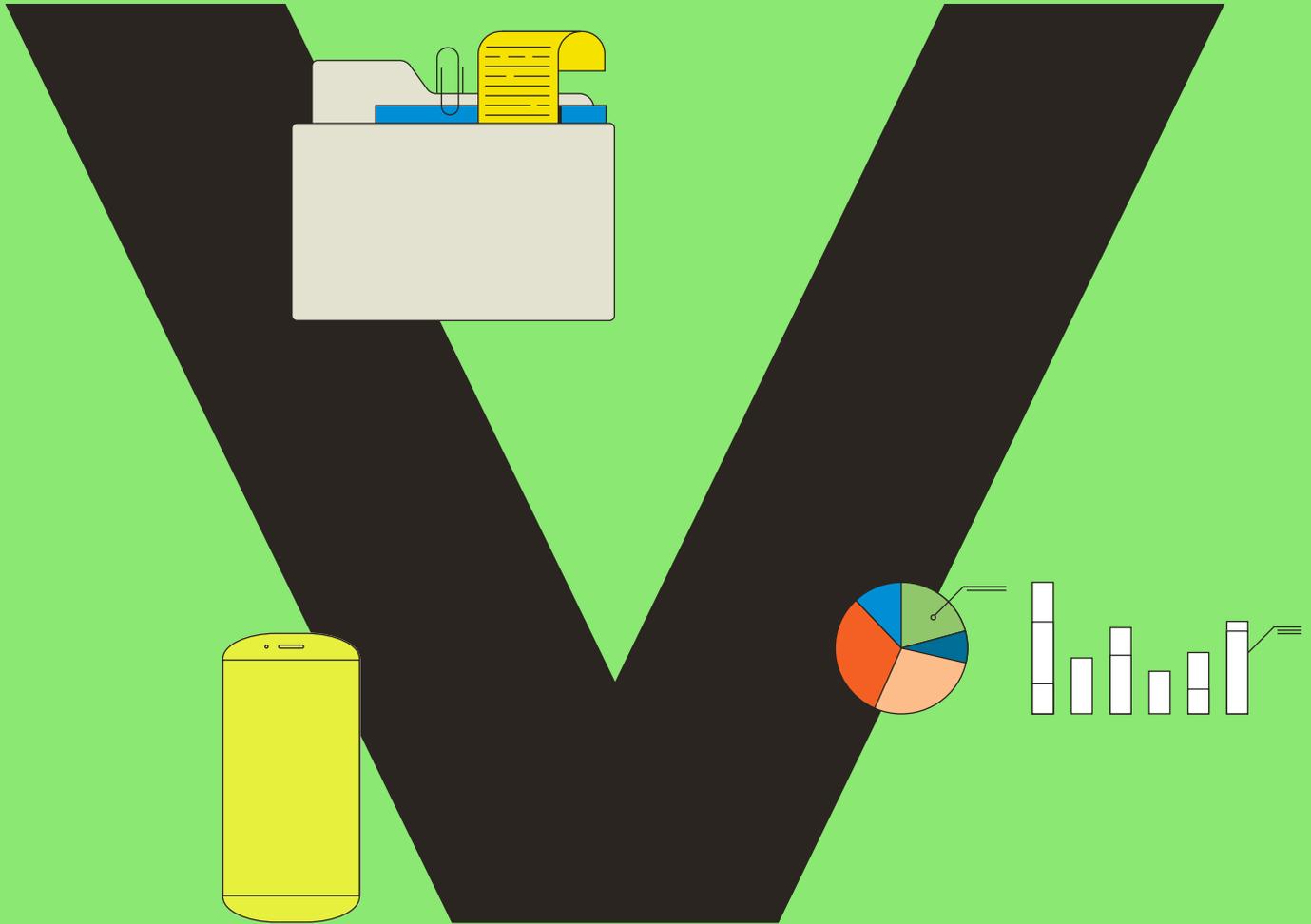




THE
TECHNOLOGY
PROVIDER



VERMARKTUNGS- VORAUSSETZUNGEN NETZVERMARKTUNG

Stand Januar 2022

 versatel

 ecotel
around communication

plusnet

O₂




BUSINESS


congstar


vodafone

INHALTS- VERZEICHNIS

Allgemeine Vermarktungsvoraussetzungen	3 - 9
A) Allgemeine Vermarktungsvoraussetzungen	3
B) Leitfaden für den Fachhandel – Bestellabwicklung für Aktionsgeräte	4
C) Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung	5 - 7
D) DocuSign – Rückantwort Einverständniserklärung	8
E) Einverständniserklärung zur Regelung der wöchentlichen Provisionsgutschrift	9
Anlage I 1&1 Versatel	10 - 16
A) Vermarktungsvoraussetzungen 1&1 Versatel	11 - 14
B) Anlage zur Auftragsdatenverarbeitung nach § 11 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zu den Vermarktungsvoraussetzungen 1&1 Versatel	15 - 16
Anlage II ecotel	17 - 19
A) Vermarktungsvoraussetzungen ecotel-Dienste im Festnetz	18 - 19
Anlage III Plusnet (vorher QSC)	20 - 23
A) Vermarktungsvoraussetzungen Plusnet-Dienste	21 - 23
Anlage IV Telefónica Germany	24 - 34
A) Vermarktungsvoraussetzungen Telefónica Germany-Dienste	25 - 28
B) Rahmenvertrag über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag gemäß Art 28 EU-DSGVO	29 - 31
C) Annex zum Rahmenvertrag über die Verarbeitung personenbezogener Daten	32 - 34
Anlage V Telekom Deutschland GmbH	35 - 61
A) Vermarktungsvoraussetzungen Telekom / Vermarktungsvertrag	36 - 40
B) Vereinbarung über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag	41 - 51
C) Markenlizenzvertrag zum Telekom Vermarktungsvertrag	52 - 55
D) Zusatzvereinbarung Vermarktung im Point of Sale (POS)	56 - 57
E) Zusatzvereinbarung IT-Partner	58 - 59
F) Zusatzvereinbarung GK ohne POS	60
G) Anforderungen TKG Novelle	61
Anlage VI Telekom Deutschland Geschäftskundenvertrieb	62 - 65
A) Vermarktungsvoraussetzungen für Telekom Geschäftskundenvertrieb	63 - 65
Anlage VII congstar	66 - 90
A) Vermarktungsvoraussetzungen congstar-Dienste	67 - 71
B) Richtlinie zur Legitimationsprüfung für Prepaid-Abschlüsse am POS	72
C) Anlagen der Richtlinie zur Legitimationsprüfung für Prepaid-Abschlüsse am POS	73 - 75
D) Markenlizenzvertrag zu den Vermarktungsvoraussetzungen für congstar-Dienste	76 - 79
E) ADV Vertrag	80 - 82
F) Annex	83 - 89
G) Einwilligung zur Einmeldung bei Wirtschaftsauskunfteien für Wiederverkäufer	90
Anlage VIII Vodafone	91 - 99
A) Vermarktungsvoraussetzungen Vodafone-Dienste	92 - 94
B) Auftragsverarbeitung – AVV	95 - 99

ALSO Deutschland GmbH
Lange Wende 43 | 59494 Soest | Tel. +49 2921 99 0
Ernst-Heinkel-Straße 4 | 94315 Straubing | Tel. +49 9421 93 3000
Leyer Straße 24 | 49076 Osnabrück | Tel. +49 541 9143 01

Die Wiedergabe von Firmennamen, Produktnamen und Logos berechtigt nicht zu der Annahme, dass diese Namen/Bezeichnungen ohne Zustimmung der jeweiligen Firmen von jedermann genutzt werden dürfen. Es handelt sich um gesetzlich oder vertraglich geschützte Namen/Bezeichnungen, auch wenn sie im Einzelfall nicht als solche gekennzeichnet sind. Für Bestellungen in Österreich gelten die AGB der ALSO Austria GmbH und für Bestellungen in Deutschland gelten die AGB der ALSO Deutschland GmbH. Alle Angaben sind unverbindlich, die techn. Angaben entsprechen Herstellerangaben. Keine Haftung und Gewähr bei unzutreffenden Informationen, fehlerhaften und unterbliebenen Eintragungen. Copyright: ALSO Deutschland GmbH. Verantwortlich im Sinne des LPRG-MV: Fabian Jänsch, Lange Wende 43, 59494 Soest.

A)

ALLGEMEINE VERMARKTUNGS- VORAUSSETZUNGEN

1. Präambel

Die Vermarktungsvoraussetzungen für die Vermittlung von Dienstverträgen sind eine Zusammenstellung der wichtigsten rechtlichen und administrativen Regelungen, die notwendig sind, um eine ordnungsgemäße Bearbeitung von Dienstverträgen zu gewährleisten. Weiterhin regelt das vorliegende Dokument die Zusammenarbeit zwischen dem Vertriebspartner (nachfolgend „VP“ genannt) und der ALSO Deutschland GmbH (nachfolgend ALSO genannt) und stellt sicher, dass eine effektive und schnelle Abwicklung der Vorgänge im Sinne des VP erfolgen kann. Die Angaben beziehen sich im Wesentlichen auf die des jeweiligen Diensteanbieters (Festnetz- und Mobilfunkanbieter). Für die Richtigkeit und Vollständigkeit übernimmt ALSO keine Haftung. Änderungen dieser Regelungen sind jederzeit möglich und werden umgehend eingefügt bzw. angepasst und der VP wird entsprechend informiert, wo er die aktuellen Bestimmungen einsehen kann. Darüber hinaus verpflichtet sich der VP die jeweils gültigen Bestimmungen des betroffenen Diensteanbieter einzusehen (siehe die netzspezifischen Vermarktungsvoraussetzungen). Für die Vermittlung von Dienstverträgen gelten die „Allgemeinen Vermarktungsvoraussetzungen“ und darüber hinaus die netzspezifischen Vermarktungsvoraussetzungen des jeweiligen Diensteanbieters, die nachfolgend erläutert sind. Eine weitere Voraussetzung für die Vermarktung ist grundsätzlich eine Unter-VO des jeweiligen Diensteanbieters. Die notwendigen Unterlagen finden Sie unter www.netzvermarktung.de im Bereich Allgemeine Informationen. Bei Fragen wenden Sie sich telefonisch an 0541 9143 8676. Die Inhalte der „Allgemeinen Vermarktungsvoraussetzungen“ und der netzbetreiberspezifischen Vermarktungsvoraussetzungen werden mit der Unterzeichnung der Einverständniserklärung des VP akzeptiert.

2. Provisionshöhe / Provisionsansprüche

ALSO zahlt dem VP für die Vermittlung oder Betreuung von Verträgen Provisionen. Die Einzelheiten zur Vergütung werden in der jeweils aktuellen Monatskommunikation geregelt. Unabhängig davon verpflichtet sich der VP selbstständig diese auf www.netzvermarktung.de im Provisionsbereich des jeweiligen Netzbetreibers herunterzuladen. Als Grundlage für die Provisionsabrechnung der ALSO gilt die jeweilige Abrechnung des Diensteanbieters. ALSO behält sich bei Rückbelastung der Provisionen durch den / die Diensteanbieter gemäß deren Provisionsvoraussetzungen das Recht vor, die betroffenen Provisionen dem VP nicht auszuzahlen (Zurückbehaltungsrecht bis zur endgültigen Klärung der Provisionsfähigkeit) bzw. vom VP zurückzufordern. Darüber hinaus steht ALSO bei begründetem Fraudverdacht das Recht zu, den VP bezüglich aller Netze zu sperren sowie sämtliche Provisionen bis zur endgültigen Klärung des Vorwurfs zurückzubehalten. Der VP wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Freischaltung von Aufträgen nicht bedeutet, dass diese auch tatsächlich provisionsfähig sind. Da es sich bei der Festnetz- und Mobilfunkvermarktung um Massengeschäfte handelt, kann eine endgültige Überprüfung der Provisionsfähigkeit einige Zeit in Anspruch nehmen.

3. Provisionsabrechnung

Die Abrechnung, aus der sich die Provisionen des jeweiligen Freischaltmonats ergeben, erfolgt i. d. R. zum Ende des Folgemonats der Freischaltung. Widersprechen Sie nicht schriftlich innerhalb von 4 Wochen nach Zugang dieser Abrechnung (abweichende Bestimmungen, siehe netzbetreiberspezifische Vermarktungsvoraussetzungen), so gilt sie als zwischen Partnern vollumfänglich richtig und vollständig anerkannt. Fragen zu Provisionsabrechnungen und Rückbelastungen richten Sie bitte an unsere Abrechnungsstelle, Tel.: 0541 9143 8678 oder per E-Mail an provisionen@also.com

4. Provisionsauszahlung

Wir behalten uns ausdrücklich eine Aufrechnung der Provisionsansprüche mit Stornobuchungen sowie etwaiger Forderungen aus Warenlieferungen der ALSO vor.

5. Stornoforderungen

Die Netzbetreiber bzw. Diensteanbieter behalten sich das Recht vor, Dienstverträge während der Laufzeit aufzulösen (Tod, Konkurs, Zahlungsunfähigkeit etc.). In diesen Fällen muss der VP je nach abgelaufener Laufzeit des Vertrages eine volle bzw. teilweise Rückzahlung seiner Provision leisten. ALSO belastet dem VP immer nur die aktuelle Stornoregelung des jeweiligen Diensteanbieters weiter. Die jeweiligen Stornoregelungen kann der VP den netzspezifischen Vermarktungsvoraussetzungen entnehmen.

6. Sonstige Vereinbarungen

- 6.1. Gerichtsstand ist, sofern der VP Vollkaufmann ist, für alle aus den Vermarktungsvoraussetzungen mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten, Soest. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt hiervon unberührt. Für die vertraglichen Beziehungen der Parteien gilt deutsches Recht. Das Vertragsgebiet ist die Bundesrepublik Deutschland.
- 6.2. Der VP kann einzelne Rechte, Pflichten, insbesondere Forderungen aus diesen Voraussetzungen sowie den Geschäftsbetrieb, nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von ALSO auf einen Dritten übertragen. Dies gilt auch für den Fall der örtlichen Verlegung des Ladenlokals. Die Regelungen des §354a HGB bleiben hiervon unberührt. Sofern die Zustimmung nicht erteilt wird und der VP dennoch die Übertragung / Verlegung durchführt besteht für ALSO ein fristloses Kündigungsrecht ab dem Zeitpunkt der Übertragung / Verlegung.
- 6.3. Sollten Bestimmungen dieser Vermarktungsvoraussetzungen unwirksam bzw. undurchführbar sein oder werden so wird davon die Wirksamkeit / Durchführbarkeit der Voraussetzungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame / undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame / durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen / undurchführbaren Bestimmung nahe kommt oder entspricht. Gleiches gilt für den Fall einer Regelungslücke.

B)

LEITFADEN FÜR DEN FACHHANDEL – BESTELLABWICKLUNG FÜR AKTIONSGERÄTE

1. Das Angebot

ALSO bietet dem VP in der so genannten Monatskommunikation aktuelle Aktionsgeräte an. Das Angebot veranschaulicht den HEK und den Preis / Gutschrift nach Freischaltung eines Vertrages bei einem bestimmten Netzbetreiber. Dargestellt werden die HEK's nach Aktivierung der gängigen Laufzeitverträge (24 Monate).

In den HEK's nach Aktivierung sind die jeweils im Angebotszeitraum gültigen Provisionen und Hardware-Rabatte enthalten. Der TEAM-Push kann sich bei Laufzeitverträgen unterscheiden und wird deshalb nicht mit aufgeführt. Dies ist dann aber der Artikelbezeichnung oder der Angebotsmatrix zu entnehmen. Die Provisionen und Hardware-Rabatte richten sich nach dem Angebot der Netzbetreiber und können sich kurzfristig ändern.

Die jeweils aktuellen Provisionen und auch die Prämien für andere als die aufgeführten Prämien kann der VP den Provisionsseiten in der Monatskommunikation entnehmen.

2. Die Aktionsgeräteverwaltung

ALSO scannt beim Warenausgang die IMEI-Nummer des bestellten Aktionsgerätes und ordnet somit dem Gerät die zugehörigen Prämieninformationen zu. In der Nacht nach der Geräteauslieferung werden Ihnen, die für die Abwicklung notwendigen Daten in einer Aktionsgeräteverwaltung Netstar zur Verfügung gestellt. Netstar erreicht der VP über die URL <https://netzvermarktung.also.com/netstar-web>. Über die Aktionsgeräteverwaltung werden alle gültigen, bei ALSO gekauften Aktionsgeräte angezeigt. Dies passiert auch, wenn der VP aus Gründen der Effektivität oder Kostenersparnis Mobiltelefone direkt an die Lieferadresse seines Kunden schicken lässt (z. B. bei Rahmenverträgen). In der Aktionsgeräteverwaltung stehen folgende Informationen zur Verfügung:

- Gerätebezeichnung und Netz
- IMEI-Nr.
- HEK
- Rechnungsnummer
- Alle bereits aktivierten Aktionsgeräte mit IMEI-Nummer

3. Provisionsabrechnung

Am Ende des der Freischaltung folgenden Monats erfolgt wie gewohnt eine Endabrechnung auf Basis der Abrechnung des Netzbetreibers.



VERTRAG ZUR AUFTRAGS- DATENVERARBEITUNG

§1 Gegenstand und Dauer des Auftrags

- (1) **Gegenstand:** Der Gegenstand des Auftrags ergibt sich aus dem Hauptvertrag (Netzvermarktungsvoraussetzungen) und der Leistungsbeschreibung (Netzbetreiberspezifische Details auf den folgenden Seiten), auf die hier verwiesen wird.
- (2) **Dauer:** Die Dauer dieses Auftrags (Laufzeit) entspricht der Laufzeit des Hauptvertrages.

§2 Konkretisierung des Auftragsinhalts

- (1) **Art und Zweck der vorgesehenen Verarbeitung von Daten:** Art und Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer für den Auftraggeber sind konkret beschrieben im Hauptvertrag und der Leistungsbeschreibung. Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Datenverarbeitung findet ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind.
- (2) **Art der Daten:** Gegenstand der Verarbeitung personenbezogener Daten sind folgende Datenarten/-kategorien: Personenstammdaten, Kommunikationsdaten (z.B. Telefon, E-Mail), Vertrags- und Produktstammdaten des abgeschlossenen Vertrages zwischen Netzbetreiber und Endverbraucher, Auskunftsangaben (von Dritten, z.B. Auskunfteien, oder aus öffentlichen Verzeichnissen)
- (3) **Kategorien betroffener Personen:** Die Kategorien der durch die Verarbeitung betroffenen Personen umfassen: Kunden, Beschäftigte, Vertriebspartner.

§3 Technisch-organisatorische Maßnahmen

- (1) Der Auftragnehmer hat die Umsetzung der im Vorfeld der Auftragsvergabe dargelegten und erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen vor Beginn der Verarbeitung, insbesondere hinsichtlich der konkreten Auftragsdurchführung zu dokumentieren und auf Wunsch dem Auftraggeber zur Prüfung zu übergeben. Soweit die Prüfung/ein Audit des Auftraggebers einen Anpassungsbedarf ergibt, ist dieser einvernehmlich umzusetzen.
- (2) Der Auftragnehmer hat die Sicherheit gem. Art. 28 Abs. 3 lit. c, 32 DS-GVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 DS-GVO herzustellen. Insgesamt handelt es sich bei den zu treffenden Maßnahmen um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von Art. 32 Abs. 1 DS-GVO zu berücksichtigen. Dies beinhaltet insbesondere:
 - Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen die personenbezogenen Daten verarbeitet und genutzt werden, zu verwehren (Zutrittskontrolle),
 - zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können (Zugangskontrolle),
 - dafür Sorge zu tragen, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (Zugriffskontrolle),
 - dafür Sorge zu tragen, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist (Weitergabekontrolle),
 - dafür Sorge zu tragen, dass nachträglich geprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind (Eingabekontrolle),
 - dafür Sorge zu tragen, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Auftragskontrolle),
 - dafür Sorge zu tragen, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind (Verfügbarkeitskontrolle), dafür Sorge zu tragen, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können (Trennungskontrolle)
- (3) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht

§4 Berichtigung, Einschränkung und Löschung von Daten

- (1) Der Auftragnehmer darf die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nicht eigenmächtig, sondern nur nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken. Soweit eine betroffene Person sich diesbezüglich unmittelbar an den Auftragnehmer wendet, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.
- (2) Soweit vom Leistungsumfang umfasst, sind Löschkonzept, Recht auf Vergessenwerden, Berichtigung, Datenportabilität und Auskunft nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers unmittelbar durch den Auftragnehmer sicherzustellen.

§5 Qualitätssicherung und sonstige Pflichten des Auftragnehmers

- Der Auftragnehmer hat zusätzlich zu der Einhaltung der Regelungen dieses Auftrags gesetzliche Pflichten gemäß Art. 28 bis 33 DS-GVO; insofern gewährleistet er insbesondere die Einhaltung folgender Vorgaben:
- Schriftliche Bestellung eines Datenschutzbeauftragten, der seine Tätigkeit gemäß Art. 38 und 39 DS-GVO ausübt. Dessen Kontaktdaten werden dem Auftraggeber zum Zweck der direkten Kontaktaufnahme mitgeteilt. Ein Wechsel des Datenschutzbeauftragten wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.
- Der Auftragnehmer ist nicht zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten verpflichtet. Der Ansprechpartner beim Auftragnehmer wird dem Auftraggeber zum Zweck der direkten Kontaktaufnahme mitgeteilt.
- Die Wahrung der Vertraulichkeit gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. b, 29, 32 Abs. 4 DS-GVO. Der Auftragnehmer setzt bei der Durchführung der Arbeiten nur Beschäftigte ein, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden. Der Auftragnehmer und jede dem Auftragnehmer unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich entsprechend der Weisung des Auftraggebers verarbeiten einschließlich der in diesem Vertrag eingeräumten Befugnisse, es sei denn, dass sie gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet sind.
- Die Umsetzung und Einhaltung aller für diesen Auftrag erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. c, 32 DS-GVO.
- Der Auftraggeber und der Auftragnehmer arbeiten auf Anfrage mit der Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.
- Die unverzügliche Information des Auftraggebers über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, soweit sie sich auf diesen Auftrag beziehen. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ermittelt.
- Soweit der Auftraggeber seinerseits einer Kontrolle der Aufsichtsbehörde, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ausgesetzt ist, hat ihn der Auftragnehmer nach besten Kräften zu unterstützen.
- Der Auftragnehmer kontrolliert regelmäßig die internen Prozesse sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung in seinem Verantwortungsbereich im Einklang mit den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird.
- Nachweisbarkeit der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegenüber dem Auftraggeber im Rahmen seiner Kontrollbefugnisse nach Ziffer 7 dieses Vertrages.

§6 Unterauftragsverhältnisse

- (1) Als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung beziehen. Nicht hierzu gehören Nebenleistungen, die der Auftragnehmer z.B. als Telekommunikationsleistungen, Post-/Transportdienstleistungen, Wartung und Benutzerservice oder die Entsorgung von Datenträgern sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen in Anspruch nimmt. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten des Auftraggebers auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.
- (2) Der Auftragnehmer darf Unterauftragnehmer (weitere Auftragsverarbeiter) nur nach vorheriger ausdrücklicher schriftlicher bzw. dokumentierter Zustimmung des Auftraggebers beauftragen. Der Wechsel des bestehenden Unterauftragnehmers ist zulässig, soweit:
 - der Auftragnehmer eine solche Auslagerung auf Unterauftragnehmer dem Auftraggeber eine angemessene Zeit vorab schriftlich oder in Textform anzeigt und
 - der Auftraggeber nicht bis zum Zeitpunkt der Übergabe der Daten gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich oder in Textform Einspruch gegen die geplante Auslagerung erhebt und
 - eine vertragliche Vereinbarung nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 2-4 DS-GVO zugrunde gelegt wird.
- (3) Die Weitergabe von personenbezogenen Daten des Auftraggebers an den Unterauftragnehmer und dessen erstmaliges Tätigwerden sind erst mit Vorliegen aller Voraussetzungen für eine Unterbeauftragung gestattet.
- (4) Erbringt der Unterauftragnehmer die vereinbarte Leistung außerhalb der EU/des EWR stellt der Auftragnehmer die datenschutzrechtliche Zulässigkeit durch entsprechende Maßnahmen sicher. Gleiches gilt, wenn Dienstleister im Sinne von Abs. 1 Satz 2 eingesetzt werden sollen.
- (5) Eine weitere Auslagerung durch den Unterauftragnehmer ist nicht gestattet.

§7 Kontrollrechte des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat das Recht, im Benehmen mit dem Auftragnehmer Überprüfungen durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten oder durch im Einzelfall zu benennendem Prüfer durchführen zu lassen. Er hat das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen, die in der Regel rechtzeitig anzumelden sind, von der Einhaltung dieser Vereinbarung durch den Auftragnehmer in dessen Geschäftsbetrieb zu überzeugen.
- (2) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sich der Auftraggeber von der Einhaltung der Pflichten des Auftragnehmers nach Art. 28 DSGVO überzeugen kann. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen.
- (3) Der Nachweis solcher Maßnahmen, die nicht nur den konkreten Auftrag betreffen, kann erfolgen durch die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Art. 40 DS-GVO; die Zertifizierung nach einem genehmigten Zertifizierungsverfahren gemäß Art. 42 DS-GVO; aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditoren, Qualitätsauditoren); eine geeignete Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit (z.B. nach BSI-Grundschutz).
- (4) Für die Ermöglichung von Kontrollen durch den Auftraggeber kann der Auftragnehmer einen angemessenen Vergütungsanspruch geltend machen.

§8 Mitteilung bei Verstößen des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 der DS-GVO genannten Pflichten zur Sicherheit personenbezogener Daten, Meldepflichten bei Datenpannen, Datenschutz-Folgeabschätzungen und vorherige Konsultationen. Hierzu gehören u.a.
 - die Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus durch technische und organisatorische Maßnahmen, die die Umstände und Zwecke der Verarbeitung sowie die prognostizierte Wahrscheinlichkeit und Schwere einer möglichen Rechtsverletzung durch Sicherheitslücken berücksichtigen und eine sofortige Feststellung von relevanten Verletzungsereignissen ermöglichen
 - die Verpflichtung, Verletzungen personenbezogener Daten unverzüglich an den Auftraggeber zu melden
 - die Verpflichtung, dem Auftraggeber im Rahmen seiner Informationspflicht gegenüber dem Betroffenen zu unterstützen und ihm in diesem Zusammenhang sämtliche relevante Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen
 - die Unterstützung des Auftraggebers für dessen Datenschutz- Folgenabschätzung die Unterstützung des Auftraggebers im Rahmen vorheriger Konsultationen mit der Aufsichtsbehörde
- (2) Für Unterstützungsleistungen, die nicht in der Leistungsbeschreibung enthalten oder nicht auf ein Fehlverhalten des Auftragnehmers zurückzuführen sind, kann der Auftraggeber eine angemessene Vergütung beanspruchen.

§9 Weisungsbefugnis des Auftraggebers

- (1) Mündliche Weisungen bestätigt der Auftraggeber unverzüglich (mind. Textform).
- (2) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen Datenschutzvorschriften. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.

§10 Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten

- (1) Kopien oder Duplikate der Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.
- (2) Nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Arbeiten oder früher nach Aufforderung durch den Auftraggeber – spätestens mit Beendigung der Leistungsvereinbarung – hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial. Das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung vorzulegen.
- (3) Dokumentationen, die dem Nachweis der Auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Auftraggeber übergeben.

§11 Haftung, Sonstiges

Im Falle von Ansprüchen Dritter, insbesondere Betroffener gegen den Auftraggeber wegen der Verletzung von Datenschutzbestimmungen übernimmt der Auftragnehmer die Beweislast dafür, dass der Schaden nicht Folge eines von ihm zu vertretenen Umstandes ist, soweit personenbezogene Daten des Betroffenen vom Auftragnehmer im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet werden. Für sonstige Haftungs- und Schadensersatzansprüche gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Etwaige an anderer Stelle – z.B. im Hauptvertrag oder Leistungsbeschreibungen – vereinbarte Haftungsbegrenzungen gelten nicht für diese Vereinbarung. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von Haftungsansprüchen frei, die ihm aus Fehlleistungen des Auftragnehmers entstehen.

Dem Auftragnehmer werden bezüglich der Daten keine Nutzungsrechte gewährt, die über die nach dieser Vereinbarung geregelte Verarbeitung hinausgehen. Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts i.S.v. § 273 BGB wird hinsichtlich der verarbeiteten Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen.

Änderungen und Ergänzungen dieser Anlage und aller ihrer Bestandteile – einschließlich etwaiger Zusicherungen des Auftragnehmers – bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Bedingungen handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.

Gerichtsstand ist Soest.

--	--	--	--	--	--	--	--

ALSO KUNDENNUMMER

E-MAIL

FIRMA

ANSPRECHPARTNER

DATUM

UNTERSCHRIFT/FIRMENSTEMPEL



DOCUSIGN – RÜCKANTWORT EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG

Anerkennung der Vermarktungsvoraussetzungen und Provisionsvereinbarungen der ALSO Deutschland GmbH sowie Beauftragung von Unter-VO-Nummern durch das Support Team Netzvermarktung (STN).

Die Vermarktungsvoraussetzungen können die Vertriebspartner im ALSO Shop unter [ALSO Deutschland](#) ▶ [Solutions](#) ▶ [Netzvermarktung](#) ▶ [Downloads](#) downloaden

Anderweitige, auch mündliche Absprachen bestehen nicht. Wir (Unterzeichner) haben die einzelnen Bestandteile der Vermarktungsvoraussetzungen zur Kenntnis genommen und akzeptieren diese – in ihrer jeweils aktuellsten Fassung – in vollem Umfang. Die Freischaltung der einzelnen Verträge erfolgt auf Basis der zum Zeitpunkt der Aktivierung gültigen Bedingungen der einzelnen Netzbetreiber.

Zur Freischaltung sind Untervertriebspartner-Nummern (UVO) erforderlich. Falls noch keine UVO-Nr. bei der ALSO Deutschland GmbH vorhanden sind, werden die notwendigen Unterlagen, zur Beantragung der UVO, für die folgenden Netze durch die ALSO Deutschland GmbH bereitgestellt:

1&1 Versatel **Telefónica O₂ Business** **(Standardmodell)** **Plusnet** **ecotel** **Vodafone Enterprise**
(Revenue-Share Modell)

Ich möchte folgende Vermarktungsformen der Telekom Deutschland GmbH nutzen:
Bitte wählen Sie nur ein Feld

Privatkunden

**Telekom Deutschland
Mobilfunk / Festnetz mit POS**

Geschäftskunden

**Telekom Deutschland
Geschäftskundenvertrieb Festnetz**

**Telekom Deutschland
Mobilfunk ohne POS**

und/oder

congstar

Ich benötige Zugangsdaten zur Nutzung der Verwaltungsplattform <https://netzvermarktung.also.com/netstar-web> *.
Bitte schicken Sie mir Passwort und Login

per E-Mail an: _____

* Die technischen Voraussetzungen zur Nutzung: Internet-Zugang mit Internet-Explorer 7 od. höher bzw. Mozilla Firefox 3.5 oder höher. Bitte achten Sie darauf, dass Cookies im Browser aktiviert sind. Die Weitergabe von Informationen, insbesondere der beantragten Online-Zugänge und Passwörter an Dritte, bedarf ausdrücklich der Genehmigung der ALSO Deutschland GmbH. Die ALSO Deutschland GmbH behält sich die jederzeitige Änderung der Regelung zur Abwicklung und Vergütung von Anschlussvermittlungen vor. Die o. g. Regelungen setzen alle bisherigen außer Kraft. Die Bedingungen gelten rückwirkend ab dem 1. des Monats der Unterzeichnung bis auf Widerruf. Ansonsten gelten die AGB der ALSO Deutschland GmbH mit den in der jeweils gültigen Preisliste aufgeführten Lieferbedingungen. Änderungen, Irrtümer sowie Druckfehler vorbehalten. Gerichtsstand ist, sofern der VP Vollkaufmann ist, für alle aus dem Vermarktungsvoraussetzungen mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten, Soest. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt hiervon unberührt. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

SYSTEMHAUS

oder

LADENGESCHÄFT

ANZAHL MITARBEITER
VERTRIEBSAUSSENDIENST

ANZAHL MITARBEITER
VERTRIEBSINNENDIENST

ANTEIL PRIVAT- ZU
GESCHÄFTSKUNDEN IN %

ALSO KUNDEN-NUMMER

FIRMA

ORT, DATUM

UNTERSCHRIFT



EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG ZUR REGELUNG DER WÖCHENTLICHEN PROVISIONSGUTSCHRIFT

Bitte verrechnen Sie meine Provisionen wöchentlich.

1. Die ALSO Deutschland GmbH bietet dem unten genannten Fachhändler eine wöchentliche Provisionsgutschrift für alle Netzvermarktungsprodukte des aktuellen Produktportfolios der ALSO Deutschland GmbH. Der Fachhändler ist als Untervermittler für die ALSO Deutschland GmbH tätig. Die Vergütung erfolgt über eine Abschlagszahlung.
2. Inhalte
 - a. Die aktuelle Provisionshöhe entnehmen Sie der Provisionsübersicht.
 - b. Es findet eine wöchentliche Verrechnung Ihres aufgelaufenen Provisionsanspruchs gegen Ihr Debitorenkonto statt.
3. Notwendige Voraussetzungen
 - a. Der Fachhändler schaltet pro Monat im Schnitt zehn provisionsfähige Verträge über alle Netze.
 - b. Der Fachhändler nimmt am Bankeinzugsverfahren teil.
 - c. Der Fachhändler akzeptiert mit seiner Unterschrift die aktuellen Vermarktungsvoraussetzungen und Provisionsregelungen.
4. Bei der wöchentlichen Provisionsgutschrift / Abschlagszahlung handelt es sich um eine freiwillige Leistung der ALSO Deutschland GmbH. Es besteht kein Rechtsanspruch des Fachhändlers darauf. Dies gilt insbesondere für Verträge, die aus technischen Gründen nicht innerhalb der wöchentlichen Provisionsauszahlung abgewickelt werden können.

--	--	--	--	--	--	--	--

ALSO KUNDENNUMMER

E-MAIL

FIRMA

ANSPRECHPARTNER

DATUM

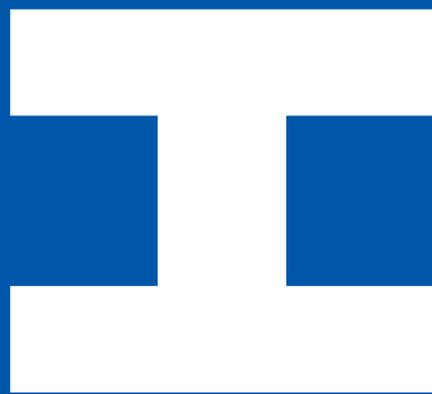
UNTERSCHRIFT/FIRMENSTEMPEL



THE
TECHNOLOGY
PROVIDER



ANLAGE



**VERMARKTUNGS-
VORAUSSETZUNGEN**

1&1 versatel

A)

VERMARKTUNGSVORAUSSETZUNGEN 1&1 VERSATEL

1. Präambel

Die 1&1 Versatel GmbH und die mit ihr im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen (nachfolgend 1&1 Versatel) bietet Telekommunikationsdienstleistungen und -produkte für Geschäfts- und Privatkunden an. Zur Vermarktung dieser Dienstleistungen und Produkte (nachstehend Vertragsprodukte) strebt die ALSO Deutschland GmbH (nachfolgend ALSO) mit ausgesuchten Vertriebspartnern (nachfolgend VP) eine vertragliche Zusammenarbeit an. Auf Basis dieses koordinierten, strukturierten Vertriebsmodells soll im Bundesgebiet eine flächendeckende Versorgung mit Produkten und Dienstleistungen für 1&1 Versatel-Geschäftskunden gewährleistet werden. Die Parteien vereinbaren die nachstehenden Vermarktungsvoraussetzungen mit dem Willen und in der Erwartung, die Geschäftsbemühungen der ALSO und des VPs im Rahmen des Distributionssystems von 1&1 Versatel in ihrer Gesamtheit im Geschäftskundenbereich (Unternehmer im Sinne des § 14 BGB) zu einem größtmöglichen Erfolg zu führen. Das Privatkundensegment ist nicht Gegenstand der Vermarktung.

2. Vereinbarungsgegenstand

- 2.1. Diese Vermarktungsvoraussetzungen legen die Bedingungen für aktive Kundengewinnung und Kundenbetreuung für Dienstleistungen und Produkte von 1&1 Versatel (nachfolgend „Vertragsprodukte“ oder auch „Kundenverträge“ genannt) durch den VP gemäß der jeweils gültigen Provisionsliste für 1&1 Versatel-Vertragsprodukte fest. Hierfür erhält der VP eine Vertriebsorganisationsnummer (VO oder VO-ID), die er bei der Einreichung aller Vertragsaktivierungen anzugeben hat.
- 2.2. Die Zuordnung der übermittelten Kundenaufträge zu einer Gesellschaft der 1&1 Versatel-Gruppe und die Weiterleitung an diese erfolgt durch 1&1 Versatel nach den 1&1 Versatel-internen Zuordnungskriterien (insbesondere Realisierbarkeit des jeweiligen übermittelten Kundenauftrags).
- 2.3. Die Vermarktungstätigkeit des VP wird selbstständig und eigenverantwortlich ausgeübt. Der VP handelt weisungsfrei, er wird nicht in den Geschäftsbetrieb der ALSO integriert. Der VP ist nicht berechtigt Erklärungen im Namen und zu Lasten von ALSO und/oder 1&1 Versatel abzugeben. Ein Beschäftigungsverhältnis wird ausdrücklich nicht begründet.
- 2.4. Vertragsprodukte sind die im 1&1 Versatel Infopoint hinterlegten Leistungen, die Gesellschaften der 1&1 Versatel-Gruppe für Endkunden erbringen. Nimmt die 1&1 Versatel-Gruppe nach Vereinbarung dieser Vermarktungsvoraussetzungen weitere Leistungen in ihr Verkaufsprogramm auf, so werden diese mit Hinterlegung im Infopoint ([https:// infopoint.versatel.de](https://infopoint.versatel.de)) automatisch zu Vertragsprodukten.
- 2.5. Der VP erkennt an und akzeptiert, dass im Rahmen der allgemeinen Vertriebspolitik 1&1 Versatel bzw. die Gesellschaften der 1&1 Versatel-Gruppe jederzeit einzelne, mehrere oder sämtliche Vertragsprodukte bzw. -module ändern oder aus dem Verkaufsprogramm herausnehmen können. Änderungen werden im Infopoint bekannt gegeben. Unabhängig davon hat der VP Produktänderungen oder -aufhebungen unverzüglich ab Kenntnisnahme im Rahmen seiner Vermarktungstätigkeiten zu berücksichtigen. Preisänderungen gelten ebenfalls als Produktänderungen. Preis- bzw. Produktänderungen haben auf bereits abgeschlossene Kundenverträge keinen Einfluss.
- 2.6. Der VP erkennt an und akzeptiert, dass 1&1 Versatel und/oder ALSO zusätzlich zu den bereits geregelten Änderungs- und Ergänzungsmöglichkeiten der Vermarktungsvoraussetzungen und eventuellen weiteren vertraglichen Grundlagen für die Vermarktungstätigkeiten des VP berechtigt ist/sind, die in diesen Vermarktungsvoraussetzungen geregelten Bedingungen für die Vermarktung von 1&1 Kundenverträgen, insbesondere die Art und den Umfang der Leistungen sowie der Vergütungen, zu ändern oder zu ergänzen. Der VP wird über solche Änderungen mit angemessener Vorlaufzeit informiert.

3. Rechte und Pflichten des Vertriebspartners

- 3.1. Der VP wird fortan für ALSO und/oder 1&1 Versatel in der Funktion eines ALSO VP in der Vermarktung der Vertragsprodukte tätig.
- 3.2. Der VP hat die Aufgabe, Verträge über Vertragsprodukte der 1&1 Versatel zu den jeweils gültigen Konditionen der Gesellschaften der 1&1 Versatel-Gruppe auf Basis der gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Leistungsbeschreibungen, Preislisten und sonstigen vorgegebenen Vertragsdokumenten zu vermarkten. Hiervon abweichende Vereinbarungen mit dem Kunden können ausschließlich durch die betreffenden Gesellschaften der 1&1 Versatel-Gruppe getroffen werden. Die Vermarktung von Vertragsprodukten gegenüber Bestandskunden von 1&1 Versatel ist nicht Gegenstand der Vermarktungstätigkeit.
- 3.3. Der VP hat die Geschäftsbeziehungen mit Bestandskunden sowie potenziellen Kunden zu pflegen und diese systematisch zu bearbeiten. Er hat Bestandskunden zu kontaktieren, Kundenzufriedenheit, Beanstandungen und Kundenwünsche zu den von 1&1 Versatel erbrachten Dienstleistungen aufzunehmen und ALSO zu berichten. Bei Bestandskunden hat er aktuelle Vertragsprodukte vorzustellen und bei Vertragsende auf Neuabschlüsse hinzuwirken. Die Bestandskunden-Betreuungstätigkeit ist mit den gemäß diesen Vermarktungsvoraussetzungen von ALSO zu zahlenden Provisionen abgegolten.
- 3.4. Zum Zwecke der Leistungserbringung stellt der VP für die Vertragsprodukte der 1&1 Versatel geschultes Fachpersonal zur Verfügung und übernimmt die Betreuung und Kontrolle seines Fachpersonals. Zur Vermarktungstätigkeit des VP gehört auch die umfassende Kundenberatung. Dabei erbringt er die Beratungsleistungen durch qualifiziertes Fachpersonal und wird den Kunden vor und nach Vertragsabschluss unter Verwendung der aktuellen, von 1&1 Versatel autorisierten Werbematerialien und Produktinformationen ausführlich informieren und gewissenhaft beraten. Reklamationen von Kunden sind unverzüglich schriftlich ALSO (E-Mail ausreichend) und 1&1 Versatel weiterzuleiten.
- 3.5. Der VP wird bei der Durchführung seiner Vermarktungstätigkeit stets auch die Interessen von ALSO und/oder 1&1 Versatel mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns berücksichtigen. Er ist insbesondere verpflichtet, die von 1&1 Versatel bei Vereinbarung dieser Vermarktungsvoraussetzung bzw. während der Vermarktungstätigkeit vorgegebenen Verhaltensgrundsätze für VP bei der Vermarktung von Produkten und Dienstleistungen zu beachten.
- 3.6. Der VP wird bei seiner Tätigkeit insbesondere die Regeln des lautereren Wettbewerbs beachten und darauf beruhende Hinweise von ALSO und/oder 1&1 Versatel unverzüglich umsetzen. Soweit ALSO und/oder 1&1 Versatel durch ein gesetzeswidriges Verhalten des VP rechtliche oder finanzielle Nachteile entstehen, wird der VP gegenüber ALSO dafür uneingeschränkt einstehen. Der VP wird insbesondere im Falle der Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung durch ALSO und/oder 1&1 Versatel ein weiteres wettbewerbswidriges Verhalten unterlassen und sich ebenfalls der Unterlassungserklärung unterwerfen. Der VP ist verpflichtet, ALSO und 1&1 Versatel bei der Abwendung dieser Ansprüche Dritter nach besten Kräften zu unterstützen, insbesondere die von ALSO und/oder 1&1 Versatel benötigten Informationen zum Sachverhalt unverzüglich und auf seine Kosten bereitzustellen.
- 3.7. Der VP ist weder zur Vertretung von ALSO und 1&1 Versatel bzw. von Gesellschaften der ALSO und 1&1 Versatel- Gruppe berechtigt noch verfügt er über eine Inkassovollmacht.
- 3.8. Der VP verwendet für seine unter diesen Vertrag zu erbringende Vermarktungstätigkeit ausschließlich vorgegebene 1&1 Versatel-Geschäftsformulare. Die gültigen Preislisten und Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden dem Kunden ausgehändigt.

- 3.9. Im Rahmen seiner Möglichkeiten und unter Beachtung von § 95 TKG ist der VP verpflichtet, die Richtigkeit der vertragsgegenständlichen Kundendaten (Name/ Firma, Wohn-/Kundensitz, Firmenstempel u.Ä.) und die Unterschriftsberechtigung des Vertragsunterzeichners zu prüfen. Bei offensichtlichen oder ihm bekannten Zweifeln hinsichtlich der Identität, Bonität und Solvenz, Kredit und Vertrauenswürdigkeit des Kunden hat er von einer Vermarktung abzusehen oder bei laufenden Verträgen ALSO und/oder 1&1 Versatel sofort darüber schriftlich (E-Mail ausreichend) zu informieren. Der VP erkennt an und akzeptiert, dass ALSO und/oder 1&1 Versatel berechtigt ist/sind Provisionen ganz oder teilweise einzubehalten bzw. zurückzufordern (Aufrechnung ist zulässig) wenn der VP trotz Kenntnis derartige Informationen zum Nachteil von ALSO und/oder 1&1 Versatel seiner Aufklärungspflicht nicht nachkommt. Soweit ALSO und/oder 1&1 Versatel für die Vermarktungstätigkeit weitere Vorgaben zur Überprüfung der Identität und Bonität der Kunden trifft, wird der VP diese Vorgaben einhalten.
- 3.10. Von Kunden unterzeichnete Auftragsformulare reicht der VP mit dem Vermerk der jeweiligen VO-ID unverzüglich bei ALSO ein. Jegliche Korrespondenz über die Vermarktungstätigkeit ist gesondert aufzubewahren. Das gilt insbesondere für unterzeichnete und an ALSO gesandte Auftragsformulare.
- 3.11. An ALSO weiterzuleitende Vertragsformulare prüft der VP dahingehend, ob diese vollständig, ordnungsgemäß und – bei juristischen Personen – von den hierzu berechtigten Personen unterzeichnet sind. Nur vollständig ausgefüllte Vertragsformulare werden von ALSO und 1&1 Versatel akzeptiert.
- 3.12. Der VP hat – soweit von 1&1 Versatel angeboten – die zu vermarktenden Aufträge zusätzlich auch online über die 1&1 Versatel- Website einzugeben.
- 3.13. Soweit vom VP wiederholt unvollständige und/oder inhaltlich fehlerhafte Kundenaufträge eingereicht werden und damit für einen provisionsfähigen Vertragsabschluss mit dem Kunden ein sog. Clearing, d.h. ein Mehraufwand für die Nachbearbeitung falscher oder unvollständiger Auftragsdaten bzw. Kundendaten bzw. Auftragsdokumente eingehender Aufträge erforderlich wird, wird ALSO entweder den VP zur Durchführung des Clearings auf dessen Kosten verpflichten oder wird dieses Clearing selbst vornehmen.
- 3.14. Der VP wird ALSO und/oder 1&1 Versatel auf Aufforderung alle für ALSO und 1&1 Versatel bedeutsamen Einzelheiten aus seiner Tätigkeit und dem Einsatz seiner Mitarbeiter mitteilen. Der VP wird ALSO und/oder 1&1 Versatel auch über alle Datenschutz- bzw. Wettbewerbsverstöße sowie über alle Verletzungen von Kennzeichen- und Namensrechten und gewerblichen Schutzrechten durch Dritte, von denen er Kenntnis erhält und die 1&1 Versatel bzw. die 1&1 Versatel- Gruppe oder die Vertragsprodukte betreffen, unverzüglich schriftlich (Email nicht ausreichend) unterrichten. Er wird ALSO und 1&1 Versatel bzw. Gesellschaften der 1&1 Versatel-Gruppe nach besten Kräften bei der Abwehr von solchen Verletzungen unterstützen.
- 3.15. Der VP wird im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung gemäß § 11 BDSG für ALSO und/oder 1&1 Versatel tätig. Die sich daraus ergebenden datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten der Parteien werden insbesondere in dem „Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung“ konkretisiert. ALSO und 1&1 Versatel sind im Rahmen der Regelungen des § 11 Abs. 2 BDSG berechtigt, sich jederzeit – auch ohne Vorankündigung - von der Einhaltung der vom VP getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Ausführung der Vorschriften des BDSG zu überzeugen.
- 3.16. Durch die Vereinbarung der Vermarktungsvoraussetzungen nebst zugehöriger Anlagen werden keine Ansprüche gegen andere Gesellschaften der ALSO-Gruppe oder gegen Gesellschaften der 1&1 Versatel-Gruppe begründet.
- 3.17. Der VP hat ALSO jede Änderung seiner Rechtsform, seiner Anschrift, Rufnummer, E-Mail-Adresse oder Bankverbindung und grundlegende Änderungen seiner finanziellen Verhältnisse (z.B. Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Zahlungsunfähigkeit) unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen, und zwar schriftlich (E-Mail nicht ausreichend). Kosten, die durch eine schuldhaft verzögerte Übermittlung solcher Mitteilungen verursacht werden, hat der VP ALSO zu erstatten.
- 3.18. Gegen Forderungen von ALSO kann der VP nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Der VP verzichtet auf Zurückbehaltungsrechte diesbezüglich.

4. Rechte und Pflichten von ALSO

- 4.1. Zur Durchführung der Leistungen gemäß dieser Vermarktungsvoraussetzungen können ALSO und/oder 1&1 Versatel vertriebliche Schwerpunkte festlegen und Richtlinien über die Produkt- und Vertriebspolitik aufstellen, die von dem VP zu beachten sind.
- 4.2. Die für die Vermarktung erforderlichen Unterlagen wie Allgemeine Geschäftsbedingungen, Leistungsbeschreibungen, Preislisten, Werbeseiten, Abbildungen und technische Angaben etc. stellen ALSO und/oder 1&1 Versatel dem VP zur Verfügung. 1&1 Versatel entscheidet nach eigenem Ermessen über die Annahme eines Auftrags (Vertragsabschluss). Die Entscheidung ist insbesondere abhängig von der Kundenbonität, der Möglichkeit des Wechsels des Verbindungsnetzbetreibers/ Teilnehmernetzbetreibers (rechtliche, betriebliche oder technische Aspekte) und wird insbesondere mit Rücksicht darauf getroffen, ob eine schriftliche Kündigungserklärung des Kunden bzgl. des bisherigen Betreibers vorliegt.
- 4.3. ALSO unterstützt ggf. den VP bei seiner Vermarktungstätigkeit durch besondere Werbe und Verkaufsförderungsleistungen, die dem VP jeweils rechtzeitig bekannt gegeben werden. Ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht.
- 4.4. ALSO und/oder 1&1 Versatel bieten ohne Anerkennung einer diesbezüglichen Rechtspflicht Produktschulungen für den VP bzw. für dessen Mitarbeiter an. Der VP verpflichtet sich, an dieser Ausbildung sowie an Nachschulungen auf Verlangen von ALSO und/oder 1&1 Versatel in angemessenen Zeitabständen selbst teilzunehmen bzw. seine Mitarbeiter teilnehmen zu lassen.
- 4.5. Die Schulungen durch ALSO und/oder 1&1 Versatel beziehen sich hierbei auf Sachinformationen, insbesondere Produkte. Die Schulung der kommunikativen Fähigkeiten der Mitarbeiter des VP obliegt dem VP. Die im Zusammenhang mit der Teilnahme an diesen Schulungen für den VP und seine Mitarbeiter anfallenden Kosten (z.B. Übernachtungs und Verpflegungskosten) trägt der VP selbst.
- 4.6. ALSO und 1&1 Versatel bleiben ohne Einschränkungen berechtigt, bezüglich der Vermarktung der Vertragsprodukte selbst tätig zu werden und weitere diverse Vertriebskanäle für den Absatz ihrer Dienstleistungen einzusetzen. Es besteht kein Bezirks- oder Kundenschutz.
- 4.7. ALSO widerspricht der Einbeziehung und Anwendung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des VP.
- 4.8. Der VP erhält Zugriff auf das Partner-Vertriebsportal „PVP“ der 1&1 Versatel und „Netstar“ von ALSO.

5. Nutzungsrecht

- 5.1. ALSO überträgt dem VP im Wege einer Unterlizenz für die Dauer und zum Zwecke der Vermarktungstätigkeit nach diesen Vermarktungsvoraussetzungen ein einfaches, jederzeit widerrufbares, unentgeltliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht für die Marke, Logos und Namen von 1&1 Versatel. Dieses Recht gilt nur im Rahmen von Werbeaktionen und sonstigen Verkaufsförderungsmaßnahmen sowie im Zusammenhang mit der Vermarktung der Vertragsprodukte für 1&1 Versatel.
- 5.2. Eine Veränderung oder Verbindung von Marke, Logos und Namen mit anderen Marken, Logos und/oder Namen ist dem VP ausdrücklich untersagt. Die Vorgaben von ALSO und/oder 1&1 Versatel zur Verwendung der Marke, Logos und Namen sind vom VP unbedingt einzuhalten. Sofern die Art der Verwendung von einem etwa durch 1&1 Versatel bereitgestellten Werbemittelhandbuch abweicht, ist vorab eine schriftliche (E-Mail nicht ausreichend) Genehmigung durch ALSO und/oder 1&1 Versatel einzuholen. ALSO und/oder 1&1 Versatel können eine bestimmte Form der Verwendung der Marke, des Logos oder Namens von 1&1 Versatel durch den VP jederzeit untersagen.

6. Provisionsanspruch

- 6.1. Für die erfolgreiche Vermarktung der Vertragsprodukte, die in einem Kundenauftrag mündet, erhält der VP eine Provision gemäß der jeweils gültigen Provisionsliste für 1&1 Versatel Produkte. Der VP erkennt an und akzeptiert, dass diese Provisionsliste jederzeit geändert werden kann; bereits verdiente Provisionsansprüche bleiben von solchen Änderungen unberührt.
- 6.2. Provisionen, die gezahlt werden, bevor der Provisionsanspruch entsteht, gelten als Vorschüsse. Provisionen und/oder Provisionsvorschüsse sind zurückzuzahlen, wenn der Anspruch entfällt; ein Zurückbehaltungsrecht des VP besteht insoweit ausdrücklich nicht.
- 6.3. Provisionen werden nur für Geschäftskunden-Neuvertragsabschlüsse im Sinne diese Vermarktungsvoraussetzungen gezahlt. Neukunde ist nur ein Kunde, der in den sechs letzten dem Kundenvertrag vorangegangenen Monaten kein Kunde der 1&1 Versatel-Gruppe bzw. kein Kunde eines 1&1 Versatel-Vorgängerunternehmens bzw. eines mit 1&1 Versatel verbundenen bzw. verschmolzenen Unternehmens mit demselben standortbezogenen Anschlussdaten war. Eingehende Aufträge, die keine Neukunden sind (Bestandskunden), verpflichten ALSO zu keiner Provisionszahlung.
- 6.4. In den Fällen, in denen Kunden mehrfach angemeldet werden – sei es, indem verschiedene Kooperations- oder VP eingeschaltet werden oder die Kunden sich selbst anmelden – entsteht ein Provisionsanspruch nur einmal und steht dem VP nur dann zu, wenn die über ihn erwirkte Anmeldung die erste ist, die bei 1&1 Versatel zur Anlage eines Datensatzes und sodann zum Abschluss eines wirksamen (provisionspflichtigen) Vertrages führt. Sofern der VP einen Vertragsabschluss mit dem Kunden lediglich mittelbar verursacht, steht dem VP hierfür keine erneute Abschlussprovision oder Umsatzprovision zu. Folgeprovisionsansprüche sind ausgeschlossen.
- 6.5. Der VP prüft regelmäßig alle Abrechnungen im Hinblick auf Einwendungen. Einwendungen gegen Abrechnungen sind innerhalb von vier Wochen nach Zugang schriftlich bei ALSO geltend zu machen. Die Unterlassung rechtzeitiger Geltendmachung gilt als Genehmigung. Der VP wird auf diese Rechtsfolge nicht bei jeder Abrechnung gesondert hingewiesen.

7. Haftung

- 7.1. ALSO haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unbeschränkt für Personenschäden, Schäden aufgrund einer Verletzung des Produkthaftungsgesetzes sowie vorsätzliches Verhalten. Für grob fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden haftet ALSO, wenn diese auf der Verletzung einer Kardinalspflicht oder einer zugesicherten Eigenschaft beruhen. Insoweit ist die Ersatzpflicht auf einen Betrag von 50.000,- € je Schadensereignis, maximal auf 125.000 EUR je Vereinbarungsjahr beschränkt. Für einfach fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden haftet ALSO, wenn diese auf der Verletzung einer Kardinalspflicht oder einer zugesicherten Eigenschaft beruhen. Insoweit ist die Ersatzpflicht auf den vertragstypischen Schaden begrenzt, jedoch maximal auf einen Betrag von 5.000 EUR je Schadensereignis und maximal auf 12.500,- EUR je Vereinbarungsjahr. Kardinalspflichten sind wesentliche Pflichten gemäß Vermarktungsvoraussetzungen und somit solche Verpflichtungen, deren Erfüllung zwingend erforderlich ist, um die ordnungsgemäße Vermarktung der Vertragsprodukte sicherzustellen, und auf deren Erfüllung der VP in besonderem Maße vertrauen darf, wie die Erbringung der vereinbarten Leistungen. Im Übrigen ist die Haftung von ALSO ausgeschlossen, dies gilt insbesondere für Schäden aufgrund von Datenübermittlung, Verlust und Zerstörung von Daten oder Verfahrensvorgängen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch bei haftungsauslösenden Ereignissen durch Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von ALSO sowie zugunsten der betreffenden Gesellschaften der ALSO-Gruppe.
- 7.2. Die Haftung des VP bestimmt sich nach gesetzlichen Bestimmungen. Der VP stellt zudem ALSO und/oder 1&1 Versatel von jeglichen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund seiner Vertriebstätigkeit gegen ALSO und/oder 1&1 Versatel erhoben werden und ihre Ursache in einem gesetzes- oder vereinbarungswidrigen Verhalten des VP haben. Dies gilt insbesondere, ohne darauf beschränkt zu sein, für Ansprüche wegen unlauteren Wettbewerbs. Wird ALSO und/oder 1&1 Versatel bzw. eine Gesellschaft der ALSO-Gruppe und/oder der 1&1 Versatel- Gruppe wegen wettbewerbswidriger Vertriebstätigkeit des VP in Anspruch genommen und sind ALSO und/oder 1&1 Versatel daraufhin verpflichtet, eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben oder werden ALSO und/oder 1&1 Versatel bzw. einer Gesellschaft der ALSO-Gruppe und/oder 1&1 Versatel-Gruppe ein bestimmtes Verhalten gerichtlich untersagt, stellt der VP ALSO und/oder 1&1 Versatel insofern von den dadurch verursachten Kosten (insbesondere Gerichts- und Anwaltskosten), der Zahlung der Vertragsstrafe oder eines Ordnungsgeldes frei, als dass die Zuwiderhandlung gegen die Unterlassungserklärung, die Untersagungsverfügung oder das Untersagungsurteil dem VP zuzurechnen ist.

8. Laufzeit/Kündigung

- 8.1. Diese vertraglichen Vereinbarungen sind Teil der Vermarktungsvoraussetzungen der ALSO tritt mit Anerkenntnis aller Vereinbarungsbestandteile der Vermarktungsvoraussetzungen für die Vermarktung von Produkte und Diensten von 1&1 Versatel mittels Unterzeichnung der Einverständniserklärung durch den VP in Kraft.
- 8.2. Die Gültigkeit und Anwendbarkeit dieser Vermarktungsvoraussetzungen sowie die Autorisierung des VP zur Vermarktung der Vertragsprodukte ist abhängig vom Bestehen einer Geschäftsbeziehung und Vereinbarungen zwischen dem VP und ALSO über die aktive Kundengewinnung für Produkte und Dienste der 1&1 Versatel und der Akzeptanz der Vermarktungsvoraussetzungen für diese Tätigkeit der ALSO durch den VP.
- 8.3. Die Vereinbarung kann mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende gekündigt werden. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Zugang beim anderen Vereinbarungspartner. Wird die Kündigungserklärung durch Einschreiben übermittelt, so gilt sie auch dann als zugegangen, wenn ein Zustellungsversuch fruchtlos verlaufen ist und dem Empfänger eine Zustellungsnachricht hinterlassen worden ist.
- 8.4. Mit Kündigung der Vereinbarung ist der VP nicht mehr berechtigt Dienstleistungen und Produkte der 1&1 Versatel an Kunden zu vermarkten.
- 8.5. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen, wenn:
 - der Distributorenvertrag zwischen ALSO und 1&1 Versatel nicht mehr besteht;
 - der VP zahlungsunfähig wird, seine Zahlungen einstellt oder über sein Vermögen ein (vorläufiges) Insolvenzverfahren eröffnet wird;
 - Umstände eintreten, die die Kreditwürdigkeit des VPs objektiv nachhaltig beeinträchtigen;
 - die Vermögensverhältnisse des VPs sich derart verschlechtern, dass eine ordnungsgemäße Aufrechterhaltung oder ordnungsgemäße Fortführung seines Geschäftsbetriebes gefährdet oder nicht mehr möglich ist;
 - der VP maßgeblichen Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung mit angemessener Fristsetzung wiederholt nicht nachkommt;
 - der VP seine Pflichten aus diesen Vermarktungsvoraussetzungen und anderen eventuell zwischen ALSO und dem VP bestehenden vertraglichen Vereinbarungen nachhaltig trotz Abmahnung nicht erfüllt;
 - der VP einer durch 1&1 Versatel bzw. einer Gesellschaft der 1&1 Versatel-Gruppe aufgrund wettbewerbsrechtlicher Vorschriften abgegebenen strafbewehrten Unterlassungserklärung, einer gegen diese verhängte Untersagungsverfügung oder einem gegen diese verhängten Untersagungsurteil zurechenbar zuwiderhandelt;
 - der VP gegenüber Wettbewerbern oder sonstigen Dritten Betriebsgeheimnisse offenbart, insbesondere diesen Kenntnis von Kundendaten verschafft;
 - der VP im Zusammenhang mit der Vermarktungstätigkeit gegen strafbewehrte gesetzliche Regelungen (z.B. StGB, OWiG, Bußgeldvorschriften) oder wiederholt gegen Anweisungen der ALSO und/oder 1&1 Versatel verstößt bzw. ein begründeter Verdacht eines solchen Verstoßes vorliegt.
- 8.6. ALSO steht das Recht zu, die vertraglichen Vereinbarungen nur teilweise, d.h. in Bezug auf bestimmte vermarktete und abgeschlossene Kundenverträge unter Beachtung der in Ziffer 8.3 genannten Fristen sowie fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen, insbesondere wenn die laufende Betreuung von Kunden durch den VP nicht sichergestellt ist.

- 8.7. Ist eine Gesellschaft als VP bestellt, so ist ALSO jede Änderung bzgl. Gesellschafter oder Geschäftsführer sowie jede wesentliche Änderung des Gesellschaftsvertrages mitzuteilen. ALSO und/oder 1&1 Versatel sind zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn die Fortsetzung der Geschäftsbeziehung für die Vermarktung der Vertragsprodukte unter den veränderten Umständen nicht zumutbar ist.
- 8.8. Jede Kündigung bedarf der Schriftform (E-Mail nicht ausreichend).
- 8.9. Der VP ist nach Beendigung der vertraglichen Vereinbarungen für die Vermarktung der Vertragsprodukte verpflichtet, sämtliche in seinem Besitz befindlichen ALSO und/oder 1&1 Versatel-Unterlagen (z.B. Allgemeine Geschäftsbedingungen, Leistungsbeschreibungen, Preislisten, Werbeschriften, Abbildungen, technische Angaben usw.), soweit sie im Eigentum von ALSO und/oder 1&1 Versatel stehen, nach Wahl von ALSO und 1&1 Versatel entweder unverzüglich an ALSO und 1&1 Versatel ganz oder teilweise zurückzugeben oder auf eigene Kosten fachgerecht zu vernichten. Die vollständige Vernichtung ist schriftlich zu versichern. Die Herausgabepflicht besteht insbesondere auch in Bezug auf die vom VP verwahrten Kundenaufträge.
- 8.10. Mit Beendigung der vertraglichen Vereinbarung für die Vermarktung der Vertragsprodukte bei ALSO entfallen die Ansprüche auf Zahlung von Umsatzprovisionen oder sonstige Ansprüche auf fortlaufende Vergütungen von ALSO an den VP.

9. Geheimhaltung und Datenschutz

- 9.1. VP hat die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von ALSO und 1&1 Versatel zu wahren; dies gilt auch nach Beendigung dieser Vereinbarung über die Vermarktungsvoraussetzungen für Vertragsprodukte. Der VP hat vertrauliche Schriftstücke von ALSO und 1&1 Versatel, insbesondere alle technischen Unterlagen, gesondert aufzubewahren und unter Verschluss zu halten. Ist dem VP eine Tätigkeit für andere Wettbewerber gestattet, so sichert er eine Trennung bei der Abwicklung der verschiedenen Aufträge zu.
- 9.2. Er wird insbesondere für einen strikten Daten- und Kundenschutz der verschiedenen Auftraggeber Sorge tragen. Die konkreten Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten bei der Verarbeitung im Auftrag finden sich in der Anlage zur Auftragsdatenverarbeitung nach § 11 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zu den Vermarktungsvoraussetzungen 1&1 Versatel.
- 9.3. Der VP stimmt der Speicherung der in diesen Vermarktungsvoraussetzungen festgelegten und sich im Rahmen der Vermarktungstätigkeit ergebenden personenbezogenen Daten zu. Soweit der VP selbst eine Speicherung personenbezogener Daten vornimmt, ist der VP zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet.
- 9.4. Der VP wird die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten und einhalten, insbesondere diejenigen des § 5 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und der §§ 88 ff. Telekommunikationsgesetz (TKG). Er wird auch seine Mitarbeiter hierauf entsprechend verpflichten und schulen. Letzteres ist vom VP zu dokumentieren und auf Verlangen nachzuweisen.
- 9.5. Der VP verpflichtet sich weiter, keine Kundendaten an Dritte weiterzuleiten. Er wird personenbezogene Daten nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Regelungen und unter Wahrung des Fernmeldegeheimnisses verarbeiten und ihre technischen Einrichtungen entsprechend gestalten.
- 9.6. Soweit dem VP Zugangs- und Zutrittsberechtigungen auf ALSO und/oder 1&1 Versatel- Informationssysteme eingeräumt werden, die zur Verarbeitung und Übertragung 1&1 Versatel-eigener Informationen eingesetzt werden, sind diese nur im Rahmen der vertraglich vereinbarten Vermarktungstätigkeit und im Rahmen des gesetzlich Zulässigen zu verwenden. Der VP behandelt die verwendeten Schutzmittel – Kennungen und Passwörter – mit äußerster Sorgfalt. Zugangs- und Zutrittsberechtigungen sowie Kennungen und Passwörter sind nicht übertragbar.
- 9.7. Der VP wird geschützte Daten, insbesondere Endkundendaten, nur im Rahmen der vertraglichen Zusammenarbeit oder für eigene zulässige Zwecke erheben, verarbeiten und nutzen.
- 9.8. Sobald die Kenntnis der geschützten Daten für die Erfüllung dieses Zweckes nicht mehr erforderlich ist, sind unverzüglich alle in diesem Zusammenhang vorhandenen geschützten Daten unwiederbringlich zu löschen bzw. zu vernichten. Eine Löschung erfolgt – sofern nicht gesetzliche Aufbewahrungsfristen zu berücksichtigen sind – spätestens mit Ablauf der zwingenden datenschutzrechtlichen Fristen.
- 9.9. Bei jedem Verstoß gegen die vorgenannten Pflichten hat der VP an ALSO eine verschuldensabhängige Vertragsstrafe in Höhe von 50.000,00 EUR (in Worten: fünfzigtausend Euro) zu zahlen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt jeweils unberührt.

10. Verjährung

Alle Ansprüche des VP aus seiner Vermarktungstätigkeit der Vertragsprodukte gemäß diesen Vermarktungsvoraussetzungen verjähren innerhalb von einem Jahr ab Entstehung, spätestens jedoch innerhalb von einem Jahr nach Beendigung der vertraglichen Vereinbarungen, sofern das Gesetz nicht eine kürzere Verjährungsfrist vorsieht. Bei Ansprüchen, die einem Vereinbarungspartner nicht bekannt sind, beginnt der Lauf der Verjährungsfrist ab Kenntnis des Anspruchs. Die Verjährungsfrist endet jedoch unabhängig von der Kenntnis des Anspruchs drei Jahre, beginnend mit dem Schluss des Jahres, nachdem der Anspruch entstanden ist.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1. Mündliche Nebenabreden zu diesen Vermarktungsvoraussetzungen sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen der Vermarktungsvoraussetzungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.
- 11.2. Sollte eine Bestimmung der Vermarktungsvoraussetzungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Im Falle der Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Vereinbarung werden die Vereinbarungsparteien eine der unwirksamen Regelung wirtschaftlich möglichst nahekommende rechtswirksame Ersatzregelung treffen; dies gilt auch für den Fall, dass die Parteien einen regelungsbedürftigen Punkt versehentlich nicht geregelt haben.

B)

DATENSCHUTZRECHTLICHE VEREINBARUNG ÜBER DIE VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN IM AUFTRAG (AUFTRAGSVERARBEITUNG GEMÄSS ART. 28 DSGVO)

zwischen der
ALSO Deutschland GmbH
Lange Wende 43
59494 Soest
– nachfolgend „**Auftraggeber**“ bezeichnet –
und dem Vertriebspartner

NAME							
STRASSE							
PLZ, ORT							
<input type="text"/>							
VO-NUMMER							

Nachfolgend gemeinsam „die Vertragsparteien“

1. Dauer der Vereinbarung

Der Vertrag beginnt und endet mit der Vertriebspartnerschaft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Kündigungsfrist ist gemäß gültigem Vertriebspartnervertrag. Der Auftraggeber kann den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß des Auftragnehmers gegen Datenschutzvorschriften oder die Bestimmungen dieses Vertrages vorliegt, der Auftragnehmer eine Weisung des Auftraggebers nicht ausführen kann oder will oder der Auftragnehmer Kontrollrechte des Auftraggebers vertragswidrig verweigert. Insbesondere die Nichteinhaltung der in diesem Vertrag vereinbarten und aus Art. 28 DSGVO abgeleiteten Pflichten stellt einen schweren Verstoß dar.

2. Art und Zweck der Verarbeitung, Art der personenbezogenen Daten sowie Kategorien betroffener Personen:

- 2.1. Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag erfolgt ausschließlich zweckgebunden. Der Zweck, der Umfang und die Art sind wie folgt (gemäß der Definition von Art. 4 Nr. 2 DSGVO): Kundenakquise, Störungsannahme, Angebotserstellung, Auftragsannahme.
- 2.2. Art der personenbezogenen Daten: (entsprechend der Definition von Art. 4 Nr. 1, 13, 14 und 15 DSGVO) Interessenten- / Kundendaten, Kommunikationsdaten (z.B. Email, Internet, Telefon), Vertragsstammdaten.
- 2.3. Kategorien betroffener Personen (entsprechend der Definition von Art. 4 Nr. 1 DSGVO): Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer, Email-Adresse.

3. Rechte und Pflichten sowie Weisungsbefugnisse des Auftraggebers

- 3.1. Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Verarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO sowie für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen nach den Art. 12 bis 22 DSGVO ist allein der Auftraggeber verantwortlich. Gleichwohl ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle solche Anfragen, sofern sie erkennbar ausschließlich an den Auftraggeber gerichtet sind, unverzüglich an diesen weiterzuleiten.
- 3.2. Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes und Verfahrensänderungen sind gemeinsam zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer abzustimmen und schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format festzulegen.
- 3.3. Der Auftraggeber erteilt alle Aufträge, Teilaufträge und Weisungen in der Regel schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format. Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format zu bestätigen.
- 3.4. Der Auftraggeber ist berechtigt, sich wie unter Nr. 5 festgelegt vor Beginn der Verarbeitung und sodann regelmäßig in angemessener Weise von der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie der in diesem Vertrag festgelegten Verpflichtungen zu überzeugen.
- 3.5. Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt.
- 3.6. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen des Auftragnehmers vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung dieses Vertrages bestehen.

4. Pflichten des Auftragnehmers

- 4.1. Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisungen des Auftraggebers, sofern er nicht zu einer anderen Verarbeitung durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Auftragnehmer unterliegt, hierzu verpflichtet ist (z. B. Ermittlungen von Strafverfolgungs- oder Staatsschutzbehörden); in einem solchen Fall teilt der Auftragnehmer dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. a DSGVO).
- 4.2. Der Auftragnehmer verwendet die zur Verarbeitung überlassenen personenbezogenen Daten für keine anderen, insbesondere nicht für eigene Zwecke. Kopien oder Duplikate der personenbezogenen Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt.
- 4.3. Der Auftragnehmer sichert im Bereich der auftragsgemäßen Verarbeitung von personenbezogenen Daten die vertragsgemäße Abwicklung aller vereinbarten Maßnahmen zu. Er sichert zu, dass die für den Auftraggeber verarbeiteten Daten von sonstigen Datenbeständen strikt getrennt werden.
- 4.4. Der Auftragnehmer hat über die gesamte Abwicklung der Dienstleistung für den Auftraggeber insbesondere folgende Überprüfungen in seinem Bereich durchzuführen:
 - Verfügbarkeitskontrolle der Daten durch mindestens tägliche Datensicherung.
 - Das Ergebnis der Kontrollen ist zu dokumentieren.
- 4.5. Bei der Erfüllung der Rechte

--	--	--	--	--	--	--	--

ALSO KUNDENNUMMER

E-MAIL

FIRMA

ANSPRECHPARTNER

DATUM

UNTERSCHRIFT/FIRMENSTEMPEL



THE
TECHNOLOGY
PROVIDER



ANLAGE

III

**VERMARKTUNGS-
VORAUSSETZUNGEN**



A)

VERMARKTUNGSVORAUS- SETZUNGEN ECOTEL-DIENSTE IM FESTNETZ

Diese Vermarktungsvoraussetzungen gelten für alle Vertriebspartner, die keinen gegenseitigen Vertriebspartnervertrag mit der ecotel communications ag haben. Präambel ecotel communications ag (nachfolgend „ecotel“ genannt) hat sich seit 1998 als bundesweit agierender Telekommunikationsanbieter auf die Anforderungen mittelständischer Unternehmen spezialisiert. Im Kernbereich „Geschäftskundenlösungen“ profitieren bereits mehr als 19.000 ecotel Geschäftskunden mit einem integrierten Produktportfolio aus Sprach-, Daten- und Mobilfunklösungen. Hierzu zählen bundesweit verfügbare und konvergente Bündelprodukte, breitbandige Datenanbindungen auf Basis von DSL- und Ethernet-Technologien, die skalierbare Vernetzung von Unternehmensstandorten (VPNs) sowie Housing- und Hosting-Services. ecotel zählt damit zu den ersten Unternehmen in der Branche, das seinen Kunden sämtliche Telekommunikationsdienstleistungen aus einer Hand anbieten kann. Gegenstand des Vertrages ist die aktive Kundengewinnung für Dienste und Produkte, seitens ecotel, die ALSO Deutschland GmbH (nachfolgend „ALSO“ genannt) im Sortiment führt, durch den Vertragspartner (nachfolgend „VP“ genannt). Der VP vermittelt selbstständig Vertragsverhältnisse mit Endkunden für ecotel. Die vom VP akquirierten Kunden schließen mit ecotel einen Vertrag für die Dienstleistungen im Bereich der Festnetztelefonie, Mobilfunk, Datendienste oder Mehrwertdienste. Den Vertriebspartnerkunden soll dabei eine erstklassige Service- und Dienstleistungsbereitschaft bereitgestellt werden. Zu diesem Zwecke schließen die Parteien folgenden Vertrag.

1. Pflichten des VP

- 1.1. Der VP ist verpflichtet, ecotel und ALSO nach besten Kräften bei ihren geschäftlichen Aktivitäten zu unterstützen. Ecotel und/oder ALSO räumt dem VP das Recht ein, Dienste und Produkte an den Endkunden zu vermarkten und den Abschluss von Kundenverträgen zu vermitteln. Es wird keine Exklusivbindung vereinbart; ein Gebietsschutz oder ein Kundenschutz besteht nicht. Ecotel und/oder ALSO ist berechtigt, auch mit anderen Vermarktungspartnern Vermarktungsverträge abzuschließen. Umgekehrt unterliegt auch der VP keinem Wettbewerbsverbot, d.h. er ist im Grundsatz berechtigt, neben seiner Tätigkeit für ecotel auch Produkte von Konkurrenten von ecotel zu vermarkten.
- 1.2. Der VP hat die Interessen der ecotel und der ALSO mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes wahrzunehmen.
- 1.3. Der VP kann rechtsverbindliche Erklärungen für ecotel nicht abgeben und ist nicht berechtigt, ecotel zu vertreten, Verpflichtungen für ecotel einzugehen oder Zahlungen für ecotel entgegenzunehmen.
- 1.4. Der VP hat die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der ecotel zu wahren; dies gilt auch nach Beendigung des Vertrages. Der VP hat vertrauliche Schriftstücke der ecotel, insbesondere Unterlagen über Preisgestaltung und alle technischen Unterlagen gesondert aufzubewahren und unter Verschluss zu halten. Der VP hat sicherzustellen, dass auch seine Mitarbeiter die Betriebsgeheimnisse der ecotel wahren. Der VP hat bei seiner Tätigkeit die Regeln des lautereren Wettbewerbes zu beachten.
- 1.5. Der VP verpflichtet sich, keine Firmen für ecotel Dienste zu akquirieren, die bereits auf ecotel geschaltet sind. Diese Vereinbarung gilt unabhängig davon, welcher Vertriebskanal den Kunden für ecotel gewonnen hat, ausgenommen dies wurde explizit vom Vorstand von ecotel schriftlich im Vorfeld genehmigt.

2. Pflichten der ecotel

Ecotel ist verpflichtet, – innerhalb einer Woche zu erklären, ob sie einen vom Vertriebspartner vermittelten Auftrag ablehnt. – Den VP rechtzeitig über wesentliche Änderungen ihrer Leistungen, Preise, Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder allgemeine Geschäftspolitik zu informieren. – ecotel gewährt dem VP das nicht exklusive Recht, den Namen, die Marken oder sonstige Kennzeichnungen von ecotel zu benutzen, sofern dies zur Durchführung dieses Vertrages erforderlich ist und der VP zuvor die schriftliche Zustimmung von ecotel dafür erhalten hat. Dazu hat der VP das Werbematerial oder andere Gegenstände, die den Namen, eine Marke oder ein Kennzeichen von ecotel tragen sollen, vorher im Entwurf zur Genehmigung vorzulegen. Eine etwaige Zustimmung von ecotel zur Verwendung von Namen, Marken oder sonstigen Kennzeichen kann jederzeit widerrufen werden. In jedem Fall bleibt ecotel stets alleiniger Inhaber der Rechte an dem Namen, den Marken und Kennzeichen.

3. Provisionen

- 3.1. ALSO zahlt dem VP für die Vermittlung oder Betreuung von Verträgen Provisionen. Die Einzelheiten zur Vergütung werden in der jeweils aktuellen Monatskommunikation geregelt. Der VP verpflichtet sich, die Monatskommunikation selbstständig auf www.netzvermarktung.de (ecotel > Provisionen) herunterzuladen. Als Grundlage für die Provisionsabrechnung der ALSO gilt die jeweilige Abrechnung von ecotel. ALSO behält sich bei Rückbelastung der Provisionen ecotel gemäß deren Provisionsvoraussetzungen das Recht vor, die betroffenen Provisionen dem VP nicht auszuzahlen (Zurückbehaltungsrecht bis zur Klärung der endgültigen Provisionsfähigkeit) bzw. vom VP zurückzufordern.
- 3.2. Grundlage für die Provisionszahlung ist die Lieferung eigenständig abgeschlossener Verträge durch den VP. Sonderprojekte, die von der Grundlage der ausgehändigten Standardtarife abweichen, werden gesondert verprovisioniert. Hierzu zählen insbesondere VPN- und Mehrwertdienste-Projekte.
- 3.3. Die Provision wird quartärllich mit dem VP abgerechnet.

4. Fälligkeiten, Vergütungen

- 4.1. Die von ALSO an den Vertriebspartner zu entrichtenden Vergütungen ergeben sich, wie in § 3 „Provisionen“ bereits beschrieben, aus den monatlichen Nettorechnungsbeiträgen eines jeden einzelnen Vertriebspartner-Kunden ohne Sonder- und Mehrwertdienste.
- 4.2. Der Anspruch auf Vergütung entfällt, wenn feststeht, dass der Vertriebspartner-Kunde die Zahlung nicht leisten wird. Dies ist dann der Fall, wenn die Forderung für die Vergütung der durchgeführten Telefonate des Kunden nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer kaufmännischer Buchführung abzuschreiben ist. In einem solchen Fall sind bereits empfangene Vergütungen oder Vorschüsse vom Vertriebspartner an ALSO, ab dem Zeitpunkt, an dem der Kunde nicht mehr zahlen kann, zurückzuzahlen. Des Weiteren verpflichten sich die Vertragspartner zu einem schnellstmöglichen Informationsaustausch bei einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Vertriebspartner-Kunden.
- 4.3. Der Vertriebspartner ist verpflichtet, die Vergütungen unverzüglich zu prüfen und etwaige Beanstandungen ecotel unverzüglich mitzuteilen.
- 4.4. Die Provision ist während der Vertragslaufzeit solange an den Vertriebspartner zu zahlen, wie der Kunde provisionsfähige Leistungen von ecotel bezieht und fristgemäß bezahlt.
- 4.5. Der Vertriebspartner weiß, dass ecotel nach den anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen für Telekommunikations-Dienstleistungen Daten zum Nachweis der Richtigkeit der dem Kunden in Rechnung gestellten Entgelte nur bis zu achtzig Tage nach Rechnungsversand speichern darf und danach löschen muss. Nach Ablauf dieser Frist kann der Kunde bezüglich solcher Daten, zu deren Löschung ecotel verpflichtet ist, keinen Buchauszug, keine Informationen und keine Einsicht in die Geschäftsbücher oder sonstigen Urkunden von ecotel mehr verlangen. Soweit ecotel aufgrund datenschutzrechtlicher Bestimmungen zu einer früheren Löschung von Daten verpflichtet ist, kann der Vertriebspartner hinsichtlich solcher Daten keine Rechte nach § 87c Abs. 2 – 4 HGB mehr geltend machen.

5. Verjährung von Ansprüchen

Sämtliche Ansprüche der Parteien aus oder in Durchführung des Vertrages verjähren nach Ablauf eines Kalenderjahres, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem sie fällig geworden sind.

6. Vertragsdauer, Kündigung

- 6.1. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 6.2. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 6.3. Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt z. B. dann vor, wenn Umstände eintreten, die unter Berücksichtigung von Inhalt und Zweck dieses Vertrages einem oder beiden Vertragspartnern eine weitere Fortsetzung des hier vorliegenden Vertrages unzumutbar machen; oder wenn trotz schriftlicher Abmahnungen der Vertriebspartner seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag in gravierendem Maße verletzt hat; oder wenn über das Vermögen des Vertriebspartners das gerichtliche Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird; oder wenn der Vertriebspartner Maßnahmen ergreift, die geeignet sein können, den Ruf einer der Vertragsparteien oder den geschäftlichen Erfolg oder das Image von ecotel und anderer Geschäftspartner nachhaltig zu beeinflussen.
- 6.4. Bei Vertragsende hat der Vertriebspartner die ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie Reproduktionen dieser Unterlagen, insbesondere Zeichnungen, Werbematerial und Drucksachen auf erste Anforderung der ecotel zurückzugeben.

7. Schlussbestimmungen

- 7.1. Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 7.2. Erfüllungsort für Zahlungen von ecotel ist der Sitz von ecotel.
- 7.3. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertrag ist Düsseldorf. ecotel ist berechtigt, einen Rechtsstreit auch bei dem für den Sitz des Vertriebspartners zuständigen Gericht anhängig zu machen.
- 7.4. Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie die im Vertrag vorgegebenen Zustimmungen, Ermächtigungen und Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Das gleiche gilt für den Verzicht auf diese Schriftformerfordernis.
- 7.5. Sollten Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen. Das gleiche gilt, soweit der Vertrag eine Lücke aufweisen sollte. Die Vertragspartner werden die Lücke oder die unwirksame Bestimmung durch eine Regelung ausfüllen bzw. ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck dieses Vertrages entspricht.

8. Datenschutz und Fernmeldegeheimnis

- 8.1. ecotel wird personenbezogene Daten nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und unter Wahrung des Fernmeldegeheimnisses erheben, verarbeiten und nutzen.
- 8.2. Soweit für die ordnungsgemäße Vergütungsermittlung und Abrechnung erforderlich, erhebt und speichert ecotel Verkehrsdaten. Diese werden von ecotel in der Regel gekürzt um die letzten drei Stellen oder auf Wunsch des Auftraggebers vollständig gespeichert und spätestens sechs (6) Monate nach Rechnungsversand gelöscht. Bei fristgerechten Einwendungen oder Beschwerden des Auftraggebers gegen Grund und Höhe der Rechnung ist ecotel zur weiteren Speicherung der Verbindungsdaten berechtigt, bis die Einwendungen oder Beschwerden abschließend geklärt sind.
- 8.3. Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden Verbindungen zu Anschlüssen von bestimmten Personen, Behörden und Organisationen in sozialen und kirchlichen Bereichen in einer Gesamtsumme zusammengefasst abgerechnet oder im Einzelverbindungs-nachweis (EVN) ausgewiesen. Die Zielrufnummern solcher Verbindungen werden nicht ausgewiesen.
- 8.4. Auf schriftlichen Antrag des Auftraggebers erstellt ecotel im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben über zukünftige Leistungen eine nach Einzelverbindungen aufgeschlüsselte Rechnung (Einzelverbindungs-nachweis), die alle abgehenden Verbindungen so aufschlüsselt, dass eine Nachprüfung der Teilbeträge der Rechnung möglich ist.



ANLAGE

III

**VERMARKTUNGS-
VORAUSSETZUNGEN**

plusnet

Ein Unternehmen der EnBW

A)

VERMARKTUNGSVORAUS- SETZUNGEN PLUSNET-DIENSTE

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Der Vertriebspartner (nachfolgend „VP“ genannt) vermittelt für die Plusnet GmbH (nachfolgend „Plusnet“ genannt) als gewerblich tätiger, selbstständiger, nicht ausschließlicher VP nach Maßgabe dieses Vertrages Vertragsabschlüsse mit Neukunden im Namen und auf Rechnung von Plusnet. Der VP ist ständig mit der Vermittlung von Abschlüssen für die Vertragsprodukte gemäß § 2 Absatz (2) sowie mit der nachvertraglichen Kundenbetreuung und –beratung betraut.
- 1.2. Er nimmt seine Aufgaben und die Interessen von Plusnet und der ALSO GmbH (nachfolgend „ALSO“ genannt) mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes wahr. Er benachrichtigt ALSO regelmäßig über alle für die Geschäftsbeziehung interessierenden Umstände, insbesondere über seine Abschlüsse und Vermittlungen, Beobachtungen über die Bonität der Kunden und eventuelle Veränderungen im angesprochenen Kundenkreis.
- 1.3. Der VP ist an vertriebliche Weisungen von Plusnet und ALSO gebunden, ohne in Art, Umfang und Einteilung seiner Betätigung als Mehrfirmenvertreter hierdurch eingeschränkt zu sein. Plusnet kann zur Durchführung von Vermittlungs-, Beratungs- und Betreuungsleistungen Vertriebsrichtlinien aufstellen, die von dem VP zu beachten sind.
- 1.4. Vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung, schränkt dieser Vertrag in keiner Weise die Befugnis der Vertragspartner ein, gleichlautende oder ähnliche Vereinbarungen mit Dritten zu schließen. Ein bestimmter Bezirk ist dem VP nicht zugewiesen.

2. Umfang und Ausübung der Vertretung

- 2.1. Der VP ist mit der Vermittlung von Vertragsabschlüssen betraut, aber nicht zur rechtsgeschäftlichen Vertretung von Plusnet und ALSO berechtigt. Bei Ausübung der Vertretung wird der VP die Interessen von Plusnet und ALSO wahrnehmen. Kundenreklamationen hat er unverzüglich zur Bearbeitung an ALSO weiterzuleiten. Inkassovollmacht ist nicht erteilt.
- 2.2. Zur Sicherung der Preisstabilität darf er Kunde weder Vergünstigungen, Zuschüsse, Preisnachlässe, Sonderkonditionen noch Leistungsverbesserungen aller Art weder direkt oder indirekt anbieten oder gewähren. Die Ausführung eines solchen vom VP angetragenen Geschäfts stellt keine nachträgliche Genehmigung durch Plusnet und ALSO dar. Wegen der Folgen einer solchen Vermittlung wird auf § 4 Absatz 2 dieses Vertrages verwiesen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt vorbehalten.
- 2.3. Die Vertretung bezieht sich auf die aktuellen, im Plusnet-Extranet unter <https://extranet.plusnet.de/extranet> aufgeführten Standard-Produkte (im Folgenden auch „Vertragsprodukte“ genannt). Der VP vermittelt die Vertragsprodukte ausschließlich auf der Grundlage der von Plusnet bereit gestellten Vertrags oder Angebotsunterlagen und den Preislisten, wie sie aktuell in elektronischer Form im Plusnet-Extranet (derzeit unter <https://extranet.plusnet.de/extranet>) eingestellt sind. Er ist zu Änderungen der Vertrags- und Angebotsunterlagen sowie der Preislisten der Plusnet nicht berechtigt. Die zum Zugang des Plusnet-Extranets erforderlichen Zugangsdaten stellt ALSO bereit. Sie sind vom VP geheim zu halten und vor unbefugtem Gebrauch durch unberechtigte Dritte (insbesondere Kunden oder Wettbewerber) zu schützen.
- 2.4. Die Vertretung bezieht sich nicht auf andere Leistungen oder Geschäfte als die in Absatz (3) genannten.
- 2.5. Die Vermittlung von anderen Leistungen oder Geschäften, von Managed Services oder Projektverträgen aller Art (im Folgenden „Kundenprojekt / e Managed Services“ genannt), darf der VP nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung durch Plusnet und ALSO vermitteln.
- 2.6. Plusnet und ALSO dürfen die Vermittlung davon abhängig machen, dass der VP über besondere Fachkenntnisse im Bereich der Beratung über Telekommunikationslösungen und Managed Services verfügt und diese durch erfolgreiche Teilnahme an Zertifizierungsmaßnahmen der Plusnet nachgewiesen hat.
- 2.7. Eine Vermittlungszusage für ein Kundenprojekt Managed Services können Plusnet und ALSO unter folgenden Bedingungen erteilen:
 - a) Der VP hat eine Angebotsanfrage zu dem konkreten Kundenprojekt Managed Services an ALSO übermittelt und
 - b) Der VP hat ALSO mit der Angebotsanfrage alle für die technischen und kommerziellen Beurteilung wesentlichen Informationen übergeben, die für eine Entscheidung zugunsten einer Teilnahme der Plusnet und ALSO an dem jeweiligen Angebots- bzw. Bieterverfahren notwendig sind.
 - c) Das Kundenprojekt Managed Services muss in der Geschäftsanbahnungs- und in der Anschaltungsphase durch einen Mitarbeiter der Business Unit Managed Services der Plusnet begleitet werden.
- 2.8. Die Vermittlungsbedingungen für Kundenprojekte Managed Services sowie die Vergütung werden für jedes Kundenprojekt individualvertraglich und schriftlich zwischen den Parteien vereinbart. Die Provisionsregelungen in der Anlage 1 zu diesem Vertrag sind dafür ausgeschlossen.
- 2.9. Die Vertretung bezieht sich nicht auf Bestandskunden der Plusnet-Gruppe. Bestandskunden sind solche Kunden, die ein Produkt oder Dienstleistungen der Plusnet-Gruppe beziehen oder innerhalb der letzten sechs Kalendermonate vor erfolgreicher Vermittlung bezogen haben.

3. Rechte und Pflichten des VPs

- 3.1. Der VP vermittelt Neukunden für die Vertragsprodukte gemäß § 2 Absatz (3) zu den von Plusnet vorgegebenen Standardkonditionen. Als Neukunden gelten solche Kunden, mit denen innerhalb der Plusnet-Gruppe in den letzten sechs Monaten keine Vertragsbeziehungen bestanden.
- 3.2. Der VP übermittelt Vertragsabschlüsse über die vertragsgegenständlichen Produkte mit der ihm zugewiesenen ID-Nummer und den vollständig ausgefüllten, vom Kunden unterschriebenen Vertragsunterlagen unverzüglich per Fax, per e-Mail als gescannte Version, in einem gesicherten, lesbaren Dateiformat (z. B. *PDF-Datei) oder nach Einführung einer elektronischen Auftragsbearbeitungsschnittstelle über diese an ALSO. Unvollständig übermittelte oder fehlerhafte Aufträge müssen ALSO und Plusnet nicht ausführen.
- 3.3. Vertragsunterlagen sind im Original vom VP innerhalb von 6 Werktagen nach Vertragsaktivierung an folgende Adresse zu senden:

ALSO Deutschland GmbH
Support Team Netzvermarktung
Leyer Str. 24
49076 Osnabrück

- 3.4. Im Rahmen seiner Möglichkeiten und unter Beachtung seiner kaufmännischen Sorgfaltspflichten wird der VP die Richtigkeit der vertragsgegenständlichen Kundendaten (Name / Firma, Wohn- / Firmensitz, Firmenstempel u.ä.) sowie die Unterschriftsberechtigung des Vertragsunterzeichners prüfen. Bei offensichtlichen oder ihm bekannten Zweifeln hinsichtlich der Identität, Bonität und Solvenz, Kredit und Vertrauenswürdigkeit des Kunden, hat er von einer Neuvermittlung abzusehen oder bei laufenden Verträgen ALSO sofort zu informieren. Unterlässt er trotz Kenntnis die Informationserteilung zum Nachteil von ALSO, kann ALSO die für die Vertragsvermittlung anfallende Provision ganz oder teilweise zurückbehalten oder – soweit bereits ausgezahlt – vom VP zurückfordern.
- 3.5. Neben der Verpflichtung zur aktiven Neukundenakquise übernimmt der VP die vor- und nachvertragliche Betreuung der Kunden sowie die regelmäßige Pflege der Bestandskunden. Hierzu wird er seine technisch-fachlichen Kenntnisse über die von Plusnet und ALSO angebotenen Dienste auf dem aktuellen Stand halten und Neu- oder Bestandskunden über alle aktuellen Angebote von Plusnet und ALSO vollständig und richtig beraten.
- 3.6. Mit der Vorlage von vermittelten Vertragsabschlüssen für Vertragsprodukte oder im Zusammenhang mit der Genehmigungsanfrage für Kundenprojekte Managed Services versichert der VP, dass er nicht durch vertragliche Bedingungen mit dem Kunden (z. B. Exklusivaufträge; Benchmarkingaufträge, Ausschreibungsbearbeitung etc.) gehalten ist, ausschließlich dessen Interessen zu vertreten. Er versichert insbesondere, dass es ihm gestattet ist, von Plusnet eine Vergütung für die Vertragsvermittlung zu erhalten. Im Falle eines Verstoßes gegen die Bedingungen der Sätze 1 und 2 gilt die Bestimmung des § 654 BGB für diesen Vertriebspartnervertrag entsprechend. Plusnet ist jederzeit berechtigt, dem Kunden offen zu legen, dass sie Vergütungen für die Abschlussvermittlung an den VP zahlt.
- 3.7. Der VP wird zum Zwecke der jederzeitigen internen Kommunikation und Information eine E-Mail-Adresse vorhalten, unter der er regelmäßig für ALSO erreichbar ist. Änderungen seiner Kontaktdaten und Firmendaten wird der VP unaufgefordert spätestens innerhalb von 2 Wochen nach der Änderung – schriftlich mitteilen. Änderungen, welche ALSO nicht oder nicht rechtzeitig mitgeteilt wurden, bleiben unbeachtet; für hieraus resultierende Nachteile des VPs haftet ALSO in keinem Fall.

4. Rechte und Pflichten der Plusnet

- 4.1. Plusnet und ALSO sind berechtigt, die Vertragsprodukte und deren Leistungsbestandteile zu ändern, zu erweitern, zu aktualisieren oder zu streichen. Sie kann Vertrags- und Angebotsunterlagen, Werbung, Preislisten, Geschäftsbedingungen etc. jederzeit aktualisieren und für Neuaufträge anpassen. Änderungen werden dem VP rechtzeitig, möglichst 14 Tage vor ihrem Inkrafttreten, elektronisch per E-Mail und über das Plusnet-Extranet mitgeteilt.
- 4.2. Auf Anfrage von Kunden und/oder des VP, kann Plusnet Nachlässe oder Rabatte auf die jeweiligen Umsätze in angemessener Höhe gewähren. Bietet der VP Kunden ohne Zustimmung von Plusnet Vergünstigungen, Zuschüsse, Preisnachlässe, Leistungsverbesserungen oder Sonderkonditionen an und wird das Geschäft von Plusnet ausgeführt, ist Plusnet berechtigt, die Vergütung des VP für das jeweilige Geschäft nach ihrer Wahl zu kürzen oder in besonders schwerwiegenden Fällen ganz einzubehalten.
- 4.3. Kundenverträge kommen erst mit der Auftragsbestätigung durch Plusnet wirksam zustande. Plusnet ist berechtigt, angetragene Kundenaufträge ganz oder teilweise abzulehnen.
- 4.4. Plusnet stellt dem VP die zur Ausübung seiner Tätigkeit erforderlichen Auftrags- oder Vertragsunterlagen, Angebotsunterlagen, Preislisten und Werbeunterlagen bereit. Die jeweils gültigen Versionen der von Plusnet zur Nutzung freigegebenen Unterlagen stehen in elektronischer Form im Plusnet-Extranet zum Download zur Verfügung. Angebotsunterlagen für genehmigte Kundenprojekte Managed Services werden für jedes Kundenprojekt individuell von Plusnet erstellt und an den Kunden übermittelt. In Einzelfällen kann eine abweichende Regelung getroffen werden.
- 4.5. ALSO wird dem VP vertriebliche Unterstützung zu den üblichen Geschäftsstunden nach besten Kräften leisten und ihm Produkt- und Vertriebsschulungen anbieten. Plusnet und ALSO können die vertriebliche Betreuung, Fortbildung und Unterstützung des VP an Dritte, zum Beispiel an beauftragte Trainer der Plusnet oder der ALSO, delegieren.
- 4.6. Direktakquise und/oder die direkte Betreuung vermittelter Kunden durch Plusnet unterliegt keinerlei Beschränkungen.

5. Vergütung

- 5.1. Für von ihm nach diesem Vertriebspartnervertrag vermittelte Neu-Aufträge für Vertragsprodukte erhält der VP eine Vergütung. Die Vergütung richtet sich nach der jeweils gültigen Provisionsregelung, die mit der aktuellen Monatskommunikation Netzvermarktung zum Monatsanfang oder zur Monatsmitte kommuniziert wird. Provisionsregelungen sind stets befristet und enden – soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist – jeweils zum 31.12. eines jeden Jahres.
- 5.2. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach der Produktgruppe. Umsatzprovisionen werden auf der Grundlage der monatlichen Netto- Kundenumsätze des vermittelten Vertragsabschlusses berechnet. Abschlussprovisionen werden abhängig vom Netto-Kundenumsatz des ersten vollen Abrechnungsmonats ermittelt. ALSO ist berechtigt, eine maximale Höhe der Abschlussprovisionen zu bestimmen. Nicht verprovisioniert werden Steuern, Gebühren, Entgelte für Umstellungen, Installationen und Montage, die dem Kunden in Rechnung gestellt werden sowie Skonti und Treue- oder Mengenrabatte, die dem Kunden gewährt werden.
- 5.3. Vertragsabschlüsse im Rahmen eines Kundenprojektes Managed Services werden nur vergütet, wenn eine entsprechende Sondervereinbarung für den Einzelfall schriftlich vereinbart ist. Existiert eine solche Sondervereinbarung nicht, bestehen Ansprüche des VPs auf Vergütung aus dem Kundenprojekt gegenüber der Plusnet bzw. ALSO nicht.
- 5.4. Provisionsansprüche nach diesem Vertrag entstehen für wirksam abgeschlossene und vermittelte Vertragsabschlüsse, wenn und soweit das vom Kunden nach Ausführung zu entrichtende Entgelt unwiderruflich entrichtet wurde. Eine Vergütung für rechtsunwirksame oder durch den Kunden wirksam widerrufenen Vertragsabschlüsse ist ausgeschlossen. Gleiches gilt bei Eintritt einer auflösenden Bedingung oder im Falle einer Bestellung zur Probe (z. B. Try & Buy-Angebote), welche der Kunde innerhalb einer ihm gewährten Billigungsfrist missbilligt bzw. kündigt.
- 5.5. Soweit Nachbestellungen und Folgeaufträge für ein Vertragsprodukt ohne unmittelbare Mitwirkung des VP gemäß § 3 Absatz 2 direkt an Plusnet erteilt werden, ist der Anspruch des VP auf Provision für Geschäfte gleicher Art gem. § 87 Abs. 1, Satz 1, Fall 2 HGB ausgeschlossen.
- 5.6. Unterstützt der VP den Direktvertrieb der Plusnet bei Geschäftsabschlüssen, Nachbestellungen oder Folgeaufträgen, aktiv jedoch ohne dass er die Bedingungen des § 3 Absatz 2 erfüllt, kann er von Plusnet eine zumindest anteilige Vergütung verlangen. Plusnet ist berechtigt, die Vergütung unter den an dem jeweils erteilten Kundenauftrag beteiligten Parteien nach ihren einzelnen Leistungsanteilen aufzuteilen. Die Bestimmung des dem VP zustehenden Anteiles an der Vergütung steht Plusnet unter Berücksichtigung aller ihr bekannten Umstände, die zum Vertragsabschluss führten, nach billigem Ermessen zu.5.7. Für gemäß § 3 Absatz (2) vermittelte Produkt-Upgrades zahlt ALSO 50 % der gültigen Abschlussprovision aus der gültigen Provisionsvereinbarung. Die Upgrade-Provision wird abhängig vom Netto- Kundenumsatz des Monats, in dem die technische Umstellung auf das neue Produkt erfolgt ist. Sofern Plusnet dem vermittelten Kunden aus betrieblichen Gründen zusätzliche Preisnachlässe oder Rabatte gewährt, kann ALSO die Umsatzprovisionen gemäß der jeweils aktuell gültigen Provisionsübersicht ab Gültigkeit der Änderung um bis zu 50 % reduzieren. Plusnet wird eine solche Provisionsänderung und deren Gründe spätestens mit der ersten Abrechnung mitteilen, die von der Änderung betroffen ist.
- 5.8. Endet ein vermittelter Geschäftsabschluss aus wichtigem Grund oder aufgrund eines vertraglichen Sonderkündigungsrechtes aus Gründen, die Plusnet und ALSO nicht zu vertreten haben, innerhalb von 3 Monaten nach Auftragseingang vorzeitig, so sind darauf gezahlte Abschlussvergütungen anteilig zurückzuzahlen und werden verrechnet.
- 5.9. Der Anspruch auf Provision entfällt gem. § 87 a Abs. (3) Satz 2 HGB, wenn und soweit die Ausführung des Geschäfts nicht erfolgt und dies auf Umständen beruht, die von Plusnet und ALSO nicht zu vertreten sind. Bei volumenabhängig tarifierten Geschäften gilt als Nichtausführung auch, wenn innerhalb der ersten 3 Monate nach Vertragsabschluss spätestens aber nach der Bereitstellung kein Kundenumsatz getätigt wurde oder der Kunde den beauftragten Dienst ohne Verschulden von Plusnet und ALSO innerhalb derselben Frist beendet.

- 5.10. Zahlungen auf Vergütungen erfolgen jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Mit der Vergütung sind sämtliche Aufwendungen des VPs für die Geschäftsvermittlung abgegolten. Anspruch auf darüber hinausgehende Zahlungen bestehen nicht. Vergütungen werden, soweit nicht anders vereinbart, zum Ablauf des Monats fällig, der auf den Monat folgt, in welchem Plusnet die Abrechnung an den Kunden gestellt hat. Abrechnungen an Endkunden erfolgen bis zum Ende des Monats, der auf die Abrechnungsperiode folgt.
- 5.11. Die ihm erteilten Provisionsabrechnungen hat der VP sofort zu prüfen. Einwände gegen die Richtigkeit der Abrechnung sind spätestens fünf (5) Monate nach Erhalt der Abrechnung gegenüber Plusnet schriftlich oder per Email an eine von Plusnet dafür bereitgestellte Email-Adresse geltend zu machen und zu begründen. Nach Ablauf der Einwendungsfrist gilt die Provisionsabrechnung als genehmigt. Gesetzliche Auskunfts- oder Zahlungsansprüche des VPs bleiben hiervon unberührt.
- 5.12. Zurückzufordernde Überzahlungen, Falsch- oder Doppelzahlungen können von ALSO mit laufenden Vergütungsansprüchen des VPs verrechnet werden. Vorschusszahlungen auf die Vergütungsansprüche des VPs werden mit folgenden Abrechnungen verrechnet. Soweit Abschlagszahlungen nach Auftragseingang vereinbart sind, erfolgt die Verrechnung des Abschlages in dem Abrechnungsmonat, in welchem die erste Kundenrechnung erteilt wird.

6. Verjährung von Ansprüchen

- 6.1. Alle Ansprüche der Vertragspartner aus oder in Durchführung des Vertrages verjähren nach Ablauf eines Kalenderjahres, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem sie fällig geworden sind. Bei Ansprüchen von denen ein Vertragspartner keine Kenntnis hatte, beginnt die Verjährungsfrist ab Kenntnis von dem Anspruch. Unabhängig von der Kenntnis des Anspruches beträgt die Verjährungsfrist drei Jahre, beginnend mit dem Schluss des Jahres in dem der Anspruch fällig geworden ist.

7. Kommunikations- und Marketingmaßnahmen

- 7.1. ALSO gewährt dem VP das auf die Dauer dieses Vertriebspartnervertrages limitierte, nicht exklusive Recht, die gewerblichen Schutzrechte der Plusnet mitzunutzen, sofern und soweit dies für die Durchführung des Vertriebspartnervertrages erforderlich ist und der VP zuvor die schriftliche Zustimmung der Plusnet für die konkrete Nutzung erhalten hat. Gewerbliche Schutzrechte genießen der Name, die Marken, Domainnamen, die auf geschützte Marken oder Kennzeichen der Plusnet-Gruppe in irgendeiner Weise Bezug nehmen, sonstige gewerbliche Kennzeichen, Patente und Gebrauchs- oder Geschmacksmuster der Plusnet. Das Mitnutzungsrecht endet mit dem Ende dieses Vertrages.
- 7.2. Dem VP ist es – vorbehaltlich einer ausdrücklichen Genehmigung durch Plusnet – nicht gestattet, Domainnamen für sich selbst oder Dritte zu registrieren oder durch Dritte registrieren zu lassen, die auf gewerbliche Schutzrechte der Plusnet-Gruppe in irgendeiner Weise Bezug nehmen. (3) Dem VP für die Ausübung der Vertretung von Plusnet überlassene oder genehmigte Domainnamen, die Bezug auf die unter (1) genannten gewerblichen Schutzrechte nehmen, hat er auf erstes Anfordern von Plusnet an diese zurückzugeben; hilfsweise ist der VP verpflichtet, die schriftliche Zustimmung zur Übernahme der jeweiligen Domain durch Plusnet und zu erteilen sowie die Freigabe gegenüber der dafür zuständigen Stelle (z.B. DENIC e.G.) zu erklären.

8. Vertraulichkeit / Geheimhaltung

- 8.1. Die Vertragspartner sind zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses und der einschlägigen Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet.
- 8.2. Die Vertragspartner werden die sich im Zuge der Durchführung dieses Vertrages gegenseitig übermittelten Informationen streng vertraulich behandeln und nur für Zwecke der Vertragsdurchführung gebrauchen.
- 8.3. Der VP willigt darin ein, dass Plusnet und etwaige von ihr beauftragte Subunternehmer Bestandsdaten des VPs, seiner Mitarbeiter, Untervertreter und Endkunden austauschen, soweit dies zur Durchführung dieses VP-Vertrages oder von vermittelten Kundenaufträgen erforderlich ist. Er ist verpflichtet, im Rahmen seiner Vertragsverhältnisse mit Mitarbeitern und Untervertretern für entsprechende Einwilligungserklärungen Sorge zu tragen.
- 8.4. Die Vertragspartner dürfen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des jeweils anderen Vertragspartners z. B. Unterlagen, Umsatzaufstellungen, Auswertungen, Verkehrsmessungen, Kundendaten oder Daten von VPs des VPs etc., welchen ihnen jeweils durch die Zusammenarbeit auf der Grundlage dieses Vertrages bekannt geworden sind, nicht für andere Zwecke verwerten oder dritten Personen mitteilen.
- 8.5. Die Vertragspartner stellen durch schriftliche Vereinbarung sicher, dass ihr Personal einschließlich ihrer selbstständigen VP / VP die nach den maßgeblichen Rechtsvorschriften und diesem Vertrag bestehenden Geheimhaltungspflichten und Obliegenheiten erfüllt.
- 8.6. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht für eine Frist von 2 (zwei) Jahren nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.



THE
TECHNOLOGY
PROVIDER



ANLAGE

ITV

**VERMARKTUNGS-
VORAUSSETZUNGEN**

Telefonica | O₂

A)

VERMARKTUNGS VORAUSSETZUNGEN TELEFÓNICA GERMANY-DIENSTE

Präambel

Unter dem Markennamen „o2“ werden von der Telefonica Germany GmbH & Co oHG (nachfolgend „Telefonica“ genannt) Telekommunikationsdienstleistungen und -produkte für Geschäfts- wie auch Privatkunden angeboten. Diese Vermarktungsvoraussetzungen regeln die Bedingungen für die Vermarktung von Telekommunikationsdienstleistungen und -produkten von Telefonica (Vertragsprodukte) durch den Fachhändler (nachfolgend „VP“ genannt) an Geschäftskunden. Geschäftskunden sind solche Kunden, die die Telekommunikationsdienstleistungen und -produkte von Telefonica vornehmlich im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes, Gewerbes oder ihrer freiberuflichen oder selbstständigen Tätigkeit nutzen. Die Vermarktung zwischen der ALSO Deutschland GmbH (nachfolgend „ALSO“ genannt) und dem VP richtet sich nach diesen Vermarktungsvoraussetzungen. Die Vermarktungsvoraussetzungen gelten nur solange ein rechtsgültiger Vertrag zwischen Telefonica und ALSO besteht. Grundlage der Zusammenarbeit ist, dass der VP bei ALSO als Telefonica VP autorisiert ist und eine Unter- VO-Nummer erteilt bekommen hat. Darüber hinaus gelten immer die aktuellen Aktivierungsbedingungen des Netzbetreibers.

1. Grundlagen der Vermarktung

- 1.1. Der VP ist berechtigt und verpflichtet, Telekommunikationsdienstleistungen und -produkte von Telefonica Germany – soweit von ALSO gestattet (im Folgenden: Vertragsprodukte) – unter den ihm zugeordneten VO-Nummern innerhalb Deutschlands vertreiben. Er ist nicht berechtigt, Geschäfte über Vertragsprodukte unter anderen als den ihm zugeordneten VO-Nummern zu vermarkten. Der VP ist verpflichtet, die ihm zugeordnete VO-Nummern jeweils zweck- und bestimmungsgemäß zu verwenden.
- 1.2. Der VP erhält zur Identifikation eine ihm zugeordnete oder mehrere Vertriebsorganisationsnummer(n) (VO). Sofern der VP zum Einsatz von Untervertriebspartnern berechtigt sein sollte, erhalten diese Untervertriebsorganisationsnummern (UVO), die der VO des VP zugeordnet sind.
- 1.3. Zum Inkasso ist der VP nicht berechtigt, wenn und soweit ALSO und Telefonica nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform bestimmt haben. Selbst dann darf der Untervertriebspartner dafür kein Entgelt vom Kunden verlangen.
- 1.4. Unbeschadet der Regelungen in Ziffer 5 ist der VP nicht berechtigt, Vertragsprodukte im Internet anzubieten. Er ist auch nicht berechtigt, Vertragsprodukte per TV, im Wege von Haustürgeschäften sowie in einer Weise anzubieten, die Kunden belästigen könnte (insbesondere per Telefon, SMS, E-Mail oder auf dem Postweg).
- 1.5. Der VP befolgt sowohl die allgemeinen als auch die für den Einzelfall erteilten Weisungen der ALSO und von Telefonica.
- 1.6. Der VP beachtet bei seinen Verhandlungen mit dem Kunden die von Telefonica festgesetzten Preise, Konditionen (insbesondere zur Sachmängelhaftung, zu etwaigen Garantien), Lieferfristen und technischen Spezifikationen. Wenn und soweit mit der ALSO nicht ausdrücklich in Textform etwas anderes vereinbart wurde, muss das Angebot inhaltlich den von Telefonica vorgegebenen jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen entsprechen.
- 1.7. Der VP ist nicht berechtigt, Änderungen an den Vertragsprodukten vorzunehmen. Dies gilt auch in Bezug auf deren Ausstattung und Verpackung sowie Benutzungs- und Warnhinweise. Ferner hat der VP die Vertragsprodukte ausschließlich unter den von Telefonica vorgegebenen Namen und Bezeichnungen zu vertreiben; er darf keine anderen Namen und Bezeichnungen verwenden oder hinzufügen.
- 1.8. Der VP wird ALSO und Telefonica über jeden durch ihn angebahnten Geschäftsabschluss unverzüglich informieren (z.B. über elektronische Schnittstelle oder Fax.)
- 1.9. Der VP ermöglicht Telefonica nach Maßgabe dieser Verpflichtungserklärung und entsprechend den Vorgaben von Telefonica die Bonität des Kunden zu prüfen. Zweifel an der Bonität eines Kunden wird er unverzüglich der ALSO und Telefonica anzeigen.
- 1.10. Der VP übernimmt über die Vermarktung und den Verkauf von Vertragsprodukten hinaus die Betreuung von Neu- und Bestandskunden von Telefonica. Ist dem VP die selbstständige Erledigung eines Kundenanliegens nicht möglich, wird er das Anliegen unverzüglich an ALSO und Telefonica weiterleiten.
- 1.11. Der VP hat eine ausreichende Zahl von hinreichend qualifiziertem Personal zu beschäftigen und es entsprechend weiterzubilden. Wenn und soweit die ALSO und/oder Telefonica Schulungen für den VP und/oder dessen Mitarbeiter veranstaltet, ist der VP verpflichtet, an diesen Schulungen selbst oder durch seine zur Vertragserfüllung eingesetzten Mitarbeiter auf seine Kosten teilzunehmen und die mit der Teilnahme verbundenen Reise- und Aufenthaltskosten zu übernehmen.
- 1.12. Der VP hat seinen Geschäftsbetrieb so einzurichten und zu unterhalten, dass er in Größe, personeller und sachlicher Ausstattung, Einrichtung sowie äußerem Erscheinungsbild dem Image von Telefonica sowie der Marke „o2“ nicht schadet.

2. Werbung

- 2.1. Der VP hat die Vertragsprodukte in angemessenem Umfang auf seine Kosten zu bewerben.
- 2.2. Der VP hat stets eine ausreichende Zahl von gültigen Werbendrucksaachen, Werbematerialien, Vertragsformularen, Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Leistungsbeschreibungen und Preislisten vorrätig zu halten und – soweit die ALSO oder Telefonica nicht etwas anderes bestimmt hat – ausschließlich diese dem Kunden auf Wunsch auszuhändigen.
- 2.3. Der VP wird neben den von Telefonica und/oder ALSO vorgesehenen Aktionen nur nach vorheriger Einwilligung seitens Telefonica und/oder ALSO in Textform weitere absatzfördernde Maßnahmen entwickeln und einsetzen. Er ist insbesondere nicht berechtigt ohne vorherige Einwilligung von Telefonica auf Online-Plattformen (z.B. facebook, twitter, etc.) für seine Tätigkeit für Telefonica und/oder die Vertragsprodukte zu werben. Im Falle einer bestehenden Einwilligung ist der Vertriebspartner verpflichtet die entsprechende Social Media Seite (Facebook, Twitter etc.) ausschließlich nach Vorgaben der von Telefonica und gemäß den jeweils gültigen Brand Guidelines (insbesondere den Social Media Guidelines) zu gestalten und zu betreiben. Die jeweiligen Vorgaben und Guidelines werden dem VP auf Verlangen zur Verfügung gestellt. Er hat in jedem Fall die Regelungen des Telefonica Corporate Identity und deren geistiges Eigentum zu wahren und zu beachten.
- 2.4. Der VP wird aus Gründen der Einheitlichkeit für seine Werbung das von Telefonica unmittelbar oder mittelbar über ALSO überlassene Werbematerial sowie die von Telefonica (insbesondere über PartOS) bereitgestellten Vorlagen benutzen. Für davon abweichende Werbeinhalte / -mittel ist die vorherige Einwilligung von Telefonica in Textform erforderlich.
- 2.5. Der VP stellt sicher, dass im Zusammenhang mit seiner Vertriebstätigkeit für Telefonica und/oder ALSO keine wettbewerbswidrigen Handlungen begangen werden. Dies gilt insbesondere für solche Handlungen, die Telefonica durch eine gerichtliche einstweilige Verfügung oder durch die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung untersagt sind. Der VP wird Weisungen von Telefonica und/oder ALSO Folge leisten, die aus wettbewerbsrechtlichen Gründen erforderlich werden.



3. Besondere Verpflichtungen bei der Vermittlung von Vertragsprodukten

- 3.1. Der VP hat den Kunden ausschließlich unter Verwendung der aktuellen und von Telefonica autorisierten Werbetrüchsachen und -materialien, Vertragsformulare, Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Leistungsbeschreibungen und Preislisten umfassend zu beraten und zutreffend zu informieren; er wird den Kunden auch im Hinblick auf die Kompatibilität und Verfügbarkeit der Vertragsprodukte umfassend beraten und zutreffend informieren.
- 3.2. Der VP hat die missbrüchliche Verwendung von Formularen und Unterlagen zu verhindern. Insbesondere hat er, sofern Telefonica Sonderkonditionen gewährt, sicherzustellen, dass diese nur gegenüber dem von Telefonica bestimmten Kundenkreis Anwendung finden. Im Falle des Verstoßes besteht kein Anspruch des VP auf Provision für den betreffenden Geschäftsabschluss.
- 3.3. Die Mobilfunk-Telekommunikationsdienstleistungen von Telefonica dürfen nur an Geschäftskunden zum Aufbau selbstgewählter Mobilfunkverbindungen jeglicher Art vertrieben werden, insbesondere dürfen sie nicht vertrieben, vermarktet oder benutzt werden, um es zu ermöglichen, von einem Dritten hergestellte Verbindungen über Vermittlungs- oder Übertragungssysteme weiterzuleiten oder SIM-Karten in stationären Einrichtungen, gleich welcher Art, zu installieren.
- 3.4. Der VP hat das seitens der ALSO zur Verfügung gestellte Angebotsformular, das Telefonica der ALSO zur Verfügung gestellt hat, in jedem Einzelfall richtig und vollständig in Anwesenheit des Kunden auszufüllen. Er ist insbesondere verpflichtet, die Identität des Kunden, soweit ihm dies möglich und zumutbar ist, zu überprüfen. Auf jeden Fall hat er die Personalien des Kunden anhand dessen gültigen Personalausweises (oder Reisepasses) zu überprüfen und die Ausweisnummer (oder Reisepassnummer) im Auftragsformular zu vermerken („Identitätskontrolle“). Bei Angabe eines Giro- oder Kreditkartenkontos ist die Gültigkeit der EC-Karte oder Kreditkarte anhand der Karte im Original zu überprüfen und die jeweilige Kartennummer auf dem Auftragsformular einzutragen. Soweit der VP zum Vertrieb der Vertragsprodukte an Geschäftskunden berechtigt ist, hat er bei Geschäftskunden die Identität desselben sowie ggf. die Vertretungsmacht des Vertreters anhand eines aktuellen Handelsregister- oder Gewerberegisterauszugs zu überprüfen, der nicht älter als sechs Monate sein darf. S. 3 gilt entsprechend für den Geschäftskunden bzw. Vertreter desselben.
- 3.5. Der VP hat das Angebot vom Kunden unterzeichnen zu lassen. Vor Unterzeichnung des Angebots durch den Kunden prüft der VP gemeinsam mit dem und in Anwesenheit des Kunden alle Angaben auf Vollständigkeit und Richtigkeit.
- 3.6. Anschließend übermittelt der VP die erfassten Daten Telefonica Germany über das Telefonica Partner Community (Salesforce) Aktivierungssystem, sofern dieses von Telefonica zur Verfügung gestellt wird; dazu ist nur die jeweils gültige und aktuelle Version des Telefonica Partner Community (Salesforce) Aktivierungssystem zu benutzen. Innerhalb von zwei Wochen übersendet der VP an Telefonica oder ALSO per Post das Original des Auftragsformulars, das der Kunde unterzeichnet hat.
- 3.7. Werden dem VP Änderungen der gemäß Ziffer 3.4 erfassten Daten bekannt, hat er darüber Telefonica und ALSO unverzüglich zu informieren.
- 3.8. Sofern Telefonica dem VP zur elektronischen Datenerfassung der Kundendaten und zur Onlineübertragung dieser Daten an Telefonica einen Zugang zum Telefonica Partner Community (Salesforce) Aktivierungssystem zur Verfügung stellt, ist der VP verpflichtet, die Kundendaten mit Hilfe des Telefonica Partner Community (Salesforce) Aktivierungssystems mit folgenden Maßgaben zu erfassen:
 - 3.8.1. Der VP ist verpflichtet, die Kundendaten des Kunden mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes vollständig und richtig im System zu erfassen.
 - 3.8.2. Die Datenübertragung an Telefonica wird vom VP nur dann vorgenommen, wenn die Voraussetzungen gemäß Ziffern 3.4, 3.5 und 3.6 erfüllt sind.
 - 3.8.3. Der Zugriff auf das Telefonica Partner Community (Salesforce) Aktivierungssystem muss jederzeit mit einem Passwort geschützt sein, das nur den Berechtigten bekannt ist.
 - 3.8.4. Telefonica behält sich bei Missbrauch die sofortige Abschaltung des Telefonica Partner Community (Salesforce) Aktivierungssystems vor.
 - 3.8.5. Die Übertragungskosten trägt der VP.
- 3.9. Der VP
 - wird sich nach Maßgabe dieser Vermarktungsvoraussetzungen und eventueller weiterer Vorgaben von ALSO und/oder Telefonica bestmöglich darum bemühen, den Absatz der Vertragsprodukte nachhaltig zu fördern.
 - wird bei der Ausübung seiner Tätigkeit die Interessen von Telefonica und/oder ALSO mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes wahrnehmen.
 - hat keinen Anspruch gegen Telefonica und/oder ALSO auf Annahme eines von ihm oder von seinem Untervertriebspartner vermittelten Geschäfts.
 - befolgt sowohl die allgemeinen als auch die für den Einzelfall erteilten Weisungen von Telefonica und/oder ALSO. Darunter fällt z.B. die Aufforderung von Telefonica und/oder ALSO, den Absatz bestimmter Vertragsprodukte besonders zu forcieren. Der Vertriebspartner ist verpflichtet, sich hinsichtlich der Weisungen auf dem aktuellen Stand zu halten; solche können beispielsweise durch Rundschreiben oder/und in PartOS veröffentlicht werden.
 - Der VP hat Telefonica und ALSO regelmäßig über alle Umstände ausführlich Bericht zu erstatten, die für den Geschäftserfolg innerhalb seines Einzugsgebietes relevant sind, wie etwa über seine Tätigkeit, die Marktlage samt Aktivitäten der Konkurrenz, die Wünsche der Verbraucher (anonymisiert), die Akzeptanz der Vertragsprodukte und seine Verkaufsergebnisse. Er wird dabei die Weisungen von Telefonica und ALSO bezüglich Inhalt, Form und zeitlicher Folge dieser Berichte einhalten. Des Weiteren ist er verpflichtet, zur Aufklärung von Kundenreklamationen und Wettbewerbsverstößen Telefonica auf Anfrage unverzüglich über seine Tätigkeit und, falls erforderlich, über die Tätigkeit seiner Untervertriebspartner zu unterrichten.

4. Einsatz von Untervertriebspartner

- 4.1. ALSO und/oder Telefonica können festlegen, ob und inwieweit der VP zum Einsatz von Untervertriebspartnern (UVP) berechtigt ist. Jedenfalls bedarf der Einsatz eines UVP der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung von Telefonica und ALSO. Telefonica und ALSO sind in jedem Einzelfall berechtigt, die Zustimmung zu verweigern. Es bestehen keine vertraglichen Beziehungen zwischen ALSO und dem jeweiligen UVP, wenn und soweit ALSO und der UVP nicht ausdrücklich etwas anderes in Schriftform vereinbart haben. Die nachfolgenden Bestimmung in Ziffer 4.2 bis 4.7 gelten für den Fall, dass der VP zum Einsatz von UVP berechtigt ist.
- 4.2. Der VP verpflichtet sich, mindestens die Regelungen dieser Verpflichtungserklärung entsprechend dem Untervertreter aufzuerlegen. Er verpflichtet sich weiter, dies auf Verlangen von Telefonica und/oder ALSO gegenüber Telefonica und/oder ALSO nachzuweisen.
- 4.3. Der VP ist dazu verpflichtet, die ihm zur Verfügung gestellten und gültigen Werbetrüchsachen, Werbematerialien, Vertragsformulare, Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Leistungsbeschreibungen und Preislisten unverzüglich auch seinen Untervertretern auszuhändigen und darauf zu achten, dass die Untervertreter, wenn und soweit Telefonica nicht etwas anderes bestimmt hat, ausschließlich diese verwenden.
- 4.4. Der Vertriebspartner sorgt dafür, dass der Absatz der Vertragsprodukte durch seine Untervertriebspartner nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarungen für die Vermarktungsvoraussetzungen, z.B. des Vertrages für Untervertriebspartner bestmöglich gefördert wird und dass die Untervertriebspartner ihre Verpflichtungen aus gemäß der Vermarktungsvoraussetzung und des Vertrags für Untervertriebspartner erfüllen sowie die allgemeinen Vorgaben von Telefonica, die in PartOS veröffentlicht werden, beachten.
- 4.5. Der VP trägt dafür Sorge, dass dem jeweiligen Untervertreter seitens Telefonica eine eigene VO-Nummer zugewiesen wird; er wird sich insoweit mit der ALSO in Verbindung setzen. Er hat weiter dafür Sorge zu tragen, dass das seitens des UVP vermarktete Geschäft ausschließlich über die dem UVP zugeordnete UVO-Nummern gemeldet werden. Er hat ferner darauf zu achten, dass der Untervertreter die ihm zugeordneten VO-Nummern jeweils zweck- und bestimmungsgemäß verwendet.
- 4.6. Weiterhin hat der VP anhand der den einzelnen SIM-Karten zugeordneten Rufnummern den Nachweis darüber zu führen, welche SIM-Karten welchem angeschlossenen Untervertreter zum Weiterverkauf überlassen wurden.
- 4.7. Der VP hat der ALSO das bevorstehende Ausscheiden und/oder Ausscheiden eines Untervertreters unverzüglich in Textform mitzuteilen.

5. Besondere Regelungen für den Vertrieb von Hardware-Produkten

Die Regelung in Ziffer 1.3 Satz 1 gilt nicht für den Vertrieb von Hardware-Produkten, wenn und soweit die ALSO den VP berechtigt und verpflichtet hat, Hardware-Produkte im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu verkaufen. Der VP wird dabei jedoch die gesetzlichen Bestimmungen beachten und alles vermeiden, was dem Image von Telefonica sowie der Marke „o2“ schaden könnte.

6. Corporate Identity; geistiges Eigentum

- 6.1. Zur Wahrung einer einheitlichen Identität ist der VP während der Dauer des zwischen ihm und der ALSO bestehenden Vertragsverhältnisses berechtigt und verpflichtet, die Marken und die sonstigen geschützten Zeichen und Geschmacksmuster von Telefonica in Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten aus jenem Vertragsverhältnis zu verwenden und dabei deren Wert und Ruf zu fördern. Das Recht, die Marken und sonstigen geschützten Zeichen zu verwenden, umfasst nicht das Recht des VP, sie (inklusive möglicher Falschschreibweisen) und insbesondere das Zeichen „o2“ als Internet-Adressen (Domains), Keywords / Metatags, in Anzeigentexten, für Keywordadvertising oder jede andere Art der Schaltung von bezahlten Suchergebnissen für Websites einzusetzen.
- 6.2. Der VP darf die von Telefonica zum Vertrieb der Vertragsprodukte genutzten Marken (insbesondere die Marke „o2“) und die sonstigen geschützten Zeichen und Geschmacksmuster in seinen geschäftlichen Handlungen nur nach den Vorgaben von Telefonica nutzen (z.B. Geschäftspapier, Visitenkarten, Stempel, Werbung). Insbesondere hat er die „Guidelines für Vertriebspartner“ von Telefonica in der jeweils aktuellen Fassung, die ihm seitens Telefonica oder ihrer Beauftragten (über PartOS oder auf andere Art und Weise) zur Verfügung gestellt werden, zu befolgen. Der VP wird auch insoweit Vorgaben von Telefonica und ALSO unbedingt Folge leisten.
- 6.3. Der VP ist nicht berechtigt, die von Telefonica zum Vertrieb der Vertragsprodukte genutzten Marken und sonstigen geschützten Zeichen und Geschmacksmuster für Werbung zu nutzen, die nicht von Telefonica vorgegeben bzw. nicht von Telefonica autorisiert ist.
- 6.4. Wenn Telefonica eine Marke oder ein sonstiges geschütztes Zeichen oder Geschmacksmuster nicht mehr oder auf andere Weise nutzen möchte, wird auf Verlangen von Telefonica oder der ALSO auch der VP die Benutzung einstellen oder auf die andere Weise umstellen.
- 6.5. Der VP darf die Marken und die sonstigen geschützten Zeichen und Geschmacksmuster von Telefonica nicht ändern oder in anderer Weise missbrauchen und nicht auf Dritte übertragen. Außerdem darf er keine anderen Marken und sonstigen Zeichen und Geschmacksmuster verwenden, bei denen die Gefahr der Verwechslung mit den Marken und sonstigen geschützten Zeichen und Geschmacksmustern von Telefonica besteht.
- 6.6. Telefonica hat sich gegenüber einem Wettbewerber verpflichtet, eine Vertragsstrafe für den Fall zu zahlen, dass die „2“ von „o2“ nicht in tiefer gestellter Positionierung verwendet wird bzw. in Fällen, in denen dies technisch nicht möglich ist, das „O“ in Kleinschreibung zu verwenden („o2“). Vor diesem Hintergrund wird der VP, soweit technisch möglich, sicherstellen, dass die „2“ von „o2“ in seiner Kommunikation in Textform stets in tiefer gestellter Positionierung verwendet wird. Wenn und soweit dies technisch nicht möglich sein sollte, ist der VP verpflichtet, das „o“ ausschließlich in Kleinschreibung zu verwenden („o2“). Für jeden schuldhaften Fall der Zuwiderhandlung dagegen ist der VP verpflichtet, an Telefonica Schadensersatz sowie eine auf einen Schadensersatzanspruch anzurechnende Vertragsstrafe von EUR 250,00 zu leisten.
- 6.7. Wenn und soweit Telefonica und/oder ALSO dem VP Software von Telefonica zur Verfügung stellt, bleibt sie geistiges Eigentum von Telefonica bzw. ihrer Lizenzgeber. Sie darf nur für den vereinbarten Zweck genutzt werden. Der VP ist nicht berechtigt, Änderungen hieran vorzunehmen oder ohne vorherige Einwilligung von Telefonica in Textform Zusatzprogramme zu nutzen.
- 6.8. Der VP ist nach Maßgabe der Ziffer 4.2 berechtigt, seinen Untervertretern Unterlizenzen zu erteilen.

7. Vergütung

- 7.1. Der VP erhält gemäß und unter den weiteren Voraussetzungen der jeweils gültigen Provisionstabelle für Geschäftskundenvermarktung eine einmalige Provision für alle Verträge über Vertragsprodukte, die er während der Dauer der Zusammenarbeit mit ALSO (aktive Telefonica GK VO erforderlich) erfolgreich vermarktet hat.
- 7.2. Die Provisionen werden unter dem Vorbehalt gewährt, dass der VP bei der Vermarktung sämtliche Vorgaben und Regelungen dieser Vermarktungsvoraussetzungen sowie eventuelle weitere Vorgaben von ALSO und/oder Telefonica für die Vermarktung der Vertragsprodukte eingehalten hat. Bei einem Verstoß des VP gegen die Regelung dieser Ziffer 8.2 ist ALSO berechtigt, die Provisionen zurückzufordern. Stellt sich heraus, dass ein Vertrag über Vertragsprodukte mit dem jeweiligen Kunden nicht zustande gekommen ist oder wird das vermarktete Vertragsverhältnis beendet, weil Kunden in betrügerischer Absicht gewonnen wurden, betrügerische Subventions- oder Provisionserlangung vorliegt oder die allgemeinen, verbindlichen Aktivierungsleitlinien der Telefonica missachtet wurden, so hat der VP die für dieses Vertragsverhältnis angefallenen Zahlungen ALSO in voller Höhe zurückzugewähren.
- 7.3. Hat ein Dritter, der nicht UVP des VP ist, eine Verlängerung eines Vertrags erwirkt, erhält der VP keine Provision. Auch bei Umzug, Rufnummernwechsel oder ähnlichen Änderungen bestehender Kunden besteht kein Anspruch auf Provision.
- 7.4. Die Provisionspflicht nach Ziffer 8.1 besteht nur, wenn und soweit der VP seine Vermarktungstätigkeit durch das seitens des Geschäftskunden original unterschriebene Angebot nachgewiesen hat. Etwa bereits gezahlte Provisionen hat der VP zurückzuzahlen, wenn er nicht den Nachweis für seine Vermarktungstätigkeit in Form des unterschriebenen Angebots erbringt. Hat der VP Telefonica bereits darüber getäuscht, dass er ein Geschäft erfolgreich vermarktet hat, hat er für jede schuldhaft Verletzung der Pflicht, Telefonica nur tatsächlich vertriebene und erfolgreich abgeschlossene Angebote weiterzuleiten, unter Ausschluss des Fortsetzungszusammenhangs eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 50.000,- zu zahlen.
- 7.5. Der Provisionsanspruch nach 8.1 besteht ferner nur dann, wenn das vom VP vermarktete Geschäft vertragsgemäß zustande gekommen ist; ein Provisionsanspruch besteht insbesondere dann nicht, wenn der VP den Kunden zur Abgabe des Angebots durch arglistige Täuschung oder widerrechtlich durch Drohung bestimmt hat. Bereits geleistete Provisionen sind vom VP zurückzuzahlen. Übermittelt der VP Telefonica schuldhaft ein Angebot, das hiernach nicht provisionspflichtig ist, ist er zur Zahlung eines pauschalisierten Schadensersatzes in Höhe von EUR 50.000,- verpflichtet, soweit der VP nicht nachweist, dass Telefonica kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines höheren Schadens durch Telefonica und/oder ALSO bleibt unberührt.
- 7.6. Ein Provisionsanspruch entsteht nicht oder entfällt, wenn feststeht, dass der Kunde nicht leistet. Bereits erhaltene Provisionen sind vom VP zurückzuzahlen.
- 7.7. Der VP hat die Abrechnung unverzüglich zu prüfen und etwaige Einwände spätestens innerhalb eines Monats nach Erhalt der Abrechnung schriftlich gegenüber ALSO und/oder Telefonica geltend zu machen. Kommt der VP dieser Frist nicht nach, kann er gegenüber ALSO und/oder Telefonica keine daraus resultierenden Ansprüche geltend machen. Insoweit gilt eine Ausschlussfrist von 4 Wochen als vom VP akzeptiert.
- 7.8. Die Parteien sind sich darüber einig, dass mit Zahlung der Provision alle Ansprüche des VP im Zusammenhang mit den von ihm nach dieser Vereinbarung zu erbringenden Tätigkeiten abgegolten sind. Ein darüber hinausgehender Anspruch auf Ersatz von Kosten und Aufwendungen besteht nicht, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes bestimmt ist.
- 7.9. Der VP erkennt an, dass die Vergütungsgrundlage (u.a. Provisionslisten) jederzeit für die Zukunft einseitig durch ALSO geändert werden können.

8. Haftung; Freistellung

Die Haftung des VP richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. ALSO haftet dem VP gegenüber im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit unbeschränkt. Soweit ALSO keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

9. Datenschutz; Fernmeldegeheimnis

- 9.1. Dem VP ist bekannt, dass die Kundendaten nach dem Telekommunikationsgesetz und dem Bundesdatenschutzgesetz geschützt sind. Er wird die jeweils geltenden Bestimmungen beachten und insbesondere die zum Datenschutz erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen auf seine Kosten treffen.
- 9.2. Die Kundendaten dürfen nicht für andere als die in dieser Verpflichtungserklärung konkret bezeichneten Zwecke und ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben erhoben oder verarbeitet werden.
- 9.3. Der VP wird auch seine Mitarbeiter und Untervertriebspartner zum Datenschutz nach dem Telekommunikationsgesetz und dem Bundesdatenschutzgesetz verpflichtet. Die Mitarbeiter des VP sowie Untervertriebspartner und deren Mitarbeiter dürfen nur Zugriff auf Kundendaten haben, wenn sie schriftlich auf das Datengeheimnis des § 5 BDSG und das Fernmeldegeheimnis nach § 88 TKG verpflichtet sind. Der VP wird Telefonica die entsprechenden Vereinbarungen auf Anforderung vorlegen.
- 9.4. Der VP hat bei Vermittlung eines Geschäftsabschlusses die Kunden über Art, Umfang, Ort und Zweck der Erhebung und Verwendung der Kundendaten zu unterrichten, so dass diese in allgemein verständlicher Form Kenntnis von den grundlegenden Verarbeitungstatbeständen erhalten.
- 9.5. Unterlagen, die Kundendaten enthalten, müssen – auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses – für Dritte unzugänglich aufbewahrt werden.
- 9.6. Der VP sichert zu, dass er einen Datenschutzbeauftragten bestellt hat, sofern er hierzu gemäß § 4f BDSG verpflichtet ist.

10. Recht der ALSO zur außerordentlichen Kündigung

- Der VP erkennt an, dass der ALSO das Recht zur außerordentlichen Kündigung des zwischen der ALSO und VP bestehenden Vertragsverhältnisses jedenfalls dann zusteht, wenn
- 10.1. der VP in seinen wirtschaftlichen Verhältnissen so wesentliche Einbußen erleidet oder zu erleiden droht, dass seine Tätigkeit dadurch nachteilig beeinträchtigt wird, insbesondere dann wenn der VP selbst Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen stellt oder das Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet wird;
 - 10.2. der VP sich nachhaltig nicht mehr um den Absatz der Vertragsprodukte bemüht;
 - 10.3. der VP einer ihm gegenüber ALSO bestehenden Zahlungspflicht auch nach zweiter Mahnung nicht nachkommt
 - 10.4. der VP gegen Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes bzw. Bundesdatenschutzgesetzes den Datenschutz betreffend verstößt;
 - 10.5. der VP die Erfüllung der Vertragspflichten durch seine Untervertreter nicht durchsetzt und die Nichterfüllung Belange von Telefonica und/oder der ALSO in schwerwiegender Weise beeinträchtigt;
 - 10.6. der VP wiederholt wesentliche Verpflichtungen aus dem zwischen der ALSO und VP bestehenden Vertragsverhältnis und insbesondere dieser Verpflichtungserklärung verletzt sowie bei einer einmaligen Verletzung, wenn diese so schwerwiegend ist, dass der ALSO die Fortsetzung der Vermarktungsvoraussetzung nicht mehr zumutbar ist.

11. Folgen der Vertragsbeendigung

- 11.1. Mit Beendigung des zwischen dem VP und der ALSO bestehenden Vertragsverhältnisses wird der VP sich nicht mehr als (Unter-) Vertriebspartner von Telefonica und/oder ALSO bezeichnen und sich auch nicht als ein solcher gerieren. Er wird die Nutzung der Marken und sonstigen geschützten Zeichen und Geschmacksmuster von Telefonica unterlassen, wenn und soweit gesetzlich nicht etwas anderes gilt. Er wird jedenfalls alles unterlassen, was den Eindruck erwecken könnte, er sei von Telefonica zum Vertrieb der von Telefonica angebotenen Telekommunikationsdienstleistungen und -produkte autorisiert.
- 11.2. Unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach Beendigung des zwischen dem VP und der ALSO bestehenden Vertragsverhältnisses hat der VP auf seine Kosten sämtliche von Telefonica und/oder ALSO ihm und/oder seinen Untervertretern überlassenen Unterlagen und Gegenstände, insbesondere Werbeträgersachen, Werbematerialien, Vertragsformulare, Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Leistungsbeschreibungen, Preislisten, Ladeneinrichtungen und Gegenstände zur Ausführung des Vertragsverhältnisses, wie z.B. P.O.S.-Software, SIM-Karten, etc. unverzüglich an ALSO bzw. auf Verlangen von Telefonica an Telefonica herauszugeben, wenn und soweit sie nicht bestimmungsgemäß verbraucht oder an den Kunden auftragsgemäß weitergegeben wurden. Dem VP steht insoweit kein Zurückbehaltungsrecht zu.
- 11.3. Mit Beendigung des zwischen dem VP und der ALSO bestehenden Vertragsverhältnisses hat ALSO das Recht jedwede Zahlungen an den VP einzustellen die in Zusammenhang mit der Vermarktung von Telefonica Produkten stehen. Dabei ist es unerheblich ob es sich um Einmalzahlungen oder monatlich wiederkehrende Zahlungen handelt.

12. Geheimhaltung

- 12.1. Der VP darf ihm zur Kenntnis gelangte Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von Telefonica und verbundenen Unternehmen gem. §§ 15 ff. AktG weder während des Vertragsverhältnisses noch nach seiner Beendigung Dritten, insbesondere Wettbewerbern von Telefonica, mitteilen oder zugänglich machen. Der VP trifft sämtliche zumutbaren Vorkehrungen, um den Zugang Dritter zu Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen zu verhindern. Er wird dafür sorgen, dass diese Verpflichtungen auch durch seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen eingehalten werden. Er wird auch seine Untervertriebspartner über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von Telefonica und verbundenen Unternehmen gem. §§ 15 ff. AktG zur Geheimhaltung verpflichten und dafür sorgen, dass jene diese Verpflichtung erfüllen.
- 12.2. Unterlagen über geheime Geschäftsvorgänge, die Telefonica unmittelbar oder mittelbar über ALSO dem VP anvertraut hat, wird der VP unverzüglich nach auftragsgemäßer Benutzung, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Beendigung des Vertragsverhältnisses an ALSO bzw. auf Verlangen von Telefonica an Telefonica zurückgeben. Dem VP steht insoweit kein Zurückbehaltungsrecht zu.
- 12.3. Wenn und soweit gesetzlich nicht etwas anderes gilt, ist der VP nicht berechtigt, Kundendaten zu eigenen Zwecken nach Vertragsbeendigung zu nutzen; dies gilt auch in Bezug auf Daten von Kunden, die er selbst erworben hat.

B) RAHMENVERTRAG

über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag gemäß Art 28 EU-DSGVO

zwischen der
ALSO Deutschland GmbH
Lange Wende 43
59494 Soest

– nachfolgend „Auftraggeber“ bezeichnet –
und dem Vertriebspartner

NAME

STRASSE

PLZ, ORT

--	--	--	--	--	--	--	--

VO-NUMMER

– nachfolgend als „Auftragnehmer / Vertriebspartner“ – bezeichnet

Präambel

Der Vertriebspartner befasst sich mit der Vermittlung von Mobilfunkverträgen und dem Vertrieb von Telekommunikationsprodukten. Dieser Vertrag konkretisiert die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen des Vertriebspartners und findet Anwendung auf alle Tätigkeiten, bei denen der Fachhändler personenbezogene Daten für die ALSO und/oder Telefonica Germany GmbH & Co. HG erhebt, verarbeitet und/oder nutzt.

1. Vertragsgegenstand, Zweck der Datenverarbeitung und Nutzung, Verantwortlichkeit

- 1.1. Zweck, Art und Umfang der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Auftraggeber-Daten im Sinne dieser Vereinbarung werden in der jeweiligen Auftragspezifizierung im Einzelnen geregelt. Eine Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Auftraggeber-Daten zu anderen als in der Leistungsbeschreibung der jeweiligen Bestellung / dem jeweiligen Geschäftsvorgang angegebenen Zwecken, in anderer Art oder in anderem Umfang ist nicht zulässig. Eine Übermittlung der Auftraggeber-Daten durch den Auftragnehmer ist nur an den Auftraggeber oder an durch den Auftraggeber definierte Dritte zulässig.
- 1.2. Der Auftraggeber kann auch nach der Laufzeit des Vertrages und nach Beendigung des Vertrages die Herausgabe oder Löschung der Auftraggeber-Daten verlangen, soweit diese nicht schon aufgrund Zweckwegfall oder sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Fristen gelöscht sind.
- 1.3. Die Inhalte diese Vertragsanlage gelten entsprechend, wenn die Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen im Auftrag vorgenommen wird und dabei ein Zugriff auf Auftraggeber-Daten nicht ausgeschlossen werden kann.

2. Pflichten des Auftragnehmers

- 2.1. Der Auftragnehmer sichert zu, sämtliche Auftraggeber-Daten unverzüglich unwiederbringlich zu löschen, sobald diese nicht mehr für Zwecke dieses Vertrages benötigt werden; dies beinhaltet insbesondere auch Daten auf Backup-Speichermedien und Datenträgern. Der Auftragnehmer sichert weiter zu, Auftraggeberdaten entsprechend den Weisungen des Auftraggebers zu berichtigen, wenn diese unrichtig sind und Auftraggeber-Daten entsprechend den gesetzlichen oder vertraglichen Regelungen zu sperren.
- 2.2. Der Auftragnehmer garantiert in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so zu gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er wird in seinem Verantwortungsbereich technische und organisatorische Maßnahmen entsprechend EU-Datenschutzgrundverordnung umsetzen und einhalten. Er garantiert, technische und organisatorische Maßnahmen zur angemessenen Sicherung der Daten des Auftraggebers vor Missbrauch und Verlust zu treffen, die den Forderungen des Bundesdatenschutzgesetzes und der EU-DSGVO entsprechen. Sofern auf auftragnehmereigenen Systemen gearbeitet wird, beinhaltet dies insbesondere die Vorgaben aus dem Annex Technische und organisatorische Maßnahmen zur Informationssicherheit, der integraler Bestandteil dieses Vertrages ist.
- 2.3. Soweit erforderlich unterstützt der Auftragnehmer den Auftraggeber bei der Erstellung eines Verzeichnisses für Verarbeitungstätigkeiten nach Art 30 EU-DSGVO.
- 2.4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung des Daten- und Fernmeldegeheimnisses, sofern Auftraggeber-Daten verarbeitet werden, die dem Daten- und Fernmeldegeheimnis unterliegen. Er stellt sicher, dass die mit der Verarbeitung der Auftraggeber-Daten befassten Mitarbeiter gemäß Art. 28 Abs. 3 lit B, Art. 29 und Art 32 Abs 4 und §§ 88 ff. TKG (Fernmeldegeheimnis) verpflichtet und in die Schutzbestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung, des Bundesdatenschutzgesetzes und des Telekommunikationsgesetzes eingewiesen und über ein datenschutzkonformes Verhalten aufgeklärt worden sind.
- 2.5. Der Auftragnehmer unterrichtet sowohl seinen Datenschutzbeauftragten, als auch den Auftraggeber und die Telefonica Germany GmbH & Co. OHG unverzüglich bei schwerwiegenden Störungen des Betriebsablaufes, bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen, bei Verstößen gegen die im Auftrag getroffenen Festlegungen und/oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der Auftraggeber-Daten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die weitere Verarbeitung und Nutzung von Auftraggeber-Daten mit dem Auftraggeber unverzüglich abzustimmen. Der Auftragnehmer ist weiter verpflichtet, unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen einzuleiten, um entstandene oder drohende Gefährdungen für die Verfügbarkeit, Vertraulichkeit, Integrität und Belastbarkeit der Systeme auf Dauer oder Authentizität der Auftraggeber- Daten auszuschließen.

- 2.6. Überlassene Datenträger sowie sämtliche hiervon gefertigten Kopien oder Reproduktionen verbleiben im Eigentum des Auftraggebers. Der Auftragnehmer hat diese sorgfältig zu verwahren, so dass sie Unbefugten nicht zugänglich sind. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber jederzeit Auskünfte zu erteilen, soweit seine Daten und Unterlagen betroffen sind.
- 2.7. Der Auftragnehmer sichert zu, dass er die Daten des Auftraggebers ausschließlich innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), verarbeitet und nutzt.
- 2.8. Der Auftragnehmer erwirbt an den Auftraggeber-Daten keine Rechte und ist auf Verlangen des Auftraggebers jederzeit zur Herausgabe der Auftraggeber-Daten verpflichtet. Zurückbehaltungsrechte in Bezug auf Auftraggeber-Daten sind ausgeschlossen. Dem Auftragnehmer ist es nicht gestattet, für eigene Zwecke Analysen, interne Reportings bzw. Profile mit bzw. auf Grundlage der Auftraggeber-Daten zu erstellen.
- 2.9. Der Auftragnehmer überprüft mindestens einmal pro Kalendervierteljahr stichprobenartig (mindestens 25% der Maßnahmen) die Umsetzung und Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen (Selbstkontrolle), die er zum Schutz personenbezogener Daten des Auftraggebers getroffen hat. Insbesondere prüft er die Maßnahmen und Prozesse zur Realisierung einer wirksamen Zutritts-, Zugriffs- und Zugangskontrolle.
- 2.10. Die Durchführung und die Ergebnisse der Selbstkontrolle sind zu dokumentieren und für die gesamte Vertragslaufzeit, mindestens jedoch für 24 Monate, zu archivieren und auf Anforderung des Auftraggebers binnen einem Werktag elektronisch zur Verfügung zu stellen. Stellt der Auftragnehmer Abweichungen oder Lücken zu den vertraglichen Vorgaben fest oder ist die Wirksamkeit einer Maßnahme nicht vorhanden, ist der Auftraggeber unverzüglich über die Art der Abweichung sowie die geplante Maßnahme zur Behebung der Abweichung und den geplanten Umsetzungszeitpunkt zu unterrichten.
- 2.11. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, dem Auftragnehmer Vorgaben in Form von Prüflisten zur Durchführung der Selbstkontrolle zu geben. Diese sind durch den Auftragnehmer bei der nächsten, turnusgemäßen Selbstkontrolle anzuwenden. Sofern der Auftragnehmer für wesentliche Teile des Auftrages (Hauptleistungspflichten) einen oder mehrere Unterauftragnehmer verpflichtet, ist der jeweilige Unterauftragnehmer ebenfalls zur Durchführung dieser Selbstkontrollen zu verpflichten. Über festgestellte Abweichungen im Rahmen der Unterbeauftragung ist der Auftraggeber ebenfalls zu unterrichten. § 7 (Subunternehmer) bleibt unberührt.

3. Anfragen Betroffener an den Auftraggeber

Ist der Auftraggeber gemäß Kapitel 3, rechte der Betroffenen, der EU-DSGVO verpflichtet die Rechte der Betroffenen umzusetzen, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützen, diese Informationen bereit zu stellen, vorausgesetzt der Auftraggeber hat den Auftragnehmer hierzu in Textform aufgefordert.

4. Weisungen

- 4.1. Der Umgang mit den Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisung des Auftraggebers. Der Auftraggeber behält sich im Rahmen der in dieser Vereinbarung getroffenen Auftragsbeschreibung ein umfassendes Weisungsrecht über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung vor, das er durch Einzelweisungen konkretisieren kann. Weisungen dürfen nur durch die vom Auftraggeber als Ansprechpartner benannten Personen („Weisungsberechtigte“ genannt) erteilt werden. Außerdem sind der/die Geschäftsführer des Auftraggebers und der (Konzern-) Datenschutzbeauftragte weisungsberechtigt.
- 4.2. Mündliche Weisungen wird der Auftraggeber unverzüglich schriftlich oder per E-Mail (in Textform) bestätigen. Der Auftragnehmer verwendet die Daten für keine anderen Zwecke und ist insbesondere nicht berechtigt, sie an Dritte weiterzugeben. Kopien und Duplikate werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.
- 4.3. Ist der Auftragnehmer der Ansicht, dass eine Weisung gegen gesetzliche Vorschriften verstößt, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber hierauf unverzüglich hinzuweisen, sowie berechtigt, die Ausführung der Weisung bis zu einer Bestätigung der Weisung in Textform durch den Auftraggeber auszusetzen.

5. Kontrollrecht

- 5.1. Der Auftraggeber, sein (Konzern-)Datenschutzbeauftragter, die für den Auftraggeber zuständige Aufsichtsbehörde sowie vom Auftraggeber beauftragter Dritte haben das Recht, sich nach vorheriger Ankündigung von zehn (10) Werktagen (in dringenden Fällen auch ohne Vorankündigung) die Geschäftsräume des Auftragnehmers zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs zu betreten, um sich zeitlich und räumlich uneingeschränkt von der Angemessenheit der Maßnahmen zur Einhaltung der technischen und organisatorischen Erfordernisse sowie von der Einhaltung der einschlägigen Datenschutzbestimmungen und der Einhaltung der vertraglichen Regelungen zum Datenschutz und zur Datensicherheit zu überzeugen. Der Auftragnehmer gewährt dem Auftraggeber, dem Datenschutzbeauftragten des Auftraggebers und/oder vom Auftraggeber beauftragten Dritten die erforderlichen Zugangs-, Auskunfts- und Einsichtsrechte. Entsprechende Mitwirkungspflichten obliegen dem Auftragnehmer auch gegen- über der für den Auftraggeber zuständigen Aufsichtsbehörde(n).
- 5.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf schriftliche Anforderung innerhalb einer angemessenen Frist alle Auskünfte zu geben, die zur Durchführung einer umfassenden Auftragskontrolle erforderlich sind.

6. Subunternehmer

- 6.1. Der Auftragnehmer ist – mit Ausnahme der Regelungen in § 6 Abs. 2 und 3 dieser Vereinbarung - nicht berechtigt, Dritte (Subunternehmer, wie zum Beispiel Business Premium Partner und/oder Unter- vertriebspartner) mit der Erbringung der ihm obliegenden Leistungen zu beauftragen. Als Dritte im Sinne dieses § 6 gelten nicht die mit dem Auftragnehmer vertraglich verbundenen Mitarbeiter, die unter Beachtung von § 2 Abs. 4 dieser Vereinbarung nachweislich auf das Fernmeldegeheimnis und auf Vertraulichkeit verpflichtet wurden.
- 6.2. Abweichend von § 6 Abs. 1 dieser Vereinbarung ist die Beauftragung von Subunternehmern mit der Erbringung von Hauptleistungspflichten durch den Auftragnehmer nur mit schriftlicher Genehmigung des Auftraggebers und unter Beachtung der in § 6 Abs. 3 niedergelegten Bedingungen zulässig. Die Beauftragung von Subunternehmern mit vertraglichen Nebenleistungspflichten (z.B. Aktenvernichtung, Prüfung oder Wartung eigener Systeme) sind dem Auftraggeber schriftlich anzuzeigen.
- 6.3. Werden Subunternehmer durch den Auftragnehmer eingeschaltet, so werden die vertraglichen Vereinbarungen so gestaltet, dass sie den Anforderungen zu Vertraulichkeit, Datenschutz und Datensicherheit zwischen den Vertragspartnern dieses Vertrages entsprechen. Dem Auftraggeber und der für den Auftraggeber zuständigen Aufsichtsbehörde sind Kontroll- und Überprüfungsrechte entsprechend § 5 dieser Vereinbarung einzuräumen. Insbesondere hat der Auftragnehmer die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben gem. Art 28 EU-DSGVO sicherzustellen und sich vor Beginn der unterbeauftragten Verarbeitung von der Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen zu überzeugen. Die Form und das Ergebnis dieser Überprüfung ist dem Auftraggeber vor Beginn der unterbeauftragten Verarbeitung mitzuteilen. Ebenso ist der Auftraggeber berechtigt, auf schriftliche Anforderung vom Auftragnehmer Auskunft über den wesentlichen Vertragsinhalt und die Umsetzung der datenschutzrelevanten Verpflichtungen des Unterauftragnehmers zu erhalten, erforderlichenfalls auch durch Einsicht in die relevanten Vertragsunterlagen.

7. Vertragsdauer

Die Verpflichtungen aus diesem Vertrag enden,

- sobald Auftraggeber schriftlich gegenüber Auftragnehmer erklärt hat, dass eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den Auftragnehmer nicht mehr gewünscht ist
und
- Auftragnehmer gegenüber Auftraggeber schriftlich bestätigt hat, dass sämtliche personenbezogenen Daten von den Anlagen und Datenträgern von Auftragnehmer gelöscht wurden und Auftragnehmer keinen Zugriff mehr auf solche Daten besitzt.

8. Vertragsstrafe und Freistellung

- 8.1. Für Verletzungen von Pflichten dieser Vereinbarung, insbesondere der Pflichten aus „2.“, zahlt der Auftragnehmer – unter Ausschluss der Einrede des Vortsetzungszusammenhangs – eine Vertragsstrafe in Höhe von 10.000 (in Worten: zehntausend) Euro.
- 8.2. Für jede Verletzung von Pflichten in dieser Vereinbarung stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von jeglichen Ansprüchen frei.

9. Sonstiges, Allgemeines

- 9.1. Sollten Auftraggeber-Daten beim Auftragnehmer durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren. Der Auftragnehmer wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit an den Auftraggeber-Daten beim Auftraggeber liegt.
- 9.2. Änderungen und Ergänzungen dieser Anlage und aller ihrer Bestandteile – einschließlich etwaiger Zusicherungen des Auftragnehmers – bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Bedingungen handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.
- 9.3. Es gilt deutsches Recht.
- 9.4. Gerichtsstand ist Soest.

10. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, oder eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt.

Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Regelungslücke gilt eine rechtlich zulässige Regelung, die so weit wie möglich dem entspricht, was die Parteien gewollt haben oder nach Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, wenn sie die Regelungslücke erkannt hätten.

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

ALSO KUNDENUMMER

E-MAIL

FIRMA

ANSPRECHPARTNER

DATUM

UNTERSCHRIFT/FIRMENSTEMPEL



ANNEX ZUM RAHMENVERTRAG ÜBER DIE VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

Präambel

Technische und organisatorische Maßnahmen

Alle Sicherheitsvorfälle und Verstöße gegen die nachfolgend genannten Anforderungen sind zu erfassen, zu verfolgen und der ALSO und der Telefónica Germany zu melden. Entsprechende Gegenmaßnahmen sind umgehend vom Dienstleister einzuleiten. Telefónica Germany und ALSO sind berechtigt, sich jederzeit selbst oder durch einen Dritten von den implementierten Maßnahmen, deren Umsetzungsgrad und Effektivität zu überzeugen.

Vertraulichkeit

1. Zutrittskontrolle

- 1.1. Anforderung: Unbefugten ist der Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet oder genutzt werden, zu verwehren.
- 1.2. Erklärung: Nur berechtigten Personen ist der Zutritt zu gestatten. Dies ist durch technische (z. B. baulich abgetrennte Bereiche) oder organisatorische Maßnahmen (z. B. Überwachung durch Sicherheitspersonal) sicherzustellen.
- 1.3. Folgende Maßnahmen sind dabei zu berücksichtigen:
 - Festlegung von Sicherheitsbereichen
 - Festlegung von befugten Personen (Mitarbeiter, Fremdfirmen, Wartungsdienste, Anwendungsbetreuung)
 - Festlegung von Besucherregelungen Sicherung von Gebäuden und Räumen Anwesenheitsaufzeichnungen
 - Sperrung der Geräte und Netzwerke durch zusätzliche Elemente (z. B. Schlösser)
 - Unterbringung von Netzkomponenten in verschlossenen Räumen oder Schränken
 - Einrichtung geschlossener Benutzergruppen

2. Zugangskontrolle

- 2.1. Anforderung: Die Nutzung der Datenverarbeitungssysteme durch Unbefugte ist zu verhindern.
- 2.2. Erklärung: Der Zugang zu Systemen ist durch Zugangskontrollen und entsprechende Systeme zu schützen und zu überwachen. Vorhandene Zugänge sind regelmäßig zu überprüfen und bei Wegfall der Notwendigkeit zu deaktivieren. Soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar, sind Verschlüsselungsverfahren zu verwenden.
- 2.3. Folgende Maßnahmen sind dabei zu berücksichtigen:
 - Verwendung von personalisierten Benutzerkennungen und hinreichend komplexen Passwörtern
 - Festlegung der Datenübertragung in Netzen (z. B. Separierung und Abschottung von anderen Netzen, Begrenzung der Netzverwaltung auf einige wenige Administratoren)
 - Definition von Benutzerprofilen revisionsfähige Protokollierung
 - Einsatz von Sicherheitssoftware (d.h. tagesaktuelle Sicherheitssoftware wie z. B. Virens Scanner, Firewall)
 - Einsatz von Verschlüsselungsverfahren
 - Abweisung unberechtigter Benutzer
 - Einsatz moderner Verfahren zur Sicherung der Netzwerke (insbesondere öffentlicher Netze, z. B. WLAN)

3. Zugriffskontrolle

- 3.1. Anforderung: Nur die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten dürfen ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen. Personenbezogene Daten dürfen bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können.
- 3.2. Erklärung: Ein Zugriffs- und Kontrollverfahren ist zu implementieren. Für jeden berechtigten Nutzer ist eine persönliche Berechtigung zu erstellen. Berechtigungen dürfen weder weitergegeben, noch gemeinsam von mehreren Benutzern verwendet werden. Die Nutzung von Berechtigungen und der Zugriff auf Systeme und Daten sind zu protokollieren. Soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar, sind Verschlüsselungsverfahren zu verwenden.
- 3.3. Folgende Maßnahmen sind dabei zu berücksichtigen:
 - eindeutige Identifizierung und Authentifizierung (z. B. mit Benutzerkennung und Passwort)
 - Verwendung einer abgestuften Rechteverwaltung, Beschränkung auf die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Zugriffsmöglichkeiten (Minimalkonfiguration)
 - Systemverwaltung u. U. nach dem 4-Augen-Prinzip Bildschirmsperre bei Arbeitsunterbrechung (Weiterarbeit erst nach Wiedereingabe eines Passworts)
 - regelmäßige Überprüfung der Zugriffsrechte
 - Wartung durch externe Firmen nur in Anwesenheit des Systemverwalters
 - eindeutige Identifizierung der Ein- und Ausgabegeräte im Netzwerk Sperren der Betriebssystemebene
 - Verwendung von Menüsystemen Einsatz von Sicherheitssoftware

Integrität

4. Trennungsgebot

- 4.1. Anforderung: Zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten müssen getrennt verarbeitet werden können.
- 4.2. Erklärung: Durch technische (z. B. zentral administrierte Rechteprofile, Mandantenfähigkeit) oder organisatorische Maßnahmen (z. B. funktionale und räumliche Trennung von Abteilungen) ist sicherzustellen, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können. Schutzwürdige Daten sind den Mitarbeitern nur in dem Umfang zur Verfügung zu stellen, wie es für die ihnen zugewiesene rechtmäßige Aufgabenerfüllung unbedingt notwendig ist.
- 4.3. Folgende Maßnahmen sind dabei zu berücksichtigen:
 - detaillierte Verfahrensbeschreibung
 - aktuelle Rechtevergabe
 - Einrichtung geschlossener Benutzergruppen
 - regelmäßige Überprüfung der Zugriffsrechte
 - Funktionstrennung Produktion/Test
 - Mandantentrennung innerhalb der Systeme

5. Eingabekontrolle

- 5.1. Anforderung: Die Eingabe, Veränderung oder Löschung personenbezogener Daten in Datenverarbeitungssystemen muss dergestalt nachvollziehbar sein, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem die entsprechenden Aktionen durchgeführt worden sind.
- 5.2. Erklärung: Durch entsprechende Protokollierung und Auditingverfahren ist zu gewährleisten, dass keine Veränderungen an personenbezogenen Daten unbemerkt vorgenommen werden können. Der Ursprung eines Zugriffs auf Daten muss eindeutig identifizier- und unbestreitbar sein.
- 5.3. Folgende Maßnahmen sind dabei zu berücksichtigen:
 - Festlegung der zugelassenen Übermittlungsberechtigten (Sender), Übermittlungsempfänger und Übermittlungswege
 - Überprüfung der Authentizität des Empfängers Dokumentation der Empfänger
 - Festlegung einer ausreichenden Benutzeridentifizierung (Zeiten, Personen, Verfahren, Geräte, Anwendungen, Art der Daten)
 - Festlegungen zur Auswertung der Protokolle (Periodizität, Umfang, Zweck, Aufbewahrung)
 - wenn Fernwartung, dann Sicherstellung, dass personenbezogene Daten nicht eingesehen werden können
 - Protokollierung der Datenübermittlung Einsatz von Verschlüsselungsverfahren
 - Dokumentation der Abruf- und Übermittlungssoftware Netzwerkdokumentation
 - Dokumentation der Freigabe von Übermittlungssoftware Einsatz von Sicherheitssoftware
 - Protokollierung der Netzverwaltung, der Zugriffe auf Dateien, der gescheiterten Zugriffsversuche und der Anwendungsaufrufe
 - Festlegung zu Veränderungen von Zugriffsrechten

Regelmäßige Überprüfung und Bewertung

6. Auftragskontrolle

- 6.1. Anforderung: Im Auftrag verarbeitete personenbezogene Daten sind nur entsprechend den Weisungen der ALSO und/oder Telefónica Germany zu verarbeiten.
- 6.2. Erklärung: Zur Verarbeitung eingereichte Daten werden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben nur im Rahmen der Weisung der ALSO und/oder Telefónica Germany verarbeitet und auch nicht an unbefugte Dritte weitergegeben.
- 6.3. Folgende Maßnahmen sind dabei zu berücksichtigen:
 - die Festlegung der Kompetenzen und Pflichten von Auftragnehmer und Auftraggeber
 - Vereinbarungen über Kündigungsmöglichkeiten Vertragsstrafen und Kontrollrechte für den Auftraggeber
 - bei Programmieraufträgen das Pflichtenheft, Testvorführungen und Softwarefreigabe
 - Verfahrensweise bei nicht mehr benötigten personenbezogenen Daten beim Auftragnehmer (z. B. Vernichtung oder Rückgabe)
 - nach Möglichkeit Ausschluss von Subunternehmern
 - bei Einsatz von Subunternehmern Weitergabe der vertraglichen Verpflichtungen zu Datenschutz und Informationssicherheit.
 - Festlegung der Kontrollmöglichkeit durch den Auftraggeber bzw. Dritte und das Recht auf Dokumenteneinsicht
 - Sicherstellung einer regelmäßigen Kontrolle im Sinne des Art 28 EU-DSGVO von Unterauftragnehmern

Verfügbarkeit und Belastbarkeit

7. Verfügbarkeitskontrolle

- 7.1. Anforderung: Personenbezogene Daten sind gegen zufällige Zerstörung oder Verlust zu schützen.
- 7.2. Erklärung: Durch technische (z. B. Brandschutz, Notstrom, Datensicherung, Firewall, Virenschutz) oder organisatorische Maßnahmen (z. B. 24-Stunden-Überwachung durch Sicherheitspersonal) ist sicherzustellen, dass Dokumente und Datenträger vor zufälliger Zerstörung oder Verlust geschützt sind.
- 7.3. Folgende Maßnahmen sind dabei zu berücksichtigen:
 - detaillierte Verfahrensbeschreibung, Notfallplan
 - aktuelle Konfiguration und Wartung der Informationstechnik
 - Installationsanweisungen
 - aktuelle Rechtevergabe
 - Datenträgerbestand dokumentieren und vorhalten
 - Datensicherungsmaßnahmen

8. Weitergabekontrolle

- 8.1. Anforderung: Es ist zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist.
- 8.2. Erklärung: Durch technische (z. B. baulich abgetrennte Bereiche) oder organisatorische Maßnahmen (z. B. Überwachung durch Sicherheitspersonal) ist sicherzustellen, dass Dokumente und Datenträger nicht unerlaubt aus Sicherheitsbereichen entfernt werden können. Schutzwürdige, insbesondere personenbezogene Informationen sind nach Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistung sicher zu vernichten. Beim elektronischen Datenaustausch sind Prüfungen zu etablieren, um einen unbefugten Zugriff oder eine unbefugte Veränderung zu verhindern. Soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar, sind Verschlüsselungsverfahren zu verwenden.
- 8.3. Folgende Maßnahmen sind dabei zu berücksichtigen:
- Datenträgerverwaltung einschließlich Protokollierung der Befugten
 - regelmäßige Bestandskontrollen
 - datenschutzgerechte Datenträgervernichtung (auch Papier) Einschränkung von Softwaremöglichkeiten zum Kopieren von Dateien und Datenträgern
 - Festlegungen zum Kopieren von Dateien Festlegungen zur Übermittlung von Dateien Festlegungen zu Datensicherungsmaßnahmen
 - Einsatz von Verschlüsselungsverfahren (insbesondere bei der Datenübermittlung durch öffentliche Netzwerke wie z. B. Internet oder WLAN)
 - Festlegungen zur Aufbewahrung von Datenträgern physisches Löschen nicht mehr benötigter Dateien Sperrung von Kopierbefehlen
 - hardwareseitiges Deaktivieren von Schnittstellen für den Anschluss mobiler Datenträger
 - Festlegung der Befugnisse für die Eingabe, Kenntnisnahme, Veränderung und Löschung der Daten
 - Festlegungen für die Zuordnung von Arbeitsplätzen (z. B. Systemverwalter, Arbeitsstationen)
 - Festlegungen zur Softwarefreigabe Protokollierung des Dateizugriffs
 - Festlegungen zur Wartung und Fernwartung Festlegungen zur Arbeit des Systemverwalters
 - Festlegung der zum Transport von Datenträgern berechtigten Personen
 - Festlegungen beim Transport von Datenträgern



THE
TECHNOLOGY
PROVIDER



ANLAGE



**VERMARKTUNGS-
VORAUSSETZUNGEN**



A)

VERMARKTUNGS- VORAUSSETZUNGEN TELEKOM / VERMARKTUNGSVERTRAG

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die aktive Kundengewinnung und Kundenbetreuung für Dienste und Produkte (nachfolgend „Dienste und Produkte“ genannt) vom Telekom Vertrieb sowie der durch Telekom Vertrieb repräsentierten Unternehmen, welche ALSO im Sortiment führt, durch den Vertriebspartner (nachfolgend VP genannt). Der VP übernimmt als selbständiger Absatzmittler die Aufgabe, Dienste und Produkte zu vermarkten und Vertragsabschlüsse mit Kunden zu vermitteln. Die Festlegung der zulässigen Vermarktungsmethode erfolgt durch die genehmigte VO-Unterlage und einer entsprechenden Zusatzvereinbarung. Diese sind Voraussetzung für denmittlungsauftrag und für die Vergütung der Vermittlungstätigkeit. Das Recht und die Pflicht des VP, Dienste und Produkte zu vermarkten, bestehen nur, wenn mindestens eine Zusatzvereinbarung Geltung hat. Ohne den Abschluss einer Zusatzvereinbarung ist der VP nicht berechtigt, Dienste und Produkte zu bewerben und zu vermarkten.

ALSO bzw. Telekom Vertrieb ist von Unternehmen des Konzerns Deutsche Telekom beauftragt, Vermarktungspartner zur Vermittlung von Vertragsverhältnissen für Dienste und Produkte des Konzerns Deutsche Telekom zu autorisieren. Sofern ALSO und/oder Telekom Vertrieb für weitere Unternehmen tätig wird, können auch deren Dienste und Produkte zur Vermittlung angeboten werden.

Neben seiner Vermittlungstätigkeit kann der VP berechtigt werden, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung Handel mit Telekommunikationsware des Konzerns Deutsche Telekom zu betreiben.

2. Bestandteile des Vertrages

Sämtliche, in den Vermarktungsvoraussetzungen inkl. Anhänge enthaltenen Vereinbarungen, treten mit Unterzeichnung der „Einverständniserklärung zur Netzvermarktung“ durch den VP in Kraft. Sonstige Vereinbarungen zu diesem Vertrag werden mit deren Unterzeichnung Vertragsbestandteil. Sofern in den Anhängen keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten alle Bedingungen dieser Anlage auch für die Vertragsbestandteile / Anhänge.

3. Leistungen ALSO

- 3.1. **[Vermarktungsrecht]** ALSO räumt dem VP, sofern und soweit in den Zusatzvereinbarungen vorgesehen und zugelassen, das Recht ein, Dienste und Produkte an Kunden zu vermarkten und den Abschluss von Kundenverträgen zu vermitteln. Es wird keine Exklusivbindung vereinbart; ein Gebietsschutz oder ein Kundenschutz besteht nicht. ALSO ist berechtigt, auch mit anderen Vermarktungspartnern Vermarktungsverträge abzuschließen. Umgekehrt unterliegt auch der VP keinem Wettbewerbsverbot, d.h. er ist im Grundsatz berechtigt, neben seiner Tätigkeit für Telekom Vertrieb auch Produkte von Konkurrenten des Konzerns Deutsche Telekom zu vermarkten. Produkte des Konzerns Deutsche Telekom darf der VP hingegen ausschließlich über ALSO vermarkten.
- 3.2. **[Vergütung]** ALSO zahlt für die Vermittlung oder Betreuung von Verträgen mit Kunden eine Vergütung. Die Vergütungen sind den Konditionenvereinbarungen zu entnehmen. Die aktuelle Monatskommunikation geht dem VP, auf Wunsch, per E-Mail-Newsletter zu. Für diesen muss der VP sich explizit anmelden. Unabhängig davon verpflichtet sich der VP diese selbstständig unter [www. Netzvermarktung.de](http://www.Netzvermarktung.de) im Bereich Telekom (PK und/oder GK) herunterzuladen.
- 3.3. **[Hardwarerabatt]** Der Hardwarerabatt wird für alle vom Käufer bei der ALSO erworbenen und nach dem 01.04.2016 weiterverkauften Mobilfunkendgeräte gewährt, die in den jeweils gültigen Preislisten oder Altwaren-Übersichten aufgeführt sind und einen gültigen Hardwarerabatt ausgewiesen haben. Der Hardwarerabatt wird nur insoweit gewährt, als die Mobilfunkendgeräte in Verbindung mit einem Vertrag mit einer 24-monatigen Mindestvertragslaufzeit (ausgenommen SIM-only) bei der Telekom Deutschland GmbH geschaltet wurden. Die IMEI muss bei Aktivierung weiterhin angegeben werden, was alleine gemäß den Vorschriften aus dem Telekommunikationsgesetz (§ 111 TKG) verpflichtend ist. Der Hardware Rabatt wird dem Käufer netto eingeräumt, der bei Bezug der gekauften Mobilfunkendgeräte bei der ALSO unter die Anwendung des § 13b Abs. 5, S. 1 UStG i.V.m. §13b Abs. 2 Nr. 10 UStG (sog. Reverse Charge) fällt; ansonsten wird der Hardwarerabatt dem Käufer mit ausgewiesener Umsatzsteuer (brutto) eingeräumt. Sofern die Unter-VO zur Schaltung nicht der ALSO zugehörig ist, besteht kein Anspruch auf den Hardware-Rabatt. Durch die Beantragung unter Mitteilung der Unter-VO und der Zentrale/Distribution über die die Schaltung erfolgt, kann die zukünftige Leistung des Hardware Rabatt durch die ALSO geprüft und genehmigt werden.
- 3.4. **[Vertriebsunterstützung]** ALSO und/oder Telekom Vertrieb stellt dem VP die zur Vermittlung und Betreuung von Vertragsverhältnissen notwendigen Unterlagen zur Verfügung. Art und Umfang dieser Verpflichtung ergeben sich aus den Zusatzvereinbarungen und/oder den Konditionenvereinbarungen. Die genannten Unterlagen bleiben im Eigentum von ALSO und/oder Telekom Vertrieb; der VP ist ermächtigt, sie im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs an Kunden herauszugeben, soweit diese zur Weitergabe an den Kunden vorgesehen sind.

4. Vergütungskriterien

4.1. [Konditionenvereinbarung]

- 4.1.1. **[Inhalt]** Die Konditionenvereinbarung enthält die Zusammenstellung derjenigen Dienste und Produkte, deren Vermarktung dem VP gestattet ist sowie die jeweilige Vergütung. Die Konditionenvereinbarung unterliegt Änderungen, die sich aus Bewegungen am schnelllebigen Telekommunikationsmarkt, aus Marktforschung, aus Produkt- und Dienstentwicklung und ggf. aus veränderten Zusatzvereinbarungen ergeben. Aus diesem Grund kann und muss ALSO die Konditionenvereinbarung jederzeit ändern können. Die Konditionenvereinbarungen gelten für den dort angegebenen Zeitraum.
- 4.1.2. **[Änderungen]** ALSO teilt dem VP Änderungen der Konditionen mit angemessenem Vorlauf vor Ablauf des Geltungszeitraums mit. Änderungen werden zum angegebenen Zeitpunkt Vertragsinhalt. ALSO wird dem VP die neue Konditionenvereinbarung jeweils per E-Mail-Newsletter bekanntgeben. Durch die Aufnahme bzw. Fortsetzung der Vermittlungstätigkeit nach Erhalt dieser Information erklärt der VP sein konkludentes Einverständnis mit den Änderungen.
- 4.1.3. **[Vertriebeinstellung, Umbenennungen]** ALSO ist berechtigt, Dienste und Produkte, deren Vermarktung beendet wird, jederzeit aus der Konditionenvereinbarung herauszunehmen. Entsprechendes gilt für die Umbenennung von Diensten und Produkten. In beiden Fällen wird ALSO den VP unverzüglich über die Veränderung unterrichten. Ein Anspruch des VP auf Weitervermarktung des eingestellten Dienstes und/oder Produktes oder auf finanzielle Kompensation besteht nicht.
- 4.1.4. **[Behördliches oder gerichtliches Verbot]** Können Dienste und Produkte, für die ein Vermarktungsrecht besteht, auf Grund der (nicht notwendig rechtskräftigen) Entscheidung einer Verwaltungsbehörde oder eines Gerichts zeitweilig oder dauerhaft nicht mehr durch ALSO und/oder Telekom Vertrieb bzw. das repräsentierte Unternehmen angeboten werden, so besteht für den VP ab sofort kein Anspruch auf Weitervermarktung oder auf finanzielle Kompensation.
- 4.1.5. **[Regelungsgehalt]** Die Konditionenvereinbarung trifft keine Regelungen zur Vermarktungsmethode. Die Nennung von Produkten und/oder Diensten in der Konditionenvereinbarung berechtigt nicht zu einer Vermarktungsmethode, für die keine Zusatzvereinbarung besteht.

4.2 [Vergütungsanspruch]

4.2.1 **[Vergütungsvoraussetzungen]** Für einen Vergütungsanspruch müssen sämtliche der allgemeinen und besonderen Vergütungsvoraussetzungen vorliegen.

4.2.1.1 **[Allgemeine Vergütungsvoraussetzungen]** Allgemeine Voraussetzungen für einen Vergütungsanspruch des VP sind:

- (1) Durch die Vermittlungstätigkeit des VP muss ein endgültig wirksamer Vertrag zwischen Telekom Vertrieb bzw. dem repräsentierten Unternehmen und einem Dritten (Kunden) über einen Dienst und/oder ein Produkt zustande gekommen sein. Der Kunde darf nicht von einem ihm zustehenden Widerrufsrecht (z.B. bei Fernabsatzverträgen, Haustürgeschäften etc.) Gebrauch gemacht haben. ALSO und/oder Telekom Vertrieb bzw. das repräsentierte Unternehmen sind gegenüber dem VP in ihrer Entscheidung über Annahme oder Nichtannahme der vermittelten Kundenaufträge frei.
- (2) Dieser Dienst und/oder dieses Produkt müssen in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Konditionenvereinbarung genannt sein.
- (3) Für die angewandte Vermarktungsmethode muss eine gültige Zusatzvereinbarung bestehen.
- (4) Die Vermittlungstätigkeit des VP war nicht bloß mitursächlich für den Vertragsschluss.
- (5) Der VP muss den Auftrag des Kunden mit der für die vereinbarte Vermarktungsmethode zugewiesenen Kennung über das zu nutzende Auftragserfassungssystem eingestellt haben.
- (6) Der VP muss seine vertraglichen Verpflichtungen die Vermittlungstätigkeit betreffend eingehalten haben.
- (7) Der jeweilige Originalauftrag muss zwingend vollständig ausgefüllt am 6. Werktag des Folgemonats, in dem der Kunde den Vertrag unterzeichnet hat, bei Telekom Vertrieb eingegangen ist. Der Originalauftrag muss an folgende Adresse geschickt werden:

PK / GK Festnetz und Mobilfunk inkl. congstar:
Deutsche Telekom Service GmbH
Westfalendamm 87, 44141 Dortmund

4.2.1.2 **[Besondere Vergütungsvoraussetzungen]** In den Zusatzvereinbarungen und/oder Konditionenvereinbarungen können durch ALSO weitere Qualitätskriterien als besondere Voraussetzungen für den Vergütungsanspruch definiert sowie weitere Sachverhalte geregelt werden, die nicht vergütungsfähig sind, zum Erlöschen des Vergütungsanspruchs führen oder ALSO und/oder Telekom Vertrieb zur Rückforderung der Vergütung berechtigen.

4.2.2 **[Auftragskorrektur]** Werden nach Auftragseingang durch ALSO und/oder Telekom Vertrieb bzw. durch das repräsentierte Unternehmen Fehler festgestellt (z.B. Schreibfehler beim Kundennamen oder im Adressfeld, fehlende Übereinstimmung von Kunde und Anschlussinhaber), kann ALSO und/oder Telekom Vertrieb den Auftrag an den VP zurücksenden; erfolgt dort binnen 28 Kalendertagen keine vollständige Korrektur des Auftrages, ist er nicht mehr vergütungsfähig.

4.2.3 **[Entstehung des Vergütungsanspruchs]** Der Anspruch auf Vergütung entsteht frühestens zu dem Zeitpunkt, zu dem gegenüber dem Kunden der Dienst und/oder das Produkt freigeschaltet bzw. betriebsfähig bereitgestellt wurde, nicht jedoch vor dem in einer evtl. erteilten Auftragsbestätigung genannten Termin. In den Zusatzvereinbarungen und/oder Konditionenvereinbarungen können zusätzliche Voraussetzungen für die Entstehung des Vergütungsanspruchs festgelegt werden.

4.2.4 **[Fälligkeit]** Die Vergütung ist gem. Ziff. 4.4.1 nach schriftlicher Abrechnung seitens ALSO in Abhängigkeit der Abrechnung durch Telekom Vertrieb zahlbar und fällig. In den Zusatzvereinbarungen und/oder Konditionenvereinbarungen können abweichende Regelungen getroffen werden.

4.2.5 **[Rückzahlung/ Verrechnung]** Der VP ist zur Rückzahlung bereits ausgezahlter Vergütungen verpflichtet, wenn eine Vergütungsvoraussetzung bzw. ein weiteres Qualitätskriterium nicht vorliegt/vorgelegen hat oder ein Sachverhalt eingetreten ist, der ALSO und/oder Telekom Vertrieb zur Rückforderung berechtigt. ALSO zahlt die Vergütung vorbehaltlich des Eintritts eines solchen Rückforderungsgrundes. Erstattungsansprüche können mit Ansprüchen des VP verrechnet werden.

4.3 **[Verwendung der Vergütung]** Der VP ist in der Verwendung der Vergütung frei, soweit nicht in den Zusatzvereinbarungen und/oder Konditionenvereinbarungen etwas Abweichendes geregelt ist.

4.4 [Abrechnung]

4.4.1 **[Abrechnungszeitraum]** ALSO wird mit dem VP für jeden Kalendermonat, in dem ein Zahlungsanspruch entsteht, spätestens bis zum Ende des Folgemonats nach Aktivierung, unter Darlegung der Anzahl der freigeschalteten Verträge und des daraus resultierenden Zahlungsanspruchs abrechnen. Die Zahlung erfolgt i. d. R. bis zum Ablauf des Folgemonats. Die Vergütung richtet sich nach der zum Zeitpunkt gültigen Monatskommunikation. ALSO ist berechtigt Zahlungen oder Gutschriften des VP zunächst auf dessen älteste Verbindlichkeiten anzurechnen. Abweichende Tilgungsbestimmungen des VP sind unbeachtlich. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist ALSO berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen. Als Basis für die Provisionsabrechnung des VP gilt die jeweilige Abrechnung des Netzbetreibers und darüber hinaus bestehen keine Ansprüche.

4.4.2 **[Rückbelastung]** ALSO behält sich bei Rückbelastung der Prämien durch Telekom Vertrieb das Recht vor, die betroffenen Prämien dem VP nicht auszuzahlen (Zurückbehaltungsrecht bis zur endgültigen Klärung der Prämienfähigkeit) oder vom VP zurückzufordern. Darüber hinaus steht ALSO bei begründetem Betrugsverdacht das Recht zu, den VP bezüglich aller Netze zu sperren sowie sämtliche Provisionen bis zur endgültigen Klärung des Vorwurfs zurückzubehalten.

4.4.3 **[Statusmitteilungen]** Mit der Abrechnung wird der Status des jeweiligen Auftrages mitgeteilt. Etwaig außerhalb der Abrechnung an den VP erteilte Statusmitteilungen zu Aufträgen haben keine Bedeutung für die Vergütungsfähigkeit.

4.4.4 **[Einwendungen]** Der VP hat die Abrechnung unverzüglich nach Zugang zu prüfen. Etwaige Einwendungen sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Abrechnung der die Abrechnung erteilenden Stelle schriftlich anzuzeigen. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. ALSO und/oder Telekom Vertrieb wird in den Abrechnungen auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Anzeige besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des VP bei begründeten Einwendungen nach Fristablauf bleiben jedoch unberührt. ALSO und/oder Telekom Vertrieb behält sich vor, den sich aus der verspäteten unbegründeten Einwendung ergebenden Rechercheaufwand dem VP pauschal in Höhe von 15,- Euro pro zu prüfenden Auftrag, mindestens aber 250,- Euro pro Einwendung, in Rechnung zu stellen und mit Vergütungsforderungen des VP zu verrechnen.

5. Leistungen des VP

5.1 [Vermarktungstätigkeit]

5.1.1 **[Vertragsvermittlung]** Der VP verpflichtet sich, Verträge für Dienste und Produkte im Rahmen dieses Vertrages nebst Anlagen zu vermitteln bzw. anzubieten. Der VP ist verpflichtet, sich nach besten Kräften für die Vermarktung derjenigen Dienste und Produkte einzusetzen, die von der Konditionenvereinbarung erfasst sind. Weitere Leistungen des VP können in den Zusatzvereinbarungen spezifiziert werden.

5.1.2 **[Rechtsrahmen]** Der VP ist nicht zum Inkasso berechtigt und vertritt ALSO und/oder Telekom Vertrieb nicht rechtsgeschäftlich. Er wird keine Erklärung mit Wirkung für oder gegen ALSO und/oder Telekom Vertrieb oder ein durch Telekom Vertrieb repräsentiertes Unternehmen abgeben oder entgegennehmen und den Kunden bei Bedarf darauf hinweisen. Das Vertragsverhältnis mit dem Kunden kommt ausschließlich mit Telekom Vertrieb bzw. dem jeweils durch Telekom Vertrieb repräsentierten Unternehmen zustande. Der VP ist verpflichtet, sich so zu verhalten, dass beim Kunden kein anderer Eindruck entsteht.

5.1.3 **[Vermarktungsmethode]** Der VP verpflichtet sich, bei der Vermarktung ausschließlich der Methoden zu bedienen, für die eine Zusatzvereinbarung besteht.

5.1.4 **[Hinweispflicht]** Der VP ist verpflichtet, bei seiner Vermarktungstätigkeit angemessen auf seinen Vermarktungspartnerstatus hinzuweisen.



- 5.1.5 **[Kundenberatung]** Der VP hat den Kunden objektiv zu beraten, zur Kundengewinnung aktiv beizutragen und durch laufende Betreuung das Kundenverhältnis zu erhalten. Die Kunden sind über die Dienste und Produkte ordnungsgemäß zu informieren und zu beraten. Es darf nur qualifiziertes Fachpersonal zum Einsatz kommen.
- 5.1.6 **[Generierung produktionsreifer Aufträge]** Der VP hat sicherzustellen, dass nur produktionsreife Aufträge zur Verarbeitung weitergeleitet werden, d.h. solche Aufträge, die seitens ALSO und/oder Telekom Vertrieb keine Nachbearbeitung auf Grund unzureichender Beratung des Kunden oder fehlerhafter oder unvollständiger Angaben in den Aufträgen erforderlich machen. Auf Aufforderung seitens ALSO und/oder Telekom Vertrieb hat der VP unverzüglich eine Korrektur des beanstandeten Auftrages vorzunehmen. Falls die Korrektur nicht innerhalb von 28 Tagen erfolgt, behält ALSO und/oder Telekom Vertrieb sich vor, die Entgegennahme des Auftrages abzulehnen.
- 5.1.7 **[Bonität]** Der VP ist verpflichtet, im Rahmen der Vermarktungstätigkeit, insbesondere bei der Entgegennahme von Aufträgen, die von ALSO und Telekom Vertrieb vorgegebenen Anforderungen zur Bonitätsprüfung des Kunden zu beachten. Zweifel an der Bonität des Kunden hat der VP ALSO und Telekom Vertrieb mitzuteilen. Das Risiko der Bonität des Kunden trägt Telekom Vertrieb, mit Ausnahme solcher Fälle, bei denen Bonitätsrisiken potentieller Kunden für den VP nahegelegen haben oder ihm bekannt waren.
- 5.1.8 **[Legitimation]** Im Rahmen der Vermarktungstätigkeit, insbesondere bei der Entgegennahme von Aufträgen, sind die von Telekom Vertrieb vorgegebenen Anforderungen zur Identitätsprüfung des Kunden zu beachten.
- 5.2 **[Interessenwahrungspflicht]** Der VP hat unbedingt die Interessen von ALSO und/oder Telekom Vertrieb und der durch Telekom Vertrieb repräsentierten Unternehmen (soweit keine unmittelbare Vermarktungspartnerschaft besteht, in Form einer „Pflicht zugunsten Dritter“) wahrzunehmen. Dieser Interessenwahrungspflicht ordnet der VP sein Vergütungsinteresse unter.
- 5.3 **[Nebentätigkeit]** Der VP sichert verbindlich zu, dass er seine Vermittlungstätigkeit für Telekom Vertrieb neben seinen sonstigen Beschäftigungen im geschäftlichen Verkehr untergeordnet betreibt.
- 5.4 **[Verbot von Subunternehmern]** Der VP ist nicht berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Pflichten Dritter als Subunternehmer zu bedienen. Von Subunternehmen stammende Kundenaufträge sind nicht vergütungsfähig.
- 5.5 **[Werbemaßnahmen]**
- 5.5.1 **[Werbeauftritt]** Der VP verpflichtet sich, in seinem Marketingauftritt angemessen auf seinen Status als Vermarkter von Diensten und Produkten von Telekom Vertrieb bzw. der durch Telekom Vertrieb repräsentierten Unternehmen hinzuweisen.
- 5.5.2 **[Werbemittel]** ALSO und/oder Telekom Vertrieb kann dem VP Werbemittel zur Verfügung stellen. Diese dürfen nicht verändert werden. Näheres ist unter dem Punkt C) Markenlizenzvertrag zum Telekom Vermarktungsvertrag geregelt.
- 5.5.3 **[Partnermaßnahmen]** Sämtliche Werbemittel (Prospekte, Verpackungen, Pressemitteilungen, Events, Flyer, Poster etc.), die der VP bei der Werbung für Dienste und Produkte einsetzt („Partnermaßnahmen“), bedürfen der vorherigen Freigabe durch Telekom Vertrieb. Der VP hat die Partnermaßnahmen rechtzeitig, spätestens aber drei Arbeitstage vor dem Zeitpunkt, zu dem er die Freigabe wünscht, zur Prüfung vorzulegen. Die Freigabe erfolgt schriftlich oder per E-Mail. Mit der Freigabe übernimmt ALSO und Telekom Vertrieb keine Haftung gegenüber dem VP für die Rechtmäßigkeit der Partnermaßnahme.
- 5.5.4 **[Rückruf]** ALSO und Telekom Vertrieb ist berechtigt, alle Werbemittel und Partnermaßnahmen aus rechtlichen Gründen jederzeit zurückzurufen. Dies gilt insbesondere, wenn diese von einer Abmahnung, einstweiligen Verfügung oder einem sonstigen gerichtlichen Verfahren berührt sind. Der VP ist verpflichtet, entsprechenden Anweisungen von ALSO und Telekom Vertrieb unverzüglich Folge zu leisten.
- 5.5.5 **[Freistellung]** Wenn der VP nicht freigegebene oder zurückgerufene Werbemittel oder Partnermaßnahmen verwendet, so wird der VP ALSO und Telekom Vertrieb von dadurch entstehenden Ansprüchen Dritter, einschließlich staatlicher Institutionen, unverzüglich freistellen, ALSO und Telekom Vertrieb bei der Rechtsverteidigung die notwendige Unterstützung bieten und von den Kosten der Rechtsverteidigung freistellen. Voraussetzung dafür ist, dass ALSO und/oder Telekom Vertrieb den VP über geltend gemachte Ansprüche unverzüglich informiert, keine Zugeständnisse oder Anerkenntnisse oder diesen gleichkommenden Erklärungen abgibt und es dem VP ermöglicht, auf seine Kosten alle gerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen über die Ansprüche zu führen.
- 5.6 **[Schulungsmaßnahmen]** Der VP hat sein Fachpersonal, soweit im Einzelfall gefordert, zu den ihm angebotenen Trainings- und Schulungsmaßnahmen von ALSO und Telekom Vertrieb zu entsenden. Bei der Schulung anfallende Nebenkosten, insbesondere Reise- und Hotelkosten, werden nicht erstattet.
- 5.7 **[Administration]** Der VP schafft und betreibt die von ALSO und Telekom Vertrieb mitgeteilten Voraussetzungen für Administrationsprozesse auf eigene Kosten.
- 5.8 **[Überlassene Unterlagen]** Der VP verwendet die unter diesem Vertrag überlassene Unterlagen, insbesondere Handbücher und Schulungsunterlagen, nur für Zwecke dieses Vertrages. Dem VP ist es untersagt, diese Unterlagen Dritten zugänglich zu machen oder für Dritte zu verwenden. Der VP gewährleistet eine sichere Aufbewahrung für ihm überlassene Arbeitsmittel.
- 5.9 **[Lizenzrechte]** Die Berechtigung zur Verwendung von Logos, Warenzeichen und Kennzeichen von Telekom Vertrieb bzw. der repräsentierten Unternehmen werden in einer gesonderten Vereinbarung geregelt. Ohne Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung, auf deren Abschluss durch den vorliegenden Vertrag kein Anspruch begründet wird, ist das Führen von Logos, Warenzeichen und Kennzeichen von Telekom Vertrieb bzw. der repräsentierten Unternehmen nicht gestattet.
- 5.10 **[Änderungsanzeige]** Der VP zeigt ALSO und Telekom Vertrieb unverzüglich in Schriftform alle Änderungen an, die seine Adresse, Firmenbezeichnung, Rechtsform, Änderung von Prokuren oder Handlungsvollmachten sowie sonstige gesellschaftsrechtlich relevanten Umstände betreffen, sofern dies für ALSO und/oder Telekom Vertrieb zur ordnungsgemäßen Vertragsadministration erforderlich ist. Er wird hierzu unaufgefordert geeignete Belege vorlegen (z.B. Handelsregister- oder Gewerberegisterauszug). Im Falle der Zuwiderhandlung ist er zum Ersatz aller hieraus entstehenden Kosten (z.B. Rechercheaufwand von ALSO und/oder Telekom Vertrieb) verpflichtet.
- 5.11 **[Mitwirkungspflichten]** Der VP ist verpflichtet, ALSO und/oder Telekom Vertrieb bei der Klärung von offenen Fragen, insbesondere im Hinblick auf etwaige Subunternehmer, aktiv zu unterstützen.
- 5.12 **[Öffentliche Verlautbarung]** Der VP wird Pressemitteilungen, ad-hoc-Mitteilungen und andere Erklärungen gegenüber der Öffentlichkeit in Bezug auf das vorliegende Vertragsverhältnis und in Bezug auf die zu vermarktenden Dienste und Produkte vorab mit ALSO und Telekom Vertrieb abstimmen.
- 5.13 **[Weitere Verpflichtungen]** Der VP hat sonstige in den Zusatzvereinbarungen und/oder Konditionenvereinbarungen geregelte Verpflichtungen zu beachten.
- 5.14 **[Verbot der Call-Center-Akquisition und von Haustürgeschäften]** Eine aktive Kundenansprache zur Vermarktung der Dienste und Produkte in der Form eines Outbound Call Centers (bezogen auf den Endkunden) durch den VP ist nicht statthaft. Über Call Center generierte Aufträge sind nicht prämiendfähig. Gleiches gilt für alle unter den Begriff des Haustürgeschäfts (gem. BGB) fallende Vermarktungsformen. Eine Zuwiderhandlung gegen das Verbot der Call-Center-Akquisition oder das Verbot der Haustürgeschäfte berechtigt ALSO zur sofortigen Beendigung der Geschäftsbeziehung. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Zusatzvereinbarung über die jeweilige Vermarktungsmethode. Dem VP ist bekannt, dass vor insbesondere telefonischer oder elektronischer Kontaktaufnahme mit einem Kunden / Interessenten dessen vorherige Einwilligung erforderlich ist. Eine Kontaktaufnahme ohne das Vorliegen einer entsprechenden Einwilligung stellt einen Verstoß gegen geltendes Wettbewerbsrecht dar. Der VP verpflichtet sich zum Ersatz sämtlicher Schäden, die bei ALSO oder Telekom Vertrieb, durch einen von ihm zu vertretenden Verstoß gegen die Einwilligungserfordernis, entstehen.

6. Partnerinformationssystem und Auftragserfassungssystem

- 6.1. **[Partnerinformation]** Der VP erhält von Telekom Vertrieb eine Zugangsmöglichkeit zu dem online betriebenen Partnerinformationssystem. Er ist mindestens einmal wöchentlich zur sorgfältigen Lektüre der im Partnerinformationssystem hinterlegten Informationen verpflichtet. Ebenso erhält der Partner Zugang zum Telekom Bereich der ALSO unter netzvermarktung.de und Zugang zum Netstar. Der VP ist hier ebenfalls verpflichtet regelmäßig (mindestens monatlich) zur sorgfältigen Lektüre der hinterlegten Informationen verpflichtet. Durch die Hinterlegung der Informationen erfüllen ALSO und Telekom Vertrieb ihre Informationspflichten.
- 6.2. **[Auftragserfassung]** Der VP stellt den Auftrag über das von Telekom Vertrieb vorgegebene Auftragserfassungssystem ein. Die Auftragserfassung ist keine zum Vertragsschluss führende Erklärung.
- 6.3. **[Zugriffsberechtigte Personen]** Der VP benennt diejenigen seiner Mitarbeiter, die für die Verwaltung der Zugangsmöglichkeit zu dem Partnerinformationssystem, dem Telekom-Bereich unter netzvermarktung.de, Netstar und/oder Auftragserfassungssystem verantwortlich sind und stellt ALSO und Telekom Vertrieb eine Liste der zugangsberechtigten Mitarbeiter (mit deren telefonischen Kontaktdaten) zur Verfügung.
- 6.4. **[Betrieb]** Der VP betreibt die zur Nutzung des Partnerinformations- und Auftragserfassungssystems notwendigen technischen Einrichtungen auf eigene Kosten und hält den Betrieb dieser Einrichtungen uneingeschränkt aufrecht.
- 6.5. **[Nutzungsregeln]** Der VP wird die Schnittstelle, den Benutzernamen, die Passwörter und die Inhalte des Partnerinformationssystem, dem Telekom-Bereich unter netzvermarktung.de, Netstar und/oder Auftragserfassungssystem streng geheim halten, keine Kopien anfertigen, ohne schriftliche Erlaubnis keine Speicherung vornehmen, eine Weitergabe an Dritte unterlassen, nicht an einer solchen Weitergabe mitwirken und außerdem die Inhalte des Partnerinformationssystem, dem Telekom-Bereich unter netzvermarktung.de, Netstar und/oder Auftragserfassungssystem nicht für eigene und/oder fremde Wettbewerbs- und Marktkommunikationszwecke verwenden. Der VP wird Mitarbeitern, die mit dem Partnerinformationssystem, dem Telekom-Bereich unter netzvermarktung.de, Netstar und/oder Auftragserfassungssystem in Berührung kommen, identische Pflichten auferlegen.
- 6.6. **[Sperrung]** ALSO und/oder Telekom Vertrieb ist berechtigt, die Zugangsmöglichkeit des VP aus berechtigtem Grund vorübergehend oder dauerhaft zu sperren. Ein berechtigter Grund liegt jedenfalls vor, wenn der VP gegen Pflichten gemäß Ziff. 6.5 verstößt und/oder wenn er das Partnerinformationssystem, dem Telekom-Bereich unter netzvermarktung.de, Netstar und/oder Auftragserfassungssystem missbräuchlich nutzt.
- 6.7. **[Modifikationen]** ALSO und/oder Telekom Vertrieb ist nach vorheriger Benachrichtigung des VP jederzeit frei, das derzeit bestehende Partnerinformationssystem, dem Telekom-Bereich unter netzvermarktung.de, Netstar und/oder Auftragserfassungssystem zu modifizieren oder ggf. andere Informationsmedien zu nutzen.

7. Datenschutz und Vertraulichkeit

- 7.1. **[Datenschutz]** Für sämtliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag bzw. seinen Vertragsbestandteilen gelten, soweit personenbezogene Daten betroffen sind, die Regelungen unter Punkt B) Vertrag über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag.
- 7.2. **[Vertraulichkeit]** Die Parteien verpflichten sich, auch über die Laufzeit des Vertrages hinaus, über alle betrieblichen und geschäftlichen Angelegenheiten der anderen Partei, die ihnen im Rahmen der vertraglichen Zusammenarbeit bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren und sie nicht an Dritte weiterzugeben. Dies gilt unabhängig von Art oder Gestalt der Informationen und unabhängig davon, ob die betreffenden Informationen oder Daten ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet sind oder nicht. Als vertraulich sind auch die Inhalte des vorliegenden Vertrages nebst Vertragsbestandteilen sowie sonstige überlassene Unterlagen zu behandeln.
- 7.3. **[Akquise]** Dem VP ist untersagt, die durch das Vermittlungsgeschäft gewonnenen Kundendaten für die Akquisition weiterer Vertragsverhältnisse, die nicht der Telekom bzw. dem Telekom-Konzern zuzurechnen sind, zu nutzen, sofern keine explizite schriftliche Einverständniserklärung des Endkunden besteht, die den Partner hierzu berechtigt.

8. Dauer des Vertrages, Kündigung

- 8.1. **[Laufzeit]** Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung der „Einverständniserklärung zur Netzvermarktung“ durch den VP in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Das Vertragsverhältnis und/oder einzelne Zusatzvereinbarungen können von jedem der Vertragspartner mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Maßgebend für die Einhaltung der Frist ist der Zugang beim anderen Vertragspartner. Wird die Kündigungserklärung durch Einschreiben übermittelt, so gilt sie auch dann als zugegangen, wenn ein Zustellungsversuch fruchtlos verlaufen und dem Empfänger eine Zustellungsnachricht hinterlassen worden ist. Mit Kündigung dieses Vertrages gelten alle damit verbundenen Zusatzvereinbarungen und sonstigen Vertragsbestandteile ebenfalls als gekündigt. Eine Zusatzvereinbarung kann gekündigt werden, ohne dass dies Einfluss auf die Wirksamkeit von anderen Zusatzvereinbarungen oder der Vermarktungsvoraussetzungen hat. Mit Kündigung einer Zusatzvereinbarung ist der VP nicht mehr berechtigt, mittels der betreffenden Vermarktungsmethode Dienste und Produkte an Kunden zu vermitteln.
- 8.2. **[Kündigung aus wichtigem Grund]** Jeder Vertragspartner kann diesen Vertrag und/oder eine Zusatzvereinbarung und/oder sonstige Vertragsbestandteile aus wichtigem Grund fristlos kündigen, wenn der andere Vertragspartner seine vertraglichen Haupt- oder Nebenpflichten in so gravierendem Maße verletzt, dass der vertragstreuen Partei bei objektiver Abwägung aller Umstände ein Festhalten am Vertrag bis zum nächstmöglichen ordentlichen Kündigungstermin unzumutbar ist. Ein wichtiger Grund im vorstehenden Sinne liegt insbesondere in den nachfolgenden Fällen vor:
- (1) Vermögensverfall des anderen Vertragspartners, Einstellung von Zahlungen und/oder Beantragung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen.
 - (2) Vermarktung der Dienste und Produkte über eine Vermarktungsmethode, für die keine Zusatzvereinbarung besteht.
 - (3) Verstoß gegen Interessenwahrungspflichten, insbesondere gegen die in Ziffer 5.2 geregelten Pflichten.
 - (4) Nicht genehmigter Einsatz von Subunternehmen.
 - (5) Zuwiderhandlung gegen die Nutzungsregelungen gemäß Ziffer 6 für das Auftragserfassungs- und/oder Partnerinformationssystem.
 - (6) Verstoß gegen die Pflichten gemäß Ziffer 7 (Datenschutz und Vertraulichkeit).
 - (7) Handlungen des VP, die geeignet sind, ALSO und/oder Telekom Vertrieb oder einem durch Telekom Vertrieb repräsentierten Unternehmen einen Vermögensnachteil zuzufügen, z.B. durch Anstiftung von Kunden zur Nichtnutzung von Telefondienstleistungen und/oder durch die Auslösung von Vergütungen ohne Vertriebsnotwendigkeit.
 - (8) Verstoß gegen die Pflicht zur Abstimmung öffentlicher Verlautbarungen. Das Recht der außerordentlichen Kündigung kann binnen zwei Monaten ausgeübt werden, nachdem der Kündigungsberechtigte von der Kündigungstatsache erstmals Kenntnis erlangt hat.
- 8.3. **[Sonderkündigungsrecht]** ALSO hat ein Sonderkündigungsrecht, wenn der VP seinen Geschäftsbetrieb oder wesentliche Teile hiervon veräußert, wenn ein neuer Gesellschafter mehr als den vierten Teil der Anteile an dem Partner erwirbt, wenn ein bisheriger Gesellschafter seinen bislang niedrigeren Anteil auf mehr als den vierten Teil der Anteile erhöht oder wenn ein Wettbewerber der ALSO oder des Konzerns Deutsche Telekom ein mit dem VP verbundenes Unternehmen im Sinne von §§ 15ff. Aktiengesetz wird oder sonst unmittelbar oder mittelbar gesellschaftsrechtliche Verbindungen zu dem Partner eingeht. Dabei ist ALSO und/oder Telekom Vertrieb bereits dann zur Kündigung berechtigt, wenn die den Kündigungsgrund schaffenden schuldrechtlichen Verträge abgeschlossen worden sind.

- 8.4 **[Rückgabe]** Im Falle der Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der VP sämtliche ihm von ALSO und/oder Telekom Vertrieb zur Verfügung gestellten Gegenstände, soweit nicht käuflich erworben oder berechtigt an Dritte weitergegeben, an ALSO und/oder Telekom Vertrieb binnen einer Frist von zwei Wochen nach Beendigung des Vertragsverhältnisses auf seine Kosten zurückzugeben und sich die Rückgabebeschriftlich bestätigen zu lassen. ALSO und/oder Telekom Vertrieb behält sich das Eigentum an den genannten Gegenständen bis zur Bezahlung oder vertragsgemäßen kostenlosen Weitergabe an Dritte vor. Sollte die Rückgabe nicht stattfinden, wird ALSO und/oder Telekom Vertrieb die Gegenstände in Rechnung stellen. Gleiches gilt für die Kündigung von einzelnen Zusatzvereinbarungen und die in diesem Zusammenhang zur Verfügung gestellten Mittel. Der VP ist nach Beendigung des Vertragsverhältnisses nicht mehr zur Vermittlungstätigkeit für Telekom Vertrieb berechtigt; Vermittlungsangebote sind nicht mehr vergütungsfähig. Der Hinweis auf den Status als Vermarktungspartner ist von sämtlichen Geschäftsunterlagen und Werbeträgern etc. ab dem Zeitpunkt der Vertragsbeendigung zu entfernen.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1 **[Gerichtsstand]** Gerichtsstand ist, sofern der VP Vollkaufmann ist, für alle aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten, Soest. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt hiervon unberührt. Für die vertraglichen Beziehungen der Parteien gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Das Vertragsgebiet ist die Bundesrepublik Deutschland.
- 9.2 **[Schriftformerfordernis]** Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen, Ergänzungen und Kündigungen dieses Vertrages, einer Zusatzvereinbarung und/oder eines sonstigen Vertragsbestandteils bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Abweichungen von dieser Regelung bedürfen der Schriftform. Ausgenommen von dem Schriftformerfordernis sind die Konditionenvereinbarungen.
- 9.3 **[Abweichendes Verhalten]** Durch vom Vertrag abweichendes Verhalten werden vereinbarte Rechte und Pflichten weder geändert oder aufgehoben, noch werden neue Rechte und Pflichten begründet.
- 9.4 **[Abtretung]** Der VP kann einzelne Rechte, Pflichten, insbesondere Forderungen aus diesem Vertrag sowie den Geschäftsbetrieb, nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von ALSO und Telekom Vertrieb auf einen Dritten übertragen. Die Regelungen des § 354a HGB bleiben hiervon unberührt. Sofern die Zustimmung nicht erteilt wird und der VP dennoch die Übertragung durchführt, besteht für ALSO und/oder Telekom Vertrieb ein fristloses Kündigungsrecht ab dem Zeitpunkt der Übertragung.
- 9.5 **[Aufrechnung]** Der VP darf gegen Forderungen von ALSO und/oder Telekom Vertrieb nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
- 9.6 **[Vertragsübertragung]** ALSO ist berechtigt, diesen Vertrag (einschließlich der Vertragsbestandteile) auf ein mit ALSO im Sinne von §§ 15 ff. Aktiengesetz verbundenes Unternehmen zu übertragen. Die Auswechslung des Vertragspartners auf Seiten von ALSO erfolgt durch Optionsausübung seitens der verbundenen Gesellschaft. Der VP erteilt hiermit bereits seine Zustimmung.
- 9.7 **[Salvatorische Klausel]** Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam bzw. undurchführbar sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit/Durchführbarkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame/undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame/durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen/undurchführbaren Bestimmung nahe kommt oder entspricht. Gleiches gilt für den Fall einer Regelungslücke.
- 9.8 **[Ersetzung]** Dieser Vertrag ersetzt sämtliche früheren Vereinbarungen, die die Vermarktungstätigkeit des VP hinsichtlich der Dienste und Produkte von Telekom Vertrieb bzw. der Deutschen Telekom AG bei der ALSO regeln, es sei denn eine Fortgeltung der betreffenden Vereinbarung wird ausdrücklich vereinbart.



B)

VERTRAG ÜBER DIE VERARBEITUNG PERSONEN-BEZOGENER DATEN IM AUFTRAG

1. Vertragsgegenstand / Rechtsgrundlage

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten (nachstehend „Daten“ genannt) durch den Auftragsverarbeiter für den Verantwortlichen in dessen Auftrag und nach dessen Weisung im Zusammenhang mit der Durchführung von Leistungen nach dem zwischen den Parteien vereinbarten Vermarktungsvoraussetzungen der ALSO, des Telekom Vermarktungsvertrag inkl. sämtlicher bestehender oder künftiger Zusatzvereinbarungen oder sonstiger ergänzender Vereinbarungen (nachstehend „Hauptvertrag“ genannt.)

2. Datenbereitstellung; Rechte und Pflichten des Verantwortlichen

- 2.1 **[Datenbereitstellung]** Der Verantwortliche stellt dem Auftragsverarbeiter Kundendaten zur Verfügung bzw. beauftragt den Auftragsverarbeiter mit der Erhebung von Kundendaten wie in Annex 1 beschrieben. Der Verantwortliche behält sich vor, Art und Umfang der Daten und Verwendungszwecke im Rahmen der Vermarktungskoooperation zu verändern; hiervon bleiben die Vereinbarungen zwischen dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter aus dem Hauptvertrag unberührt. Die Verwendung der Daten setzt stets die vorherige Authentifizierung des Kunden entsprechend der mit dem Verantwortlichen vereinbarten Grundsätze voraus.
- 2.2 **[Erweiterung der bereitgestellten Daten]** Darüber hinaus kann der Verantwortliche nach seinem Wunsch dem Auftragsverarbeiter im Rahmen einer besonderen Zusammenarbeit, z.B. bei Kundenbindungskampagnen, weitere bzw. andere personenbezogene Daten bereitstellen bzw. die Erhebung weiterer Daten beauftragen. Art und Umfang dieser Daten sowie die Art der Bereitstellung werden im Einzelfall gesondert vereinbart.
- 2.3 **[Verantwortung]** Für die Beurteilung der rechtlichen Zulässigkeit der Datenverarbeitung sowie für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen ist im Verhältnis zum Auftragsverarbeiter allein der Verantwortliche verantwortlich.
- 2.4 **[Weisungen]** Der Verantwortliche hat das Recht, Weisungen über Art, Umfang und Methode der Datenverarbeitung zu erteilen. Alle Weisungen werden schriftlich, per Telefax oder per E-Mail erteilt.
- 2.5 **[Überprüfungen]** Der Verantwortliche kann jederzeit und unverzüglich die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Vereinbarung durch den Auftragsverarbeiter, auch in dessen Betriebsstätten, kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme beim Auftragsverarbeiter. Der Verantwortliche kann die Kontrollen selbst durchführen oder durch einen beauftragten unabhängigen, qualifizierten, zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten durchführen lassen. Der Verantwortliche wird Kontrollen beim Auftragsverarbeiter mit einer angemessenen Frist ankündigen, die Kontrollen nur innerhalb der üblichen Geschäftszeiten durchführen und bei der Durchführung auf Geschäftsbetrieb und Betriebsablauf beim Auftragsverarbeiter Rücksicht nehmen; dies gilt jedoch nicht im Fall eines konkreten Missbrauchsverdachts.
- 2.6 **[Recht auf Nachweise]** Der Verantwortliche hat das Recht, vom Auftragsverarbeiter Nachweise bzgl. Der Erfüllung der Pflichten des Auftragsverarbeiters zu verlangen.
- 2.7 **[Übermittlungsverfahren]** Die Übermittlung der zu verarbeitenden Daten an den VP und die Übermittlung der Ergebnisse der Verarbeitung an Telekom Vertrieb erfolgt in definierten Übermittlungsverfahren. Die Art der Übermittlung sowie die Maßnahmen zur Sicherheit der Übermittlung (Übermittlungskontrolle) sind in Annex 2 festgelegt.
- 2.8 **[Ansprechpartner]** Übersendung der notwendigen Angaben – Telekom Vertrieb und der VP stellen sich gegenseitig Angaben bzgl. ihrer für die Durchführung der Kooperation verantwortlichen Ansprechpartner zur Verfügung.

3. Rechte und Pflichten des VP bzw. dessen Auftragsverarbeiters

- 3.1 **[Verarbeitungszweck]** Der Auftragsverarbeiter erbringt für den Verantwortlichen die Leistungen bzw. verarbeitet die Daten für die in Annex 1 beschriebenen Zwecke.
- 3.2 **[Rechtmäßigkeit der Verarbeitung]** Der Auftragsverarbeiter verarbeitet die Daten entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen, der Bestimmungen dieses Vertrags und nach Weisung des Verantwortlichen. Ist der Auftragsverarbeiter aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung gehindert, die Daten entsprechend dieses Vertrags und der Weisungen des Verantwortlichen zu verarbeiten, informiert er den Verantwortlichen vor der Verarbeitung hierüber, es sei denn, eine solche in Kenntnis Setzung ist aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses gesetzlich untersagt. Der Auftragsverarbeiter darf die Daten für keine anderen Zwecke verwenden und ist insbesondere nicht berechtigt, die ihm überlassenen Daten an Dritte weiterzugeben. Kopien und Duplikate werden ohne vorherige Einwilligung des Verantwortlichen nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung.
- 3.3 **[Kontaktaufnahme zu Werbezwecken]** Dem Auftragsverarbeiter ist bekannt, dass vor Kontaktaufnahme mit einem Kunden zu Werbezwecken –soweit diese vom Verantwortlichen überhaupt separat beauftragt wird - dessen vorherige Einwilligung aus Datenschutzgründen einzuholen ist („KEK“). Die telefonische oder elektronische Kontaktaufnahme bedarf darüber hinaus aus Gründen des Wettbewerbsrechts einer Einwilligung speziell für diesen Kontaktweg („kanalspezifische Einwilligung“). Eine Kontaktaufnahme ohne das Vorliegen einer entsprechenden Einwilligung stellt einen Verstoß gegen geltendes Datenschutz- bzw. Wettbewerbsrecht dar. Der Auftragsverarbeiter wird den Verantwortlichen von allen Ansprüchen freistellen bzw. ist zum Ersatz sämtlicher Schäden verpflichtet, die gegen den bzw. bei dem Verantwortlichen durch einen vom Auftragsverarbeiter zu vertretendem Verstoß gegen das Einwilligungserfordernis geltend gemacht werden bzw. entstehen.
- 3.4 **[Datenschutzbeauftragter]** Der Auftragsverarbeiter sichert zu, einen fachkundigen und zuverlässigen Datenschutzbeauftragten bestellt zu haben, dem die erforderliche Zeit zur Erledigung seiner Aufgaben gewährt wird. Der Datenschutzbeauftragte hat die Aufgaben gemäß den gesetzlichen Bestimmungen wahrzunehmen; er hat insbesondere die Einhaltung der gesetzlichen und der vereinbarten Regelungen zum Datenschutz zu überwachen. Soweit die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten gem. § 38 BDSG-neu (Bundesdatenschutzgesetz in der ab 25.05.2018 geltende Fassung) nicht erforderlich ist und der Auftragsverarbeiter aus diesem Grund keinen Datenschutzbeauftragten hat, benennt er seinen für Datenschutzbelange verantwortlichen Ansprechpartner. Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten bzw. des Ansprechpartners für den Datenschutz sind in Annex 3 hinterlegt. Über Änderungen hierzu werden sich die Parteien schriftlich, per E-Mail oder Telefax informieren.
- 3.5 **[Räumliche Beschränkungen]** Die Datenverarbeitung unter dieser Vereinbarung darf nur in Deutschland stattfinden. Eine Datenverarbeitung in Ländern, die Mitglied der Europäischen Union sind, ist nur nach schriftlicher Bestätigung durch den Verantwortlichen für den vereinbarten Einzelfall zulässig. Datenverarbeitungen in anderen Ländern (sog. Drittstaaten) sind grundsätzlich unzulässig.

- 3.6 **[Überprüfungen]** Hinsichtlich § 2 Abs. 5 im Vorstehenden gibt der Auftragsverarbeiter Auskünfte und kooperiert entsprechend. Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen, insbesondere bei Datenschutzüberprüfungen durch die Aufsichtsbehörden, sofern diese Überprüfungen die Datenverarbeitung gemäß dieses Vertrags betreffen. Er ist zur sofortigen Umsetzung der Auflagen der Aufsichtsbehörde in Absprache mit dem Verantwortlichen verpflichtet. Der Auftragsverarbeiter selbst überwacht auch die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und dieses Vertrags. Der Auftragsverarbeiter führt in regelmäßigen Abständen Kontrollen durch, um die Wirksamkeit und den Erfolg der umgesetzten technischen und organisatorischen Datenschutzmaßnahmen zu prüfen. Auf Verlangen des Verantwortlichen ist die Umsetzung der vertraglich vereinbarten Maßnahmen in Form von aktualisierten Bescheinigungen, Berichten oder Auszügen daraus nachzuweisen.
- 3.7 **[Ausübung Betroffenenrechte]** Der Auftragsverarbeiter ist zur Unterstützung des Verantwortlichen entsprechend dessen Weisungen verpflichtet, wenn der Verantwortliche seine Pflichten gegenüber betroffenen Person erfüllt, die ihre Rechte nach den gesetzlichen Bestimmungen ausüben (z. B. Recht auf Auskunft, Berichtigung). Wendet sich eine betroffene Person unmittelbar an den Auftragsverarbeiter, so wird dieser keine Auskünfte erteilen, sondern die betroffene Person an den Verantwortlichen verweisen; er wird den Verantwortlichen entsprechend informieren.
- 3.8 **[Weitere Unterstützung]** Der Auftragsverarbeiter wird, soweit ein Zusammenhang mit der Datenverarbeitung durch den Auftragsverarbeiter besteht, den Verantwortlichen auch bei der Wahrnehmung seiner sonstigen gesetzlichen Pflichten unterstützen. Er wird insbesondere
- dem Verantwortlichen auf Aufforderung alle ihm zur Verfügung stehenden Informationen bereitstellen, die der Verantwortliche benötigt, um seinen Melde- und/oder Dokumentationspflichten nach den gesetzlichen Bestimmungen nachzukommen (insbes. Verfahrensverzeichnis);
 - den Verantwortlichen unterstützen, Auskünfte zu erteilen, soweit dieser nach den gesetzlichen Bestimmungen gegenüber einer staatlichen Stelle oder einer Person zur Auskunft über die Verarbeitung von Daten verpflichtet ist;
 - den Verantwortlichen unverzüglich über Fälle von schwerwiegenden Betriebsstörungen, bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen und/oder anderen Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der Daten informieren. Der Auftragsverarbeiter ist sich bewusst, dass der Verantwortliche verpflichtet ist, den Aufsichtsbehörden Datenschutzverletzungen unverzüglich zu melden. Die entsprechenden Informationen sind zu dokumentieren; sie müssen die für die Meldung an die Aufsichtsbehörden erforderlichen Details enthalten. Im Fall von Datenschutzverletzungen unterstützt der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen auf Aufforderung bei der Benachrichtigung der betroffenen Personen und der Aufsichtsbehörde.
- 3.9 **[Informationspflicht]** Der Auftragsverarbeiter hat den Verantwortlichen umgehend über sämtliche an den Auftragsverarbeiter gerichtete Mitteilungen der Aufsichtsbehörden (z. B. Anfragen, Benachrichtigung über Maßnahmen oder Auflagen) in Verbindung mit der Verarbeitung von Daten nach diesem Vertrag zu informieren. Vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Auflagen darf der Auftragsverarbeiter Auskünfte an Dritte, auch an Aufsichtsbehörden, nur nach vorheriger Zustimmung (schriftlich oder per E-Mail) durch und in Abstimmung mit dem Verantwortlichen erteilen.
- 3.10 **[Löschung oder Rückgabe von Daten]** Nach Fertigstellung der Auftragsarbeit oder früher auf Verlangen des Verantwortlichen löscht der Auftragsverarbeiter alle personenbezogenen Daten bzw. vernichtet Datenträger mit personenbezogenen Daten datenschutzgerecht entsprechend aktueller und anerkannter technischer Standards in der Weise, dass eine Wiederherstellung der Daten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, und bestätigt dies dem Verantwortlichen unter Nennung der angewandten Methodik. Die Vernichtung von Datenträgern ist unter Angabe der Seriennummer des Datenträgers, der Art und des Datums der Vernichtung zu protokollieren. Vorstehendes gilt auch für Test- und Ausschussmaterial sowie für etwa angefertigte Sicherheitskopien. Anstelle der Löschung/ Vernichtung – sofern vereinbart – übergibt der Auftragsverarbeiter die Daten und die in seinem Besitz befindlichen Dokumente, Verarbeitungsergebnisse und Datenträger an den Verantwortlichen. Abweichungen von den vorstehenden Lös- bzw. Rückgabepflichten kommen nur in Betracht, soweit gesetzliche Bestimmungen die Speicherung der personenbezogenen Daten vorschreiben. Hiervon muss der Auftragsbearbeiter den Verantwortlichen in Kenntnis setzen.
- 4. Technische und organisatorische Maßnahmen**
- 4.1 Der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass der Umgang mit den Daten des Verantwortlichen ausschließlich unter Beachtung der nach den gesetzlichen Bestimmungen und dieses Vertrags erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen erfolgt. Die derzeit erforderlichen Maßnahmen sind in Annex 2 beschrieben.
- 4.2 Sicherheitsrelevante Entscheidungen zur Organisation der Datenverarbeitung und zu den angewandten Verfahren sind mit dem Verantwortlichen abzustimmen.
- 4.3 Auf Wunsch stellt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen ein umfassendes und aktuelles Datenschutz- und Sicherheitskonzept für die in Auftrag gegebene Datenverarbeitung zur Verfügung.
- 4.4 Der Verantwortliche behält sich vor, auf seinen eigenen Datenverarbeitungssystemen, zu denen der Auftragsverarbeiter Zugang erhält, Überprüfungen zur Qualitätssicherung durchzuführen, sowie bezüglich dieser Systeme Maßnahmen zur Missbrauchserkennung zu ergreifen. Dies umfasst möglicherweise den Zugriff auf die personenbezogenen Daten (darunter individuelle Benutzerkennungen und -namen, Kontaktangaben usw.) derjenigen Mitarbeiter des Auftragsverarbeiters, die Zugang zu diesen Systemen haben. Der Auftragsverarbeiter hat über interne Maßnahmen, zu denen auch die Beteiligung der Arbeitnehmervertretung gehören kann, die Rechtmäßigkeit der Nutzung dieser Daten durch den Verantwortlichen sicherzustellen.
- 5. Vertraulichkeit**
- 5.1 Der Auftragsverarbeiter gewährleistet, dass nur solche Personen zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugt werden, die sich zuvor zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Er gewährleistet, dass personenbezogene Daten nicht unbefugt erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, insbesondere für keine anderen Zwecke und dass sie nicht an Dritte übermittelt werden. Der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass die mit der Datenverarbeitung betrauten Personen mit den Vorgaben und Weisungen dieser Vereinbarung im Voraus vertraut gemacht werden.
- 5.2 Sofern der Auftragsverarbeiter im Rahmen seiner Tätigkeit die Möglichkeit hat, auf elektronische Kommunikationsdaten zuzugreifen, gewährleistet er, dass sich die Vertraulichkeitsverpflichtung der mit der Verarbeitung betrauten Personen erstreckt auf den Inhalt und die näheren Umstände der elektronischen Kommunikation der betroffenen Personen, insbesondere die Beteiligung einer betroffenen Person an einem elektronischen Kommunikationsvorgang und die näheren Umstände fehlgeschlagener Kommunikationsversuche.
- 5.3 Der Auftragsverarbeiter gewährleistet, dass die Pflicht zur Vertraulichkeit auch nach Beendigung dieser Vereinbarung sowie nach Ende des Beschäftigungs- bzw. Beauftragungsverhältnisses der mit der Verarbeitung betrauten Personen fortbesteht.
- 6. Unterauftragsverarbeiter**
- 6.1 **[Einwilligung]** Der Auftragsverarbeiter darf weitere Auftragsverarbeiter („Unterauftragsverarbeiter“) nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung des Verantwortlichen einsetzen. Eine Übersicht über die jeweils aktuell genehmigten Unterauftragsverarbeiter wird im Vertragsarchiv des Verantwortlichen geführt.
- 6.2 **[Verpflichtung der Unterauftragsverarbeiter]** Der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass der Unterauftragsverarbeiter gegenüber dem Auftragsverarbeiter in entsprechender Weise verpflichtet ist, wie der Auftragsverarbeiter gegenüber dem Verantwortlichen nach diesem Vertrag verpflichtet ist. Der Auftragsverarbeiter hat die Einhaltung der Pflichten des Unterauftragsverarbeiters, insbesondere die Einhaltung der vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen, vor Beginn der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig zu überprüfen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren und dem Verantwortlichen auf Aufforderung zur Verfügung zu stellen. Ein Ersatz dieser Überprüfungen auf der Grundlage genehmigter Verhaltensregeln oder eines genehmigten Zertifizierungsverfahrens hinsichtlich des Unterauftragsverarbeiters erfordert die vorherige Zustimmung (schriftlich oder per E-Mail) des Verantwortlichen.
- 6.3 **[Direkte Überprüfungsrechte des Verantwortlichen]** Der Auftragsverarbeiter stellt ferner sicher und sichert vertraglich ab, dass der Verantwortliche gegenüber dem Unterauftragsverarbeiter dieselben Überprüfungsrechte hat wie der Verantwortliche gegenüber dem Auftragsverarbeiter selbst. Diese

vertragliche Absicherung ist so zu gestalten, dass sie den Verantwortlichen – unbeschadet der Verantwortlichkeit des Auftragsverarbeiters für den Unterauftragsverarbeiter – unmittelbar gegenüber dem Unterauftragsverarbeiter berechtigt. Auf Anforderung ist der Auftragsverarbeiter verpflichtet, dem Verantwortlichen Auskunft über den für die Kontrollrechte wesentlichen Vertragsinhalt und über die Umsetzung der datenschutzrelevanten Verpflichtungen durch den Unterauftragsverarbeiter zu geben.

- 6.4 **[Vertraulichkeit]** Die Weiterleitung von Daten von dem Auftragsverarbeiter an den Unterauftragsverarbeiter bzw. die Ermöglichung des Zugriffs auf die Daten ist nur dann zulässig, wenn der Unterauftragsverarbeiter seine Mitarbeiter entsprechend § 5 dieses Vertrags auf die Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet hat und die vereinbarten technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen umgesetzt hat.
- 6.5 **[Unter-Unterauftragsverarbeiter]** Der Einsatz weiterer Unterauftragsverarbeiter (Unter-Unterauftragsverarbeiter) durch den Unterauftragsverarbeiter ist unzulässig. Der Auftragsverarbeiter stellt durch vertragliche Vereinbarung mit dem Unterauftragsverarbeiter sicher, dass eine Beauftragung bzw. ein Einsatz von Unter-Unterauftragsverarbeitern nicht stattfindet.
- 6.6 **[Übersicht]** Der Auftragsverarbeiter hält eine Übersicht der eingesetzten Unterauftragsverarbeiter vor und stellt diese dem Verantwortlichen auf Anforderung zur Verfügung.

7. Vertragsdauer; Kündigung

- 7.1 Dieser Vertrag gilt für die Dauer der tatsächlichen Leistungserbringung durch den Auftragsverarbeiter. Dies gilt unabhängig von der Laufzeit etwaiger anderer Verträge (insbesondere des Hauptvertrags), die die Parteien ebenfalls bzgl. der Erbringung der vereinbarten Leistungen abgeschlossen haben.
- 7.2 Der Verantwortliche kann die Kooperation mit dem Auftragsverarbeiter jederzeit ohne Einhaltung einer Frist beenden, wenn ein schwerwiegender Verstoß des Auftragsverarbeiters gegen diesen Vertrag vorliegt, wenn der Auftragsverarbeiter Weisungen gem. § 2 Abs. 4 nicht ausführt oder wenn der Auftragsverarbeiter Überprüfungen durch einen Verantwortlichen vertragswidrig ganz oder teilweise verweigert. Etwaige andere Verträge, die ebenfalls die Erbringung der Leistungen des Auftragsverarbeiters für den Verantwortlichen regeln (insbesondere den Hauptvertrag), kann der Verantwortliche in dem Fall jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

8. Ansprechpartner

Die Parteien benennen die Ansprechpartner.

9. Haftung; Vertragsstrafe

- 9.1 **[Haftung]** Die Haftung des Auftragsverarbeiters gegenüber dem Verantwortlichen für schuldhaftes Verletzen dieses Vertrags regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Etwaige an anderer Stelle vereinbarte Haftungsbegrenzungen gelten nicht für diese Vereinbarung. Der Auftragsverarbeiter stellt den Verantwortlichen von Haftungsansprüchen Dritter frei, die dem Verantwortlichen aus Fehlleistungen des Auftragsverarbeiters entstehen.
- 9.2 **[Haftung für Unterauftragsverarbeiter]** Der Auftragsverarbeiter haftet für ein Verschulden seines Unterauftragsverarbeiters wie für eigenes Verschulden.
- 9.3 **[Partnerinformations- und Auftragserfassungssystem]** Der Verantwortliche kann in den zur Verfügung gestellten Partnerinformations- und/oder Auftragserfassungssystemen Nutzungsrichtlinien oder ähnliche Hinweise hinterlegen, die dem Nutzer die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen erleichtern sollen. Die Verantwortung und Haftung des Auftragsverarbeiters bleibt hiervon unberührt.
- 9.4 **[Beweislast]** Der Auftragsverarbeiter trägt die Beweislast dafür, dass der Schaden oder Verlust nicht Folge eines von ihm zu vertretenden Umstandes ist, soweit Daten unter diesem Vertrag verarbeitet werden. Der Auftragsverarbeiter kommt seiner Beweisspflicht nach, wenn er darlegen kann, dass er bei der Erhebung bzw. Verarbeitung der Daten die Regelungen dieses Vertrags beachtet hat und insbesondere die technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen wie vereinbart umgesetzt hat.
- 9.5 Im Fall des Verstoßes gegen eine Verpflichtung aus § 3 Abs. 2, 3, 5, 8c, 9, 10, § 4 Abs. 1, 2, § 5 und § 6 dieses Vertrags kann der Verantwortliche vom Auftragsverarbeiter für jeden Einzelfall eine angemessene Vertragsstrafe verlangen. Ein Einzelfall liegt dann vor, wenn (i) eine einzige Handlung kausal ist für einen Verstoß oder zeitgleich auch mehrere Verstöße gegen die o. g. Verpflichtungen oder wenn (ii) mehrere selbständige Handlungen vorliegen, diese aber immer dieselbe(n) Verpflichtung(en) verletzen und darüber hinaus in einem engen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen. Der Verantwortliche kann die Höhe der Vertragsstrafe unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes nach billigem Ermessen festsetzen, wobei die Vertragsstrafe mindestens 5.000,- Euro pro Einzelfall, maximal jedoch die durchschnittliche Vergütung eines Monats bezogen auf die letzten drei Monate (begrenzt auf 250.000,- Euro) und maximal 8% der Vergütung des vorangegangenen Vertragsjahres pro Vertragsjahr betragen wird. Die Verpflichtung zur Zahlung von Vertragsstrafen besteht nicht, wenn der Auftragsverarbeiter nachweist, dass er den Verstoß nicht zu vertreten hat. Im Falle der Geltendmachung von Vertragsstrafen wird deren Betrag auf einen Schadensersatzanspruch angerechnet. Der Anspruch auf Erstattung eines die Vertragsstrafen übersteigenden Schadens bleibt unberührt.

10. Sonstiges

- 10.1 **[Kein Zurückbehaltungsrecht]** Der Auftragsverarbeiter darf keine der Daten aus dem Grund zurückbehalten, dass er selbst ein Recht gegenüber dem Verantwortlichen hat.
- 10.2 **[Sichere Datenträger]** Sofern der Auftragsverarbeiter im Besitz von Datenträgern mit Daten des Verantwortlichen ist, sind diese Datenträger entsprechend zu kennzeichnen. Sollten solche Datenträger beim Auftragsverarbeiter durch Maßnahmen Dritter, etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen unverzüglich zu verständigen und er hat die Daten auf sichere Datenträger zu kopieren. Die verbliebenen Kopien auf den unsicheren Datenträgern sind unverzüglich entsprechend aktueller und anerkannter technischer Standards zu löschen.
- 10.3 **[Gültigkeit des Vertrags]** Von der Ungültigkeit einer Bestimmung dieses Vertrags bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Sollte sich eine Bestimmung als unwirksam erweisen, werden die Parteien diese durch eine neue ersetzen, die dem von den Parteien Gewollten am nächsten kommt.
- 10.4 **[Änderungen des Vertrags]** Sämtliche Änderungen dieses Vertrags sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform (einschließlich per E-Mail oder per Telefax). Dies gilt auch für das Abbedingen dieser Schriftformklausel selbst.
- 10.5 **[Geschäftsbedingungen]** Es besteht zwischen den Parteien Einigkeit darüber, dass die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ des Auftragsverarbeiters auf diesen Vertrag keine Anwendung finden.
- 10.6 **[Gerichtsstand]** Der alleinige Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Soest. Dieser gilt vorbehaltlich eines etwaigen ausschließlich gesetzlichen Gerichtsstandes.
- 10.7 **[Geltendes Recht]** Dieser Vertrag unterliegt den jeweils geltenden europäischen und deutschen Gesetzen. Insbesondere gilt die Europäische Datenschutz-Grundverordnung.

Der Vertrag über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag sog. „ADV“ enthält auch eine Festlegung der konkret festgelegten sog. „Technischen und Organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen“. Als ALSO VP bestätigen Sie, dass die in der Anlage zum „Vertrag über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag eines Verantwortlichen“ vereinbarten „Technischen und Organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen“ (nachfolgend „Maßnahmen“ genannt) umgesetzt sind. Die Maßnahmen können auf Anforderung auch nachgewiesen werden.

ANNEX 1 ZU B) VERTRAG ÜBER DIE VERARBEITUNG PERSONEN- BEZOGENER DATEN IM AUFTRAG

Daten und Verarbeitungszwecke

1. Zu verarbeitende Daten/betroffene Daten; Art des Zugriffs

a) **Kategorien betroffener Personen:**
Daten von Kunden des Verantwortlichen.

b) **Betroffene personenbezogene Daten:**
Insbesondere:

- Nachname/Vorname
- Anschrift
- Geburtsdatum
- Telefon/Fax
- Anschrift
- Bankverbindung
- Tarif, ggf. Tarifoption
- Aktivierungsdatum, Vertragslaufzeit
- Einwilligung in Bonitätsprüfung
- Einwilligung in Werbemaßnahmen („KEK“)
- E-Mail-Adresse Rechnung Online
- ggf. abweichender Rechnungsempfänger

Die vollständige Liste der zu verarbeitenden Daten ergibt sich jeweils aus dem vom Verantwortlichen bereitgestellten Partnerinformationssystem, über das die Datenverarbeitung durch den Auftragsverarbeiter stattfindet. Der Verantwortliche stellt das System so bereit, dass durch technische Voreinstellungen definiert und festgelegt ist, welche Daten der Auftragsverarbeiter ausschließlich verarbeiten kann.

c) **Zugriff auf personenbezogene Daten**

Der Auftragsverarbeiter erhebt Daten beim Betroffenen und gibt sie in das Partnerinformationssystem ein. Im Bestandskundengeschäft kann der Auftragsverarbeiter über das Partnerinformationssystem bestimmte Daten des Kunden auf need-to-know-Basis einsehen und – ebenfalls im System – weiter verarbeiten.

2. Leistungen, Verarbeitungszweck

Der Auftragsverarbeiter erbringt insbesondere folgende Leistungen:

Neukundenakquise und Bestandskundenpflege inkl. Anlage neuer Verträge, Vertragsverlängerung, Namens- bzw. Adressänderung, CombiCard, Pre2Post, Änderung Rechnungsempfänger, Optionen buchen, ändern, löschen, Handyrücknahme und Recycling, RechnungOnline beauftragen, Tarifwechsel, Ersatzkarte, My Faves Konfigurieren, Basic Family Package konfigurieren, Auftragsverfolgung, Handy-Check (Reparaturauftrag), Einführung VB-Kennung, Kundeneinwilligungen (KEK und kanalspezifische Einwilligung). Die Verarbeitungszwecke ergeben sich abschließend jeweils aus der vom Verantwortlichen vorgenommenen Konfiguration des Partnerinformationssystems.

Abschließend ergeben sich die Leistungen des Auftragsverarbeiters bzw. die Verwendungszwecke für die Daten aus den Handlungsmöglichkeiten, die der Verantwortliche im Partnerinformationssystem konfiguriert und dem Auftragsverarbeiter bereitstellt. Kopien von Daten dürfen aus dem Partnerinformationssystem NICHT gezogen werden.

ANNEX 2 ZU B) VERTRAG ÜBER DIE VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN IM AUFTRAG

A. Festgelegte Maßnahmen beim Auftragsverarbeiter¹ hier:

Maßnahmen POS² / Outlets / Callcenter / Telesales / Back Office

Die Maßnahmen in diesem Abschnitt A. kommen dann zur Anwendung, wenn der Auftragsverarbeiter einen Geschäftsbereich mit Publikumsverkehr betreibt; hierbei ist unerheblich, ob es sich z.B. um einen Verkaufspunkt, z.B. eine POS (Point of Sale) oder um eine Ausstellungsfläche, z.B. Messestand oder einen abgeschlossenen Bürobereich handelt; oder der Auftragsverarbeiter die Kundenberatung aus seinen Büroräumen oder Callcenter durchführt.

1. Zutrittskontrolle

Räumliche Bereiche mit Publikumsverkehr

- Ein POS-Terminal³ darf nur in Räumen platziert werden, die einen Zutritt von Unbefugten außerhalb der Publikumsöffnungszeiten bzw. Ladenöffnungszeiten des POS sicher abwehren können.
- Der Zutritt zu den räumlichen Bereichen mit POS-Terminals darf nur befugten Personen gestattet werden.
- Es muss jederzeit belegt werden können, welcher Mitarbeiter des Auftragsverarbeiters die Möglichkeit eines Zutritts zu den Räumlichkeiten und damit Zugang zu einem POS-Terminal hatte.
- Soweit der Zutritt zu den Räumlichkeiten bzw. der Zugang zum POS-Terminal nicht eingeschränkt werden kann, ist das POS-Terminal ständig zu überwachen oder außer Betrieb zu nehmen und gegen Inbetriebnahme und Wegnahme zu sichern.

Räumliche Bereiche ohne Publikumsverkehr

- Die Namen aller Personen, die befugt Zutritt zu den Büro- und Callcenter-Räumlichkeiten erhalten, sind schriftlich zu dokumentieren.
- Ein Zutritt von befugten Personen darf nur mit besonderer Berechtigung, z.B. Hausausweis oder Chipkarte möglich sein.
- Die Voraussetzungen für den Zutritt zu den Räumlichkeiten, denen sich POS-Terminals befinden, sind bei jedem Zutritt für jede zutrittsberechtigte Person zu prüfen.
- Soweit ein Mitarbeiter des Auftragsverarbeiters ausscheidet, sind ihm die Zutrittsrechte aller Räumlichkeiten, in denen sich POS-Terminals befinden, unverzüglich zu entziehen.
- Die Räumlichkeiten mit POS-Terminals sind außerhalb der Betriebszeiten der Büro- bzw. der Callcenter- Räumlichkeiten zu verschließen.
- Falls auf eine Überwachung der Büros und Callcenter außerhalb der Arbeitszeiten verzichtet wird, ist eine regelmäßige Kontrollbegehung durch den Sicherheitsdienst erforderlich.

2. Zugangskontrolle

- Während der Öffnungszeiten eines POS darf das POS-Terminal nicht unbeaufsichtigt bleiben.
- Die POS-Terminals und die Anwendungen zur Kundenberatung des Verantwortlichen sind durch Passwortschutz oder andere, dem Stand der Technik entsprechende Sicherheitsmaßnahmen⁴, vor unberechtigter Inbetriebnahme und Nutzung zu schützen.
- Ein Zugang zum POS-Terminal darf nur nach Prüfung der Berechtigung, z.B. mittels Chipkarte, Boot- Passwörter⁵ oder biometrischer Kenngrößen ermöglicht werden.
- Die Eingabemasken für die Anwendungen zur Kundenberatung sind nach jeder Kundenberatung zu schließen, es sei denn, es folgt sofort eine weitere Kundenberatung.
- Bei längerer Nichtbenutzung ist ein geeigneter passwortgeschützter Bildschirmschoner automatisiert zu aktivieren.
- Bei längerer Kundenberatung abseits des POS-Terminals muss der Bildschirmschoner mit Hilfe der betriebssystemeigenen Mechanismen manuell aktiviert werden oder der Zugang zum POS-Terminal gesperrt werden.
- Ein POS-Terminal ist so aufzustellen, dass die Kundendaten des Verantwortlichen nicht von Unbefugten, z.B. Passanten oder am Beratungsgespräch unbeteiligte Besucher des POS, eingesehen werden können.
- Soweit dies baulich möglich ist, ist ein Diskretionsbereich⁶ vorzusehen, der es den an einem Kundenberatungsgespräch Beteiligten ermöglicht, vertrauliche Informationen auszutauschen.
- Der Bildschirm des POS-Terminals ist insbesondere bei vorhandenem Publikumsverkehr gegen seitliche Einsichtnahme zu schützen. Dies kann z.B. durch Anbringen einer Schutzfolie erreicht werden, bspw. mittels Sichtschutzfilter.
- Ein drahtloser Zugang der POS-Terminals über WLAN⁷ ist nur dann zulässig, wenn eine VPN⁸-Sicherheitssoftware verwendet und genutzt wird.
- Soweit sich die Büro- und Callcenter-Räumlichkeiten in einem größeren vom Auftragsverarbeiter genutzten Gebäudekomplex befinden, ist ein „Closed-Shop-Betrieb“⁹, der sich nicht in einem Durchgangsbereich befindet, einzurichten.
- Soweit das Betriebssystem die Möglichkeit bietet, Passwörter und Formulareingaben zu speichern, muss diese Funktion deaktiviert bzw. abgestellt werden.

3. Zugriffskontrolle

- a) Es sind ausschließlich die Mitarbeiter des Auftragsverarbeiters befugt, Zugriff auf die Kundendaten des Verantwortlichen zu nehmen, die diese Daten aufgrund ihrer Aufgabenstellung für eine Kundenberatung in einem konkreten Beratungsfall benötigen.
- b) Außerhalb der Öffnungszeiten des POS oder außerhalb der Betriebszeiten der Büro- bzw. Call-center-Räumlichkeiten, sind die POS-Terminals abzuschalten bzw. die Anwendungen für die Kundenberatung außerhalb der Öffnungszeiten des POS, ist unzulässig.
- c) Befindet sich das POS-Terminal nicht in einem räumlich gesicherten Bereich, z.B. in einem Ausstellungsbereich auf Messen, so ist das Terminal gegen Inbetriebnahme und Wegnahme zu sichern. Dies kann z.B. durch Verschluss der POS-Terminals in Schränken oder durch Anbringung von Schlüsselschaltern in Kombination mit Sicherungen zum Entfernen der Geräte erfolgen.
- d) Jeder Zugriff auf etwaige lokal abgelegte Zwischenspeicher oder Datenbanken, die Kundendaten des Verantwortlichen enthalten, mit Anwendungen, die der Verantwortliche nicht bereitgestellt oder freigegeben hat, ist unzulässig.
- e) Soweit vorhanden, sind vorhandene Firewalls, sowohl Firewalls, die in Netzwerkgeräte eingebaut sind, als auch Firewalls, die im Betriebssystem integriert sind sowie die zusätzlich installierten Firewall-Anwendungen, dauerhaft zu aktivieren.
- f) Die Mitarbeiter sind durch den Auftragsverarbeiter auf Vertraulichkeit und Geheimhaltung zu verpflichten und mit Hinblick auf die durchzuführende Datenverarbeitung zu schulen.

4. Weitergabekontrolle

- a) Eine Installation von nicht standardisierter und/oder nicht vom Verantwortlichen freigegebener Hard und Software bzw. Anwendungen auf Systemen eines POS-Terminals, ist unzulässig.
- b) Die Übertragung (Kopieren¹⁰) von Kundendaten in andere Anwendungen ist nur dann zulässig, wenn diese Funktionen vom Verantwortlichen ausdrücklich freigegeben worden sind.
- c) Im Falle einer Fehlfunktion oder einer Sichergefährdung des POS-Terminals dürfen die Anwendungen zur Kundenberatung nicht weiter betrieben werden.
- d) Das POS-Terminal und alle darauf befindlichen Anwendungen sind fortlaufend auf Viren, Würmer¹¹, trojanische Pferde und Rootkits¹² zu überprüfen. Vor der täglichen Inbetriebnahme des POS-Terminals sind die für den Viren-/Malwarescanner erforderlichen Updates zu aktualisieren. Im Falle eines Befalls einer Anwendung mit Malware¹³, ist der Betrieb der Anwendungen zur Kundenberatung unverzüglich einzustellen und die Datenübertragung in das Internet zu unterbinden. Die Anwendungen dürfen erst nach einer vollständigen Systemüberprüfung wieder in Betrieb genommen werden.
- e) Da die Anwendungen zur Kundenberatung sichere Übertragungsstandards nutzen, z.B. HTTPS¹⁴, SSL¹⁵ und SFTP¹⁶, sind diese Sicherheitsmerkmale in den Einstellungen des Internetbrowsers dauerhaft zu aktivieren. Der Auftragsverarbeiter hat diese Einstellungen regelmäßig zu überprüfen.

5. Eingabekontrolle

- a) Authentifizierungsmedien sowie Zugangskennungen für den Zugang zu DV-Anlagen und Systemen sind grundsätzlich personengebunden zu vergeben und an ein persönliches Passwort zu knüpfen (Benutzerkennung). Authentifizierungsmedien und/oder Benutzerkennung/Passwort-Kombination dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Die Nutzer sind hierfür zu sensibilisieren. Soweit die besonderen Auftragsumstände (z.B. POS-Terminal, das von mehreren Kundenbetreuern unmittelbar hintereinander abwechselnd bedient wird) die Anmeldung am System mit nur einer Zugangskennung erlauben, muss die Authentifizierung des Nutzers und die Zugriffskontrolle zwingend auf Anwendungsebene erfolgen. Zugriffe auf die Anwendung bzw. auf die Daten sowie Eingaben dürfen in diesem Fall nur mit einer personengebundenen Eingabekennung (Beraterkennung) sowie einem persönlichen Passwort möglich sein.
- b) Bei längerer Kundenberatung abseits des POS-Terminals muss der Bildschirmschoner mit Hilfe der betriebssystemeigenen Mechanismen manuell aktiviert werden können. Alternativ kann das POS-Terminal durch die Benutzung des Task-Managers¹⁷ für weitere Eingaben gesperrt werden.

6. Auftragskontrolle

- a) Der Verantwortliche wird verfahrenstechnisch eine Kontrolle der elektronischen und papiergebundenen Aufträge sicherstellen.
- b) Die im Zusammenhang mit der Kundenberatung erhobenen Daten in Form von Auftragsformularen, Dokumenten aller Art bzw. Kopien von Originaldokumenten sind umgehend vor dem Zugriff nicht an der weiteren Bearbeitung betrauter Personen durch geeignete technische Maßnahmen zu schützen (z.B. verschlossene Box mit Einwurfschlitze) und zum frühestmöglichen Zeitpunkt an den Verantwortlichen weiterzuleiten.
- c) Irrtümlich erhobene Dokumente und Ausschussmaterial sowie Kopien von Legitimationspapieren¹⁸, sind umgehend datenschutzgerecht zu vernichten¹⁹ (hierzu ist ein geeigneter Reißwolf/Shredder bereitzustellen) oder dem Kunden auszuhändigen.

7. Verfügbarkeitskontrolle

- a) Eine lokale Speicherung von Kundendaten des Verantwortlichen ist nur nach Zustimmung des Verantwortlichen zulässig.
- b) Eine eventuelle temporäre Zwischenspeicherung im Browsercache²⁰, bleibt hiervon unberührt.
- c) Die Anfertigung von Sicherheitskopien oder Backups ist - vorbehaltlich - nicht erforderlich und daher unzulässig.
- d) Die Inhalte der temporären Zwischenspeicher, z.B. des Browsercaches sind so zu konfigurieren, dass diese regelmäßig und automatisiert gelöscht²¹ werden.

8. Verwendungszweckkontrolle

- a) Elektronische und papiergebundene Kopien (Hardcopy²², Auftrags-, Speicher- und Formularauszüge, etc.) dürfen nur für die vom Verantwortlichen festgelegten Zwecke sowie in dem hierfür erforderlichen Umfang und ausschließlich für die Dauer der gesetzlichen oder vom Verantwortlichen vorgegebenen Speicherfristen angefertigt werden.
- b) Diese Kopien sind nach Ablauf der vorgenannten Speicherfristen bzw. sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen bestehen oder besonderen Fristen festgelegt wurden spätestens nach erfolgreicher Provisionierung und Ablauf der Stornierungsfristen datenschutzgerecht zu löschen oder zu vernichten und zwischenzeitlich vor dem Zugriff nicht unmittelbar an der weiteren Bearbeitung betrauter Personen durch geeignete technische Maßnahmen (z.B. Safe) zu schützen.
- c) Eine Verarbeitung und Nutzung von Kundendaten des Verantwortlichen ist ausschließlich innerhalb der vom Verantwortlichen freigegebenen Anwendungen zulässig, soweit dies vom Verantwortlichen nicht anders festgelegt wurde.

B. Festgelegte Maßnahmen beim Auftragsverarbeiter, hier:

Maßnahmen Vermarktung mit mobilen Terminals

Die Maßnahmen in diesem Abschnitt B. kommen dann zur Anwendung, wenn der Auftragsverarbeiter ein Terminal mit der Möglichkeit des mobilen Zuganges zu den Kundendaten des Verantwortlichen betreibt bzw. dieses Terminal mobil die Eingabe von Kundendaten des Verantwortlichen ermöglicht. Regelmäßig handelt es sich hierbei um Laptops / Notebooks / PDA / MDA, auch „mobile Terminals“ genannt. Es ist unerheblich, ob sich das mobile Terminal tatsächlich innerhalb oder außerhalb eines Gebäudes oder geschlossenen Raumes befindet.

1. Zutrittskontrolle

- Außerhalb der Zeiten, in denen das mobile Terminal genutzt wird, ist das Terminal in abgeschlossenen Räumen, Schränken oder abgeschlossenen Behältnissen, die gegen Wegnahme gesichert sind, aufzubewahren. z.B. Büroraum, -schrank, Hotelsafe.
- Eine Aufbewahrung von mobilen Terminals in Fahrzeugen oder auch in Räumen, in denen regelmäßig Dritte verkehren, z.B. Hotelzimmern, ist unzulässig.
- Es muss jederzeit belegt werden können, wer die Möglichkeit hatte, ein mobiles Terminal in Betrieb zu nehmen.

2. Zugangskontrolle

- Während des Betriebs darf das mobile Terminal nicht unbeaufsichtigt bleiben.
- Die mobilen Terminals und die Anwendungen zur Kundenberatung des Verantwortlichen sind durch Passwortschutz oder andere, dem Stand der Technik entsprechende Sicherheitsmaßnahmen, vor unberechtigter Nutzung zu schützen.
- Die Eingabemasken für die Anwendungen zur Kundenberatung sind nach jeder Kundenberatung zu schließen, es sei denn, es folgt sofort eine weitere Kundenberatung.
- Bei längerer Nichtbenutzung ist ein geeigneter passwortgeschützter Bildschirmschoner automatisiert zu aktivieren.
- Der Bildschirm des mobilen Terminals ist gegen seitliche Einsichtnahme zu schützen. Dies kann z.B. durch Anbringen einer Schutzfolie erreicht werden, bspw. mittels Sichtschutzfilter.
- Bei längerer Kundenberatung abseits des mobilen Terminals muss der Bildschirmschoner mit Hilfe der betriebssystemeigenen Mechanismen manuell aktiviert werden oder der Zugang zum mobilen Terminal gesperrt werden.
- Ein mobiles Terminal ist so aufzustellen, dass die Kundendaten nicht von Unbefugten, z.B. Passanten oder am Beratungsgespräch unbeteiligten Dritten, eingesehen werden können.
- Ein Zugang zum mobilen Terminal darf nur nach Prüfung der Berechtigung, z.B. mittels Chipkarte, Boot- Passwörter oder biometrischer Kenngrößen ermöglicht werden.
- Es muss jederzeit belegt werden können, welcher Mitarbeiter des Auftragsverarbeiters die Möglichkeit eines Zugangs zu einem mobilen Terminal hatte.
- Soweit es möglich ist, ist beim Betrieb eines mobilen Terminals ein Diskretionsbereich vorzusehen, der es den an einem Kundenberatungsgespräch Beteiligten ermöglicht, vertrauliche Informationen auszutauschen.
- Soweit Kundendaten des Verantwortlichen auf einem mobilen Terminal in Abstimmung mit dem Verantwortlichen gespeichert werden, müssen die eingebauten Laufwerke eines mobilen Terminals mit einer Festplattenverschlüsselungssoftware betrieben werden. Dies gilt auch für mobile Zusatzspeicher, wie z.B. externe Festplatten, USB23-Sticks.
- Soweit das Betriebssystem die Möglichkeit bietet, Passwörter und Formulareingaben zu speichern, muss diese Funktionalität deaktiviert bzw. abgestellt werden.

3. Zugriffskontrolle

- Es sind ausschließlich die Mitarbeiter des Auftragsverarbeiters befugt, Zugriff auf die Kundendaten des Verantwortlichen zu nehmen, die diese Daten aufgrund ihrer Aufgabenstellung für eine Kundenberatung in einem konkreten Beratungsfall benötigen.
- Außerhalb der Nutzungszeiten ist das mobile Terminal abzuschalten und die Anwendung für die Kundenberatung zu beenden.
- Befindet sich das mobile Terminal nicht in einem räumlich gesicherten Bereich, so ist es gegen Inbetriebnahme und Wegnahme zu sichern. Dies kann z.B. durch Verschluss der mobilen Terminals in Schränken oder durch Nutzung von Schlüsselschalter in Kombination mit Sicherungen zum Entfernen der Geräte erfolgen. Sind personenbezogene Daten auf Endgeräten gespeichert, so sind diese Daten zu verschlüsseln.
- Jeder Zugriff auf etwaige lokal abgelegte Zwischenspeicher oder Datenbanken, die Kundendaten des Verantwortlichen enthalten, mit Anwendungen, die der Verantwortliche nicht bereitgestellt oder freigegeben hat, ist unzulässig.
- Soweit vorhanden, sind vorhandene Firewalls²⁴, sowohl Firewalls, die in Netzwerkgeräte eingebaut sind, als auch Firewalls, die im Betriebssystem integriert sind sowie die zusätzlich installierten Firewall- Anwendungen, dauerhaft zu aktivieren.
- Die Mitarbeiter sind durch den Auftragsverarbeiter auf Vertraulichkeit und Geheimhaltung zu verpflichten und mit Hinblick auf die durchzuführende Datenverarbeitung zu schulen.

4. Weitergabekontrolle

- Eine Installation von nicht standardisierter und/oder nicht vom Verantwortlichen freigegebener Hard und Software bzw. Anwendungen auf Systemen eines mobilen Terminals, ist unzulässig.
- Die Übertragung (Kopieren) von Kundendaten in andere Anwendungen ist nur dann zulässig, wenn diese Funktionen vom Verantwortlichen ausdrücklich freigegeben worden sind.
- Im Falle einer Fehlfunktion oder einer Sichergefährdung des mobilen Terminals dürfen die Anwendungen zur Kundenberatung nicht weiter betrieben werden.
- Das mobile Terminal und alle darauf befindlichen Anwendungen sind fortlaufend auf Viren, Würmer, trojanische Pferde und Rootkits zu überprüfen. Vor der täglichen Inbetriebnahme des mobilen Terminals sind die für den Viren-/Malwarescanner erforderlichen Updates zu aktualisieren. Im Falle eines Befalls einer Anwendung mit Malware, ist der Betrieb der Anwendungen zur Kundenberatung unverzüglich einzustellen und die Datenübertragung in das Internet zu unterbinden. Die Anwendungen dürfen erst nach einer vollständigen Systemüberprüfung wieder in Betrieb genommen werden.
- Da die Anwendungen zur Kundenberatung sichere Übertragungsstandards nutzen, z.B. HTTPS, SSL und SFTP, sind diese Sicherheitsmerkmale in den Einstellungen des Internetbrowsers dauerhaft zu aktivieren. Der Auftragsverarbeiter hat diese Einstellungen regelmäßig zu überprüfen.
- Ein drahtloser Zugang der mobilen Terminals über WLAN ist nur dann zulässig, wenn eine VPN Sicherheitssoftware verwendet und genutzt wird. Die Verwendung von Bluetooth- und Infrarotschnittstellen des POS-Terminals ist unzulässig.



5. Eingabekontrolle

- a) Authentifizierungsmedien sowie Zugangskennungen für den Zugang zu DV-Anlagen und Systemen sind grundsätzlich personengebunden zu vergeben und an ein persönliches Passwort zu knüpfen (Benutzerkennung). Authentifizierungsmedien und/oder Benutzerkennung/Passwort-Kombination dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Die Nutzer sind hierfür zu sensibilisieren. Soweit die besonderen Auftragsumstände (z.B. POS-Terminal, das von mehreren Kundenbetreuern unmittelbar hintereinander abwechselnd bedient wird) die Anmeldung am System mit nur einer Zugangskennung erlauben, muss die Authentifizierung des Nutzers und die Zugriffskontrolle zwingend auf Anwendungsebene erfolgen. Zugriffe auf die Anwendung bzw. auf die Daten sowie Eingaben dürfen in diesem Fall nur mit einer personengebundenen Eingabekennung (Beraterkennung) sowie einem persönlichen Passwort möglich sein.
- b) Bei längerer Kundenberatung abseits des mobilen Terminals muss der Bildschirmschoner mit Hilfe der betriebssystemeigenen Mechanismen manuell aktiviert werden können. Alternativ kann das mobile Terminal durch die Benutzung des Task-Managers für weitere Eingaben gesperrt werden.

6. Auftragskontrolle

- a) Der Verantwortliche wird verfahrenstechnisch eine Kontrolle der elektronischen und papiergebundenen Aufträge sicherstellen.
- b) Die im Zusammenhang mit der Kundenberatung erhobenen Daten in Form von Auftragsformularen, Dokumenten aller Art bzw. Kopien von Originaldokumenten sind umgehend vor dem Zugriff nicht an der weiteren Bearbeitung betrauter Personen durch geeignete technische Maßnahmen zu schützen (z.B. verschlossene Box mit Einwurfschlitze) und zum frühestmöglichen Zeitpunkt an den Verantwortlichen weiterzuleiten.
- c) Irrtümlich erhobene Dokumente und Ausschussmaterial sowie Kopien von Legitimationspapieren, sind umgehend datenschutzgerecht zu vernichten (hierzu ist ein geeigneter Reißwolf/Shredder bereitzustellen) oder dem Kunden auszuhändigen.

7. Verfügbarkeitskontrolle

- a) Eine lokale Speicherung von Kundendaten des Verantwortlichen ist nur nach vorangegangener schriftlicher Zustimmung des Verantwortlichen und weiteren Auflagen zulässig.
- b) Eine eventuelle temporäre Zwischenspeicherung im Browsercache, bleibt hiervon unberührt.
- c) Die Anfertigung von Sicherheitskopien oder Backups ist nicht erforderlich und daher unzulässig.
- d) Die Inhalte der temporären Zwischenspeicher, z.B. des Browsercaches sind so zu konfigurieren, dass diese regelmäßig und automatisiert gelöscht werden.

8. Verwendungszweckkontrolle

- a) Elektronische und papiergebundene Kopien (Hardcopy, Auftrags-, Speicher- und Formularauszüge, etc.) dürfen nur für die vom Verantwortlichen festgelegten Zwecke sowie in dem hierfür erforderlichen Umfang und ausschließlich für die Dauer der gesetzlichen oder vom Auftraggeber vorgegebenen Speicherfristen angefertigt werden.
- b) Diese Kopien sind nach Ablauf der vorgenannten Speicherfristen bzw. sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen bestehen oder besonderen Fristen festgelegt wurden spätestens nach erfolgreicher Provisionierung und Ablauf der Stornierungsfristen datenschutzgerecht zu löschen oder zu vernichten und zwischenzeitlich vor dem Zugriff nicht unmittelbar an der weiteren Bearbeitung betrauter Personen durch geeignete technische Maßnahmen (z.B. Safe) zu schützen.
- c) Eine Verarbeitung und Nutzung von Kundendaten des Verantwortlichen ist ausschließlich innerhalb der vom Verantwortlichen freigegebenen Anwendungen zulässig, soweit dies vom Auftraggeber nicht anders festgelegt wurde.

C. Festgelegte Maßnahmen beim Auftragsverarbeiter, hier:

Maßnahmen Rechenzentren / Einsatz zentraler IV-Systeme25 / B2B-Systeme26

Die Maßnahmen in diesem Abschnitt kommen dann zur Anwendung, wenn der Auftragsverarbeiter ein zentrales IV-System mit direkter Anbindung an die IV-Schnittstellen des Verantwortlichen betreibt, z.B. weil die Datenerfassung mit den eigenen Terminals des Auftragsverarbeiters erfolgt und diese Terminals nicht direkt mit den Systemen des Verantwortlichen verbunden sind. Das zentrale IV-System des Auftragsverarbeiters (VP-System) kommuniziert dann über die IV-Schnittstelle direkt mit den Servern des Verantwortlichen. Für den Betrieb der Terminals, die an die zentralen IV-Systeme des Vertriebspartners angebunden sind, wurden die technischen und organisatorischen Maßnahmen im Abschnitt A. und B. festgelegt.

1. Zutrittskontrolle

- a) Die Namen aller Personen, die befügt Zutritt zu den IV-Systemen des Auftragsverarbeiters erhalten, sind schriftlich zu dokumentieren und für mindestens 12 Monate zu archivieren.
- b) Ein Zutritt von befugten Personen zu den Gebäuden des Auftragsverarbeiters, darf nur mit besonderer Berechtigung, z.B. Hausausweis oder Chipkarte möglich sein.
- c) Die Voraussetzungen für den Zutritt zu den Räumlichkeiten, denen sich die IV-Systeme des Auftragsverarbeiters, welche die Kundendaten des Verantwortlichen verarbeiten, befinden, sind bei jedem Zutritt für jede zutrittsberechtigte Person zu prüfen.
- d) Soweit ein Mitarbeiter des Auftragsverarbeiters ausscheidet, sind ihm die Zutrittsrechte zu allen Räumlichkeiten, in denen sich die IV-Systeme des Auftragsverarbeiters befinden, auf denen Kundendaten des Verantwortlichen verarbeitet werden, unverzüglich zu entziehen.
- e) Soweit auf eine Videoüberwachung der Räumlichkeiten mit IV-Systemen verzichtet wird, ist eine regelmäßige Kontrollbegehung durch einen Sicherheitsdienst, insbesondere außerhalb der täglichen Regelarbeitszeit, sicherzustellen.
- f) Soweit eine Zutrittskontrolle ausschließlich oder zusätzlich durch PIN27-Eingabe erfolgt, ist die PIN regelmäßig zu ändern. Triviale PINs, z.B. 1234, 4711, etc. dürfen nicht als PIN verwendet werden

2. Zugangskontrolle

- a) Die IV-Systeme des Auftragsverarbeiters, auf denen die Kundendaten des Verantwortlichen verarbeitet werden, sind durch Passwortschutz bzw. andere, dem Stand der Technik entsprechende Sicherheitsmaßnahmen, vor unberechtigter Nutzung zu schützen.
- b) Es ist ferner sicherzustellen, dass der Betrieb der IV-Systeme nur von befugten Mitarbeitern des Auftragsverarbeiters gestartet und beendet werden können.
- c) Ein Zugang zu den IV-Systemen auf denen die Kundendaten des Verantwortlichen verarbeitet werden, darf nur nach Prüfung der Berechtigung, z.B. mittels Chipkarte, Boot-Passwörter oder biometrischer Kenngrößen ermöglicht werden.
- d) Für die Räumlichkeiten mit IV-Systemen, auf denen die Kundendaten des Verantwortlichen verarbeitet werden, ist ein „Closed-Shop-Betrieb“ einzurichten.

3. Zugriffskontrolle

- a) Ein Zugriffsberechtigungssystem und Berechtigungsvergabeprozess ist einzurichten, zu pflegen und zu dokumentieren.
- b) Jeder Zugangsberechtigter darf nur auf die Anwendungen und innerhalb der Anwendungen nur auf die Daten zugreifen, die in dem individuellen Berechtigungsprofil eingerichtet sind.
- c) Die Berechtigungen sind an die persönliche Benutzerkennung gebunden. Die Bindung darf erst nach erfolgreicher Authentifikation des Nutzers über persönliche Passwörter bzw. Chipkarte erfolgen.
- d) Die Vergabe und Genehmigung der Berechtigungen ist zu protokollieren und in der Sicherheitsadministration zu administrieren.
- e) Zugriffspasswörter dürfen nicht im Klartext abgelegt werden.
- f) Bei einer Fernwartung durch etwaige Unterauftragnehmer des Auftragsverarbeiters, sind die personenbezogenen Daten des Verantwortlichen durch ein virtuelles LAN (VLAN29) vor Zugriffen des Unterauftragnehmers zu schützen. Eine Kenntnisnahme der Kundendaten des Verantwortlichen ist auch bei der Fernwartung sicher auszuschließen.
- g) Die Bildschirme der IV-Systeme müssen so platziert werden, dass unberechtigte Dritte keine Kenntnis von den Kundendaten des Verantwortlichen erlangen können.
- h) Die Mitarbeiter sind durch den Auftragsverarbeiter auf Vertraulichkeit und Geheimhaltung zu verpflichten und mit Hinblick auf die durchzuführende Datenverarbeitung zu schulen.

4. Weitergabekontrolle

- a) Datenübermittlungen mit personenbezogenen Daten dürfen nur innerhalb der Auftragsverarbeiter-Eigenen Datennetze, z.B. Intranet dürfen nur an zuvor festgelegte Terminals erfolgen.
- b) Datenübermittlungen mit personenbezogenen Daten die innerhalb der Auftragsverarbeiter-eigenen Datennetze jedoch teilweise über öffentliche Netze, z.B. Internet, etc. erfolgen, dürfen nur über einen verschlüsselten Tunnel, z.B. mittels VPN stattfinden.
- c) Datenübermittlungen mit personenbezogenen Daten an Arbeitsstationen außerhalb der Auftragsverarbeiter-eigenen Datennetze, z.B. Internet dürfen nur verschlüsselt an zuvor festgelegte Terminals erfolgen. Die Entschlüsselung erfolgt hierbei innerhalb der Verarbeitungsprogramme, die Übertragung der Verarbeitungsergebnisse aus den Anwendungen zum Server erfolgt ebenfalls verschlüsselt. Sämtliche Verschlüsselungen müssen dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.
- d) Dialoganwendungen nutzen den sicheren HTTPS-Standard, mit SSL -Übertragungsprotokoll, 256-Bit- Verschlüsselung und beglaubigten Serverzertifikaten.
- e) Alle Datenübermittlungsverfahren, gleich ob die Übermittlung über das Auftragsverarbeiter-eigene Datennetz, über öffentliche Weitverkehrsnetze, über Telefonverbindungen, ACD- oder mittels Abruf aus IVR-Anlagen durchgeführt werden oder als Datenträgerversand mittels Postdienstleistungen erbracht werden, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verantwortlichen. Der Verantwortliche kann die Zustimmung einer Datenübermittlung davon abhängig machen, dass der Vertriebspartner zuvor ein Übermittlungs- und Datenschutzkonzept vorlegt und weiter-gehende Maßnahmen zum Schutz der Kundendaten des Verantwortlichen umsetzen sein müssen.
- f) Datenträger mit personenbezogenen Daten dürfen nicht erstellt werden, bis auf die System-Backup-Datenträger, die mit gesonderten Sicherheitsmaßnahmen im IV-Betrieb vor Zugriff und Weitergabe zu schützen sind. Bei der Anfertigung von Backup-Datenträgern sind auch für die Backups selbst die Speicherhöchstfristen für Kundendaten sicherzustellen.
- g) Etwaige Exportschnittstellen müssen deaktiviert werden und dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verantwortlichen wieder in Betrieb genommen werden.

5. Eingabekontrolle

- a) Dateneingabe oder Datenänderung, bzw. das Löschen von Kundendaten ist nur mit besonderer und persönlicher Berechtigung oder im Rahmen einer automatisierten Anwendung zulässig.
- b) Die Inbetriebnahme und Außerbetriebnahme von IV-Systemen, ist nur mit besonderer und persönlicher Berechtigung zulässig.
- c) Alle Eingabe- und Änderungs- und Löschungstransaktionen müssen protokolliert und für 12 Monate archiviert werden, wobei die Kundendaten nach den Grundsätzen der Datensparsamkeit auf das Minimum reduziert werden muss, welches ausreicht eine Transaktion für einen Kunden des Verantwortlichen noch nachvollziehbar zu machen.

6. Auftragskontrolle

- a) Soweit der Verantwortliche einem Einsatz von Unterauftragnehmern zugestimmt hat, sind die Unterauftragnehmer sorgfältig auszuwählen und deren Tätigkeiten und Leistungen sind regelmäßig zu überprüfen.
- b) Die Aufgabenteilung zwischen Verantwortlichem und Auftragsverarbeiter einerseits und Auftragsverarbeiter und Unterauftragnehmer andererseits sind vor Aufnahme der Tätigkeit festzulegen, soweit sich dies nicht bereits aus den abgeschlossenen Verträgen ergibt.
- c) Die Datenverarbeitung ist bezüglich der Inanspruchnahme bzw. deren Nutzung zu plausibilisieren. Hierzu sind insbesondere die Datenmengen der Arbeitsvorbereitung mit den Arbeitsergebnissen, z.B. den übermittelten Aufträgen fortlaufend zu überwachen.
- d) Das „Vier-Augen-Prinzip“ für die Genehmigung und für die Kontrolle von Aufträgen und Arbeitsergebnissen ist anzuwenden.
- e) Soweit auf den IV-Systemen des Auftragsverarbeiters auch Daten anderer Verantwortlicher verarbeitet und genutzt werden, sind in jeder Phase der Datenverarbeitung die Kundendaten des Verantwortlichen mandantenfähig von den Daten anderer Verantwortlicher zu verarbeiten.



7. Verfügbarkeitskontrolle

- a) Für alle Datenverarbeitungen mit personenbezogenen Kundendaten des Verantwortlichen verfügt der Auftragsverarbeiter über Datensicherungs-, Archivierungs-, Notfall- und Datenschutzkonzepte. Diese Konzepte sind auf den aktuellen Stand der Technik zu halten.
- b) Die Systemarchitektur ist für den sicheren Betrieb der IV-Systeme redundant und ausfallsicher auszulegen.
- c) Der Vertriebspartner hat ein Konzept zum Wiederanlauf der IV-Systeme nach einer Störung bzw. nach einem Notfall erstellt und die Mitarbeiter des Auftragsverarbeiters, die im IV-Betrieb tätig sind, wurden entsprechend nachweisbar geschult und angewiesen.

8. Verwendungszweckkontrolle

- a) Der betriebliche Beauftragte für den Datenschutz des Auftragsverarbeiters bzw. der Ansprechpartner des Auftragsverarbeiters für den Datenschutz hat die Einhaltung von Regelungen und Maßnahmen zum Datenschutz regelmäßig zu kontrollieren.
- b) Eine Systemdokumentation liegt dem Auftragsverarbeiter vor und beinhaltet alle Datensicherungs- und Datenschutzkonzepte für die Verarbeitung der Kundendaten des Verantwortlichen.
- c) Der Verantwortliche ist über jede Inbetriebnahme, Störung und Außerbetriebnahme der Datenverarbeitung, deren Betrieb in dessen Auftrag erfolgt, schnellstmöglich zu informieren.
- d) Eine Ausweitung der Datenverarbeitungen auf andere Verwendungen und/oder andere IV-Systeme muss zur mit dem Verantwortlichen schriftlich vereinbart worden sein.

Begriffsbestimmungen

- 1 Auftragsverarbeiter auch „Vertriebspartner“ oder „VP“ genannt.
- 2 POS: Point of Sale, Geschäftsbereiche mit Verkauf
- 3 POS-Terminal: Eingabegerät zur Erfassung und Verarbeitung der Kundendaten des Verantwortlichen
- 4 Andere Sicherheitsmaßnahmen: Chipkartenleser, Biometrische Zugangskontrollen, etc.
- 5 Boot-Passwörter: Ein Kennwortschutz bei Computern, der vor dem Start des Computers abgefragt wird
- 6 Diskretionsbereich: Reservierte Flächen, die einen Abstand, zwischen den am Kundenberatungsgespräch Beteiligten und anderen Personen ermöglichen und die sicherstellen, dass die nicht am Beratungsgespräch beteiligten Personen weder akustisch noch optisch Kenntnis von Kundeninformationen erlangen können.
- 7 WLAN: engl. Wireless LAN; Drahtlose Netzwerkschnittstelle
- 8 VPN: engl. Virtual Private Network; verschlüsseltes virtuelles privates Netzwerk innerhalb einer unsicheren Verbindung.
- 9 Closed-Shop-Betrieb: Gebäudebereich, der ausschließlich für bestimmte Datenverarbeitungen reserviert ist. Dieser Bereich ist regelmäßig gesondert Zutritts gesichert.
- 10 Unter Kopieren bzw. Übertragen ist insbesondere die Duplizierung der Daten über die Zwischenablage des Betriebssystems zu verstehen.
- 11 Viren, Würmer: Sich selbst verbreitende Anwendungen, die dazu dienen, sich selbst zu verbreiten. Viren können zudem die Daten und das Betriebssystem von Computern verändern.
- 12 Trojanische Pferde, Rootkits: Meist als nützliche getarnte Anwendungen, die aber auf Computern eine völlig andere Funktion ausführen und sogar die vollständige Kontrolle eines Computers übernehmen können.
- 13 Malware: Oberbegriff für alle Anwendungen, die den Charakter von Viren, Würmer, Trojanischen Pferde, Rootkits, etc. haben.
- 14 HTTPS: HyperText Transfer Protocol Secure (engl. sicheres Hypertext-Übertragungsprotokoll); HTTPS dient zur Verschlüsselung und zur Sicherung der Kommunikation zwischen Webserver und Browser im World Wide Web.
- 15 SSL: Secure Sockets Layer (engl. sichere Verbindungsschicht); Netzwerkprotokoll zur sicheren Übertragung von Daten u.a. von Internetseiten.
- 16 SFTP: Secure File Transfer Protocol (engl. sicheres Dateiübertragungsprotokoll); Netzwerkprotokoll zur sicheren Übertragung von Dateien.
- 17 Task-Manager: Programm, in der Regel als Bestandteil des Betriebssystems, welches unter anderem die aktuell laufenden Programme/Prozesse anzeigt. Der Task-Manager der Windows® Betriebssysteme ist beispielsweise durch die gleichzeitige Betätigung der Tasten Strg-Alt-Entf zu erreichen.
- 18 Unter den Legitimationspapieren sind u.a. amtliche Ausweispapiere wie z.B. Personalausweise, Reisepässe, Führerscheine zu verstehen.
- 19 Eine datenschutzgerechte Vernichtung liegt dann vor, wenn vernichtete Dokumente nebst den darauf befindlichen Inhalten nur noch mit außerordentlich hohem Aufwand wiederhergestellt werden können. Der Einsatz eines Reißwolfs wird daher dringend empfohlen.
- 20 Browsercache: Hierbei handelt es sich um einen Speicherbereich auf dem lokalen Speicher des POSTerminals, den der Internetbrowser für die Darstellung der Inhalte benötigt.
- 21 Eine automatisierte Löschung des Browsercaches kann dadurch erreicht werden, dass der Internetbrowser so eingestellt wird, dass diese Inhalte bei jedem Schließen oder beim Start des Browsers automatisch gelöscht werden.
- 22 Hardcopy: Bildschirmfotos, engl. auch „Screenshot“ genannt; Hierbei handelt es sich um die Ausgabe des aktuellen graphischen Bildschirminhalts als Rastergrafik, meist als gedrucktes Dokument.
- 23 USB: engl. Universal Serial Bus; Serielle Schnittstelle.
- 24 Firewall (engl.): Brandschutzwand: Elektronisches Gerät oder Software, welches die Kommunikation mit den Terminals absichern soll.
- 25 IV-System: Informationsverarbeitendes EDV-System
- 26 B2B-System, Business-to-Business-Systeme: Systeme mit denen die Geschäftspartner untereinander kommunizieren.
- 27 PIN: Persönliche Identifikationsnummer, auch Geheimzahl genannt.
- 28 Closed-Shop-Betrieb: Gebäudebereich, der ausschließlich für bestimmte Datenverarbeitungen reserviert ist. Dieser Bereich ist regelmäßig gesondert Zutritts gesichert.
- 29 VLAN: engl. Virtual Local Area Network; Ein virtuelles lokales Netz innerhalb eines physischen Netzes.
- 30 Vier-Augen-Prinzip: Wichtige Entscheidungen / Prüfungen dürfen nicht nur von einer einzelnen Person getroffen werden sondern bedürfen einer der Kenntnis einer weiteren Person.



ANNEX 3 ZU B) VERTRAG ÜBER DIE VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN IM AUFTRAG

Datenschutzbeauftragter
bzw. Ansprechpartner für
Datenschutzbelange des VP ist:

ANSPRECHPARTNER

TELEFON

E-MAIL

Datenschutzbeauftragter
des Verantwortlichen ist:

ANSPRECHPARTNER

TELEFON

E-MAIL



MARKENLIZENZVERTRAG ZUM TELEKOM VERMARKTUNGSVERTRAG

Präambel

Die Vertragspartner arbeiten bei der Vermarktung von Produkten und Dienstleistungen der Telekom Deutschland GmbH mit Telekom Vertrieb (nachfolgend: „Telekom Vertrieb“) zusammen. ALSO hat hierzu mit Telekom Vertrieb einen Telekom Vermarktungsvertrag inkl. sämtlicher Vertragsbestandteile (im folgenden „Hauptvertrag“) abgeschlossen. ALSO ist im Rahmen der Vermarktung für Telekom Vertrieb gestattet Untervertriebspartner einzusetzen und Telekom Vertrieb hat den Einsatz des VP schriftlich freigegeben, mittels einer sogenannten UVO-Genehmigung. Der VP hat wiederum mit Zustimmung von Telekom Vertrieb einen Untervertriebspartnervertrag (im folgenden: „Untervertriebspartnervertrag“) abgeschlossen, der auch den VP berechtigt, Produkte und Dienstleistungen von Telekom Vertrieb zu vermarkten. Im Markt und insbesondere gegenüber den Kunden soll diese Zusammenarbeit hervorgehoben werden. ALSO stellt hierfür mit Zustimmung von Telekom Vertrieb dem VP die in Anlage 1 aufgeführten Vertragsmarken zu den nachfolgenden Bestimmungen zur Verfügung.

1. Vertragsmarken

Inhaber der in Anlage 1 aufgeführten Marken ist Telekom Vertrieb bzw. die Deutsche Telekom AG. Soweit die Deutsche Telekom AG Inhaberin der in Anlage 1 aufgeführten Marken ist, ist Telekom Vertrieb zur Erteilung der in dieser Vereinbarung geregelten Nutzungsrechte an den in Anlage 1 aufgeführten Marken berechtigt. Die Einzelheiten ergeben sich aus den in Anlage 1 beigefügten Auszügen aus dem Markenblatt. Die in Anlage 1 aufgeführten Marken werden nachfolgend als „Vertragsmarken“ bezeichnet.

2. Lizenzgewährung

- 2.1 **[Gewährung des Nutzungsrechts an den Vertragsmarken, Vertragsgebiet, Nutzungsdauer, Keine Nutzung als Unternehmenskennzeichen, keine domainmäßige Nutzung]** ALSO gewährt dem VP an den Vertragsmarken ein einfaches, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares, unentgeltliches und beschränktes Nutzungsrecht, in der Bundesrepublik Deutschland zum Zwecke des Hinweises auf die Vertriebsbeziehung zwischen den Vertragspartnern, die Vertragsmarken nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen zu benutzen. Das Nutzungsrecht endet mit der Beendigung dieses Markenlizenzvertrages, spätestens jedoch mit dem Ende der Laufzeit des zwischen den Vertragspartnern geschlossenen Untervertriebspartnervertrages bzw. des zwischen Telekom Vertrieb und ALSO abgeschlossenen Hauptvertrages, je nachdem welcher dieser Verträge zuerst beendet wird. Der VP darf die Vertragsmarken nicht zur Kennzeichnung seines Unternehmens oder eines Unternehmensteils benutzen. Der VP darf keine Internet-Domains oder E-Mail-Adressen registrieren oder benutzen, die Wortbestandteile der Vertragsmarken enthalten. Insbesondere ist dem VP die Anmeldung und Benutzung von Internet-Domains oder E-Mail-Adressen untersagt, die den einem Wort oder einer Abkürzung, mit oder ohne Bindestrich, vorangestellten oder nachfolgenden Buchstaben „T“ bzw. „t“ und/oder das Wort „Telekom“ oder „Telecom“ enthalten.
- 2.2 **[Zweck der Nutzung]** Der VP darf die Vertragsmarken ausschließlich zum Hinweis auf die Vertriebsbeziehung zwischen den Unternehmen der Vertragspartner benutzen. Es ist dem VP nicht erlaubt, unter den Vertragsmarken Produkte, deren Verpackungen und Dienstleistungen anzubieten bzw. mit den Vertragsmarken zu versehen, so gekennzeichnete Produkte in den Verkehr zu bringen und unter Verwendung der Vertragsmarken für Produkte und Dienstleistungen zu werben.
- 2.3 **[Art und Ort der Nutzung]** Der VP darf die Vertragsmarken ausschließlich in seinen Ladengeschäften, auf seiner Internet-Website, sowie für die Werbung in Printmedien verwenden. Eine anderweitige Nutzung der Vertragsmarken ist dem VP nicht gestattet. Bei Nutzung auf der Internet-Website dürfen die Vertragsmarken nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Telekom Vertrieb mit einem Hyperlink belegt werden.
- 2.4 **[Einsatzrichtlinien und Trademark Guidelines]** Der VP verpflichtet sich, bei der Benutzung der Vertragsmarken die in der Anlage 2 beigefügten Einsatzrichtlinien und Trademark Guidelines einzuhalten. Der VP verpflichtet sich, die Vertragsmarken nur in ihrer eingetragenen und in den Einsatzrichtlinien dargestellten Form zu benutzen. Insbesondere ist es ihm verboten, einzelne Bestandteile der Vertragsmarken selbstständig zu benutzen. Sofern die Einsatzrichtlinien eine Bearbeitung der Vertragsmarken ausdrücklich erlauben, haben diese in Abstimmung mit dem Bereich Konzernkommunikation der Deutschen Telekom AG zu erfolgen.
- 2.5 **[Änderungen der Einsatzrichtlinien und Trademark Guidelines, Aufgebrauchsfrist]** Die Deutsche Telekom AG, Telekom Vertrieb oder mit Zustimmung Telekom Vertriebs die ALSO können die Vertragsmarken, die Einsatzrichtlinien und die Trademark Guidelines während der Laufzeit dieses Vertrages jederzeit abändern. Jede derartige Änderung wird dem im Untervertriebspartnervertrag benannten Ansprechpartner des VP nach Wahl von der Deutsche Telekom AG, von Telekom Vertrieb bzw. der ALSO schriftlich, per Fax oder per E-Mail mitgeteilt und mit Zugang der Mitteilung wirksam. Die jeweils gültigen Einsatzrichtlinien und Trademark Guidelines werden von der Deutsche Telekom AG oder von Telekom Vertrieb in das online betriebene Partnerinformationssystem eingestellt, das der VP entsprechend der Vorgaben des Untervertriebspartnervertrages nutzen wird. Die dem VP mitgeteilten Änderungen der Einsatzrichtlinien und Trademark Guidelines sind diesem gegenüber auch dann wirksam, wenn sie von der Deutsche Telekom AG bzw. von Telekom Vertrieb nicht in das Partnerinformationssystem eingestellt werden. Der VP verpflichtet sich, nur die jeweils gültigen Vertragsmarken in ihrer gültigen Markenform und unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Einsatzrichtlinien zu benutzen. Er darf jedoch alle bis zum Zeitpunkt der Bekanntgabe einer Änderung bereits hergestellten Träger der Vertragsmarken während einer Übergangsfrist von drei Monaten noch in der bisherigen Form weiter nutzen.
- 2.6 **[Hinweis auf Markeninhaberschaft]** Der VP wird bei der Benutzung der Vertragsmarken in geeigneter Form darauf hinweisen, dass es sich um Marken der Deutschen Telekom AG handelt.
- 2.7 **[Rechtsfolgen der Markennutzung im geschäftlichen Verkehr]** Jede Benutzung der Vertragsmarken durch den VP gilt für die Zwecke der Begründung oder Wahrung der Rechte an diesen Vertragsmarken als Benutzung durch Telekom Vertrieb. Der VP überträgt Telekom Vertrieb hiermit, soweit rechtlich möglich, im Voraus sämtliche Rechte, die infolge der Benutzung der Vertragsmarken eventuell entstehen.
- 2.8 **[Verbot der Verwendung ähnlicher Zeichen]** Der VP verpflichtet sich, es zu unterlassen, ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch Telekom Vertrieb ein mit den Vertragsmarken identisches oder ähnliches Zeichen, für welche Waren und Dienstleistungen auch immer, zu benutzen und/oder zur Eintragung in das Markenregister anzumelden.



- 2.9 **[Verbot der Verwendung anderer Marken]** Abgesehen von den Vertragsmarken ist es dem VP ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung mit Telekom Vertrieb nicht gestattet, andere Marken von Telekom Vertrieb oder der mit Telekom Vertrieb verbundenen Unternehmen zu benutzen. Sofern in den Einsatzrichtlinien für die Vertragsmarken weitere Kennzeichen genannt oder abgebildet sind, gilt dies nicht als Gestattung einer Gestattung dieser Zeichen und eine Benutzung dieser Zeichen ist dem VP ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung mit Telekom Vertrieb nicht gestattet.

Insbesondere wird der VP nicht die Farbe „Magenta“, d.h. im Sinne dieses Vertrages die Farben Pantone Rhodamine Red, RAL 4010 oder Hexa E20074, oder andere Rottöne, d.h. Farben bei denen im CYMK[Cyan, Gelb, Magenta, Schwarz]-Farbmodell der Wert der Farben Cyan, Gelb und Schwarz jeweils höchstens 60% beträgt, entweder allein oder in Kombination mit einer oder mehrerer der Farben Schwarz, Weiß und Grau im Zusammenhang mit von ihm angebotenen oder vertriebenen Telekommunikationsdienstleistungen und Telekommunikationsprodukten benutzen. Des Weiteren wird der VP im Zusammenhang mit von ihm angebotenen oder vertriebenen Telekommunikationsdienstleistungen und Telekommunikationsprodukten keine Kennzeichen benutzen, die den einem Wort oder einer Abkürzung, mit oder ohne Bindestrich, mit oder ohne Leerzeichen, vorangestellten oder nachfolgenden Buchstaben „T“ bzw. „t“ enthalten. Der VP wird im Zusammenhang mit von ihm angebotenen oder vertriebenen Telekommunikationsdienstleistungen und Telekommunikationsprodukten insbesondere auch nicht die nachfolgend beispielhaft dargestellten „Digits“



gleich in welcher Zahl und Anordnung (einschließlich vertikaler Anordnungen) benutzen. Ebenso wird er keine Kennzeichen benutzen, die das Wort „Telekom“ oder „Telecom“ sei es in Kombination mit anderen Worten oder Gestaltungselementen oder Alleinstellung enthalten.

3. Haftung

ALSO und Telekom Vertrieb übernehmen keine Gewähr und Haftung dafür, dass durch die Benutzung der Vertragsmarken keine Rechte Dritter verletzt werden. ALSO und Telekom Vertrieb haften auch nicht für den Rechtsbestand der Vertragsmarken. Der VP haftet für alle Ansprüche, namentlich Schadensersatzansprüche, die gegen ihn aus dem Einsatz der Vertragsmarken von irgendeiner Seite hergeleitet werden, ausschließlich allein. Auch trägt er Schäden, die ihm im Zusammenhang mit dem Einsatz der Vertragsmarken sonst entstehen können, ausschließlich allein. Der VP stellt den Hauptvertriebspartner und Telekom Vertrieb von etwaigen Schadensersatz- und sonstigen Ansprüchen aus und im Zusammenhang mit der Benutzung der Vertragsmarken frei.

4. Kosten

ALSO überlässt dem VP unentgeltlich eine digitalisierte Vorlage der Vertragsmarken zur vertragsgemäßen Nutzung. Kosten, die dem VP im Zusammenhang mit dem Einsatz der Vertragsmarken entstehen, hat dieser selbst zu tragen. Hinsichtlich zusätzlicher Druck- und/oder sonstiger Vorlagen der Vertragsmarken hat sich der VP an Telekom Vertrieb zu wenden, wo entsprechende Vorlagen ggf. gegen Kostenerstattung bezogen werden können.

5. Vertraulichkeit

Die Vertragspartner werden alle gegenseitigen Erkenntnisse über ihre Geschäftsgeheimnisse vertraulich behandeln. Das gilt insbesondere für den Inhalt dieses Vertrages und sämtliche an den VP übermittelten Informationen des Hauptvertriebspartners und von Telekom Vertrieb sowie deren Dokumentationen und ergänzende Mitteilungen. Insbesondere fallen hierunter auch Informationen über die Gesamtstrategie zu den Vertragsmarken einschließlich der Angabe, in welchen Ländern die Vertragsmarken angemeldet oder eingetragen sind und/oder benutzt werden, oder sonstige Angaben über den Rechtsstand der Vertragsmarken in den verschiedenen Ländern.

6. Vertragsdauer und Vertragsbeendigung

- 6.1 **[Laufzeit]** Der Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung durch den Letztunterzeichnenden in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Dieser Vertrag ist abhängig von dem Bestehen einer wirksamen UVO-Genehmigung. Mit dem Widerruf der UVO-Genehmigung gegenüber dem Hauptvertriebspartner endet auch diese Vereinbarung. Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 7 Tagen gekündigt werden. In jedem Fall endet dieser Vertrag spätestens mit Beendigung des zwischen den Vertragspartnern geschlossenen Untervertriebspartnervertrages bzw. des zwischen Telekom Vertrieb und dem Hauptvertriebspartner abgeschlossenen Hauptvertrages, je nachdem welcher dieser Verträge zuerst endet. Maßgebend für die Einhaltung der Frist ist der Zugang beim anderen Vertragspartner. Wird die Kündigungserklärung durch Einschreiben übermittelt, so gilt sie auch dann als zugegangen, wenn ein Zustellungsversuch fruchtlos verlaufen und dem Empfänger eine Zustellungsnachricht hinterlassen worden ist.

- 6.2 **[Kündigung aus wichtigem Grund]** Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- a) der VP hinsichtlich der von der Eintragung erfassten Form, in der die Vertragsmarken benutzt werden dürfen, oder des Gebiets, in dem die Vertragsmarken benutzt werden dürfen, gegen eine Bestimmung dieses Lizenzvertrages verstößt, insbesondere wenn die Einsatzrichtlinien trotz Abmahnung mit angemessener Fristsetzung auch nach Ablauf der Frist nicht befolgt werden;
- b) der VP das Recht an der Nutzung der Vertragsmarken überträgt oder zu übertragen versucht oder Unterlizenzen vergibt oder zu vergeben versucht;
- c) ein zu Telekom Vertrieb oder zu einem mit dem Telekom Vertrieb gem. §§ 15ff. AktG verbundenen Unternehmen sachlich in Wettbewerb stehendes Unternehmen unmittelbar oder mittelbar gesellschaftsrechtliche Verbindungen zu dem VP eingeht; besteht die gesellschaftsrechtliche Verbindung bereits bei Abschluss des vorliegenden Vertrages und wurde diese Telekom Vertrieb vor Abschluss des Vertrages durch den VP oder den Hauptvertriebspartner mitgeteilt, ist Telekom Vertrieb nur zur Kündigung berechtigt, wenn der Wettbewerber seine Beteiligung an dem VP wesentlich ausweitet oder an einen anderen Wettbewerber von Telekom Vertrieb oder der mit ihm gem. §§ 15ff. AktG verbundenen Unternehmen überträgt;
- d) das Konkurs-, das Insolvenz- oder das Vergleichsverfahren über das Vermögen des VP eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird sowie im Fall von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen ihn oder sein Unternehmen, die das Image von Telekom Vertrieb nachteilig beeinflussen;
- e) eine nicht unerhebliche sonstige Verletzung dieses Vertrages durch den anderen Vertragspartner erfolgt und diese Verletzung trotz angemessener Fristsetzung nicht innerhalb der gesetzten Frist abgestellt wird.

- 6.3 **[Vertragsbeendigung bei Löschung von Vertragsmarken]** Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit rechtskräftiger Löschung aller Vertragsmarken. Für den Fall, dass nur einzelne Vertragsmarken gelöscht werden, steht jedem Vertragspartner das Recht zu, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen.

7. Abwicklung bei Vertragsbeendigung

- 7.1 **[Rückgabe von Vorlagen]** Nach Ablauf des Lizenzvertrages ist der VP dazu verpflichtet, alle Vorlagen innerhalb von fünfzehn Arbeitstagen auf eigene Kosten an den Hauptvertriebspartner zurückzugeben.
- 7.2 **[Verbot der Weiternutzung von Vertragsmarken]** Der VP verpflichtet sich, die Vertragsmarken und/oder hiermit im Sinne des Markengesetzes ähnliche Marken nach Beendigung dieses Vertrages nicht mehr zu benutzen.
- 7.3 **[Entfernung von Außenkennzeichnungen und Ausstattungen von Geschäftslokalen]** Vorhandene Außenkennzeichnungen und/oder sonstige Ausstattungen der Geschäftslokale des VPs, die mit den Vertragsmarken versehen sind, sind nach Ablauf des Lizenzvertrages innerhalb von fünf Arbeitstagen auf eigene Kosten des VP zu entfernen.

8. Führung konkurrierender Marken

- 8.1 **[Auflagen für die Nutzung von konkurrierenden Marken]** Der VP verpflichtet sich, im räumlichen Zusammenhang, insbesondere auf denselben Werbeträgern, keine weiteren Marken, insbesondere keine Marken von Unternehmen, die mit Telekom Vertrieb oder mit Telekom Vertrieb gem. §§ 15ff. AktG verbundenen Unternehmen konkurrieren, zu benutzen. Abweichend von der vorstehenden Regelung ist der VP berechtigt, sein Unternehmenskennzeichen im Zusammenhang mit den Vertragsmarken zu benutzen, soweit die betreffende Benutzung nach Maßgabe der Einsatzrichtlinien gestattet ist.
- 8.2 **[Vertragsstrafe]** Für den Fall der Zuwiderhandlung verpflichtet sich der VP zur Bezahlung einer angemessenen Vertragsstrafe an Telekom Vertrieb, deren Höhe von Telekom Vertrieb unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes nach billigem Ermessen festgesetzt werden kann. Bestehen Meinungsverschiedenheiten über die Billigkeit der festgesetzten Vertragsstrafe, entscheidet die Schiedsstelle der IHK Bonn über die Höhe der festzusetzenden Vertragsstrafe. Im Falle des Eintritts einer Vertragsstrafe ist die Geltendmachung weiterer Schäden durch den Hauptvertriebspartner bzw. Telekom Vertrieb nicht ausgeschlossen.

9. Nichtangriff, Verteidigung

- 9.1 **[Nichtangriff]** Der VP verpflichtet sich, den Rechtsbestand der Vertragsmarken weder selbst noch durch Dritte anzugreifen noch derartige Angriffe Dritter zu unterstützen. Der VP verpflichtet sich weiter, aus der Benutzung der Vertragsmarken keine Rechte gegen Telekom Vertrieb herzuleiten.
- 9.2 **[Verteidigung]** Das Erhaltungs- und Verteidigungsmonopol für die einzelnen Vertragsmarken verbleibt ausschließlich bei Telekom Vertrieb.
- 9.3 **[Unterrichtungspflicht und Rechtsverteidigung bei Inanspruchnahme durch Dritte]** Sollte der VP wegen der Benutzung der Vertragsmarken durch einen Dritten auf Unterlassung und/oder Schadensersatz in Anspruch genommen werden, so ist er verpflichtet, den Hauptvertriebspartner und Telekom Vertrieb hiervon unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Telekom Vertrieb und die Deutsche Telekom AG sind berechtigt, nach ihrer Wahl die Rechtsverteidigung des VP zu übernehmen. In diesem Fall wird die Deutsche Telekom AG bzw. Telekom Vertrieb den VP über die Verteidigung in angemessenem Rahmen unterrichten sowie die Interessen des VP bei der Verteidigung angemessen berücksichtigen. Die Verteidigung der Vertragsmarken erfolgt in diesem Fall alleine durch die Deutsche Telekom AG bzw. Telekom Vertrieb und auf ihre Kosten. Sofern in diesem Fall der VP eine Rechtsverteidigung zwingend im eigenen Namen zu führen hat (etwa als Beklagter in einem gerichtlichen Verfahren), hat diese ausschließlich nach den Vorgaben der Deutsche Telekom AG bzw. von Telekom Vertrieb zu erfolgen, insbesondere hinsichtlich der Auswahl der Prozessbevollmächtigten und der Abfassung von Schriftsätzen einschließlich Anträgen und Verteidigungsmitteln. Zum Aushandeln und Abschluss eines Vergleichs ist nur die Deutsche Telekom AG bzw. Telekom Vertrieb berechtigt. Der VP darf Vergleiche nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von der Deutsche Telekom AG bzw. Telekom Vertrieb abschließen.

Wenn die Deutsche Telekom AG und Telekom Vertrieb nicht von ihrem Recht Gebrauch machen, die Rechtsverteidigung des VP zu übernehmen, hat der VP Telekom Vertrieb über den weiteren Fortgang des Verfahrens regelmäßig, spätestens jedoch alle zwei Monate, zu unterrichten. Die Deutsche Telekom AG und Telekom Vertrieb können jederzeit verlangen, dass sie gegen Übernahme der bis dahin entstandenen Rechtsverteidigungskosten die Rechtsverteidigung nach den oben beschriebenen Regelungen übernehmen.

10. Marktbeobachtungs-, Unterrichtungs- und Unterstützungspflicht

- 10.1 **[Marktbeobachtung]** Der VP wird den Markt der im Sinne des Markengesetzes ähnlichen Waren und Dienstleistungen daraufhin beobachten, ob Dritte die Rechte der Deutsche Telekom AG bzw. von Telekom Vertrieb an den Vertragsmarken verletzen, und wird Telekom Vertrieb unverzüglich unterrichten, falls er eine solche Verletzung dieser Markenrechte durch Dritte feststellt.
- 10.2 **[Unterstützung beim Vorgehen gegen Markenverletzer]** Weiter ist der VP verpflichtet, die Deutsche Telekom AG bzw. Telekom Vertrieb bei einem Vorgehen gegen Dritte wegen Verletzung der Vertragsmarken zu unterstützen, beispielsweise durch die Überlassung von Nachweisen über die Benutzung der Vertragsmarken.

11. Unmittelbare Berechtigung der Deutsche Telekom AG und von Telekom Vertrieb

Die Deutsche Telekom AG und Telekom Vertrieb werden hiermit jeder einzeln unmittelbar berechtigt, sämtliche ihnen oder der ALSO nach diesem Vertrag zustehende Rechte, einschließlich des Rechts zur Kündigung des Vertrages (Ziffer 6) und des Rechts zur Festsetzung einer Vertragsstrafe (Ziffer 8.2), unmittelbar in eigenem Namen oder, nach ihrer Wahl, für den Hauptvertriebspartner gegenüber dem VP auszuüben und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gegenüber dem Lizenznehmer geltend zu machen. Die Deutsche Telekom AG und Telekom Vertrieb werden ferner jeder einzeln unmittelbar berechtigt, von dem VP die Einhaltung sämtlicher Verpflichtungen aus diesem Vertrag zu fordern und die Einhaltung dieser Verpflichtungen gegenüber dem VP durchzusetzen.

12. Nebenabreden, Schriftform, Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Rechtsnachfolge

- 12.1 **[Nebenabreden]** Nebenabreden sind nicht getroffen.
- 12.2 **[Schriftformerfordernis]** Änderungen, Ergänzungen oder eine Aufhebung des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und müssen von beiden Parteien unterzeichnet werden. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- 12.3 **[Anwendbares Recht]** Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht.
- 12.4 **[Gerichtsstand]** Für die Entscheidung aller Streitigkeiten aus oder in Verbindung mit diesem Vertrag wird als ausschließlicher Gerichtsstand Bonn vereinbart. Sofern Kennzeichenstreitsachen für den Bezirk des Landgerichts Bonn einem anderen Landgericht zugewiesen sind, gilt für die entsprechenden Streitsachen der Gerichtsstand des durch die Zuweisung bestimmten Gerichts.
- 12.5 **[Rechtsnachfolge]** Die Vertragspartner verpflichten sich, ihren jeweiligen Rechtsnachfolgern die Bestimmungen dieses Vertrages aufzuerlegen.

13. Sonstiges

- 13.1 **[Salvatorische Klausel]** Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen gleichwohl wirksam. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen so umzudeuten, zu ergänzen oder zu ersetzen, dass der mit einer unwirksamen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck am ehesten erreicht wird. Insbesondere werden die Vertragspartner eine der unwirksamen Regelung wirtschaftlich möglichst nahe kommende rechtswirksame Ersatzregelung treffen. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass Regelungslücken bestehen sollten.
- 13.2 **[Sonstige Bestimmungen]** Bei Widersprüchen von Vereinbarungen und Regelungen aus sonstigen Vereinbarungen, insbesondere dem Untervertriebspartnervertrag, gehen die Regelungen dieser Vereinbarung vor. Im Übrigen bleiben die Regelungen des Untervertriebspartnervertrages unberührt und gelten für diese Vereinbarung entsprechend.
- 13.4 **[Anlagen]** Die Anlagen sind integrale Bestandteile dieses Vertrages.

ANLAGE 1&2 ZU C) MARKENLIZENZVERTRAG ZUM TELEKOM VERMARK- TUNGSVERTRAG

Anlage 1 Vertragsmarken



Anlage 2

„Telekom Vertrieb“ ist Lizenzgeber Im Sinne der folgenden Richtlinien und Guidelines.

I. Einsatzrichtlinien

(siehe gesondertes in der jeweils gültigen Fassung im Partnerinformationssystem hinterlegtes Dokument)

II. Trademark Guidelines

Die nachfolgenden Trademark Guidelines konkretisieren die erteilte Lizenz und Gestattung zur Benutzung der von Telekom Vertrieb für die Benutzung von Vertriebspartnern (VP) freigegebenen Logos, Marken und Kennzeichen von Telekom Vertrieb, im folgenden gemeinsam „Logos“ genannt. Sie sind rechtlich verbindlich und gestalten die gewährte Lizenz inhaltlich aus. In Form von Fragen und Antworten werden die Anforderungen an den Vertriebspartner (VP) hinsichtlich der Benutzung, der Qualität sowie der Kosten der Verwendung des entsprechenden Logos dargestellt.

1. Darf ich die Logos verwenden, wie ich möchte?

Nein! Die Benutzung darf ausschließlich nach den Vorgaben der Trademark Guidelines sowie der beiliegenden Einsatzrichtlinien erfolgen. Diese Vorgaben sind verbindlich und strikt einzuhalten.

2. Darf ich Dritten die Verwendung der Logos gestatten oder Gegenstände und/oder Druckwerke, die mit den Logos versehen sind, an Dritte weitergeben?

Nein! Das Nutzungsrecht an den Logos ist nicht übertragbar. Der VP ist nicht berechtigt, Untervertretern die Nutzung des Logos zu gestatten oder gar Unterlizenzen zu vergeben. Die Überlassung von Gegenständen und/oder Druckwerken, die mit den Logos versehen sind, dürfen grundsätzlich nicht an Dritte mit dem Ziel des Einsatzes bei der Vermarktung von Produkten oder Dienstleistungen weitergegeben werden. Hierzu ist die ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung von Telekom Vertrieb erforderlich. Selbstverständlich können Gegenstände und/oder Druckwerke an Endkunden abgegeben werden.

3. Darf ich die Logos zu anderen Zwecken als zur Kennzeichnung der im Rahmen des Hauptvertrages über eine Vermarktungspartnerschaft erbrachten Leistungen benutzen?

Nein! Der VP verpflichtet sich, die Logos nur zu den im Lizenzvertrag ausdrücklich genannten Zwecken zu benutzen. Eine Benutzung der Logos als Firma oder sonstige geschäftliche Bezeichnung, oder als Internetdomain ist ebenfalls nicht erlaubt. Insbesondere ist es nicht zulässig, Verkaufsprodukte mit den Logos zu kennzeichnen. Selbstverständlich ist es auch nicht zulässig, die Logos als Marke oder Firma oder Internetdomain oder Bestandteil davon registrieren zu lassen.

4. Muss ich Telekom Vertrieb informieren, wenn ich Kenntnis davon erlange, dass Dritte die Rechte an den Logos möglicherweise verletzen?

Ja! Stellt der VP fest, dass ein Dritter eine Kennzeichnung benutzt und/oder als Marke, Firma oder Internetdomain anmeldet, die möglicherweise mit den einzelnen Logos verwechslungsfähig ist, muss er Telekom Vertrieb hiervon unverzüglich unterrichten.

5. Muss ich die Kosten im Zusammenhang mit der Verwendung der Logos selbst tragen?

Ja! Telekom Vertrieb überlässt dem VP eine Vorlage des Logos zur vertragsmäßigen Nutzung unentgeltlich. Kosten, die im Zusammenhang mit dem Einsatz des Logos beim VP entstehen, hat dieser selbst zu tragen. Zusätzliche Druck- und/oder sonstige Vorlagen können bei Telekom Vertrieb gegen Kostenerstattung bezogen werden.



D)

ZUSATZVEREINBARUNG „VERMARKTUNG IM POINT OF SALE (POS)“

1. Gegenstand der Vereinbarung

Zwischen den Parteien besteht ein Vertrag (Anlage I mit weitere Vertragsbestandteilen / Anhänge) über die aktive Kundengewinnung und Kundenbetreuung für Dienste und Produkte (nachfolgend Dienste und Produkte genannt) von Telekom Vertrieb sowie der durch Telekom Vertrieb repräsentierten Unternehmen, welche ALSO im Sortiment führt. Diese Zusatzvereinbarung baut auf A) Vermarktungsvoraussetzungen Telekom/Vermarktungsvertrag auf und räumt dem VP das Recht ein, Dienste und Produkte in seinem Ladenlokal (Point of Sale, nachfolgend: „POS“) durch direkte Kundenansprache zu vermarkten („Vermarktung im POS“).

Das Recht und die Pflicht des VP, Verträge für Dienste und Produkte zu vermitteln bzw. anzubieten besteht nur für die Vermarktungsmethode „Vermarktung im POS“, wenn zwischen den Parteien nichts Abweichendes vereinbart wurde. Vermittlungen mittels anderer Vermarktungsmethoden sind nur vergütungsfähig, soweit dies separat vereinbart wurde. Die über die Vermarktungsmethode „POS“ vorgenommenen Vermittlungen dürfen ausschließlich über die dem VP für diese Vermarktungsmethode zugewiesene Kennung eingegeben werden. Über andere Kennungen eingegebene Verträge, die über diese Vermarktungsmethode vermittelt wurden, sind nicht vergütungsfähig.

2. Vermarktungsform POS

- 2.1. Vertragsvermittlung: Das Recht und die Pflicht des VP, Verträge für Dienste und Produkte zu vermitteln bzw. anzubieten, besteht nur für die Vermarktungsmethode „POS“. Vermittlungen mittels anderer Vermarktungsmethoden sind, soweit nicht anders vereinbart, weder gestattet noch vergütungsfähig. Die Spezifikation der Dienste und Produkte sowie die Festlegung der Vergütung erfolgt in der jeweiligen Monatskommunikation.
- 2.2. Abwicklung: Der VP ist verpflichtet, den Kundenverkehr im POS so abzuwickeln, dass dem Kunden die folgenden Umstände des Vertragsschlusses bewusst werden:
 - a) Der Vertrag über die Dienste und/oder Produkte kommt ausschließlich zwischen dem Kunden und Telekom Vertrieb bzw. dem von Telekom Vertrieb repräsentierten Unternehmen zustande.
 - b) Der Vertrag über die Dienste und/oder Produkte kommt nicht im POS zustande.
 - c) Der Vertrag über die Dienste und/oder Produkte unterliegt den jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Leistungsbeschreibung von Telekom Vertrieb bzw. des repräsentierten Unternehmens.
- 2.3. Lieferanschrift: Es ist dem VP nicht gestattet, seine eigene Anschrift als Lieferanschrift des Kunden anzugeben.
- 2.4. Verkaufs- und Ausstellungsräume: Der VP ist für die Herrichtung des POS verantwortlich. Er verpflichtet sich, repräsentative Verkaufs- und Ausstellungsräume und gegebenenfalls Werkstatträume und Einbauplätze zu unterhalten. Der VP trägt alle Kosten, die aus dem operativen Betrieb des POS entstehen.
- 2.5. Personal des VP: Der VP verpflichtet sich, in ausreichender Zahl qualifiziertes Fachpersonal für Beratung, Verkauf und gegebenenfalls Geräteeinbau und Service zu beschäftigen. Das Fachpersonal muss über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen bei der Erbringung von Vertriebs- und Serviceleistungen im Zusammenhang mit Telekommunikationsdiensten und -produkten verfügen. Der VP ist für die ordnungsgemäße Abwicklung der Arbeitsverhältnisse mit seinen Beschäftigten allein verantwortlich. Beim Auftreten von Kundenbeschwerden hinsichtlich des vom VP eingesetzten Personals werden ALSO und der VP sich unverzüglich über eine einvernehmliche Lösung verständigen.
- 2.6. Formularnutzung: Der VP hat bei der Vermittlung von Vertragsverhältnissen die ihm von ALSO bzw. Telekom Vertrieb jeweils vorgegebenen gültigen Formulare zu verwenden und dafür Sorge zu tragen, dass insbesondere die ihm zur Verfügung gestellten Formulare zur Auftragserteilung, zur Einwilligung in die Einholung von Auskünften über die Zahlungsfähigkeit und/oder Kreditwürdigkeit, zur Erklärung über die Teilnahme am Lastschriftverfahren sowie zur Abgabe der Einwilligung zur Entgegennahme von Werbeanrufen bzw. –mitteln vollständig ausgefüllt und vom Kunden rechtsverbindlich unterzeichnet werden.
- 2.7. Übersendung unterzeichneter Kundenaufträge: Der VP wird sicherstellen, dass der jeweilige vollständig vom Kunden ausgefüllte und rechtsverbindlich unterzeichnete Auftrag in Kopie spätestens innerhalb von drei Werktagen nach Auftragserteilung, im Original spätestens am 6. Werktag des Folgemonats, in dem der Kunde den Auftrag unterzeichnet hat, bei Telekom Vertrieb vorliegt. Für jeden Fall des Verstoßes zahlt der VP an ALSO eine Vertragsstrafe in Höhe von 20,- Euro, maximal jedoch insgesamt in Höhe von 5.000,- Euro pro Vertragsjahr. Die Geltendmachung von Vergütungsrückforderungen sowie die Geltendmachung von Schadensersatz bleiben hiervon unberührt.

3. Besondere Vergütungsvoraussetzungen

Besondere Voraussetzungen für einen Vergütungsanspruch des VP bei der Vermarktung im POS sind, dass:

- 3.1. der VP die von ALSO bzw. Telekom Vertrieb zur Verfügung gestellten, vollständig ausgefüllten und vom Kunden rechtsverbindlich unterschriebenen Auftragsformulare entsprechend Ziffer 2.7 an Telekom Vertrieb weiterleitet,
- 3.2. der VP bei der Entgegennahme von Aufträgen die Identitätsprüfung des Auftraggebers (Kunde) gemäß den jeweils aktuell von ALSO bzw. Telekom Vertrieb vorgegebenen Richtlinien vornimmt. Der VP hat insbesondere zu überprüfen, ob bei juristischen Personen die Unterzeichnung des Auftragformulars durch hierzu berechnigte oder schriftlich bevollmächtigte Personen vorgenommen worden ist,
- 3.3. die generierten Aufträge in den Geschäftsräumen des VP erteilt wurden und über die von ALSO für diese Vermarktungsmethode zugeteilte Kennung übermittelt wurden.

4. Laufzeit und Kündigung

Diese Zusatzvereinbarung tritt mit Unterzeichnung der Einverständniserklärung durch VP in Kraft. Die Laufzeit dieser Vereinbarung ist abhängig vom Bestehen der Anlage II. Sie kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. ALSO hat das Recht, vorliegende Zusatzvereinbarung einzeln mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der VP

- 4.1. über die ihm für die Vermarktung im POS von ALSO zugeteilte Kennung Aufträge generiert, obwohl der Kunde den Auftrag nicht in den Geschäftsräumen des VP erteilt hat, oder
- 4.2. seinen Pflichten aus Ziffer 2.6 und 2.7 nicht nachkommt. Mit Beendigung dieser Zusatzvereinbarung endet das Recht zur Vermarktung von Diensten und Produkten im POS.

ANNEX 1 ZU D) ZUSATZVEREINBARUNG „VERMARKTUNG IM POINT OF SALE (POS)“

Vorauszahlung am POS zur Zusatzvereinbarung „Vermarktung im Point of Sale (POS)“

1. **Gegenstand der Vereinbarung** Mit dieser Vereinbarung wird der VP autorisiert, an von Telekom Vertrieb ausgewählte Privatkunden, die nach aktuellen Gesichtspunkten der Telekom Vertrieb Bonitätsprüfung abgelehnt worden sind, gegen eine Bar-Vorauszahlung des Kunden, in einer von Telekom Vertrieb festgelegten Höhe, Mobilfunkverträge für Telekom Vertrieb zu vermitteln. Diese Zusatzvereinbarung ist nur gültig in Verbindung mit bestehender Anlage I und einer Zusatzvereinbarung „Vermarktung im POS“ (Anhang 3) Die Vorauszahlung ist eine Alternative zur Vertragsablehnung und wird seitens Telekom Vertrieb nur reaktiv angeboten.
2. **Vermarktungsprozess**
 - 2.1. Sollte ein Kunde nach aktuellen Gesichtspunkten der Telekom Vertrieb Bonitätsprüfung abgelehnt werden, behält sich Telekom Vertrieb vor, dem Kunden in Form einer Sicherungsleistung eine Bar-Vorauszahlung im POS anzubieten. Hierzu erhält der VP über das Aktivierungssystem der Telekom Vertrieb den Hinweis, dass er dem Kunden eine Vorauszahlung anbieten kann.
 - 2.2. Mit der Rückmeldung aus dem Aktivierungsprogramm muss der VP erneut das gesamte Auftragsformular ausdrucken, wobei automatisch die Kundendaten aus dem Ursprungsformular übernommen werden. Das Auftragsformular enthält nun eine integrierte Regelung zur Vorauszahlung, welche ausschließlich beim Angebot der Vorauszahlung auf dem Auftragsformular angedruckt wird.
 - 2.3. Die Vorauszahlung wird mit den späteren Rechnungspositionen des Kunden so lange aufgerechnet, bis dieses verzehrt ist. Die Aufrechnung der Vorauszahlung findet ausschließlich über die monatlichen Grundpreise und Nutzungsentgelte aus dem Mobilfunkvertrag statt, eine Verrechnung gegen Endgeräte oder Zubehör jedweder Art erfolgt nicht. Nachdem die Vorauszahlung aufgezehrt ist, läuft der Mobilfunkvertrag automatisch als Postpaidvertrag weiter.
 - 2.4. Für einen aktivierten Postpaidvertrag mit Vorauszahlung erhält der Vermarktungspartner die für diesen Postpaidvertrag übliche Vergütung gemäß der jeweils aktuellen Konditionenvereinbarung.
3. **Der VP verpflichtet sich:**
 - a) abgelehnten Kunden die Möglichkeit der Vorauszahlung nur reaktiv, d.h. nach entsprechender Freigabe durch Telekom Vertrieb, anzubieten. Eine aktive Vermarktung im Rahmen von Werbung und Kampagnen ist ausdrücklich untersagt.
 - b) den in Bar voraus zu zahlenden Betrag unmittelbar im POS vom Kunden einzuziehen.
 - c) zwecks einwandfreier Verrechnung des Vorauszahlungsbetrags zwischen Telekom Vertrieb und dem Vermarktungspartner, auf dem Mobilfunkvertrag stets die aktivierende VO-Kennung sowie die MSISDN (Rufnummer) der Mobilfunkkarte anzugeben.
 - d) den Kunden über den Vorauszahlungsprozess und die damit verbundenen Rechte und Pflichten des Kunden aufzuklären.
 - e) eine Aktivierung von Verträgen auf Basis der Vorauszahlung nur dann durchzuführen, wenn der korrekte und vollständige Erhalt des Vorauszahlungsbetrages auf dem Telekom Vertrieb Auftragsformular durch Unterschrift des Kunden und des VP quittiert wurde.
 - f) zwecks Nachweis über die geleistete Vorauszahlung, dem Kunden eine Quittung über die geleistete Vorauszahlung auszuhändigen. Dies kann als extra Quittung oder auf dem normalen Kassenbeleg ausgewiesen werden. Die Entgegennahme der Vorauszahlung ist ein umsatzsteuerlich nicht relevanter Vorgang. Eine Besteuerung als Anzahlung kommt nicht in Betracht, da der Kunde mit der Vorauszahlung sowohl Leistungen der Telekom Vertrieb als auch von 3rd Party Anbietern erbrachte Leistungen begleichen kann. Insofern liegt in der Annahme der Anzahlung lediglich ein reiner Zahlungsvorgang vor. Aus vorgenannten Gründen darf über die Anzahlung keine Rechnung erstellt werden. Es darf insbesondere keine Umsatzsteuer auf die Anzahlung ausgewiesen werden. Auch der Vermerk „auf Rechnung von Telekom Vertrieb“ bzw. „im Namen und auf Rechnung von Telekom Vertrieb“ darf nicht benutzt werden. Der VP haftet für alle vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schäden die Telekom Vertrieb dadurch entstehen, dass der VP die Regelungen zum Umsatzsteuerausweis nicht einhält. Dies schließt insbesondere den Fall ein, dass Telekom Vertrieb von den Finanzbehörden bezüglich eines Umsatzsteuerbetrages in Haftung genommen wird.
4. **Verrechnung der Vorauszahlungsbeträge**

Die vom VP eingenommenen Vorauszahlungsbeträge werden seitens Telekom Vertrieb unmittelbar mit Vergütungsansprüchen und/oder Werbekostenzuschüssen des VP verrechnet.
5. **Stornofall / Versehentliche Aktivierung**
 - 5.1. Sollte der VP versehentlich eine Aktivierung mit Vorauszahlung auslösen, muss er sicherstellen, dass die Aktivierung tatsächlich gestoppt wird, da andernfalls seitens Telekom Vertrieb eine Forderung gegenüber dem VP in Höhe des Vorauszahlungsbetrags entsteht und auch abgebucht wird. Sollte die Aktivierung nicht mehr gestoppt werden können, trifft den VP die Beweisspflicht über das Nichtzustandekommen eines Mobilfunkvertrages mit Vorauszahlung.
 - 5.2. Werden Einwendungen gegen den Grund oder die Höhe der Vorauszahlungseinnahmen erhoben, so ist dies innerhalb eines Monats nach Zugang der Abrechnung der die Abrechnung erteilenden Stelle schriftlich anzuzeigen. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Gesetzliche Ansprüche des VP bei begründeten Einwendungen nach Fristablauf bleiben hiervon unberührt.
 - 5.3. Bei Rückforderung des Vorauszahlungsbetrages durch den Kunden hat der VP den Kunden an Telekom Vertrieb zu verweisen. Der Vermarktungspartner ist nach Aktivierung des Mobilfunkvertrages nicht mehr berechtigt, dem Kunden den Vorauszahlungsbetrag zu erstatten.
6. **Laufzeit und Kündigung** Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung der Einverständniserklärung durch den VP in Kraft. Diese Vereinbarung ist nur gültig im Zusammenhang mit einem zu diesem Zweck freigegebenen und gültigen Abbuchungsauftrag und entsprechender Kontodeckung. Mit der Kündigung des Abbuchungsauftrages oder fehlgeschlagener Abbuchung wegen Kontounterdeckung verliert diese Anlage automatisch und unmittelbar ihre Gültigkeit. Die Laufzeit dieser Anlage ist abhängig vom Bestehen der Anlage I und der Zusatzvereinbarung „Vermarktung im POS“ gem. Annex. Dieser Annex ist jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündbar. ALSO hat das Recht, die Zusatzvereinbarung „Vermarktung im POS“ oder vorliegenden An einzeln mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der VP gegen seine Verpflichtungen gemäß der Ziffern 3 a., b. und f. verstößt.
7. **Schlussbestimmungen** Die vom Vermarktungspartner zur Auftragsbearbeitung und Kartenaktivierung eingesetzten EDV-Systeme müssen in Ihrer Funktionsweise dem von Telekom Vertrieb zur Verfügung gestellten Aktivierungssystem in vollem Umfang entsprechen, nur so kann sichergestellt werden, dass alle Prozessschritte von der Auftragsstellung bis hin zur Kartenaktivierung ordnungsgemäß durchlaufen werden.



ZUSATZVEREINBARUNG IT-PARTNER

1. Gegenstand der Vereinbarung

Diese Zusatzvereinbarung baut auf A) Vermarktungsvoraussetzungen Telekom/Vermarktungsvertrag auf und räumt dem VP das Recht ein, Dienste und Produkte wie nachfolgend beschrieben an Geschäftskunden zu vermarkten. Das Recht und die Pflicht des VP, Verträge für Dienste und Produkte zu vermitteln bzw. anzubieten, besteht nur für die Vermarktung im Rahmen dieser Zusatzvereinbarung, wenn zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart wurde. Vermittlungen mittels anderer als der in dieser Zusatzvereinbarung zugelassenen Vermarktungsmethoden sind nur vergütungsfähig, soweit dies separat vereinbart wurde. Die im Rahmen dieser Zusatzvereinbarung vorgenommenen Vermittlungen dürfen ausschließlich über die dem VP für diese Zusatzvereinbarung zugewiesene Kennung eingegeben werden. Über andere Kennungen eingegebene Verträge, die im Rahmen dieser Zusatzvereinbarung vermittelt wurden, sind nicht vergütungsfähig.

2. Vermarktung durch IT-Partner

- 2.1. Vermarktung im Ladenlokal: Soweit der VP über ein Ladenlokal verfügt und eine Vermarktung in seinem Ladenlokal vornimmt, ist die Zusatzvereinbarung POS abzuschließen. Der Vertrieb durch den VP im Ladenlokal als POS richtet sich nach den Bestimmungen der Zusatzvereinbarung POS. Mit der Zusatzvereinbarung IT-Partner wird für die Vermarktung im Ladenlokal ergänzend die Berechtigung zur Vermarktung von Datenprodukten / -diensten und Systemlösungen gemäß Ziff. 3 dieser Vereinbarung erteilt.
- 2.2. Vermarktung als IT-Partner ohne POS: Soweit der VP über kein Ladenlokal verfügt, sondern ohne POS IT-Dienstleistungen für Geschäftskunden erbringt, wird dem VP das Recht eingeräumt, im Rahmen seiner IT-Dienstleistungen auch Dienste und Produkte bei Geschäftskunden in deren Geschäftsräumen zu vermitteln bzw. anzubieten. Diese Vermarktungsbefugnis beinhaltet kein Recht zur generellen Akquisition für ALSO bzw. Telekom Vertrieb durch nicht mit den Geschäftskunden vereinbarte Kundenbesuche.
- 2.3. Vertragsvermittlung: Das Recht und die Pflicht des VPs, Verträge für Dienste und Produkte zu vermitteln bzw. anzubieten, besteht nur für die gemäß Ziffer 2.1 oder 2.2 zulässige Vermarktungsmethode. Vermittlungen mittels anderer Vermarktungsmethoden sind, soweit nicht anders vereinbart, weder gestattet noch vergütungsfähig. Die Spezifikation der Dienste und Produkte sowie die Festlegung der Vergütung erfolgt in der jeweiligen Monatskommunikation.
- 2.4. IT-Partner Status: Der VP wird mit Abschluss dieser Vereinbarung berechtigt, die Bezeichnung IT-Partner zu führen. Der VP wird seine Partnerschaft mit ALSO bzw. Telekom Vertrieb angemessen in seinen Geschäftsräumen und in seinen Unterlagen darstellen.

3. Datenprodukte, -dienste und Systemlösungen

- 3.1. Loyale Kundenbetreuung: Der VP wird über geeignete Maßnahmen eine qualifizierte und Telekom Vertriebs-loyale Kundenberatung und -betreuung sicherstellen. Dabei sichert der VP ALSO zu, dass er in allen Projekten, in denen er vom ALSO bzw. Telekom Vertrieb als Lösungs- oder Integrationspartner vermittelt wurde, keine Wettbewerbsangebote vorlegen bzw. den Kunden Wettbewerbern zuführen wird.
- 3.2. Integration von Datenprodukten / -diensten: Der VP verpflichtet sich, insbesondere Datenprodukte und -dienste in Systemlösungen zu integrieren und dem Kunden auftragsgemäß zu installieren bzw. betriebsbereit zu übergeben.
- 3.3. Ansprechpartner: Der VP verpflichtet sich, grundsätzlich für den Kunden als 1. Ansprechpartner zur Verfügung (Hotline) zu stehen. Er stellt sicher, dass alle Probleme und Fragen zu den Produkten für Daten- und Systemlösungen sowie zu den von ihm bereitgestellten Lösungen und Leistungen von ihm oder seinem Beauftragten in angemessener Zeit beantwortet und gelöst werden. Für Einzelprojekte können hiervon abweichende Projektvereinbarungen getroffen werden.
- 3.4. Einbindung: Der VP wird bei Bedarf ALSO und/oder Telekom Vertrieb rechtzeitig in den Kundengewinnungsprozess einbinden, um eine kontinuierliche Kundenberatung und -betreuung sicherzustellen sowie einen optimalen Auftragsabschluss für sich und ALSO bzw. Telekom Vertrieb zu erreichen.
- 3.5. Realisierung: Der VP wird seine Projekte mit gebotener Sorgfaltspflicht gegenüber dem Kunden und ALSO realisieren. Seine Lieferungen und Leistungen erbringt er auftragsgemäß, technisch einwandfrei, mit marktüblichen Zulassungen / Standards und – soweit gefordert – geprüfter Telekom Netzkonformität.
- 3.6. Kundenberatung: Der VP wird den Kunden ausführlich bei Einsatz der Produkte im Rahmen von Projekten auch in der Folge zur Auftragserteilung beraten und betreuen. Dazu gehört die Beratung im Problemfall, Übergabe der Anfragen und Probleme an die zuständigen Stellen sowie die Versorgung der Kunden mit allen relevanten Informationen über die Serviceangebote und Kontaktdaten der Serviceeinheiten des Telekom Vertriebes.



4. Vermarktungsregularien für IT-Partner ohne POS

Für die Vermarktungstätigkeit des VP ohne POS gelten folgende Regularien:

- 4.1. Abwicklung: Der VP ist verpflichtet, die Vertragsvermittlung so abzuwickeln, dass dem Kunden die folgenden Umstände des Vertragsschlusses bewusst werden:
 - a) Der Vertrag über die Dienste und/oder Produkte kommt ausschließlich zwischen dem Kunden und Telekom Vertrieb bzw. dem von Telekom Vertrieb repräsentierten Unternehmen zustande.
 - b) Der Vertrag über die Dienste und/oder Produkte kommt nicht mit der Beauftragung über den VP zustande.
 - c) Der Vertrag über die Dienste und/oder Produkte unterliegt den jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Leistungsbeschreibung von Telekom Vertrieb bzw. des repräsentierten Unternehmens.
- 4.2. Lieferanschrift: Es ist dem VP grundsätzlich nicht gestattet, seine eigene Anschrift als Lieferanschrift des Kunden für Produkte des Telekom Vertriebes anzugeben. Dies gilt nicht, wenn die Lieferung an den VP zur Einbindung der Produkte in eine Gesamtlösung erforderlich ist und ein Ablieferungsnachweis des Kunden vorliegt.
- 4.3. Personal des VPs: Der VP verpflichtet sich, für die Vermittlung nur Fachpersonal einzusetzen, das über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen bei der Erbringung von Vertriebs- und Serviceleistungen im Zusammenhang mit IT-, Telekommunikationsdiensten und -produkten verfügt. Der VP ist für die ordnungsgemäße Abwicklung der Arbeitsverhältnisse mit seinen Beschäftigten allein verantwortlich. Beim Auftreten von Kundenbeschwerden hinsichtlich des vom VP eingesetzten Personals werden ALSO und der VP sich unverzüglich über eine einvernehmliche Lösung verständigen.
- 4.4. Formularnutzung: Der VP hat bei der Vermittlung von Vertragsverhältnissen die ihm von ALSO bzw. Telekom Vertrieb jeweils vorgegebenen gültigen Formulare zu verwenden und dafür Sorge zu tragen, dass insbesondere die ihm zur Verfügung gestellten Formulare zur Auftragserteilung, zur Einwilligung in die Einholung von Auskünften über die Zahlungsfähigkeit und/oder Kreditwürdigkeit, zur Erklärung über die Teilnahme am Lastschriftverfahren sowie zur Abgabe der Einwilligung zur Entgegennahme von Werbeanrufen bzw. -mitteln vollständig ausgefüllt und vom Kunden rechtsverbindlich unterzeichnet werden.
- 4.5. Übersendung unterzeichneter Kundenaufträge: Der VP wird sicherstellen, dass der jeweilige vollständig vom Kunden ausgefüllte und rechtsverbindlich unterzeichnete Auftrag (ggf. als Projektvereinbarung) in Kopie spätestens innerhalb von drei Werktagen nach Auftragserteilung, im Original spätestens am 6. Werktag des Folgemonats, in dem der Kunde den Auftrag unterzeichnet hat, bei Telekom Vertrieb vorliegt. Für jeden Fall des Verstoßes zahlt der VP ALSO eine Vertragsstrafe in Höhe von 20,00 Euro, maximal jedoch insgesamt in Höhe von 5.000,00 Euro pro Vertragsjahr. Die Geltendmachung von Vergütungsrückforderungen sowie die Geltendmachung von Schadensersatz bleiben hiervon unberührt.
- 4.6. Besondere Vergütungsvoraussetzungen: Besondere Voraussetzung für einen Vergütungsanspruch des VP bei der Vermarktung ohne POS sind, dass:
 - a) der VP die von ALSO bzw. Telekom Vertrieb zur Verfügung gestellten, vollständig ausgefüllten und vom Kunden rechtsverbindlich unterschriebenen Auftragsformulare entsprechend Ziffer 4.5 an Telekom Vertrieb weiterleitet,
 - b) der VP bei der Entgegennahme von Aufträgen die Identitätsprüfung des Auftraggebers (Kunde) gemäß den jeweils aktuell von ALSO bzw. Telekom Vertrieb vorgegebenen Richtlinien vornimmt. Der VP hat insbesondere zu überprüfen, ob bei juristischen Personen die Unterzeichnung des Auftragformulars durch hierzu berechnigte oder schriftlich bevollmächtigte Personen vorgenommen worden ist,
 - c) die generierten Aufträge bei der Vermarktung als VP ohne POS erteilt wurden und über die von ALSO für diese Vermarktungsmethode zugeteilte VO-Kennung übermittelt wurden.

5. Laufzeit und Kündigung

Diese Zusatzvereinbarung tritt mit Unterzeichnung der Einverständniserklärung durch den VP in Kraft. Die Laufzeit dieser Vereinbarung ist abhängig vom Bestehen der Anlage I. Sie kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. ALSO hat das Recht, die vorliegende Zusatzvereinbarung einzeln mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der VP

- a) über die ihm für die Vermarktung als VP von ALSO zugeteilte VO-Kennung Aufträge generiert, obwohl der Kundenauftrag nicht bei der Vermarktung als VP vermittelt wurde, oder
- b) seinen Pflichten aus Ziffer 4.4 und 4.5 nicht nachkommt.
- c) gegen seine Verpflichtung aus Ziffer 3.1 Satz 2 verstößt. Mit Beendigung dieser Zusatzvereinbarung endet das Recht zur Vermarktung von Diensten und Produkten als VP.

F)

ZUSATZVEREINBARUNG GK OHNE POS

1. Gegenstand der Vereinbarung

Zwischen den Parteien besteht ein Vertrag (Telekom Vermarktungsvertrag mit Vertragsbestandteilen) über die aktive Kundengewinnung und Kundenbetreuung für Dienste und Produkte (nachfolgend Dienste und Produkte genannt) von Telekom Vertrieb sowie der durch Telekom Vertrieb repräsentierten Unternehmen. Diese Zusatzvereinbarung baut auf dem Telekom Vermarktungsvertrag auf und räumt dem VP das Recht ein, Dienste und Produkte wie nachfolgend beschrieben an Geschäftskunden zu vermarkten.

Das Recht und die Pflicht des VP, Verträge für Dienste und Produkte zu vermitteln bzw. anzubieten, besteht nur für die Vermarktung im Rahmen dieser Zusatzvereinbarung, wenn zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart wurde. Vermittlungen mittels anderer als der in dieser Zusatzvereinbarung zugelassenen Vermarktungsmethoden sind nur vergütungsfähig, soweit dies separat vereinbart wurde. Die im Rahmen dieser Zusatzvereinbarung vorgenommenen Vermittlungen dürfen ausschließlich über die dem VP für diese Vermarktungsmethode zugewiesene Kennung eingegeben werden. Über andere Kennungen eingegebene Verträge, die im Rahmen dieser Zusatzvereinbarung vermittelt wurden, sind nicht vergütungsfähig.

2. Vermarktung durch GK-Vermarkter ohne POS

2.1 **[Vermarktung als GK-Vermarkter ohne POS]** Für die Vermarktung als GK-Vermarkter ohne POS wird dem VP das Recht eingeräumt, Dienste und Produkte an Geschäftskunden in seinen eigenen Geschäftsräumen oder nach Vereinbarung mit den Geschäftskunden auch in deren Räumlichkeiten zu vermitteln bzw. anzubieten.

2.2 **[Vertragsvermittlung]** Das Recht und die Pflicht des VP, Verträge für Dienste und Produkte zu vermitteln bzw. anzubieten, besteht nur für die in dieser Zusatzvereinbarung „GK-Vermarkter ohne POS“ beschriebenen Vermarktungsmethode. Vermittlungen mittels anderer Vermarktungsmethoden sind, soweit nicht anders vereinbart, weder gestattet noch vergütungsfähig. Die Spezifikation der Dienste und Produkte sowie die Festlegung der Vergütung erfolgt in der Konditionenvereinbarung.

2.3 **[Abwicklung]** Der VP ist verpflichtet, die Vertragsvermittlung so abzuwickeln, dass dem Kunden die folgenden Umstände des Vertragsschlusses bewusst werden:

- a) Der Vertrag über die Dienste und/oder Produkte kommt ausschließlich zwischen dem Kunden und Telekom Vertrieb bzw. dem von Telekom Vertrieb repräsentierten Unternehmen zustande.
- b) Der Vertrag über die Dienste und/oder Produkte kommt nicht mit der Beauftragung über den VP zustande.
- c) Der Vertrag über die Dienste und/oder Produkte unterliegt den jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Leistungsbeschreibung von Telekom Vertrieb bzw. des repräsentierten Unternehmens.

2.4 **[Lieferanschrift]** Es ist dem VP grundsätzlich nicht gestattet, seine eigene Anschrift als Lieferanschrift des Kunden für Produkte des Telekom Vertriebes anzugeben.

2.5 **[Personal des VP]** Der VP verpflichtet sich, in ausreichender Zahl qualifiziertes Fachpersonal für Beratung, Verkauf und gegebenenfalls Gerateeinbau und Service zu beschäftigen. Das Fachpersonal muss über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen bei der Erbringung von Vertriebs- und Serviceleistungen im Zusammenhang mit Telekommunikationsdiensten und –produkten verfügen. Der VP ist für die ordnungsgemäße Abwicklung der Arbeitsverhältnisse mit seinen Beschäftigten allein verantwortlich. Beim Auftreten von Kundenbeschwerden hinsichtlich des vom VP eingesetzten Personals werden Telekom Vertrieb und der VP sich unverzüglich über eine einvernehmliche Lösung verständigen.

2.6 **[Formularnutzung]** Der VP hat bei der Vermittlung von Vertragsverhältnissen die ihm von Telekom Vertrieb jeweils vorgegebenen gültigen Formulare zu verwenden und dafür Sorge zu tragen, dass insbesondere die ihm zur Verfügung gestellten Formulare zur Auftragserteilung, zur Einwilligung in die Einholung von Auskünften über die Zahlungsfähigkeit und/oder Kreditwürdigkeit, zur Erklärung über die Teilnahme am Lastschriftverfahren sowie zur Abgabe der Einwilligung zur Entgegennahme von Werbeanrufen bzw. –mitteln vollständig ausgefüllt und vom Kunden rechtsverbindlich unterzeichnet werden.

2.7 **[Übersendung unterzeichneter Kundenaufträge]** Der VP wird sicherstellen, dass der jeweilige vollständig vom Kunden ausgefüllte und rechtsverbindlich unterzeichnete Auftrag im Original spätestens am 6. Werktag des Folgemonats, in dem der Kunde den Auftrag unterzeichnet hat, bei Telekom Vertrieb vorliegt. Für jeden Fall des Verstoßes zahlt der VP an Telekom Vertrieb eine Vertragsstrafe in Höhe von 20,- Euro für jeden nicht übersendeten Auftrag, maximal jedoch insgesamt in Höhe von 5.000,- Euro pro Vertragsjahr. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn der VP nachweist, dass er den Verstoß nicht zu vertreten hat. Im Fall der Geltendmachung der Vertragsstrafe wird die Vertragsstrafe auf einen Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung angerechnet. Der Anspruch auf Erstattung eines die Vertragsstrafe übersteigenden Schadens sowie die Geltendmachung von Provisionsrückforderungen bleiben unberührt.

3. Besondere Vergütungsvoraussetzungen

Besondere Voraussetzung für einen Vergütungsanspruch des VP bei der Vermarktung als GK-Vermarkter ohne POS sind, dass:

- 3.1 der VP die von Telekom Vertrieb zur Verfügung gestellten, vollständig ausgefüllten und vom Kunden rechtsverbindlich unterschriebenen Auftragsformulare entsprechend Ziffer 2.7 an Telekom Vertrieb weiterleitet,
- 3.2 der VP bei der Entgegennahme von Aufträgen die Identitätsprüfung des Auftraggebers (Kunde) gemäß den jeweils aktuell von Telekom Vertrieb vorgegebenen Richtlinien vornimmt. Der VP hat insbesondere zu überprüfen, ob bei juristischen Personen die Unterzeichnung des Auftragformulars durch hierzu berechnigte oder schriftlich bevollmächtigte Personen vorgenommen worden ist,
- 3.3 die generierten Aufträge bei der Vermarktung als GK-Vermarkter ohne POS erteilt wurden und über die von Telekom Vertrieb für diese Vermarktungsmethode zugeteilte VO-Kennung übermittelt wurden.

4. Laufzeit und Kündigung

Diese Zusatzvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Die Laufzeit dieser Vereinbarung ist abhängig vom Bestehen des Telekom Vermarktungsvertrages. Sie kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Telekom Vertrieb hat das Recht, den Telekom Vermarktungsvertrag insgesamt (mit sämtlichen Vertragsbestandteilen inkl. dieser Zusatzvereinbarung) oder vorliegende Zusatzvereinbarung einzeln mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der VP

- 4.1 über die ihm für die Vermarktung als GK-Vermarkter ohne POS von Telekom Vertrieb zugeteilte VO-Kennung Aufträge generiert, obwohl der Kundenauftrag nicht bei der Vermarktung als GK-Vermarkter ohne POS vermittelt wurde, oder
- 4.2 seinen Pflichten aus Ziffer 2.6 und 2.7 nicht nachkommt.

Mit Beendigung dieser Zusatzvereinbarung endet das Recht zur Vermarktung von Diensten und Produkten als GK-Vermarkter ohne POS.

5. Schlussbestimmungen

Soweit nicht anders geregelt, gelten die Bestimmungen des Telekom Vermarktungsvertrages und der übrigen Vertragsbestandteile.



ANFORDERUNGEN TKG NOVELLE

Hierzu treffen die Parteien folgende Regelungen:

Verpflichtung zur Umsetzung der Anforderungen aus § 54 TKG

Telekom Vertrieb wird dem VP die Informationen für die Vorvertraglichen Informationen sowie die Vertragszusammenfassungen über das TVPP und/oder BSP zur Verfügung stellen. Der Vertriebspartner muss ab dem 01.12.2021 sicherstellen, dass der Kunde, die mit den angelieferten Daten erstellten Dokumente vor Auftragserteilung erhält. Der Erhalt der Dokumente ist durch den Kunden bestätigen zu lassen.

Das bedeutet konkret:

Der Vertriebspartner hat sicherzustellen, dass die Dokumente mittels der angelieferten Daten erstellt werden und im Bestellprozess des VP so hinterlegt werden, dass dem Kunden die Kenntnisnahme ermöglicht wird (Zusendung der Dokumente per E-Mail oder Ausdruck).

Der Kundenberater muss sich vom Kunden den Erhalt der Dokumente bestätigen lassen.

Verpflichtung zur Umsetzung der Anforderungen aus § 56 TKG

Der Vertriebspartner muss ab dem 01.12.2021 sicherstellen, dass dem Kunden im Bestellprozess vor Auftragserteilung der Hinweis auf ein Angebot mit einer maximalen Vertragslaufzeit von 12 Monaten gegeben wird.

Folgen bei Verstoß

Die Nichtbeachtung / Nichtumsetzung der Anforderungen aus § 54 TKG hat zur Folge, dass der Endkundenvertrag schwebend unwirksam ist und Telekom Vertrieb keinen Anspruch auf Entgelt oder Wertersatz hat. Daneben drohen Bußgelder. Kommt der Vertriebspartner seiner Verpflichtung zur Sicherstellung der Umsetzung von § 54 TKG bzw. § 56 TKG nicht nach, ist der Vertriebspartner gegenüber Telekom Vertrieb zum Ersatz hieraus entstehender Schäden, einschließlich etwaiger Bußgelder, verpflichtet.



THE
TECHNOLOGY
PROVIDER



ANLAGE

V I

**VERMARKTUNGS-
VORAUSSETZUNGEN**

T . . .
BUSINESS

A)

VERMARKTUNGSVORAUS- SETZUNGEN FÜR TELEKOM GESCHÄFTSKUNDENVERTRIEB

1. Vermarktung durch Vertriebspartner

- 1.1. Der Vertriebspartner erhält zu den Bedingungen des vorliegenden Vertrages das Recht, alle im jeweils gültigen Standard Portfolio enthaltenen Dienstleistungen und Produkte an mittelständische Geschäftskunden (Business Customers) zu vermarkten und Kundenverträge für die Telekom Deutschland GmbH Partner Vertrieb (nachfolgend Telekom PV) zu vermitteln. Das jeweils gültige Standard Portfolio wird im Telekom PV BusinessPartner Portal veröffentlicht.
- 1.2. Können Dienstleistungen und/oder Produkte auf Grund der (nicht notwendig rechtskräftigen) Entscheidung einer Verwaltungsbehörde oder eines Gerichtes zeitweilig oder dauerhaft nicht mehr durch den Telekom PV angeboten werden, so besteht für den Vertriebspartner kein Anspruch auf Weitervermarktung. ALSO wird den Vertriebspartner möglichst frühzeitig hiervon unterrichten. Beabsichtigt der Telekom PV, die Produktion oder den Vertrieb von einzelnen in einer Portfolioliste genannten Dienstleistungen oder Produkten einzustellen, teilt ALSO und/oder der Telekom PV dies dem Vertriebspartner mit. Ein Anspruch auf Weitervermarktung besteht auch in diesen Fällen nicht. Der Vertriebspartner handelt insofern auf eigenes kaufmännisches Risiko und hat wegen einer zeitweiligen oder dauerhaften Einstellung der Vermarktung durch den Telekom PV aus oben genannten Gründen keine Schadensersatzansprüche gegen ALSO und/oder den Telekom PV.
- 1.3. Der Vertriebspartner-Vertrag beinhaltet nicht das Recht zur Vermarktung an Großkunden (Corporate Customers) des Telekom PV. Die Zugehörigkeit eines Kunden zu Corporate Customers kann vom Vertriebspartner durch Anfrage bei ALSO überprüft werden. Ohne Freigabe von ALSO oder des Telekom PV für die Vermarktung an einen Corporate Customer besteht kein Provisionsanspruch.
- 1.4. Der unmittelbare Vertragsabschluss mit dem Kunden bleibt dem Telekom PV vorbehalten. Das Recht des Telekom PV, unabhängig von diesem Vertrag mit dem Kunden Geschäftsbeziehungen einzugehen, bleibt unberührt.
- 1.5. Der Telekom PV ist gegenüber dem Vertriebspartner in seiner Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme der vermittelten Kundenaufträge frei.
- 1.6. Änderungen des Portfolios werden über die ALSO Monatskommunikation oder wahlweise über das BusinessPartner Portal des Telekom PV mitgeteilt. Durch die Aufnahme bzw. Fortsetzung der Vermittlungstätigkeit nach Erhalt der Änderungsmitteilung erklärt der BusinessPartner sein konkludentes Einverständnis zum neuen Portfolio. Die Änderungen gelten für alle Provisionsansprüche, die nach Wirksamwerden der Änderungen entstehen, nicht hingegen für die zu diesem Zeitpunkt bereits bestehenden Provisionsansprüche.
- 1.7. Der Vertriebspartner vermittelt im Namen und für Rechnung des Telekom PV Vertragsverhältnisse mit Kunden über die im Portfolio aufgeführten Dienstleistungen und Produkte. Der Vertriebspartner ist nicht zum Inkasso berechtigt und vertritt den Telekom PV nicht rechtsgeschäftlich. Der Vertriebspartner wird keine Erklärung mit Wirkung für oder gegen den Telekom PV abgeben oder entgegennehmen und den Kunden bei Bedarf hierauf hinweisen.
- 1.8. Der Vertriebspartner wird die Kunden über die nach diesem Vertrag zu vermarktenden Dienstleistungen und Produkte des Telekom PV ordnungsgemäß informieren und beraten. Die im Zusammenhang mit der Akquisition erforderliche umfassende Beratung hat zum Ziel, dass eine einwandfreie Auftragsabwicklung bis zur Bereitstellung durch den Telekom PV erfolgen kann und eine Nachberatung durch den Telekom PV und ALSO nicht erforderlich wird. Bei der Beratung stellt der Vertriebspartner die korrekte Einhaltung der aus den einschlägigen Gesetzen und Verordnung erwachsenden Informationspflichten sicher.
- 1.9. Der Vertriebspartner wird insbesondere durch die nachstehend genannten Maßnahmen sicherstellen, dass nur produktionsreife Aufträge an den Telekom PV weitergeleitet werden, d.h. solche Aufträge, die seitens des Telekom PV und ALSO keine Nachbearbeitung auf Grund unzureichender Beratung des Kunden oder fehlerhafter und unvollständiger Angaben erforderlich machen. Der Telekom PV ist berechtigt, weitere Qualitätskriterien vorzugeben, um eine reibungslose Auftragsabwicklung sicherzustellen. Der Vertriebspartner verpflichtet sich in diesem Zusammenhang insbesondere zu nachfolgenden Maßnahmen:
 - a) Der Vertriebspartner übermittelt die Aufträge zwingend über das Telekom PV BusinessPartner Portal und nutzt die dort vorgesehenen standardisierten Eingabemasken. Bei der Eingabe im BusinessPartner Portal lädt der Vertriebspartner die schriftlichen Originalaufträge direkt im Telekom PV BusinessPartner Portal hoch. Soweit für ein Produkt aus dem Standard Portfolio keine standardisierte Eingabemaske zur Verfügung steht, übermittelt der Vertriebspartner die Aufträge über die manuelle Erfassung im BusinessPartner Portal. Sollte dem Vertriebspartner kein Zugang für das BusinessPartner Portal vorliegen, stellt ALSO dem Vertriebspartner zur Übermittlung der produktionsreifen Aufträge ein zentrales Faxeingangstor (0541 / 9143-800 786) zur Verfügung. Die Originalverträge verbleiben beim Vertriebspartner. Der Endkunde des Vertriebspartners erhält vom Telekom PV die Auftragsbestätigung und den Installationstermin schriftlich mitgeteilt. Für Erfassungsfehler übernimmt das Support Team Netzvermarktung von ALSO keine Haftung. Der Kunde kann auf Grund der Auftragsbestätigung seitens des Telekom PV Einspruch erheben.
 - b) Der Vertriebspartner wird bei der Vermittlung von Vertragsverhältnissen die ihm vom Telekom PV gegebenenfalls vorgegebenen offiziellen Formulare verwenden und Kunden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die zu vermittelnden Dienstleistungen und Produkte in AGB-rechtskonformer Weise zugänglich machen sowie vor der Weiterleitung eines Auftrages an den Telekom PV / ALSO prüfen, ob der Auftrag vollständig ausgefüllt wurde.
 - c) Der Vertriebspartner prüft bei der Entgegennahme von Aufträgen die Identität des Auftraggebers (Kunde) und bei juristischen Personen die Berechtigung des Unterzeichners gemäß der unter Kaufleuten üblichen Sorgfalt.
 - d) Der Vertriebspartner wird jeden von einem Kunden bei ihm erteilten Auftrag zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen und Produkten des Telekom PV entgegennehmen und sofort an den Telekom PV / ALSO weiterleiten sowie Zweifel an der Bonität des Kunden des Telekom PV und ALSO mitteilen. Das Risiko der Bonität trägt der Telekom PV, mit Ausnahme solcher Fälle, bei denen die mangelnde Bonität oder Zweifel an der Bonität potenzieller Kunden für den Vertriebspartner nahegelegen haben oder ihm bekannt waren.
- 1.10. Für den Fall der Anlieferung nicht produktionsreifer Aufträge kann der Telekom PV und/oder ALSO den Auftrag ablehnen. In diesem Fall ist der Vertriebspartner berechtigt, einen produktionsreifen Auftrag nachzuliefern.
- 1.11. Der ALSO Vertriebspartner hat seinen Geschäftssitz in Deutschland.
- 1.12. Der ALSO Vertriebspartner garantiert, die für die Vermittlung erforderliche Qualifikation zu haben.
- 1.13. Es ist ausdrücklich untersagt, Verträge des Telekom PV über Call Center oder Call Center ähnliche Strukturen zu akquirieren.
- 1.14. Der ALSO Vertriebsbeauftragte ist nicht zum Inkasso berechtigt und vertritt weder der Telekom PV noch die ALSO rechtsgeschäftlich. Der ALSO Vertriebsbeauftragte wird keine Erklärung mit Wirkung für oder gegen den Telekom PV, ein anderes Unternehmen des Telekom-Konzerns oder der ALSO abgeben oder entgegennehmen.

2. Businessplan

Auf Anforderung der ALSO vereinbaren ALSO und der Vertriebspartner einen Businessplan. Der Businessplan dokumentiert die vereinbarten Umsätze und Ziele.

3. Pflichten des Vertriebspartners

- 3.1. Der Vertriebspartner verpflichtet sich, jeden von ihm vermittelten Vertrag als Dokument mit der Unterschrift des Auftraggebers vorzuhalten. Auf Wunsch von ALSO muss der Vertriebspartner zu jeder Zeit die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen können. Die Zustimmung wird durch den Abschluss einer Vertriebspartner-Genehmigung zwischen dem Telekom PV und dem Vertriebspartner dokumentiert.
- 3.2. Der Vertriebspartner ist verpflichtet, den Kunden bei der Vertragsvermittlung auf seinen Status als Vertriebspartner / BusinessPartner des Telekom PV hinzuweisen bzw. diesen dem Kunden gegenüber offenzulegen. Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen der Vertriebspartner oder einer seiner Beschäftigten auch gegenüber dem Kunden auf Grundlage eines mit diesem bestehenden Vertragsverhältnisses entgeltliche Beratungs- oder sonstige entgeltliche Unterstützungsleistungen in Bezug auf Gegenstand und Inhalt des für den Telekom PV vermittelten Vertrages oder Produkts erbringt. Erhält der Telekom PV oder ALSO Informationen darüber, dass zwischen dem Vertriebspartner oder einem seiner Beschäftigten und dem Kunden ein Vertragsverhältnis der vorbezeichneten Art besteht oder bestehen könnte, sind der Telekom PV und ALSO berechtigt, vom Vertriebspartner einen geeigneten Nachweis über die Offenlegung seiner Vermittlungstätigkeiten für den Telekom PV gegenüber dem Kunden zu verlangen.
- 3.3. Der Vertriebspartner wird die unter diesem Vertrag überlassenen Unterlagen, Handbücher, Preislisten und Schulungsunterlagen nur für Zwecke dieses Vertrages verwenden. Dem Vertriebspartner ist es untersagt, diese Unterlagen Dritten zugänglich zu machen oder für Dritte zu verwenden.
- 3.4. Der Vertriebspartner wird ALSO unverzüglich in Schriftform alle Änderungen anzeigen, welche die Adresse, Firmenbezeichnung, Rechtsform, die Änderung von Prokuren oder Handlungsvollmachten sowie sonstige gesellschaftsrechtlich relevante Umstände, die für die Ausführung und Umsetzung dieses Vertrages erforderlich sind, betreffen. Er wird ALSO hierzu unaufgefordert geeignete Belege vorlegen (z. B. Handelsregister- oder Gewerberegisterauszug). Im Falle der Zuwiderhandlung ist er ALSO zum Ersatz aller hieraus entstehenden Kosten verpflichtet.
- 3.5. Der Vertriebspartner unterstützt den Telekom PV und ALSO im Rahmen seiner gesetzlichen Interessenwahrungspflichten, Mitwirkungs- und Informationspflichten bei der Klärung von offenen Fragen.
- 3.6. Die Einschaltung von Subpartnern durch den Vertriebspartner ist nicht zulässig.

4. Provisionen

- 4.1. Der Vertriebspartner erhält für die Vermittlung oder Betreuung von Verträgen Provisionen. Die Einzelheiten zur Vergütung werden in der jeweils aktuellen ALSO Monatskommunikation geregelt. Die aktuelle Monatskommunikation geht dem Vertriebspartner i.d.R. zum 01. und 15. d.M. per Mail zu. Unabhängig davon verpflichtet sich der Vertriebspartner selbstständig diese im Infobereich, zu erreichen über www.netzvermarktung.de, herunterzuladen. Die Informationen aus der Monatskommunikation von ALSO sind nicht abschließend. Der Vertriebspartner informiert sich daher über aktuelle Änderungen eigenverantwortlich im BusinessPartner Portal.
- 4.2. Durch die Vermittlungstätigkeit des Vertriebspartners muss ein rechtsgültiger Vertrag mit einem Kunden über eine in der Portfolioliste aufgeführte Dienstleistung und/oder ein Produkt zustande gekommen sein. Eine bloße Mitursächlichkeit des Vertriebspartners für den Vertragsschluss genügt nicht. Die Provision wird auf die Netto-Umsätze berechnet und versteht sich zzgl. der Umsatzsteuer in gesetzlich vorgeschriebener Höhe.
- 4.3. Die vom Telekom PV für die Vermittlungstätigkeit gezahlte Provision ist eine prozentuale Beteiligung an allen nach Maßgabe des Vertriebspartner-Vertrages durch den Vertriebspartner erwirtschafteten und beim Telekom PV fakturierten Umsätze, die der Telekom PV aufgrund der durch den Vertriebspartner vermittelten Vertragsverhältnisse während der Laufzeit dieses Partnervertrages den Kunden in Rechnung stellt.
- 4.4. Die Dauer der Provisionszahlung für die durch den Vertriebspartner vermittelten Produkte und Dienstleistungen des Standard Portfolios ist auf einen Zeitraum von 24 (vierundzwanzig) Monaten beschränkt. Eine Verlängerung der Provisionszahlung um jeweils 12 (zwölf) Monate setzt voraus, dass der Kunde im letzten Halbjahr vor Ablauf der Provision vom Vertriebspartner intensiv im Interesse des Telekom PV betreut wurde. Die erforderliche Betreuung ist durch eine schriftliche Erklärung des Kunden nachzuweisen, mit der bei Projekten mit einem monatlichen Umsatz bis zu 1.000,- Euro mindestens 1 (ein), bei Projekten mit einem monatlichen Umsatz bis zu 5.000,- Euro mindestens 2 (zwei), bei Projekten mit einem monatlichen Umsatz von mehr als 5.000,- Euro 3 (drei) persönliche Kundentermine des Vertriebspartners bestätigt werden.
- 4.5. Der Provisionsanspruch endet jedoch vorzeitig mit der Kündigung des Vertriebsvertrages; ein Rechtsanspruch seitens des Vertriebspartners für eine Provisionszahlung über diesen Zeitpunkt hinaus besteht nicht. Bei einer ordentlichen Kündigung dieses Vertriebspartner-Vertrages werden die Provisionszahlungen bis zum Ablauf von 12 (zwölf) Monaten nach Beendigung des Vertriebspartner-Vertrages fortgeführt. Die Vereinbarung des Provisionsnachlaufes wird von den Parteien einvernehmlich zur Abgeltung eines etwaigen Ausgleichsanspruchs nach § 89 b HGB vereinbart und ist hiermit verknüpft. Sämtliche Ansprüche des Vertriebspartners auf einen Provisionsnachlauf entfallen, wenn der Vertriebspartner während der 12 (zwölf) Monate den Telekom PV Kunden an Stelle der provisionierten Leistungen vom Telekom PV aktiv Leistungen Dritter anbietet.
- 4.6. Ein Provisionsanspruch für die Vermittlung von Verträgen aus dem Portfolio Standard setzt zwingend die Übermittlung des Auftrages über das Telekom PV BusinessPartner Portal oder das o.g. Faxeingangstor der ALSO voraus.
- 4.7. Ein Provisionsanspruch aus diesem Vertrag entsteht nicht, wenn und soweit der Vertriebspartner für die vermittelten Verträge oder vergleichbare Produkte oder Dienstleistungen bereits unter einem anderen Vertrag vom Telekom PV Provisionen oder eine sonstige Vergütung erhält, insbesondere wenn der Vertriebspartner selbst den Telekom PV mit Leistungen zur Realisierung der vermittelten Verträge beliefert (Ausschluss von Doppelvergütungen für die selbe Leistung). Keine Berücksichtigung bei der Berechnung der Umsätze finden weitere Verbindungsleistungen, die bei über diesem Vertrag vermittelten Anschlüssen des Telekom PV im Netz anderer Verbindungsnetzbetreiber realisiert werden (Call by Call, Preselection). Ein Provisionsanspruch entsteht weiter nicht für Produkte und Dienstleistungen, die der Vertriebspartner selbst oder ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff Aktiengesetz zu eigenen Zwecken nutzt. Ein Provisionsanspruch entsteht darüber hinaus nicht, wenn der Kunde der vermittelten Verträge selbst Vertriebspartner des Telekom PV oder Subpartner eines Vertriebspartners oder ein mit den vorgenannten verbundenes Unternehmen ist. Provisionsansprüche sind ausgeschlossen, wenn die vermittelten Verträge keine regulären Leistungen des Telekom PV an den Kunden i.S.d Umsatzsteuergesetzes beinhalten.
- 4.8. Der Telekom PV zahlt nur eine Provision für Aufträge, die zu einer betriebsfähigen Bereitstellung einer Leistung geführt haben. Sollte ausnahmsweise eine Provision für einen Auftrag, der nicht zu einer betriebsfähigen Bereitstellung einer Leistung geführt hat, gezahlt werden, so kann der Vertriebspartner daraus keine Ansprüche gegen ALSO für die Zukunft herleiten. Die Provisionszahlung erfolgt frühestens zu dem Zeitpunkt, an dem beim Kunden die erste ordnungsgemäße Entgeltabrechnung über das vom Vertriebspartner vermittelte Vertragsprodukt fakturiert wurde. Der Anspruch auf Zahlung einer Provision entsteht mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung der Leistung des Telekom PV.
- 4.9. ALSO hat spätestens bis zum letzten Tag des Folgemonats Abrechnung über die in dem Vormonat für den Vertriebspartner entstandenen Ansprüche zu erteilen. Der Vertriebspartner überprüft die Abrechnung unverzüglich und macht etwaige Einwände dagegen innerhalb 2 (zwei) Monaten nach Erhalt der Abrechnung geltend.

- 4.10. Der Anspruch auf Provision entfällt, wenn feststeht, dass die aus den vermittelten Aufträgen resultierenden Umsätze des Telekom PV nicht zufließen werden (z. B. weil der Kundenvertrag nachträglich durch Anfechtung oder durch Ausübung eines vertraglichen oder gesetzlichen Rücktrittsrechtes wegfällt). Dies ist dann der Fall, wenn die Forderung des Telekom PV für die Vergütung der durchgeführten provisionspflichtigen Leistungen an den Kunden nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer kaufmännischer Buchführung abzuschreiben ist. In diesen Fällen sind bereits empfangene Provisionen an ALSO zurückzuzahlen. Der Provisionsanspruch entfällt auch dann, wenn der Telekom PV seine Leistungen aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, nicht erbringt. Vom Telekom PV nicht zu erbringen ist ihre Leistung insbesondere dann, wenn in der Person des Kunden ein wichtiger Grund vorliegt, weil der Kunde das Entgelt für frühere Leistungen in erheblichem Umfang nicht oder wiederholt nicht gezahlt hat oder weil durch eine Vermögensverschlechterung des Kunden der Zahlungsanspruch des Telekom PV für ihre Leistungen gefährdet ist. Weiterhin entfällt die Provision, wenn der Vertriebspartner den Kunden des Telekom PV in für Telekom PV nachteiliger Weise so berät, dass durch die Aktivität des Vertriebspartners der wirtschaftliche und vertriebliche Wert des bestehenden Vertragsverhältnisses gemindert wird.
- 4.11. Der Vertriebspartner verpflichtet sich, seine Provision oder Teile hiervon nicht direkt oder indirekt an Kunden oder Lieferanten von Leistungen für die vermittelten Verträge weiterzugeben oder dies den Kunden oder Lieferanten zu versprechen.
- 4.12. Mit den vertraglich vereinbarten Vergütungen sind sämtliche Ausgaben und Aufwendungen des Vertriebspartners abgegolten. Auch bei Nichtzustandekommen von Kundenverträgen werden Ausgaben und Aufwendungen vom Telekom PV und ALSO nicht ersetzt.

5. Werbemaßnahmen

- 5.1. Bei der Werbung für Dienste und/oder Produkte, die im Rahmen dieses Vertrages durch den Vertriebspartner vermittelt werden, dürfen nur Werbematerialien verwendet werden, die von ALSO oder vom Telekom PV freigegeben wurden. In Zweifelsfällen hat sich der Vertriebspartner bei ALSO zu erkundigen, ob bestimmte Werbematerialien noch aktuell sind und/oder aktuell freigegeben sind.
- 5.2. Im Rahmen der Vertragsvermittlung stellt der Vertriebspartner bei jeder Art der werblichen Kundenansprache zu Diensten und/oder Produkten des Telekom PV deutlich heraus, dass er als Partner und im Auftrage der Telekom PV handelt.
- 5.3. Die Berechtigung zur Verwendung von Logos, Warenzeichen und Namen des Telekom PV ist durch ALSO und den Telekom PV freizugeben.

6. Datenschutz und Vertraulichkeit

- 6.1. Der Vertriebspartner verpflichtet sich, hinsichtlich des Schutzes personenbezogener Daten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und des Telekommunikationsgesetzes zu beachten und insbesondere ihrer Mitarbeiter entsprechend zu verpflichten. Der Vertriebspartner stellt sicher, dass die durch das Vermittlungsgeschäft gewonnenen Kundendaten während der Laufzeit dieses Vertrages nicht für die Akquisition weiterer Vertragsverhältnisse, die Wettbewerbern des Telekom PV zuzurechnen sind, genutzt werden.
- Ferner dürfen die Kundendaten nicht zu Eigenzwecken genutzt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Für Kundendaten, die der Telekom PV oder ALSO dem Vertriebspartner zu Akquisezwecken übergeben hat, gilt diese Verpflichtung auch nach Beendigung des Vertrages fort.
- 6.2. Die Parteien verpflichten sich, während der Laufzeit dieses Vertrages und danach über alle betrieblichen und geschäftlichen Angelegenheiten der anderen Partei, die ihnen im Rahmen der vertraglichen Zusammenarbeit bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren und sie nicht an Dritte weiterzugeben. Als Dritte gelten nicht mit ALSO gemäß §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen sowie zur Vertraulichkeit verpflichtete Berater der Parteien. Dies gilt unabhängig von Art und Gestalt der Information und unabhängig davon, ob die betreffenden Informationen oder Daten ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet sind oder nicht. Als vertraulich im vorstehenden Sinne sind insbesondere auch die Inhalte des vorliegenden Vertrags nebst seinen Vertragsbestandteilen zu behandeln. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Unterlagen und Informationen, die
- im Zeitpunkt der Übermittlung öffentlich bekannt waren,
 - ohne Verletzung einer Geheimhaltungspflicht öffentlich zugänglich sind,
 - dem Empfänger bei Übermittlung bereits rechtmäßig bekannt waren,
 - eine der Parteien aufgrund zwingenden Rechts oder aufgrund der vollziehbaren Entscheidung eines Gerichts oder einer Behörde offenlegen muss. Hiervon unberührt bleibt die Offenlegungsverpflichtung des Vertriebspartners gem. § 3 Abs. 2 dieses Vertrages.
- 6.3. Pressemitteilungen und andere öffentliche Äußerungen zur Partnerschaft sind nur nach Abstimmung und vorheriger Zustimmung der jeweils anderen Partei zulässig.

7. Laufzeit und Kündigung

ALSO kann die Zustimmung zum Einsatz eines Vertriebspartners aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zurücknehmen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn durch eine nicht offensichtlich unbegründete wettbewerbsrechtliche Abmahnung, eine einstweilige Verfügung oder ein anderweitiges gerichtliches oder behördliches Verbot eine Unterlassung der Vermarktung durch diesen Vertriebspartner ganz oder teilweise gefordert wird. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn der Vertriebspartner dieselbe Art der Vermarktung, die Gegenstand des Verbots ist, betreibt.

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch den Vertriebspartner in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Das Vertragsverhältnis und/oder Zusatzvereinbarungen können von jeder Partei mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Maßgebend für die Einhaltung der Frist ist der Zugang.

Mit Kündigung dieses Vertrages gelten alle damit verbundenen Zusatzvereinbarungen und sonstigen Vertragsbestandteile ebenfalls als gekündigt. Jeder Vertragspartner kann diesen Vertrag und/oder eine Zusatzvereinbarung und/oder sonstige Vertragsbestandteile aus wichtigem Grund fristlos kündigen, wenn der andere Vertragspartner seine vertraglichen Haupt- oder Nebenpflichten in so gravierendem Maße verletzt, dass der vertragstreuen Partei bei objektiver Abwägung aller Umstände ein Festhalten am Vertrag bis zum nächstmöglichen ordentlichen Kündigungstermin unzumutbar ist.



THE
TECHNOLOGY
PROVIDER



ANLAGE

VITTI

**VERMARKTUNGS-
VORAUSSETZUNGEN**



A)

VERMARKTUNGSVORAUS- SETZUNGEN FÜR CONGSTAR- DIENSTE

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die aktive Kundengewinnung für Dienste und Produkte (nachfolgend „Dienste und Produkte“ genannt) von congstar, die ALSO im Sortiment führt, durch den Vertriebspartner (nachfolgend „VP“ genannt). Der VP übernimmt als selbstständiger Absatzmittler die Aufgabe, Dienste und Produkte zu vermarkten und Vertragsabschlüsse mit Kunden zu vermitteln. Die Festlegung der zulässigen Vermarktungsmethode erfolgt in separaten Zusatzvereinbarungen. Diese sind Voraussetzung für den Vermittlungsauftrag und für die Vergütung der Vermittlungstätigkeit. Das Recht und die Pflicht des VP, Dienste und Produkte zu vermarkten, bestehen nur, wenn mindestens eine das Geschäftsmodell des VP regelnde Zusatzvereinbarung Geltung hat. Ohne den Abschluss einer Zusatzvereinbarung ist der VP nicht berechtigt, Dienste und Produkte zu bewerben und zu vermarkten.

2. Bestandteile des Vertrages

Sämtliche auf dem Vertragsdeckblatt aufgeführten Vereinbarungen werden mit Unterzeichnung des Vertragsdeckblattes durch beide Parteien Bestandteil dieses Vertrages. Sonstige Vereinbarungen zu diesem Vertrag werden mit deren Unterzeichnung Vertragsbestandteil. Die Anlagen Stammdatenblatt, Abbuchungsauftrag und die Konditionenvereinbarungen sind Vertragsbestandteile. Die Vertragsbestandteile haben keine eigenständige Geltung oder Bedeutung; sie entfalten Wirksamkeit nur, wenn der vorliegende Vertrag Bestandskraft hat. Sofern in den Vertragsbestandteilen keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten alle Bedingungen dieses Vertrages auch für die Vertragsbestandteile.

3. Leistungen congstar und/oder ALSO

- 3.1 Vermarktungsrecht: congstar und/oder ALSO räumt dem VP, sofern und soweit in den Zusatzvereinbarungen vorgesehen und zugelassen, das Recht ein, Dienste und Produkte an Kunden zu vermarkten und den Abschluss von Kundenverträgen zu vermitteln. Es wird keine Exklusivbindung vereinbart; ein Gebietsschutz oder ein Kundenschutz besteht nicht. congstar und/oder ALSO ist berechtigt, auch mit anderen Vermarktungspartnern Vermarktungsverträge abzuschließen. Umgekehrt unterliegt auch der VP keinem Wettbewerbsverbot, d.h. er ist im Grundsatz berechtigt, neben seiner Tätigkeit für congstar auch Produkte von Konkurrenten von congstar zu vermarkten.
- 3.2 Vergütung: congstar und/oder ALSO zahlt für die Vermittlung von Verträgen mit Kunden eine Vergütung. Die Vergütungen sind den Konditionenvereinbarungen zu entnehmen.
- 3.3 Vertriebsunterstützung: congstar und/oder ALSO stellt dem VP die zur Vermittlung von Vertragsverhältnissen notwendigen Unterlagen zur Verfügung. Art und Umfang dieser Verpflichtung ergeben sich aus den Zusatzvereinbarungen und/oder den Konditionenvereinbarungen. Die genannten Unterlagen bleiben im Eigentum von congstar und/oder ALSO; der VP ist ermächtigt, sie im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs an Kunden herauszugeben, soweit diese zur Weitergabe an den Kunden vorgesehen sind.

4. Vergütungskriterien

4.1 Konditionenvereinbarung

- 4.1.1 Inhalt: Die Konditionenvereinbarung enthält die Zusammenstellung derjenigen Dienste und Produkte, deren Vermarktung dem VP gestattet ist sowie die jeweilige Vergütung. Die Konditionenvereinbarung unterliegt Änderungen, die sich aus Bewegungen am schnelllebigen Telekommunikationsmarkt, aus Marktforschung, aus Produkt- und Dienstentwicklung und ggf. aus veränderten Zusatzvereinbarungen ergeben. Aus diesem Grund kann und muss congstar und/oder ALSO die Konditionenvereinbarung jederzeit ändern können. Die Konditionenvereinbarungen gelten für den in der jeweils gültigen Konditionenvereinbarung angegebenen Zeitraum.
- 4.1.2 Änderungen: congstar und/oder ALSO teilt dem VP Änderungen der Konditionen mit angemessenem Vorlauf vor Ablauf des Geltungszeitraums der jeweils gültigen Konditionenvereinbarung mit. Änderungen werden zum in der neuen Konditionenvereinbarung angegebenen Zeitpunkt Vertragsinhalt. congstar und/oder ALSO wird dem VP die neue Konditionenvereinbarung jeweils in Textform bekannt geben. Durch die Aufnahme bzw. Fortsetzung der Vermittlungstätigkeit nach Erhalt dieser Information erklärt der VP sein konkludentes Einverständnis mit den Änderungen zum Geltungsbeginn.
- 4.1.3 VertriebsEinstellung, Umbenennungen: congstar und/oder ALSO ist berechtigt, Dienste und Produkte, deren Vermarktung beendet wird, jederzeit aus der Konditionenvereinbarung herauszunehmen. Entsprechendes gilt für die Umbenennung von Diensten und Produkten. In beiden Fällen wird congstar und/oder ALSO den VP unverzüglich über die Veränderung unterrichten. Ein Anspruch des VP auf Weitervermarktung des eingestellten Dienstes und/oder Produktes oder auf finanzielle Kompensation besteht nicht.
- 4.1.4 Behördliches oder gerichtliches Verbot: Können Dienste und Produkte, für die ein Vermarktungsrecht besteht, auf Grund der (nicht notwendig rechtskräftigen) Entscheidung einer Verwaltungsbehörde oder eines Gerichts zeitweilig oder dauerhaft nicht mehr durch congstar und/oder ALSO angeboten werden, so besteht für den VP ab sofort kein Anspruch auf Weitervermarktung oder auf finanzielle Kompensation.
- 4.1.5 Regelungsgehalt: Die Konditionenvereinbarung trifft keine Regelungen zur Vermarktungsmethode. Die Nennung von Produkten und/oder Diensten in der Konditionenvereinbarung berechtigt nicht zu einer Vermarktungsmethode, für die keine Zusatzvereinbarung besteht.

4.2 Vergütungsanspruch

- 4.2.1 Vergütungs Voraussetzungen: Für einen Vergütungsanspruch müssen sämtliche der allgemeinen und besonderen Vergütungs Voraussetzungen vorliegen.
 - 4.2.1.1 Allgemeine Vergütungs Voraussetzungen: Allgemeine Voraussetzungen für einen Vergütungsanspruch des VP sind:
 - 1) Durch die Vermittlungstätigkeit des VP muss ein endgültig wirksamer Vertrag zwischen congstar und einem Dritten (Kunden) über einen Dienst und/oder ein Produkt zustande gekommen sein. Der Kunde darf nicht von einem ihm zustehenden Widerrufsrecht (z.B. bei Fernabsatzverträgen, Haustürgeschäften etc.) Gebrauch gemacht haben.
 - 2) congstar ist gegenüber dem VP in ihrer Entscheidung über Annahme oder Nichtannahme der vermittelten Kundenaufträge frei.
 - 3) Dieser Dienst und/oder dieses Produkt müssen in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Konditionenvereinbarung genannt sein.
 - 4) Für die angewandte Vermarktungsmethode muss eine gültige Zusatzvereinbarung bestehen.
 - 5) Die Vermittlungstätigkeit des VP war nicht bloß mitursächlich für den Vertragsschluss. Der Vergütungsanspruch steht nur dem VP zu, der den von congstar und/oder ALSO angenommenen Auftrag in das Auftragserfassungssystem von congstar und/oder ALSO eingestellt hat.
 - 6) Der VP muss den Auftrag des Kunden mit der für die vereinbarte Vermarktungsmethode zugewiesenen Kennung über das zu nutzende Auftragserfassungssystem eingestellt haben.
 - 7) Der VP muss seine vertraglichen Verpflichtungen die Vermittlungstätigkeit betreffend eingehalten haben.

- 4.2.1.2 [Besondere Vergütungsvoraussetzungen]: In den Zusatzvereinbarungen und/oder Konditionenvereinbarungen können durch congstar und/oder ALSO weitere Qualitätskriterien als besondere Voraussetzungen für den Vergütungsanspruch definiert sowie weitere Sachverhalte geregelt werden, die nicht vergütungsfähig sind, zum Erlöschen des Vergütungsanspruchs führen oder congstar und/oder ALSO zur Rückforderung der Vergütung berechtigen.
- 4.2.1.3 Folgeaufträge: Nachbestellungen und Folgeaufträge begründen keinen Provisionsanspruch des VP, es sei denn eine Vergütungsfähigkeit ist in den Konditionenvereinbarung ausdrücklich geregelt. § 87 Abs. 1 Satz 1 Fall 2 HGB ist abbedungen.
- 4.2.2 Auftragskorrektur: Werden nach Auftragseingang durch congstar und/oder ALSO bzw. durch das repräsentierte Unternehmen Fehler festgestellt (z.B. Schreibfehler beim Kundennamen oder im Adressfeld, fehlende Übereinstimmung von Kunde und Anschlussinhaber), kann congstar und/oder ALSO den Auftrag an den VP zurücksenden; erfolgt dort binnen 28 Kalendertagen keine vollständige Korrektur des Auftrages, ist er nicht mehr vergütungsfähig.
- 4.2.3 Entstehung des Vergütungsanspruchs: Der Anspruch auf Vergütung entsteht frühestens zu dem Zeitpunkt, zu dem gegenüber dem Kunden der Dienst und/oder das Produkt freigeschaltet bzw. betriebsfähig bereitgestellt wurde, nicht jedoch vor dem in einer evtl. erteilten Auftragsbestätigung genannten Termin. In den Zusatzvereinbarungen und/oder Konditionenvereinbarungen können zusätzliche Voraussetzungen für die Entstehung des Vergütungsanspruchs festgelegt werden.
- 4.2.4 Fälligkeit: Die Vergütung ist einen Monat nach schriftlicher Abrechnung seitens congstar und/oder ALSO zahlbar und fällig. In den Zusatzvereinbarungen und/oder Konditionenvereinbarungen können abweichende Regelungen getroffen werden.
- 4.2.5 [Rückzahlung/Verrechnung]: Der VP ist zur Rückzahlung bereits ausgezahlter Vergütungen verpflichtet, wenn eine Vergütungsvoraussetzung bzw. ein weiteres Qualitätskriterium nicht vorliegt / vorgelegen hat oder ein Sachverhalt eingetreten ist, der congstar und/oder ALSO zur Rückforderung berechtigt. congstar und/oder ALSO zahlt die Vergütung vorbehaltlich des Eintritts eines solchen Rückforderungsgrundes. Erstattungsansprüche können mit Ansprüchen des VP verrechnet werden.
- 4.3 Verwendung der Vergütung: Der VP ist in der Verwendung der Vergütung frei, soweit nicht in den Zusatzvereinbarungen und/oder Konditionenvereinbarungen etwas Abweichendes geregelt ist.
- 4.4 Abrechnung
- 4.4.1 Abrechnungszeitraum: Die Abrechnung seitens congstar und/oder ALSO erfolgt monatsweise (Abrechnungszeitraum = 01. – Ultimo), jeweils am ersten Werktag nach Vormonatsultimo, der auf den Abrechnungszeitraum folgt, soweit nicht in den Zusatzvereinbarungen und/oder Konditionenvereinbarungen eine abweichende Regelung getroffen wird.
- 4.4.2 Statusmitteilungen: Mit der Abrechnung wird der Status des jeweiligen Auftrages mitgeteilt. Etwaig außerhalb der Abrechnung an den VP erteilte Statusmitteilungen zu Aufträgen haben keine Bedeutung für die Vergütungsfähigkeit.
- 4.4.3 Einwendungen: Der VP hat die Abrechnung unverzüglich nach Zugang zu prüfen. Etwaige Einwendungen sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Abrechnung der die Abrechnung erteilenden Stelle schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss congstar und/oder ALSO eine eindeutige Zuordnung der reklamierten Aufträge ermöglichen. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. congstar und/oder ALSO wird in den Abrechnungen auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Anzeige besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des VP bei begründeten Einwendungen nach Fristablauf bleiben jedoch unberührt. congstar und/oder ALSO behält sich vor, den sich aus der verspäteten unbegründeten Einwendung ergebenden Rechercheaufwand dem VP pauschal in Höhe von 15,- Euro pro zu prüfendem Auftrag, mindestens aber 250,- Euro pro Einwendung, in Rechnung zu stellen und mit Vergütungsforderungen des VP zu verrechnen.
- 5. Leistungen des VP**
- 5.1 Vermarktungstätigkeit
- 5.1.1 Vertragsvermittlung: Der VP verpflichtet sich, Verträge für Dienste und Produkte im Rahmen dieses Vertrages nebst Anlagen zu vermitteln bzw. anzubieten. Der VP ist verpflichtet, sich nach besten Kräften für die Vermarktung derjenigen Dienste und Produkte einzusetzen, die von der Konditionenvereinbarung erfasst sind. Weitere Leistungen des VP können in den Zusatzvereinbarungen spezifiziert werden.
- 5.1.2 Rechtsrahmen: Der VP ist nicht zum Inkasso berechtigt und vertritt congstar und/oder ALSO nicht rechtsgeschäftlich. Er wird keine Erklärung mit Wirkung für oder gegen congstar und/oder ALSO abgeben oder entgegennehmen und den Kunden bei Bedarf darauf hinweisen. Das Vertragsverhältnis mit dem Kunden kommt ausschließlich mit congstar und/oder ALSO zustande. Der VP ist verpflichtet, sich so zu verhalten, dass beim Kunden kein anderer Eindruck entsteht.
- 5.1.3 Vermarktungsmethode: Der VP verpflichtet sich, bei der Vermarktung ausschließlich der Methoden zu bedienen, für die eine Zusatzvereinbarung besteht.
- 5.1.4 Hinweispflicht: Der VP ist verpflichtet, bei seiner Vermarktungstätigkeit angemessen auf seinen Vermarktungspartnerstatus hinzuweisen.
- 5.1.5 Kundenberatung: Der VP hat den Kunden objektiv zu beraten und zur Kundengewinnung aktiv beizutragen. Die Kunden sind über die Dienste und Produkte ordnungsgemäß zu informieren und zu beraten. Es darf nur qualifiziertes Fachpersonal zum Einsatz kommen.
- 5.1.6 Verpflichtung auf Einhaltung der Verordnung zur Förderung der Transparenz auf dem Telekommunikationsmarkt (Transparenzverordnung): Der VP stellt sicher, dass im Rahmen seiner Vermarktungstätigkeit, die von der Bundesnetzagentur erlassene „Verordnung zur Förderung der Transparenz auf dem Telekommunikationsmarkt“ (Transparenzverordnung) eingehalten wird. Darin werden die Anbieter von Festnetz- und Mobilfunkdienstleistungen u.a. verpflichtet, bei der Vermarktung von Internetzugangsdiensten Produktinformationsblätter bereitzustellen, in denen Endkunden sich einfach und schnell über die wesentlichen Vertragsinhalte informieren können. Verbraucher müssen auf die entsprechenden Produktinformationsblätter im Beratungsgespräch vor Vertragsschluss aktiv hingewiesen werden und auf Wunsch muss das entsprechende Produktinformationsblatt ausgehändigt werden. Anderen Endnutzern (Unternehmen) ist das Produktinformationsblatt auf Verlangen bereit zu stellen. congstar hat zum 01. Juni 2017 eine zentrale Datenbank und Archiv für Produktinformationsblätter unter: <https://www.congstar.de/produktinformationsblaetter> zur Verfügung gestellt. In der zentralen congstar Datenbank finden sich die Produktinformationsblätter für alle aktuell sich in der Vermarktung befindlichen congstar Mobilfunk- und Festnetz-Tarife. Im Archiv für Produktinformationsblätter können zukünftig Produktinformationsblätter für Tarife, die nach dem 01. Juni 2017 nicht mehr aktiv vermarktet werden, weiterhin eingesehen werden. Gemäß TK-Transparenzverordnung finden sich die Produktinformationsblätter zusätzlich auf den jeweiligen congstar.de Produktdetailseiten. Im congstar Partner Portal erfolgt der Zugriff auf die zentrale Produktinformations-Datenbank über einen Footer-Link (analog AGB/congstar). Der VP hat sicherzustellen, dass im Rahmen von Kunden-Beratungsgesprächen durch ihn, oder die von ihm mit der Vermarktung betrauten Mitarbeiter, stets auf die Produktinformationsblätter hingewiesen wird und dass diese dem Kunden ggfs. ausgehändigt werden. Die Nichteinhaltung der Legitimationsrichtlinie als auch ein Verstoß gegen die aus der Transparenzverordnung resultierenden Pflichten stellen einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Vermarktungsvoraussetzungen dar und berechtigen ALSO zur außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses. Eventuelle weitere Ansprüche sowie Schadenersatzforderungen von congstar und/oder ALSO bleiben ausdrücklich vorbehalten.“

- 5.1.7 Anforderungen TKG Novelle
- 1) Hierzu treffen die Parteien in Ergänzung und Änderung des cVV und der ZV POS folgende Regelungen: Verpflichtung zur Umsetzung der Anforderungen aus § 54 TKG congstar wird dem VP die Informationen für die Vorvertraglichen Informationen sowie die Vertragszusammenfassungen über das cPP zur Verfügung stellen. Der Vertriebspartner muss ab dem 01.12.2021 sicherstellen, dass der Kunde, die mit den angelieferten Daten erstellten Dokumente vor Auftragserteilung erhält. Der Erhalt der Dokumente ist durch den Kunden bestätigen zu lassen.
 - 2) Das bedeutet konkret: Der Vertriebspartner hat sicherzustellen, dass die Dokumente mittels der angelieferten Daten erstellt werden und im Bestellprozess des VP so hinterlegt werden, dass dem Kunden die Kenntnisnahme ermöglicht wird (Zusendung der Dokumente per E-Mail oder Ausdruck). Der Kundenberater muss sich vom Kunden den Erhalt der Dokumente bestätigen lassen.
 - 3) Verpflichtung zur Umsetzung der Anforderungen aus § 56 TKG: Der Vertriebspartner muss ab dem 01.12.2021 sicherstellen, dass dem Kunden im Bestellprozess vor Auftragserteilung der Hinweis auf ein Angebot mit einer maximalen Vertragslaufzeit von 12 Monaten gegeben wird.
 - 4) Folgen bei Verstoß: Die Nichtbeachtung / Nichtumsetzung der Anforderungen aus § 54 TKG hat zur Folge, dass der Endkundenvertrag schwebend unwirksam ist und congstar keinen Anspruch auf Entgelt oder Wertersatz hat. Daneben drohen Bußgelder. Kommt der Vertriebspartner seiner Verpflichtung zur Sicherstellung der Umsetzung von § 54 TKG bzw. § 56 TKG nicht nach, ist der Vertriebspartner gegenüber congstar zum Ersatz hieraus entstehender Schäden, einschließlich etwaiger Bußgelder, verpflichtet.
- 5.1.8 Verpflichtung zur Umsetzung der Anforderungen aus § 54 TKG: congstar wird dem VP die Informationen für die Vorvertraglichen Informationen sowie die Vertragszusammenfassungen über das cPP zur Verfügung stellen. Der Vertriebspartner muss ab dem 01.12.2021 sicherstellen, dass der Kunde, die mit den angelieferten Daten erstellten Dokumente vor Auftragserteilung erhält. Der Erhalt der Dokumente ist durch den Kunden bestätigen zu lassen.
- Das bedeutet konkret: Der Vertriebspartner hat sicherzustellen, dass die Dokumente mittels der angelieferten Daten erstellt werden und im Bestellprozess des VP so hinterlegt werden, dass dem Kunden die Kenntnisnahme ermöglicht wird (Zusendung der Dokumente per E-Mail oder Ausdruck). Der Kundenberater muss sich vom Kunden den Erhalt der Dokumente bestätigen lassen.
- 5.1.9 Verpflichtung zur Umsetzung der Anforderungen aus § 56 TKG: Der Vertriebspartner muss ab dem 01.12.2021 sicherstellen, dass dem Kunden im Bestellprozess vor Auftragserteilung der Hinweis auf ein Angebot mit einer maximalen Vertragslaufzeit von 12 Monaten gegeben wird.
- 5.1.10 Folgen bei Verstoß 5.1.7 und 5.1.8: Die Nichtbeachtung / Nichtumsetzung der Anforderungen aus § 54 TKG hat zur Folge, dass der Endkundenvertrag schwebend unwirksam ist und congstar keinen Anspruch auf Entgelt oder Wertersatz hat. Daneben drohen Bußgelder. Kommt der Vertriebspartner seiner Verpflichtung zur Sicherstellung der Umsetzung von § 54 TKG bzw. § 56 TKG nicht nach, ist der Vertriebspartner gegenüber congstar zum Ersatz hieraus entstehender Schäden, einschließlich etwaiger Bußgelder, verpflichtet.
- 5.1.11 Generierung produktionsreifer Aufträge: Der VP hat sicherzustellen, dass nur produktionsreife Aufträge zur Verarbeitung weitergeleitet werden, d.h. solche Aufträge, die seitens congstar und/oder ALSO keine Nachbearbeitung auf Grund unzureichender Beratung des Kunden oder fehlerhafter oder unvollständiger Angaben in den Aufträgen erforderlich machen. Auf Aufforderung seitens congstar und/oder ALSO hat der VP unverzüglich eine Korrektur des beanstandeten Auftrages vorzunehmen. Falls die Korrektur nicht innerhalb von 28 Tagen erfolgt, behält congstar und/oder ALSO sich vor, die Entgegennahme des Auftrages abzulehnen.
- 5.1.12 Bonität: Der VP ist verpflichtet, im Rahmen der Vermarktungstätigkeit, insbesondere bei der Entgegennahme von Aufträgen, die von congstar und/oder ALSO vorgegebenen Anforderungen zur Bonitätsprüfung des Kunden zu beachten. Zweifel an der Bonität des Kunden hat der VP congstar und/oder ALSO mitzuteilen. Das Risiko der Bonität des Kunden trägt congstar und/oder ALSO, mit Ausnahme solcher Fälle, bei denen Bonitätsrisiken potenzieller Kunden für den VP nahegelegen haben oder ihm bekannt waren.
- 5.1.13 Legitimation: Im Rahmen der Vermarktungstätigkeit, insbesondere bei der Entgegennahme von Aufträgen, sind die von congstar und/oder ALSO vorgegebenen Anforderungen zur Identitätsprüfung des Kunden zu beachten.
- 5.2 Interessenwahrungspflicht: Der VP hat unbedingt die Interessen von congstar und/oder ALSO wahrzunehmen. Dieser Interessenwahrungspflicht ordnet der VP sein Vergütungsinteresse unter.
- 5.3 Handelsvertreter im Nebenberuf: Der VP wird ausdrücklich zum Handelsvertreter im Nebenberuf bestellt. Der VP sichert verbindlich zu, dass er aus seiner Vermittlungstätigkeit für congstar und/oder ALSO nicht den überwiegenden Teil seines Einkommens bezieht bzw., dass er seine Vermittlungstätigkeit für congstar und/oder ALSO neben seinen sonstigen Beschäftigungen im geschäftlichen Verkehr untergeordnet betreibt.
- 5.4 Verbot von Subunternehmern: Der VP ist nicht berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Pflichten Dritter als Subunternehmer zu bedienen. Von Subunternehmen stammende Kundenaufträge sind nicht vergütungsfähig.
- 5.5 Werbemaßnahmen
- 5.5.1 Werbeauftritt: Der VP verpflichtet sich, in seinem Marketingauftritt angemessen auf seinen Status als Vermarkter von Diensten und Produkten von congstar und/oder ALSO hinzuweisen.
 - 5.5.2 Werbemittel: congstar und/oder ALSO kann dem VP Werbemittel zur Verfügung stellen. Diese dürfen nicht verändert werden. Näheres kann in einer ergänzenden Vereinbarung geregelt werden.
 - 5.5.3 Partnermaßnahmen: Sämtliche Werbemittel (Prospekte, Verpackungen, Pressemitteilungen, Events, Flyer, Poster etc), die der VP bei der Werbung für Dienste und Produkte einsetzt („Partnermaßnahmen“), bedürfen der vorherigen Freigabe durch congstar und/oder ALSO. Der VP hat die Partnermaßnahmen rechtzeitig, spätestens aber drei Arbeitstage vor dem Zeitpunkt, zu dem er die Freigabe wünscht, zur Prüfung vorzulegen. Die Freigabe erfolgt schriftlich oder per E-Mail. Mit der Freigabe übernimmt congstar und/oder ALSO keine Haftung gegenüber dem VP für die Rechtmäßigkeit der Partnermaßnahme.
 - 5.5.4 Rückruf: congstar und/oder ALSO ist berechtigt, alle Werbemittel und Partnermaßnahmen aus rechtlichen Gründen jederzeit zurückzurufen. Dies gilt insbesondere, wenn diese von einer Abmahnung, einstweiligen Verfügung oder einem sonstigen gerichtlichen Verfahren berührt sind. Der VP ist verpflichtet, entsprechenden Anweisungen von congstar und/oder ALSO unverzüglich Folge zu leisten.
 - 5.5.5 Freistellung: Wenn der VP nicht freigegebene oder zurückgerufene Werbemittel oder Partnermaßnahmen verwendet, so wird der VP congstar und/oder ALSO von dadurch entstehenden Ansprüchen Dritter, einschließlich staatlicher Institutionen, unverzüglich freistellen, congstar und/oder ALSO bei der Rechtsverteidigung die notwendige Unterstützung bieten und von den Kosten der Rechtsverteidigung freistellen. Voraussetzung dafür ist, dass congstar und/oder ALSO den VP über geltend gemachte Ansprüche unverzüglich informiert, keine Zugeständnisse oder Anerkenntnisse oder diesen gleichkommende Erklärungen abgibt und es dem VP ermöglicht, auf seine Kosten alle gerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen über die Ansprüche zu führen.

- 5.6 Schulungsmaßnahmen: Der VP hat sein Fachpersonal, soweit im Einzelfall gefordert, zu den ihm angebotenen Trainings- und Schulungsmaßnahmen von congstar und/oder ALSO zu entsenden. Bei der Schulung anfallende Nebenkosten, insbesondere Reise- und Hotelkosten, werden nicht erstattet.
- 5.7 Administration: Der VP schafft und betreibt die von congstar und/oder ALSO mitgeteilten Voraussetzungen für Administrationsprozesse auf eigene Kosten.
- 5.8 Überlassene Unterlagen: Der VP verwendet die unter diesem Vertrag überlassenen Unterlagen, insbesondere Handbücher und Schulungsunterlagen, nur für Zwecke dieses Vertrages. Dem VP ist es untersagt, diese Unterlagen Dritten zugänglich zu machen oder für Dritte zu verwenden. Der VP gewährleistet eine sichere Aufbewahrung für ihm überlassene Arbeitsmittel.
- 5.9 Lizenzrechte: Die Berechtigung zur Verwendung von Logos, Warenzeichen und Kennzeichen von congstar und/oder ALSO werden in einer gesonderten Vereinbarung geregelt. Ohne Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung, auf deren Abschluss durch den vorliegenden Vertrag kein Anspruch begründet wird, ist das Führen von Logos, Warenzeichen und Kennzeichen von congstar und/oder ALSO nicht gestattet.
- 5.10 Änderungsanzeige: Der VP zeigt congstar und/oder ALSO unverzüglich in Schriftform alle Änderungen an, die seine Adresse, Firmenbezeichnung, Rechtsform, Änderung von Prokuren oder Handlungsvollmachten sowie sonstige gesellschaftsrechtlich relevanten Umstände betreffen, sofern dies für congstar und/oder ALSO zur ordnungsgemäßen Vertragsadministration erforderlich ist. Er wird hierzu unaufgefordert geeignete Belege vorlegen (z.B. Handelsregister oder Gewerberegisterauszug). Im Falle der Zuwiderhandlung ist er zum Ersatz aller hieraus entstehenden Kosten (z.B. Rechercheaufwand von congstar und/oder ALSO) verpflichtet.
- 5.11 Mitwirkungspflichten: Der VP ist verpflichtet, congstar und/oder ALSO bei der Klärung von offenen Fragen, insbesondere im Hinblick auf etwaige Subunternehmer, aktiv zu unterstützen. Der VP ist verpflichtet, Maßnahmen von congstar und/oder ALSO oder mit congstar und/oder ALSO i.S.d. §§ 15 ff. AktG verbundener Konzerngesellschaften zur Aufklärung von etwaigen Missbrauchsfällen und sonstigem nicht vertragskonformen Verhalten sowie Maßnahmen zur entsprechenden Prävention zu unterstützen und hieran bei Bedarf aktiv mitzuwirken. Er gestattet im Rahmen laufender Ermittlungen von congstar und/oder ALSO den mit der Aufklärung befassten Mitarbeitern von congstar und/oder ALSO oder verbundenen Konzerngesellschaften insbesondere den Zutritt in die Geschäftsräume, die Befragung von Beschäftigten und die Einsichtnahme in Unterlagen.
- 5.12 Öffentliche Verlautbarung: Der VP wird Pressemitteilungen, ad-hoc-Mitteilungen und andere Erklärungen gegenüber der Öffentlichkeit in Bezug auf das vorliegende Vertragsverhältnis und in Bezug auf die zu vermarktenden Dienste und Produkte vorab mit congstar und/oder ALSO abstimmen.
- 5.13 Weitere Verpflichtungen: Der VP hat sonstige in den Zusatzvereinbarungen und/oder Konditionenvereinbarungen geregelte Verpflichtungen zu beachten.

6. Auftragserfassungssystem

- 6.1 Partnerinformation: Der VP erhält von congstar und/oder ALSO alle relevanten Informationen per E-Mail. Er ist stets zur sorgfältigen Lektüre der Informationen verpflichtet. Durch die Übersendung der Informationen per E-Mail erfüllt congstar und/oder ALSO ihre Informationspflichten.
- 6.2 Auftragserfassung: Der VP stellt den Auftrag über das von congstar und/oder ALSO vorgegebene Auftragserfassungssystem ein. Die Auftragserfassung ist keine zum Vertragsschluss führende Erklärung.
- 6.3 Zugriffsberechtigte Personen: Der VP benennt diejenigen seiner Mitarbeiter, die für die Verwaltung der Zugangsmöglichkeit zu dem Auftragserfassungssystem verantwortlich sind und stellt congstar und/oder ALSO eine Liste der zugangsberechtigten Mitarbeiter (mit deren telefonischen Kontaktdaten) zur Verfügung.
- 6.4 Betrieb: Der VP betreibt die zur Nutzung des Auftragserfassungssystems notwendigen technischen Einrichtungen auf eigene Kosten und hält den Betrieb dieser Einrichtungen uneingeschränkt aufrecht.
- 6.5 Nutzungsregeln: Der VP wird die Schnittstelle, den Benutzernamen, die Passwörter und die Inhalte des Auftragserfassungssystems streng geheim halten, keine Kopien anfertigen, ohne schriftliche Erlaubnis seitens congstar und/oder ALSO keine Speicherung vornehmen, eine Weitergabe an Dritte unterlassen, nicht an einer solchen Weitergabe mitwirken und außerdem die Inhalte des Auftragserfassungssystems nicht für eigene und/oder fremde Wettbewerbs- und Marktkommunikationszwecke verwenden. Der VP wird Mitarbeitern, die mit dem Auftragserfassungssystem in Berührung kommen, identische Pflichten auferlegen. Der VP darf nur mittels virengeschützter Hardware auf das Auftragserfassungssystem zugreifen. Die Virensoftware muss regelmäßig aktualisiert werden.
- 6.6 Sperrung: congstar und/oder ALSO ist berechtigt, die Zugangsmöglichkeit des VP aus berechtigtem Grund vorübergehend oder dauerhaft zu sperren. Ein berechtigter Grund liegt jedenfalls vor, wenn der VP gegen Pflichten gemäß Ziff. 6.5 verstößt und/oder wenn er das Auftragserfassungssystem missbräuchlich nutzt.
- 6.7 Modifikationen: congstar und/oder ALSO ist nach vorheriger Benachrichtigung des VP jederzeit frei, das derzeit bestehende Auftragserfassungssystem zu modifizieren oder ggf. andere Informationsmedien zu nutzen.

7. Datenschutz und Vertraulichkeit

- 7.1 Datenschutz: Für sämtliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag bzw. seinen Vertragsbestandteilen gelten, soweit personenbezogene Daten betroffen sind, die Regelungen der „Vereinbarung über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag“.
- 7.2 Vertraulichkeit: Die Parteien verpflichten sich, auch über die Laufzeit des Vertrages hinaus, über alle betrieblichen und geschäftlichen Angelegenheiten der anderen Partei, die ihnen im Rahmen der vertraglichen Zusammenarbeit bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren und sie nicht an Dritte weiterzugeben. Dies gilt unabhängig von Art oder Gestalt der Informationen und unabhängig davon, ob die betreffenden Informationen oder Daten ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet sind oder nicht. Als vertraulich sind auch die Inhalte des vorliegenden Vertrages nebst Vertragsbestandteilen sowie sonstige überlassene Unterlagen zu behandeln. Mit congstar und/oder ALSO i.S.d. §§15 ff. AktG verbundenen Unternehmen sind keine Dritten im vorgenannten Sinne.

8. Dauer des Vertrages, Kündigung

- 8.1 Laufzeit: Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Das Vertragsverhältnis und/oder einzelne Zusatzvereinbarungen können von jedem der Vertragspartner mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Maßgebend für die Einhaltung der Frist ist der Zugang beim anderen Vertragspartner. Wird die Kündigungserklärung durch Einschreiben übermittelt, so gilt sie auch dann als zugegangen, wenn ein Zustellungsversuch fruchtlos verlaufen und dem Empfänger eine Zustellungsnachricht hinterlassen worden ist. Mit Kündigung dieses Vertrages gelten alle damit verbundenen Zusatzvereinbarungen und sonstigen Vertragsbestandteile ebenfalls als gekündigt. Eine Zusatzvereinbarung kann gekündigt werden, ohne dass dies Einfluss auf die Wirksamkeit von anderen Zusatzvereinbarungen oder des congstar und/oder ALSO Vermarktungsvertrages hat. Mit Kündigung einer Zusatzvereinbarung ist der VP nicht mehr berechtigt, mittels der betreffenden Vermarktungsmethode Dienste und Produkte an Kunden zu vermitteln.
- 8.2 Kündigung aus wichtigem Grund: Jeder Vertragspartner kann diesen Vertrag und/oder eine Zusatzvereinbarung und/oder sonstige Vertragsbestandteile aus wichtigem Grund fristlos kündigen, wenn der andere Vertragspartner seine vertraglichen Haupt- oder Nebenpflichten in so gravierendem Maße verletzt, dass der vertragstreuen Partei bei objektiver Abwägung aller Umstände ein Festhalten am Vertrag bis zum nächstmöglichen ordentlichen Kündigungstermin unzumutbar ist. Ein wichtiger Grund im vorstehenden Sinne liegt insbesondere in den nachfolgenden Fällen vor:
- 1) Vermögensverfall des anderen Vertragspartners, Einstellung von Zahlungen und/oder Beantragung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen.
 - 2) Vermarktung der Dienste und Produkte über eine Vermarktungsmethode, für die keine Zusatzvereinbarung besteht.
 - 3) Verstoß gegen Interessenwahrungspflichten, insbesondere gegen die in Ziffer 5.2 geregelten Pflichten.
 - 4) Nicht genehmigter Einsatz von Subunternehmen.
 - 5) Zuwiderhandlung gegen die Nutzungsregelungen gemäß Ziffer 6 für das Auftragserfassungssystem.
 - 6) Verstoß gegen die Pflichten gemäß Ziffer 7 (Datenschutz und Vertraulichkeit).
 - 7) Handlungen des VP, die geeignet sind, congstar und/oder ALSO einen Vermögensnachteil zuzufügen, z.B. durch Anstiftung von Kunden zur Nichtnutzung von Telefondienstleistungen und/oder durch die Auslösung von Vergütungen ohne Vertriebsnotwendigkeit.
 - 8) Verstoß gegen die Pflicht zur Abstimmung öffentlicher Verlautbarungen. Das Recht der außerordentlichen Kündigung kann binnen zwei Monaten ausgeübt werden, nachdem der Kündigungstatsache erstmals Kenntnis erlangt hat.
- 8.3 Sonderkündigungsrecht: congstar und/oder ALSO hat ein Sonderkündigungsrecht, wenn der VP seinen Geschäftsbetrieb oder wesentliche Teile hiervon veräußert, wenn ein neuer Gesellschafter mehr als den vierten Teil der Anteile an dem Partner erwirbt, wenn ein bisheriger Gesellschafter seinen bislang niedrigeren Anteil auf mehr als den vierten Teil der Anteile erhöht oder wenn ein Wettbewerber der congstar und/oder ALSO ein mit dem VP verbundenes Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. Aktiengesetz wird oder sonst unmittelbar oder mittelbar gesellschaftsrechtliche Verbindungen zu dem Partner eingeht. Dabei ist congstar und/oder ALSO bereits dann zur Kündigung berechtigt, wenn die den Kündigungsgrund schaffenden schuldrechtlichen Verträge abgeschlossen worden sind.
- 8.4 Rückgabe: Im Falle der Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der VP sämtliche ihm von congstar und/oder ALSO zur Verfügung gestellten Gegenstände, soweit nicht käuflich erworben oder berechtigt an Dritte weitergegeben, an congstar und/oder ALSO binnen einer Frist von zwei Wochen nach Beendigung des Vertragsverhältnisses auf seine Kosten zurückzugeben und sich die Rückgabe schriftlich bestätigen zu lassen. congstar und/oder ALSO behält sich das Eigentum an den genannten Gegenständen bis zur Bezahlung oder vertragsgemäßen kostenlosen Weitergabe an Dritte vor. Sollte die Rückgabe nicht stattfinden, wird congstar und/oder ALSO die Gegenstände in Rechnung stellen. Gleiches gilt für die Kündigung von einzelnen Zusatzvereinbarungen und die in diesem Zusammenhang zur Verfügung gestellten Mittel. Der VP ist nach Beendigung des Vertragsverhältnisses nicht mehr zur Vermittlungstätigkeit für congstar und/oder ALSO berechtigt; Vermittlungsangebote sind nicht mehr vergütungsfähig. Der Hinweis auf den Status als Vermarktungspartner ist von sämtlichen Geschäftsunterlagen und Werbeträgern etc. ab dem Zeitpunkt der Vertragsbeendigung zu entfernen.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1 Gerichtsstand: Gerichtsstand ist, sofern der VP Kaufmann ist, für alle aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten, Köln. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt hiervon unberührt. Für die vertraglichen Beziehungen der Parteien gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Das Vertragsgebiet ist die Bundesrepublik Deutschland.
- 9.2 Schriftformerfordernis: Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen, Ergänzungen und Kündigungen dieses Vertrages, einer Zusatzvereinbarung und/oder eines sonstigen Vertragsbestandteils bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Abweichungen von dieser Regelung bedürfen der Schriftform. Ausgenommen von dem Schriftformerfordernis sind die Konditionenvereinbarungen.
- 9.3 Abweichendes Verhalten: Durch vom Vertrag abweichendes Verhalten werden vereinbarte Rechte und Pflichten weder geändert oder aufgehoben, noch werden neue Rechte und Pflichten begründet.
- 9.4 Abtretung: Der VP kann einzelne Rechte, Pflichten, insbesondere Forderungen aus diesem Vertrag sowie den Geschäftsbetrieb, nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von congstar und/oder ALSO auf einen Dritten übertragen. Die Regelungen des § 354a HGB bleiben hiervon unberührt. Sofern die Zustimmung nicht erteilt wird und der VP dennoch die Übertragung durchführt, besteht für congstar und/oder ALSO ein fristloses Kündigungsrecht ab dem Zeitpunkt der Übertragung.
- 9.5 Aufrechnung: Der VP darf gegen Forderungen von congstar und/oder ALSO nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
- 9.6 Vertragsübertragung: congstar und/oder ALSO ist berechtigt, diesen Vertrag (einschließlich der Vertragsbestandteile) auf ein mit congstar und/oder ALSO im Sinne von §§ 15 ff. Aktiengesetz verbundenes Unternehmen zu übertragen. Die Auswechslung des Vertragspartners auf Seiten von congstar und/oder ALSO erfolgt durch Optionsausübung seitens der verbundenen Gesellschaft. Der VP erteilt hiermit bereits seine Zustimmung.
- 9.7 Salvatorische Klausel: Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam bzw. undurchführbar sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit / Durchführbarkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame / undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame / durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen / undurchführbaren Bestimmung nahe kommt oder entspricht. Gleiches gilt für den Fall einer Regelungslücke.
- 9.8 Ersetzung: Dieser Vertrag ersetzt sämtliche früheren Vereinbarungen, die die Vermarktungstätigkeit des VP hinsichtlich der Dienste und Produkte von congstar und/oder ALSO regeln, es sei denn eine Fortgeltung der betreffenden Vereinbarung wird ausdrücklich vereinbart.

B)

RICHTLINIE ZUR LEGITIMATIONSPRÜFUNG FÜR PREPAID-ABSCHLÜSSE AM POS

Diese Richtlinie besteht aus folgenden Teildokumenten: 1.: Information über die rechtliche Grundlage. 2.: Checkliste zur Ausweisprüfung am POS.

Weitere Informationen werden Ihnen in als Anlagen bereitgestellt:

A 1.: Ausführliche Beschreibung der Prüfschritte: Ist der Ausweis für die Legitimierung zugelassen? Ist das Dokument gültig? Ist das Dokument unversehrt? Weist das Dokument den zukünftigen Anschlussinhaber aus? Sind die Sicherheitsmerkmale vorhanden (Echtheitsprüfung)? A 2. Ergänzende Erfassungsfelder bei der Aktivierung im CPP. A 3. Bedienung der Foto-App (wird nachgereicht). A 4. Ansichten der zulässigen Ausweisdokumente.

Diese Richtlinie ist ab dem 01.07.2017 verbindlich anzuwenden.

1. Information über die rechtliche Grundlage

Das Wesentliche in Kürze:

- Ab 1. Juli 2017 bei Prepaid keine Freischaltung ohne Identifizierung
- Der Vertriebspartner ist für die Überprüfung des Ausweisdokumentes am POS verantwortlich
- Neben der Auftragserfassung ist eine Ausweiskopie mit der Postident Foto App einzusenden (ab Verfügbarkeit)

Warum hat der Vertriebspartner den Ausweis zu prüfen?

Mit dem „Gesetz zum besseren Informationsaustausch bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus“ vom 26. Juli 2016 hat der Gesetzgeber das Telekommunikationsgesetz (§111 TKG) angepasst. Die Freischaltung von Prepaidkarten wird ab dem 1. Juli 2017 von einer vorherigen Identifikation des Anschlussinhabers durch Vorlage eines zulässigen Ausweisdokumentes abhängig gemacht. Entsprechende Ausführungsbestimmungen hat die Bundesnetzagentur in ihrer Verfügung 61/2016 vom 21. Dezember 2016 vorgelegt.

Hiernach hat der Vertriebspartner „die Daten des Anschlussinhabers zu erheben (und) sich dabei zu vergewissern, dass die Person des künftigen Anschlussinhabers mit der im Identitätsdokument ausgewiesenen Person übereinstimmt.(...) Die erhebene Person hat das vorgelegte Identitätsdokument anhand der wesentlichen Merkmale durch Inaugenscheinnahme und haptische Wahrnehmung zum Ausschluss offensichtlicher Fälschungen zu prüfen.“

Richtlinie zur Legitimationsprüfung für Prepaid-Abschlüsse am POS

Behandlung von Täuschungsversuchen:

„Besteht bereits vor Vertragsschluss der Verdacht auf eine Täuschung, darf der Vertragsschluss entsprechend allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen verweigert werden.“ (Quelle: FAQ der Bundesnetzagentur Abschnitt 8 Absatz 3 – abgerufen 27.03.2017)

2. Checkliste der Prüfschritte zur Ausweisprüfung am POS

Zulässiges Dokument?	<p>Vorbedingung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Lichtbild des Ausweisinhabers muss vorhanden sein <p>Zulässige Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Personalausweis/Ersatz-Ausweis (D/Ausl.) ■ Reisepass/Ersatzpass (D/Ausl.) ■ Aufenthaltstitel¹⁾ <p>Nicht zulässige Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Führerschein ■ Krankenversichertenkarte ■ Mitgliedsausweise aller Art ■ Schüler- und Studentenausweise ■ Jedes andere Dokument
Gültig?	<ul style="list-style-type: none"> ■ Das Ausstellungsdatum liegt in der Vergangenheit oder am Tag der Überprüfung. ■ Das Ablaufdatum liegt in der Zukunft bzw. die Gültigkeitsdauer umfasst den Tag der Überprüfung.
Unversehrt?	<p>Nehmen Sie das Ausweisdokument persönlich in die Hand. Tasten Sie den Dokumentenrand und die Region um das Lichtbild ab.</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Ist der Dokumentenrand beschädigt oder ist die Laminierung nicht geschlossen? ■ Sind um das Lichtbild herum ungewöhnliche Erhebungen zu ertasten?
Person identisch?	<ul style="list-style-type: none"> ■ Der Ausweis muss auf die vorliegende Person ausgestellt sein. ■ Ausweisinhaber und Kunde für die Prepaid-Karte müssen identisch sein. <p>Wichtig: Eine stellvertretende Anmeldung der Prepaid-Karte, z.B. für verhinderte Familienmitglieder, ist auch bei Vorlage des Ausweisdokumentes zusammen mit einer Vollmacht nicht zulässig.</p>
Sicherheitsmerkmale vorhanden?	<p>Fühlen, Sehen und Kippen (mindestens zwei Merkmale)</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Wasserzeichen bei Papierdokumenten ■ Optisch veränderliche Elemente ■ Lichtbild und/oder Hoheitszeichen als Hologramm ■ Fluoreszierender Aufdruck unter UV-Licht

1) Nur von Deutschland ausgestelltes Dokument zulässig – Dokumentenart wird EU-weit verwendet



ANLAGEN DER RICHTLINIE ZUR LEGITIMATIONS-PRÜFUNG FÜR PREPAID-ABSCHLÜSSE AM POS

A 1. Ausführliche Beschreibung der Prüfschritte

Prüfschritt 1 – ist der Ausweis für die Legitimierung zugelassen?

Die zulässigen Dokumente sind in §111 Absatz 1 Satz 3 TKG2 aufgeführt. Andere Dokumente dürfen nicht verwendet werden. Jedes Dokument muss über ein Lichtbild des Ausweisinhabers verfügen.

Zulässige Dokumente:	Nicht zulässige Dokumente:	
<ul style="list-style-type: none"> ■ Personalausweis/Ersatzausweis (D/Ausl.) ■ Reisepass/Ersatzpass (D/Ausl.) ■ Aufenthaltstitel (nur D) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Aufenthaltsnachweis ■ Duldung ■ Krankenversicherungskarte ■ Schüler- und Studentenausweise 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Aufenthaltsgestattung ■ Führerschein ■ Mitgliedsausweise aller Art ■ Jedes andere Doku

Für inländische Beispiel-Dokumente siehe Anlage A 4.

Prüfschritt 2 – Ist das Dokument gültig?

Jedes der zulässigen Dokumente verfügt über ein Ausstellungsdatum und eine Gültigkeit, die entweder als Ablaufdatum oder als Gültigkeitsdauer (Zeitspanne ab Ausstellungsdatum) angegeben ist.

Zum Tag der Identitäts-Überprüfung müssen **die beiden folgenden Bedingungen erfüllt** sein:

1. Das Ausstellungsdatum liegt in der Vergangenheit oder am Tag der Überprüfung.
2. Das Ablaufdatum liegt in der Zukunft bzw. die Gültigkeitsdauer umfasst den Tag der Überprüfung.

Prüfschritt 3 – Ist das Dokument unversehrt?

Nehmen Sie das Ausweisdokument persönlich in die Hand. Tasten Sie den Dokumentenrand und die Region um das Lichtbild ab. Beantworten Sie sich die folgenden Fragen:

1. Ist der Dokumentenrand beschädigt oder ist die Laminierung nicht geschlossen?
2. Sind um das Lichtbild herum ungewöhnliche Erhebungen zu ertasten?

Wenn **keine Auffälligkeiten** bestehen ist der **Prüfschritt erfüllt**.

Prüfschritt 4 – Weist das Dokument den zukünftigen Anschlussinhaber aus?

Schauen Sie sich das Lichtbild auf dem Ausweisdokument an und vergleichen es mit dem Gesicht der vor Ihnen stehenden Person. Wenn ihnen dies nicht direkt möglich ist, bitten Sie die Person ggfs. eine Kopfbedeckung oder Sehhilfe abzusetzen und vergleichen dann erneut. Sind Sie sich sicher, dass die vor Ihnen stehende Person auf dem Ausweisdokument abgebildet ist?

Bitte unbedingt beachten: Der Vertriebspartner und die prüfende Person ist nach dem Gesetz dafür verantwortlich, dass das Ausweisdokument auch tatsächlich vom Ausweisinhaber vorgelegt wurde. Eine stellvertretende Anmeldung der Prepaid-Karte, z.B. für verhinderte Familienmitglieder, ist auch bei Vorlage des Ausweisdokumentes zusammen mit einer Vollmacht nicht zulässig.

Prüfschritt 5 – Sind die Sicherheitsmerkmale vorhanden (Echtheitsprüfung)?

Die zulässigen Ausweisdokumente verfügen jeweils über mehrere Sicherheitsmerkmale.

Ausweisdokumente enthalten Wasserzeichen und einfache so genannte „optisch variable Elemente“, in dem beim Kippen unterschiedliche Details sichtbar werden.



Wenn Ihnen eine UV-Lampe zur Verfügung steht, wird auf Vor- und Rückseite zusätzlich ein fluoreszierender Aufdruck sichtbar.



Personalausweise und Aufenthaltstitel im Kartenformat und die Ausweiskarten im Reisepass nutzen das Lichtbild oder den Bundesadler oder das jeweilige Hoheitszeichen des Herkunftslandes zusätzlich als Vorlage für ein weiteres, Identigramm genanntes optisch variables Element, das neben dem eigentlichen Lichtbild sichtbar wird.



Für die Echtheitsprüfung müssen die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sein:

1. Mindestens **zwei Sicherheitsmerkmale** konnten beobachtet und bestätigt werden.
2. **Keines** der vorhandenen Sicherheitsmerkmale lässt eine **Täuschung** vermuten.

Nach diesem Schritt ist die Prüfung abgeschlossen und Sie können mit der Aktivierung beginnen.

2) Ein Teil der rechtlich zulässigen Dokumente wird in diesem Verfahren aus technischen Gründen nicht unterstützt.

A2. Ergänzende Erfassungsfelder bei der Aktivierung im CPP

Im Zuge der Einführung der Prepaid Legitimierung sind **fünf neue Datenfelder** zu erfassen, die aus dem geprüften Ausweisdokument stammen müssen:

Staatsangehörigkeit*	Deutschland		
Ausweisart*	Personalausweis / ID-Card		
Ausweisnummer*	23452345		
Ausstellungsort*	Köln		
Ausweis gültig bis (TT.MM.JJJJ)*	01	01	2020

Hiermit bestätige ich

- die Übereinstimmung des Kunden mit dem Ausweisinhaber,
- die Echtheit des Ausweisdokumentes und
- dass die vorstehend eingetragenen Daten mit den Daten aus dem Ausweisdokument übereinstimmen.

Klicken Sie [hier](#) für weitere Infos.

Auffinden der Ausweisnummer (1) und der ausstellenden Stelle (2)

1. Bei Ausweisen im Kartenformat:



2. Bei Reisepässen:



Mit **Abhaken der Checkbox** bestätigt der Mitarbeiter die erfolgreiche Identifizierung des Kunden.

A3. Bedienung der Foto-App

– Wird nachgereicht –

A4. Ansichten der zulässigen Ausweisdokumente

Beispiele für zulässige inländische Dokumente (Stand Mai 2017)

Personalausweis
Letztmöglicher
Gültigkeitstag:
30.10.2020



**Aufenthaltserlaubnis
für Bürger der Schweiz**



Personalausweis



Aufenthaltstitel



**Vorläufiger
Personalausweis**



**Aufenthaltskarte
für Familienangehörige
von EU-Bürgern**



Vorläufiger Reisepass



**Reisepass für
Heimatlose**



Reisepass
Letztmöglicher
Gültigkeitstag:
30.10.2017



**Reisepass für
Flüchtlinge**



Reisepass



**Reisepass für
Staatenlose**



Reisepass
Neu seit 2017



**Dienstpass
Reisepass für
Bedienstete des
Bundes**



Eine umfassende Sammlung zu den jeweils gültigen Ausweisdokumenten (Inland/Ausland) kann unter <http://www.consilium.europa.eu/prado/DE/prado-start-page.html> nach Herkunftsländern abgefragt werden. Beachten Sie aber bitte, dass von den ausländischen Dokumenten nur Reisepässe und Ausweise sowie deren Ersatzdokumente für eine Identifizierung genutzt werden dürfen. In jedem Fall muss der Ausweis über ein Lichtbild verfügen.

D)

MARKENLIZENZVERTRAG ZU DEN VERMARKTUNGSVORAUSSETZUN- GEN FÜR CONGSTAR-DIENSTE

1. Vertragsmarken

Inhaber der in Anlage 1 aufgeführten Marken ist congstar bzw. die Deutsche Telekom AG. Soweit die Deutsche Telekom AG Inhaberin der in Anlage 1 aufgeführten Marken ist, ist congstar zur Erteilung der in dieser Vereinbarung geregelten Nutzungsrechte an den in Anlage 1 aufgeführten Marken berechtigt. Die Einzelheiten ergeben sich aus den in Anlage 1 beigefügten Auszügen aus dem Markenblatt. Die in Anlage 1 aufgeführten Marken werden nachfolgend als „Vertragsmarken“ bezeichnet.

2. Lizenzgewährung

- 2.1. Gewährung des Nutzungsrechts an den Vertragsmarken, Vertragsgebiet, Nutzungsdauer, Keine Nutzung als Unternehmenskennzeichen, keine domainmäßige Nutzung: Der Hauptvertriebspartner gewährt dem VP an den Vertragsmarken ein einfaches, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares, unentgeltliches und beschränktes Nutzungsrecht, in der Bundesrepublik Deutschland zum Zwecke des Hinweises auf die Vertriebsbeziehung zwischen den Vertragspartnern, die Vertragsmarken nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen zu benutzen. Das Nutzungsrecht endet mit der Beendigung dieses Markenlizenzvertrages, spätestens jedoch mit dem Ende der Laufzeit des zwischen den Vertragspartnern geschlossenen Untervertriebspartnervertrages bzw. des zwischen congstar und dem Hauptvertriebspartner abgeschlossenen Hauptvertrages, je nachdem welcher dieser Verträge zuerst beendet wird.
- 2.2. Der VP darf die Vertragsmarken nicht zur Kennzeichnung seines Unternehmens oder eines Unternehmensteils benutzen. Der VP darf keine Internet-Domains oder E-Mail-Adressen registrieren oder benutzen, die Wortbestandteile der Vertragsmarken enthalten. Insbesondere ist dem VP die Anmeldung und Benutzung von Internet-Domains oder E-Mail-Adressen untersagt, die das Wort „congstar“ enthalten.
- 2.3. Zweck der Nutzung: Der VP darf die Vertragsmarken ausschließlich zum Hinweis auf die Vertriebsbeziehung zwischen den Unternehmen der Vertragspartner benutzen. Es ist dem VP nicht erlaubt, unter den Vertragsmarken Produkte, deren Verpackungen und Dienstleistungen anzubieten bzw. mit den Vertragsmarken zu versehen, so gekennzeichnete Produkte in den Verkehr zu bringen und unter Verwendung der Vertragsmarken für Produkte und Dienstleistungen zu werben.
- 2.4. Art und Ort der Nutzung: Der VP darf die Vertragsmarken ausschließlich in seinen Ladengeschäften, auf seiner Internet-Website, sowie für die Werbung in Printmedien verwenden. Eine anderweitige Nutzung der Vertragsmarken ist dem VP nicht gestattet. Bei Nutzung auf der Internet-Website dürfen die Vertragsmarken nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von congstar mit einem Hyperlink belegt werden.
- 2.5. Einsatzrichtlinien und Trademark Guidelines: Der VP verpflichtet sich, bei der Benutzung der Vertragsmarken die in der Anlage 2 beigefügten Einsatzrichtlinien und Trademark Guidelines einzuhalten. Der VP verpflichtet sich, die Vertragsmarken nur in ihrer eingetragenen und in den Einsatzrichtlinien dargestellten Form zu benutzen. Insbesondere ist es ihm verboten, einzelne Bestandteile der Vertragsmarken selbstständig zu benutzen. Sofern die Einsatzrichtlinien eine Bearbeitung der Vertragsmarken ausdrücklich erlauben, haben diese in Abstimmung mit dem Bereich Konzernkommunikation der Deutschen Telekom AG zu erfolgen.
- 2.6. Änderungen der Einsatzrichtlinien und Trademark Guidelines, Aufgebrauchsfrist: Die Deutsche Telekom AG, congstar oder mit Zustimmung von congstar der Hauptvertriebspartner können die Vertragsmarken, die Einsatzrichtlinien und die Trademark Guidelines während der Laufzeit dieses Vertrages jederzeit ändern. Jede derartige Änderung wird dem im Untervertriebspartnervertrag benannten Ansprechpartner des VP nach Wahl von der Deutsche Telekom AG, von congstar bzw. des Hauptvertriebspartners schriftlich, per Fax oder per E-Mail mitgeteilt und mit Zugang der Mitteilung wirksam. Die jeweils gültigen Einsatzrichtlinien und Trademark Guidelines werden von der Deutsche Telekom AG oder von congstar in das online betriebene Partnerinformationssystem eingestellt, das der VP entsprechend der Vorgaben des Untervertriebspartnervertrages nutzen wird. Die dem VP mitgeteilten Änderungen der Einsatzrichtlinien und Trademark Guidelines sind diesem gegenüber auch dann wirksam, wenn sie von der Deutsche Telekom AG bzw. von congstar nicht in das Partnerinformationssystem eingestellt werden. Der VP verpflichtet sich, nur die jeweils gültigen Vertragsmarken in ihrer gültigen Markenform und unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Einsatzrichtlinien zu benutzen. Er darf jedoch alle bis zum Zeitpunkt der Bekanntgabe einer Änderung bereits hergestellten Träger der Vertragsmarken während einer Übergangsfrist von drei Monaten noch in der bisherigen Form weiter nutzen.
- 2.7. Hinweis auf Markeninhaberschaft: Der VP wird bei der Benutzung der Vertragsmarken in geeigneter Form darauf hinweisen, dass es sich um Marken der congstar handelt.
- 2.8. Rechtsfolgen der Markennutzung im geschäftlichen Verkehr: Jede Benutzung der Vertragsmarken durch den VP gilt für die Zwecke der Begründung oder Wahrung der Rechte an diesen Vertragsmarken als Benutzung durch congstar. Der VP überträgt congstar hiermit, soweit rechtlich möglich, im Voraus sämtliche Rechte, die infolge der Benutzung der Vertragsmarken eventuell entstehen.
- 2.9. Verbot der Verwendung ähnlicher Zeichen: Der VP verpflichtet sich, es zu unterlassen, ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch congstar ein mit den Vertragsmarken identisches oder ähnliches Zeichen, für welche Waren und Dienstleistungen auch immer, zu benutzen und/oder zur Eintragung in das Markenregister anzumelden.
- 2.10. Verbot der Verwendung anderer Marken: Abgesehen von den Vertragsmarken ist es dem VP ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung mit congstar nicht gestattet, andere Marken von congstar oder der mit congstar verbundenen Unternehmen zu benutzen. Sofern in den Einsatzrichtlinien für die Vertragsmarken weitere Kennzeichen genannt oder abgebildet sind, gilt dies nicht als Gestattung einer Benutzung dieser Zeichen und eine Benutzung dieser Zeichen ist dem VP ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung mit congstar nicht gestattet.

Insbesondere wird der VP nicht die Farbe „Magenta“, d.h. im Sinne dieses Vertrages die Farben Pantone Rhodamine Red, RAL 4010 oder Hexa E20074, oder andere Rottöne, d.h. Farben bei denen im CYMK (Cyan, Gelb, Magenta, Schwarz)-Farbmodell der Wert der Farben Cyan, Gelb und Schwarz jeweils höchstens 60 % beträgt, entweder allein oder in Kombination mit einer oder mehrerer der Farben Schwarz, Weiß und Grau im Zusammenhang mit von ihm angebotenen oder vertriebenen Telekommunikationsdienstleistungen und Telekommunikationsprodukten benutzen. Des weiteren wird der VP im Zusammenhang mit von ihm angebotenen oder vertriebenen Telekommunikationsdienstleistungen und Telekommunikationsprodukten keine Kennzeichen benutzen, die den einem Wort oder einer Abkürzung, mit oder ohne Bindestrich, mit oder ohne Leerzeichen, vorangestellten oder nachfolgenden Buchstaben „T“ bzw. „t“ enthalten. Der VP wird im Zusammenhang mit von ihm angebotenen oder vertriebenen Telekommunikationsdienstleistungen und Telekommunikationsprodukten insbesondere auch nicht die nachfolgend beispielhaft dargestellten „Digits“ gleich in welcher Zahl und Anordnung (einschließlich vertikaler Anordnungen) benutzen. Ebenso wird er keine Kennzeichen benutzen, die das Wort congstar sei es in Kombination mit anderen Worten oder Gestaltungselementen oder Alleinstellung enthalten.



3. Haftung

Der Hauptvertriebspartner und congstar übernehmen keine Gewähr und Haftung dafür, dass durch die Benutzung der Vertragsmarken keine Rechte Dritter verletzt werden. Der Hauptvertriebspartner und congstar haften auch nicht für den Rechtsbestand der Vertragsmarken. Der VP haftet für alle Ansprüche, namentlich Schadensersatzansprüche, die gegen ihn aus dem Einsatz der Vertragsmarken von irgendeiner Seite hergeleitet werden, ausschließlich allein. Auch trägt er Schäden, die ihm im Zusammenhang mit dem Einsatz der Vertragsmarken sonst entstehen können, ausschließlich allein. Der VP stellt den Hauptvertriebspartner und congstar von etwaigen Schadensersatz- und sonstigen Ansprüchen aus und im Zusammenhang mit der Benutzung der Vertragsmarken frei.

4. Kosten

Der Hauptvertriebspartner überlässt dem VP unentgeltlich eine digitalisierte Vorlage der Vertragsmarken zur vertragsgemäßen Nutzung. Kosten, die dem VP im Zusammenhang mit dem Einsatz der Vertragsmarken entstehen, hat dieser selbst zu tragen. Hinsichtlich zusätzlicher Druck- und/oder sonstiger Vorlagen der Vertragsmarken hat sich der VP an congstar zu wenden, wo entsprechende Vorlagen ggf. gegen Kostenerstattung bezogen werden können.

5. Vertraulichkeit

Die Vertragspartner werden alle gegenseitigen Erkenntnisse über ihre Geschäftsgeheimnisse vertraulich behandeln. Das gilt insbesondere für den Inhalt dieses Vertrages und sämtliche an den VP übermittelten Informationen des Hauptvertriebspartners und von congstar sowie deren Dokumentationen und ergänzende Mitteilungen. Insbesondere fallen hierunter auch Informationen über die Gesamtstrategie zu den Vertragsmarken einschließlich der Angabe, in welchen Ländern die Vertragsmarken angemeldet oder eingetragen sind und/oder benutzt werden, oder sonstige Angaben über den Rechtsstand der Vertragsmarken in den verschiedenen Ländern.

6. Vertragsdauer und Vertragsbeendigung

- 6.1. Laufzeit: Der Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung durch den Letztunterzeichnenden in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Dieser Vertrag ist abhängig von dem Bestehen einer wirksamen UVO-Genehmigung. Mit dem Widerruf der UVO-Genehmigung gegenüber dem Hauptvertriebspartner endet auch diese Vereinbarung. Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 7 Tagen gekündigt werden. In jedem Fall endet dieser Vertrag spätestens mit Beendigung des zwischen den Vertragspartnern geschlossenen Untervertriebspartnervertrages bzw. des zwischen congstar und dem Hauptvertriebspartner abgeschlossenen Hauptvertrages, je nachdem welcher dieser Verträge zuerst endet. Maßgebend für die Einhaltung der Frist ist der Zugang beim anderen Vertragspartner. Wird die Kündigungserklärung durch Einschreiben übermittelt, so gilt sie auch dann als zugegangen, wenn ein Zustellungsversuch fruchtlos verlaufen und dem Empfänger eine Zustellungsnachricht hinterlassen worden ist.
- 6.2. Kündigung aus wichtigem Grund: Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.
- 6.3. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 - a) der VP hinsichtlich der von der Eintragung erfassten Form, in der die Vertragsmarken benutzt werden dürfen, oder des Gebiets, in dem die Vertragsmarken benutzt werden dürfen, gegen eine Bestimmung dieses Lizenzvertrages verstößt, insbesondere wenn die Einsatzrichtlinien trotz Abmahnung mit angemessener Fristsetzung auch nach Ablauf der Frist nicht befolgt werden;
 - b) der VP das Recht an der Nutzung der Vertragsmarken überträgt oder zu übertragen versucht oder Unterlizenzen vergibt oder zu vergeben versucht;
 - c) ein zu congstar oder zu einem mit dem congstar gem. §§ 15ff. AktG verbundenen Unternehmen sachlich in Wettbewerb stehendes Unternehmen unmittelbar oder mittelbar gesellschaftsrechtliche Verbindungen zu dem VP eingeht; besteht die gesellschaftsrechtliche Verbindung bereits bei Abschluss des vorliegenden Vertrages und wurde diese congstar vor Abschluss des Vertrages durch den VP oder den Hauptvertriebspartner mitgeteilt, ist congstar nur zur Kündigung berechtigt, wenn der Wettbewerber seine Beteiligung an dem VP wesentlich ausweitet oder an einen anderen Wettbewerber von congstar oder der mit ihm gem. §§ 15ff. AktG verbundenen Unternehmen überträgt;
 - d) das Insolvenzverfahren über das Vermögen des VP eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird sowie im Fall von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen ihn oder sein Unternehmen, die das Image von congstar nachteilig beeinflussen;
 - e) eine nicht unerhebliche sonstige Verletzung dieses Vertrages durch den anderen Vertragspartner erfolgt und diese Verletzung trotz angemessener Fristsetzung nicht innerhalb der gesetzten Frist abgestellt wird.
- 6.4. Vertragsbeendigung bei Löschung von Vertragsmarken: Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit rechtskräftiger Löschung aller Vertragsmarken. Für den Fall, dass nur einzelne Vertragsmarken gelöscht werden, steht jedem Vertragspartner das Recht zu, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen.

7. Abwicklung bei Vertragsbeendigung

- 7.1. Rückgabe von Vorlagen: Nach Ablauf des Lizenzvertrages ist der VP dazu verpflichtet, alle Vorlagen innerhalb von fünfzehn Arbeitstagen auf eigene Kosten an den Hauptvertriebspartner zurückzugeben.
- 7.2. Verbot der Weiternutzung von Vertragsmarken: Der VP verpflichtet sich, die Vertragsmarken und/oder hiermit im Sinne des Markengesetzes ähnliche Marken nach Beendigung dieses Vertrages nicht mehr zu benutzen.
- 7.3. Entfernung von Außenkennzeichnungen und Ausstattungen von Geschäftslokalen: Vorhandene Außenkennzeichnungen und/oder sonstige Ausstattungen der Geschäftslokale des VPs, die mit den Vertragsmarken versehen sind, sind nach Ablauf des Lizenzvertrages innerhalb von fünf Arbeitstagen auf eigene Kosten des VP zu entfernen.

8. Führung konkurrierender Marken

- 8.1. Auflagen für die Nutzung von konkurrierenden Marken: Der VP verpflichtet sich, im räumlichen Zusammenhang, insbesondere auf denselben Werbeträgern, keine weiteren Marken, insbesondere keine Marken von Unternehmen, die mit congstar oder mit congstar gem. §§ 15ff. AktG verbundenen Unternehmen konkurrieren, zu benutzen. Abweichend von der vorstehenden Regelung ist der VP berechtigt, sein Unternehmenskennzeichen im Zusammenhang mit den Vertragsmarken zu benutzen, soweit die betreffende Benutzung nach Maßgabe der Einsatzrichtlinien gestattet ist.
- 8.2. Vertragsstrafe: Für den Fall der Zuwiderhandlung verpflichtet sich der VP zur Bezahlung einer angemessenen Vertragsstrafe an congstar, deren Höhe von congstar unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes nach billigem Ermessen festgesetzt werden kann. Bestehen Meinungsverschiedenheiten über die Billigkeit der festgesetzten Vertragsstrafe, entscheidet die Schiedsstelle der IHK Bonn über die Höhe der festzusetzenden Vertragsstrafe. Im Falle des Eintritts einer Vertragsstrafe ist die Geltendmachung weiterer Schäden durch den Hauptvertriebspartner bzw. congstar nicht ausgeschlossen.

9. Nichtangriff, Verteidigung

- 9.1. Nichtangriff: Der VP verpflichtet sich, den Rechtsbestand der Vertragsmarken weder selbst noch durch Dritte anzugreifen noch derartige Angriffe Dritter zu unterstützen. Der VP verpflichtet sich weiter, aus der Benutzung der Vertragsmarken keine Rechte gegen congstar herzuleiten.
- 9.2. Verteidigung: Das Erhaltungs- und Verteidigungsmonopol für die einzelnen Vertragsmarken verbleibt ausschließlich bei congstar.
- 9.3. Unterrichtungspflicht und Rechtsverteidigung bei Inanspruchnahme durch Dritte: Sollte der VP wegen der Benutzung der Vertragsmarken durch einen Dritten auf Unterlassung und/oder Schadensersatz in Anspruch genommen werden, so ist er verpflichtet, den Hauptvertriebspartner und congstar hiervon unverzüglich schriftlich zu unterrichten. congstar und die Deutsche Telekom AG sind berechtigt, nach ihrer Wahl die Rechtsverteidigung des VP zu übernehmen. In diesem Fall wird die Deutsche Telekom AG bzw. congstar den VP über die Verteidigung in angemessenem Rahmen unterrichten sowie die Interessen des VP bei der Verteidigung angemessen berücksichtigen. Die Verteidigung der Vertragsmarken erfolgt in diesem Fall alleine durch die Deutsche Telekom AG bzw. congstar und auf ihre Kosten. Sofern in diesem Fall der VP eine Rechtsverteidigung zwingend im eigenen Namen zu führen hat (etwa als Beklagter in einem gerichtlichen Verfahren), hat diese ausschließlich nach den Vorgaben der Deutsche Telekom AG bzw. von congstar zu erfolgen, insbesondere hinsichtlich der Auswahl der Prozessbevollmächtigten und der Abfassung von Schriftsätzen einschließlich Anträgen und Verteidigungsmitteln. Zum Aushandeln und Abschluss eines Vergleichs ist nur die Deutsche Telekom AG bzw. congstar berechtigt. Der VP darf Vergleiche nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Deutschen Telekom AG bzw. congstar abschließen.
- 9.4. Wenn die Deutsche Telekom AG und congstar nicht von ihrem Recht Gebrauch machen, die Rechtsverteidigung des VP zu übernehmen, hat der VP congstar über den weiteren Fortgang des Verfahrens regelmäßig, spätestens jedoch alle zwei Monate, zu unterrichten. Die Deutsche Telekom AG und congstar können jederzeit verlangen, dass sie gegen Übernahme der bis dahin entstandenen Rechtsverteidigungskosten die Rechtsverteidigung nach den oben beschriebenen Regelungen übernehmen.

10. Marktbeobachtungs-, Unterrichtungs- und Unterstützungspflicht

- 10.1. Marktbeobachtung: Der VP wird den Markt der im Sinne des Markengesetzes ähnlichen Waren und Dienstleistungen daraufhin beobachten, ob Dritte die Rechte der Deutsche Telekom AG bzw. von congstar an den Vertragsmarken verletzen, und wird congstar unverzüglich unterrichten, falls er eine solche Verletzung dieser Markenrechte durch Dritte feststellt. Unterstützung beim Vorgehen gegen Markenverletzer Weiter ist der VP verpflichtet, die Deutsche Telekom AG bzw. congstar bei einem Vorgehen gegen Dritte wegen Verletzung der Vertragsmarken zu unterstützen, beispielsweise durch die Überlassung von Nachweisen über die Benutzung der Vertragsmarken.

11. **Unmittelbare Berechtigung der Deutsche Telekom AG und von congstar** Die Deutsche Telekom AG und congstar werden hiermit jeder einzeln unmittelbar berechtigt, sämtliche ihnen oder dem Hauptvertriebspartner nach diesem Vertrag zustehende Rechte, einschließlich des Rechts zur Kündigung des Vertrages (Ziffer 6) und des Rechts zur Festsetzung einer Vertragsstrafe (Ziffer 8.2), unmittelbar in eigenem Namen oder, nach ihrer Wahl, für den Hauptvertriebspartner gegenüber dem VP auszuüben und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gegenüber dem Lizenznehmer geltend zu machen. Die Deutsche Telekom AG und congstar werden ferner jeder einzeln unmittelbar berechtigt, von dem VP die Einhaltung sämtlicher Verpflichtungen aus diesem Vertrag zu fordern und die Einhaltung dieser Verpflichtungen gegenüber dem VP durchzusetzen.

12. Nebenabreden, Schriftform, Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Rechtsnachfolge

- 12.1. Nebenabreden: Nebenabreden sind nicht getroffen.
- 12.2. Schriftformerfordernis: Änderungen, Ergänzungen oder eine Aufhebung des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und müssen von beiden Parteien unterzeichnet werden. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- 12.3. Anwendbares Recht: Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht.
- 12.4. Gerichtsstand: Für die Entscheidung aller Streitigkeiten aus oder in Verbindung mit diesem Vertrag wird als ausschließlicher Gerichtsstand Bonn vereinbart. Sofern Kennzeichenstreitsachen für den Bezirk des Landgerichts Bonn einem anderen Landgericht zugewiesen sind, gilt für die entsprechenden Streitsachen der Gerichtsstand des durch die Zuweisung bestimmten Gerichts.
- 12.5. Rechtsnachfolge: Die Vertragspartner verpflichten sich, ihren jeweiligen Rechtsnachfolgern die Bestimmungen dieses Vertrages aufzuerlegen.

13. Sonstiges

- 13.1. Salvatorische Klausel: Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen gleichwohl wirksam. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen so umzudeuten, zu ergänzen oder zu ersetzen, dass der mit einer unwirksamen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck am ehesten erreicht wird. Insbesondere werden die Vertragspartner eine der unwirksamen Regelung wirtschaftlich möglichst nahe kommende rechtswirksame Ersatzregelung treffen. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass Regelungslücken bestehen sollten.
- 13.2. Sonstige Bestimmungen: Bei Widersprüchen von Vereinbarungen und Regelungen aus sonstigen Vereinbarungen, insbesondere dem Untervertriebspartnervertrag, gehen die Regelungen dieser Vereinbarung vor. Im Übrigen bleiben die Regelungen des Untervertriebspartnervertrag unberührt und gelten für diese Vereinbarung entsprechend.
- 13.3. Vertragsurkunde: Von dieser Vertragsurkunde inklusive sämtlicher Anlagen erhält jeder Vertragspartner eine Ausfertigung.
- 13.4. Anlagen: Die Anlagen sind integrale Bestandteile dieses Vertrages.

MARKENLIZENZVERTRAG ZU DEN VERMARKTUNGSVORAUSSETZUNGEN FÜR CONGSTAR-DIENSTE – ANLAGEN

Anlage 1

Vertragsmarken		
Reg.-Nummer	Marke	congstar
DE30717678	congstar	
DE30722313	congstar	

Anlage 2

„congstar“ ist Lizenzgeber Im Sinne der folgenden Richtlinien und Guidelines.

I. Einsatzrichtlinien

(siehe gesondertes in der jeweils gültigen Fassung im Partnerinformationssystem hinterlegtes Dokument)

II. Trademark Guidelines

Die nachfolgenden Trademark Guidelines konkretisieren die erteilte Lizenz und Gestattung zur Benutzung der von congstar für die Benutzung von Vertriebspartnern (VP) freigegebenen Logos, Marken und Kennzeichen von congstar, im folgenden gemeinsam „Logos“ genannt. Sie sind rechtlich verbindlich und gestalten die gewährte Lizenz inhaltlich aus. In Form von Fragen und Antworten werden die Anforderungen an den Vertriebspartner (VP) hinsichtlich der Benutzung, der Qualität sowie der Kosten der Verwendung des entsprechenden Logos dargestellt.

1) Darf ich die Logos verwenden, wie ich möchte?

Nein! Die Benutzung darf ausschließlich nach den Vorgaben der Trademark Guidelines sowie der beiliegenden Einsatzrichtlinien erfolgen. Diese Vorgaben sind verbindlich und strikt einzuhalten.

2) Darf ich Dritten die Verwendung der Logos gestatten oder Gegenstände und/oder Druckwerke, die mit den Logos versehen sind, an Dritte weitergeben?
Nein! Das Nutzungsrecht an den Logos ist nicht übertragbar. Der VP ist nicht berechtigt, Untervertretern die Nutzung des Logos zu gestatten oder gar Unterlizenzen zu vergeben.

Die Überlassung von Gegenständen und/oder Druckwerken, die mit den Logos versehen sind, dürfen grundsätzlich nicht an Dritte mit dem Ziel des Einsatzes bei der Vermarktung von Produkten oder Dienstleistungen weitergegeben werden. Hierzu ist die ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung von congstar erforderlich. Selbstverständlich können Gegenstände und/oder Druckwerke an Endkunden abgegeben werden.

3) Darf ich die Logos zu anderen Zwecken als zur Kennzeichnung der im Rahmen des Hauptvertrages über eine Vermarktungspartnerschaft erbrachten Leistungen benutzen?

Nein! Der VP verpflichtet sich, die Logos nur zu den im Lizenzvertrag ausdrücklich genannten Zwecken zu benutzen. Eine Benutzung der Logos als Firma oder sonstige geschäftliche Bezeichnung, oder als Internetdomain ist ebenfalls nicht erlaubt. Insbesondere ist es nicht zulässig, Verkaufsprodukte mit den Logos zu kennzeichnen. Selbstverständlich ist es auch nicht zulässig, die Logos als Marke oder Firma oder Internetdomain oder Bestandteil davon registrieren zu lassen.

4) Muss ich congstar informieren, wenn ich Kenntnis davon erlange, dass Dritte die Rechte an den Logos möglicherweise verletzen?

Ja! Stellt der VP fest, dass ein Dritter eine Kennzeichnung benutzt und/oder als Marke, Firma oder Internetdomain anmeldet, die möglicherweise mit den einzelnen Logos verwechslungsfähig ist, muss er congstar hiervon unverzüglich unterrichten.

5) Muss ich die Kosten im Zusammenhang mit der Verwendung der Logos selbst tragen?

Ja! congstar überlässt dem VP eine Vorlage des Logos zur vertragsmäßigen Nutzung unentgeltlich. Kosten, die im Zusammenhang mit dem Einsatz des Logos beim VP entstehen, hat dieser selbst zu tragen. Zusätzliche Druck- und/oder sonstige Vorlagen können bei congstar gegen Kostenerstattung bezogen werden.

E) ADV VERTRAG

Vereinbarung über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag gem. § 11 Bundesdatenschutzgesetz zwischen

congstar GmbH
Anna-Schneider-Steig 8
50678 Köln

– nachstehend Auftraggeber genannt –
und

dem Vertriebspartner

– nachstehend Auftragnehmer genannt –
– nachstehend einzeln oder gemeinsam auch Parteien genannt –

1. Gegenstand der Vereinbarung

Der Vertriebspartner (nachstehend „Auftragnehmer“) erhält im Zusammenhang mit seiner Vertriebstätigkeiten für Produkte der congstar GmbH Zugriff auf personenbezogener Daten von Kunden des Auftraggebers und/oder verarbeitet diese. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Erhebung bzw. Verarbeitung personenbezogener Daten (nachstehend „Daten“) durch den Auftragnehmer für den Auftraggeber in dessen Auftrag und nach dessen Weisung im Zusammenhang mit Vertragsabschlüssen von Neukunden im Bereich (Pre-) und Post-Paid in Ergänzung zu den Vermarktungsvoraussetzungen für congstar Dienste.

2. Bereitstellung von Daten durch den Auftraggeber

2.1. Der Auftragnehmer erhält Zugriff auf folgende personenbezogene Daten (dadurch, dass der Auftraggeber ihm die Daten bereitstellt oder ihm einen Zugriff auf die Daten ermöglicht), bzw. der Auftraggeber erlaubt dem Auftragnehmer, folgende personenbezogene Daten zu erheben:

- | | |
|--|---|
| ■ Datenarten | ■ Titel |
| ■ Anrede | ■ Vorname |
| ■ Nachname | ■ Adresse |
| ■ Bankverbindung | ■ Geburtsdatum |
| ■ E-Mail Adresse | ■ Rückrufnummer |
| ■ Ggf. abweichender Rechnungsempfänger | ■ Bei MNP: alte Rufnummer/alter Carrier |
| ■ Tarif | ■ Option |
| ■ SIM-Kartenummer (ICCID) | ■ Abschluss-Datum |
| ■ Auftragsnummer | ■ Aktivierungsstatus |
| ■ Betroffenenkreis | ■ Neu- und Wechselkunden |

2.2. Der Zugriff auf die Daten bzw. die Datenerhebung erfolgt wie folgt:

congstar Partner Portal (CPP)

- Erhebung und Verarbeitung der Daten erfolgt im congstar Partnerportal (CPP) der congstar mit personalisierten Accounts
- Zugriff auf das Portal ist HTTPS gesichert
- Die Anlage und Pflege der Accounts werden von lokalen Administratoren in der Filiale jeweils selbst verantwortet Händlerhotline
- Nach erfolgreicher Legitimation kann der Partner über eine Hotline Informationen über Vertragsdaten, Aktivierungsstatus und allgemein über Tarife/aktuelle Aktionen/laufende Promotion erfragen

3. Datenverarbeitung durch den Auftragnehmer

3.1. Der Auftragnehmer erbringt für den Auftraggeber bezogen auf die in 2. genannten Daten folgende Leistungen:

- Kundenberatung
- Abschluss von Neukundenverträgen und MNP

3.2. Der Auftragnehmer verarbeitet die Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarung und nach Weisung des Auftraggebers. Er verwendet die Daten für keine anderen Zwecke und ist insbesondere nicht berechtigt, die ihm überlassenen Daten an Dritte weiterzugeben. Kopien und Duplikate werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung.

3.3. Die Datenverarbeitung unter dieser Vereinbarung darf nur in Deutschland statt finden. Eine Datenverarbeitung in Ländern, die Mitglied der Europäischen Union oder ein Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, ist nur nach schriftlicher, vorheriger Zustimmung durch den Auftraggeber für den vereinbarten Einzelfall zulässig. Die Erbringung der in Annex 1 aufgeführten Leistungen in den dort genannten Ländern wird hiermit genehmigt. Datenverarbeitungen in anderen Ländern (sog. Drittstaaten) sind grundsätzlich unzulässig. Entsprechendes gilt für jeglichen Zugriff bzw. jegliche Sicht auf die Daten durch den Auftragnehmer, z.B. im Rahmen interner Kontrollen oder zu Zwecken der Entwicklung, der Durchführung von Tests, der Administration oder der Wartung.

4. Rechte und Pflichten des Auftraggebers

- 4.1. Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen ist allein der Auftraggeber verantwortlich. Der Auftraggeber hat das Recht, Weisungen über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung zu erteilen.
- 4.2. Der Auftraggeber kann jederzeit und unverzüglich die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der vertraglichen Vereinbarung durch den Auftragnehmer, auch in dessen Betriebsstätten, kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme beim Auftragnehmer. Er darf das Ergebnis der Kontrollen dokumentieren. Der Auftraggeber kann die Kontrollen selbst durchführen oder durch einen beauftragten Dritten durchführen lassen. Der Auftragnehmer ist entsprechend zur Auskunft und Mitwirkung verpflichtet. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber insbesondere bei Datenschutzkontrollen durch die Aufsichtsbehörde, soweit es sich um die Datenverarbeitung im Rahmen dieser Vereinbarung handelt, und setzt Anforderungen der Aufsichtsbehörde in Abstimmung mit dem Auftraggeber unverzüglich um.
- 4.3. Der Auftraggeber hat sich vor Beginn der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig von der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu überzeugen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren. Der Auftraggeber kann die Kontrollen selbst durchführen oder durch einen beauftragten Dritten durchführen lassen.
- 4.4. Der Auftraggeber erteilt alle Aufträge oder Teilaufträge und Weisungen schriftlich, per Telefax oder per E-Mail.

5. Weitere Rechte und Pflichten des Auftragnehmers

- 5.1. Nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten oder früher nach Aufforderung durch den Auftraggeber hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, erstellten Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial sowie für etwa angefertigte Sicherheitskopien. Die Anforderungen an eine datenschutzgerechte Löschung ergeben sich aus Annex 2.
- 5.2. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich über Fälle von schwerwiegenden Betriebsstörungen, bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder anderen Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers.
- 5.3. Der Auftragnehmer sichert zu, einen fachkundigen und zuverlässigen betrieblichen Datenschutzbeauftragten bestellt zu haben, dem die erforderliche Zeit zur Erledigung seiner Aufgaben gewährt wird. Der Datenschutzbeauftragte hat die Aufgaben gem. § 4g Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) wahrzunehmen, er hat insbesondere auf die Einhaltung der gesetzlichen und der vereinbarten Regelungen zum Datenschutz hinzuwirken. Zu den Kontaktdaten des betrieblichen Datenschutzbeauftragten des Auftragnehmers s. unten 10.2.
- 5.4. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die für die Übersendung nach § 4 g Absatz 2 Satz 1 BDSG notwendigen Angaben zur Verfügung.
- 5.5. Ist der Auftraggeber gegenüber einer staatlichen Stelle oder einer Person verpflichtet, Auskünfte über die Verarbeitung von Daten zu geben, so wird der Auftragnehmer den Auftraggeber darin unterstützen, diese Auskünfte zu erteilen. Im Fall von Datenschutzverletzungen, die mit der Datenerhebung, -verarbeitung bzw. -nutzung durch den Auftragnehmer im Zusammenhang stehen, unterstützt der Auftragnehmer den Auftraggeber auf Aufforderung bei der Benachrichtigung Betroffener und der Aufsichtsbehörde. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber außerdem unverzüglich über jegliche Kommunikation der Aufsichtsbehörden (z.B. Anfragen, Mitteilung von Maßnahmen oder Auflagen) gegenüber dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung unter dieser Vereinbarung. Auskünfte an Dritte, auch an Aufsichtsbehörden, darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch und in Abstimmung mit dem Auftraggeber erteilen.
- 5.6. Macht der Betroffene sein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten geltend, nimmt der Auftragnehmer in Abstimmung mit dem Auftraggeber die Berichtigung, Sperrung oder Löschung vor oder leitet die Anfrage an den Auftraggeber weiter, soweit ihm die Vornahme der Anpassungen nicht möglich oder vertraglich nicht erlaubt ist.

6. Technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen

- 6.1. Die Datenverarbeitung findet auf Datenverarbeitungs-Anlagen statt, für die technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten getroffen wurden. In diesem Zusammenhang sichert der Auftragnehmer dem Auftraggeber zu, alle Maßnahmen zu treffen, die für die Verarbeitung der überlassenen Daten auf den Datenverarbeitungs-Anlagen des Auftragnehmers gemäß der Anlage zu § 9 BDSG für die Durchführung der Aufträge erforderlich sind. Diese derzeit erforderlichen Maßnahmen sind in Annex 3 beschrieben.
- 6.2. Die für die Sicherheit erheblichen Entscheidungen zur Organisation der Datenverarbeitung und zu den angewandten Verfahren sind mit dem Auftraggeber abzustimmen.
- 6.3. Auf Wunsch stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber ein umfassendes und aktuelles Datenschutz- und Sicherheitskonzept für die Auftragsdatenverarbeitung nach dieser Vereinbarung zur Verfügung.
- 6.4. Der Auftraggeber behält sich vor, Maßnahmen zur Qualitätssicherung sowie bezüglich der datenführenden Systeme Maßnahmen zur Missbrauchserkennung durchzuführen, ggf. auch unter Einsichtnahme in personenbezogene Daten (individuelle Kennungen und Name, Kontaktdaten) der auf die Systeme zugreifenden Beschäftigten des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer stellt durch interne Maßnahmen, zu denen auch die Beteiligung der Arbeitnehmervertretung gehören kann, die Rechtmäßigkeit der Nutzung dieser Daten durch den Auftraggeber sicher.

7. Datengeheimnis, Fernmeldegeheimnis

- 7.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Datenverarbeitung das Datengeheimnis gemäß derzeit § 5 BDSG und das Fernmeldegeheimnis gemäß derzeit § 88 Telekommunikationsgesetz (TKG) zu wahren. Er verpflichtet sich im Übrigen, die jeweils geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen zu beachten, derzeit insbesondere die des BDSG, des TKG und des Telemediengesetzes (TMG).
- 7.2. Der Auftragnehmer bestätigt, dass ihm die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften bekannt sind und sichert zu, dass er die bei der Durchführung der Arbeiten eingesetzten Beschäftigten nachweislich zuvor mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht und insbesondere auf das Datengeheimnis gemäß § 5 BDSG und das Fernmeldegeheimnis nach § 88 TKG verpflichtet. Er überwacht im Übrigen die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- 7.3. Die Verpflichtung zum Daten- und Fernmeldegeheimnis gilt auch nach Beendigung des jeweiligen Einzelvertrags bzw. Einzel ADV und auch nach Beendigung dieser Rahmen ADV fort.

8. Subunternehmer

- 8.1. Aufträge an Subunternehmer dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers vergeben werden. Zur Genehmigung von Subunternehmern wird das in Annex 4 aufgeführte Dokument verwendet.
- 8.2. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass der Subunternehmer gegenüber dem Auftraggeber in entsprechender Weise verpflichtet ist, wie der Auftraggeber gegenüber dem Auftraggeber nach dieser Vereinbarung verpflichtet ist. Der Auftragnehmer hat die Einhaltung dieser Pflichten des Subunternehmers, insbesondere die Einhaltung der dort vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen, vor Beginn der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig zu überprüfen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren.
- 8.3. Der Auftragnehmer stellt ferner sicher und sichert vertraglich ab, dass der Auftraggeber gegenüber dem Subunternehmer die gleichen Kontrollrechte wie der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer selbst hat. Diese vertragliche Absicherung ist so zu gestalten, dass sie den Auftraggeber – unbeschadet der Verantwortlichkeit des Auftragnehmers für den Subunternehmer – unmittelbar gegenüber dem Subunternehmer berechtigt. Auf Anforderung ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber Auskunft über den für die Kontrollrechte wesentlichen Vertragsinhalt und über die Umsetzung der datenschutzrelevanten Verpflichtungen durch den Subunternehmer zu geben.
- 8.4. Der Einsatz von Sub-Subunternehmern ist unzulässig. Der Auftragnehmer wird seinen Subunternehmern vertraglich untersagen, ihrerseits weitere Subpartner einzusetzen.
- 8.5. Die Weiterleitung von Daten von dem Auftragnehmer an den Subunternehmer ist erst zulässig, wenn der Subunternehmer nachgewiesen hat, dass seine Mitarbeiter entsprechend § 7 dieser Vereinbarung auf das Datengeheimnis und das Fernmeldegeheimnis verpflichtet wurden.

9. Vertragsdauer; Kündigung

- 9.1. Die Laufzeit dieser Vereinbarung entspricht der Laufzeit des Hauptvertrages. Sollten Leistungen auch noch nach der Laufzeit des Hauptvertrags erbracht werden, gelten die Regelungen dieser Vereinbarung auch für diese weitere Leistungserbringung für die gesamte Dauer der tatsächlichen Kooperation fort.
- 9.2. Der Auftraggeber kann den Hauptvertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß des Auftragnehmers gegen diese Vereinbarung vorliegt, wenn der Auftragnehmer eine Weisung nicht ausführt oder wenn der Auftragnehmer Kontrollen durch den Auftraggeber vertragswidrig ganz oder teilweise verweigert.

10. Ansprechpartner

Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber Namen und Kontaktdaten des zuständigen Ansprechpartner und des Datenschutzbeauftragten mit.

Anlage III

11. Haftung, Vertragsstrafe

- 11.1. Die Haftung des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber für schuldhaftige Verletzungen dieser Vereinbarung regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Etwaige an anderer Stelle vereinbarte Haftungsbegrenzungen gelten nicht für diese Vereinbarung. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von Haftungsansprüchen Dritter frei, die ihm aus Fehlleistungen des Auftragnehmers entstehen.
- 11.2. Der Auftragnehmer haftet für ein Verschulden seines Subunternehmers wie für eigenes Verschulden.
- 11.3. Der Auftragnehmer trägt die Beweislast dafür, dass der Schaden nicht Folge eines von ihm zu vertretenden Umstandes ist, soweit Daten unter dieser Vereinbarung verarbeitet werden. Die Regelung des § 7 BDSG gilt entsprechend.
- 11.4. Im Fall des Verstoßes gegen Verpflichtungen aus 3.2., 3.3., 5.1., 5.2., 5.5., 6.1., 6.2., 6.4., 7. und/oder 8. dieser Vereinbarung, kann der Auftraggeber vom Auftragnehmer pro Verstoß eine Vertragsstrafe von 20.000,- Euro verlangen.

12. Nutzungsrechte

Dem Auftragnehmer werden bzgl. der Daten keine Nutzungsrechte gewährt, die über die nach dieser Vereinbarung geregelte Verarbeitung hinausgehen.

13. Sonstiges

- 13.1. Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts i.S.v. § 273 BGB wird hinsichtlich der verarbeiteten Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen.
- 13.2. Der Auftragnehmer übereignet dem Auftraggeber zur Sicherheit (Sicherungsübereignung) die Datenträger, auf denen sich Dateien befinden, die Daten des Auftraggebers enthalten. Diese Datenträger sind gesondert zu kennzeichnen. Sollte das Eigentum des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Maßnahmen Dritter, etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu verständigen.
- 13.3. Die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Vereinbarung berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Sollte sich eine Bestimmung als unwirksam erweisen, werden die Parteien diese durch eine neue ersetzen, die dem von den Parteien Gewollten am nächsten kommt.
- 13.4. Änderungen dieser Vereinbarungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abbedingen dieser Schriftformklausel selbst.
- 13.5. Es besteht zwischen den Parteien Einigkeit darüber, dass die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ des Auftragnehmers auf diese Vereinbarung keine Anwendung finden.
- 13.6. Alleiniger Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist, vorbehaltlich eines etwaigen ausschließlich gesetzlichen Gerichtsstandes, Bonn.
- 13.7. Es gilt deutsches Recht.
- 13.8. Im Fall von Widersprüchen von Regelungen dieser Vereinbarung und Regelungen aus sonstigen Vereinbarungen gehen die Regelungen dieser Vereinbarung vor.

F

ANNEX

Annex 1

Datenverarbeitung im Europäischen Ausland (EU oder EWR)

Keine

Annex 2

Anforderungen an eine datenschutzgerechte Löschung / Vernichtung von personenbezogenen Daten

1. Löschung von Festplatten, USB-Sticks, wiederbeschreibbare Datenträger

Für personenbezogene Daten (z.B. Kundendaten, Mitarbeiterdaten, etc.) auf Festplatten, USB-Sticks und anderen wiederbeschreibbaren Datenträgern kann jeweils eine der nachfolgend aufgeführten Lösungsverfahren für eine datenschutzgerechte Löschung bis zur Datenschutzklasse 3, dies ist die höchste Datenschutzklasse, angewendet werden:

- Gutmann-Methode (35-maliges Überschreiben)
- DoD 5220.22 M ECE (7-maliges Überschreiben)
- Verfahren nach der Bruce Schneier Algorithmus (7-maliges Überschreiben)
- BSI GSHB M 2.433 (Variante 3-maliges Überschreiben davon einmal mit einem Zufallsmuster)
- BSI GSDS M 715 (Variante 3-maliges Überschreiben davon einmal mit einem Zufallsmuster)

Es ist zu empfehlen, die Festplatte zusätzlich noch durch ein starkes Wechslemagnetfeld zu ziehen, soweit dies möglich ist, damit Sektoren, die als fehlerhaft markiert sind, zumindest nicht einfach wieder herstellbar sind. Nicht geeignet sind folgende Verfahren zur Datenlöschung:

- Deutscher Standard: VS IT Richtlinien (7-maliges Überschreiben)
- Quick Erase
- DSX-Verfahren der kanadischen Bundespolizei
- Formatieren der Festplatte
- Neupartitionieren der Festplatte
- Wechslemagnetfeld als einzige Maßnahme

Zudem sind die folgenden Punkte zu beachten:

- Vor Anwendung des Lösungsverfahrens müssen die Datenträger (Festplatten) aus RAID- oder ähnlichen Verbänden gelöst werden.
- Eine Datenlöschung umfasst immer auch ein eventuell vorhandenes Backup.
- Die Datenlöschung muss protokolliert werden.

Defekte Datenträger oder Datenträger bei denen eine Löschung technisch nicht bzw. nicht mehr möglich ist, müssen über den Auftraggeber entsorgt werden oder einem mit dem Auftraggeber abgestimmten Entsorgungsprozess zugeführt werden. Die magnetischen Datenträger dürfen nicht über den Hausmüll, den Hersteller oder Dritte entsorgt werden.

2. Löschung von Dateien auf Festplatten, USB-Sticks oder sonstigen wieder beschreibbaren Datenträgern

Unter Anwendung einer der in Punkt 1 als geeignet aufgeführten Methoden werden die jeweiligen Datenträger vollständig gelöscht. Sollen jedoch nur einzelne Dateien, datenschutzgerecht gelöscht werden, muss eine Software verwendet werden, welche die zu löschende Datei überschreibt und nicht nur den Verzeichniseintrag löscht.

Nicht geeignet sind folgende Methoden:

- Löschung mittels der Lösch-Taste (Delete-Funktion)
- Verschieben der Datei in den Papierkorb
- Umbenennen der Datei

Defekte Datenträger oder Datenträger bei denen eine Löschung technisch nicht bzw. nicht mehr möglich ist, müssen über den Auftraggeber entsorgt werden oder einem mit dem Auftraggeber abgestimmten Entsorgungsprozess zugeführt werden. Die Datenträger dürfen nicht über den Hausmüll, den Hersteller oder Dritte entsorgt werden.

3. Löschung von Papier, CD, sonstige nicht wieder beschreib bare Datenträger

Für das Löschen von Daten auf Papier, CD, oder sonstigen nicht wieder beschreibbaren Datenträgern muss die physikalische Zerstörung angewendet werden. Hier gilt nach DIN 32757-1 (bei Datenschutzklasse 3):

- Papier, Kunststoff (z.B. Folien, Identifikationskarte): Streifenbreite = 2 mm, Fläche = 594 mm², Teilchenbreite = 4 mm, Teilchenlänge = 80 mm, Teilchenfläche = 320 mm²
- Film aus Polyester mit verkleinerter Informationsdarstellung, z. B. Mikrofilm, Chip-Karte: Materialteilchenfläche = 1 mm²

Ein einzusetzender Schredder (Reißwolf) muss diese Art der Verkleinerung ermöglichen.

1) Bitte beachten Sie, dass die Nutzung von Wechslemagnetfeldern zur endgültigen Zerstörung des Datenträgers führen kann. Verwenden Sie dieses Verfahren nur, wenn der Datenträger der Entsorgung zugeführt werden soll.

Annex 3

Festgelegte Maßnahmen nach § 9 BDSG beim Auftragnehmer (hier: Auftragsdatenverarbeiter)

1. Zutrittskontrolle

In der Anlage zu §9 Satz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes heißt es: „... Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet oder genutzt werden, zu verwehren (Zutrittskontrolle)“.

Mit dem Begriff „Zutritt“ ist der physische Zugang von Personen zu Gebäuden und Räumlichkeiten gemeint, in denen IT-Systeme betrieben und genutzt werden. Dies können z.B. Rechenzentren sein, in denen Web-Server, Applikationsserver, Datenbanken, Mainframes, Speichersysteme betrieben werden und Arbeitsräume, in denen Mitarbeiter Arbeitsplatzrechner nutzen. Auch die Räumlichkeiten, in denen sich Netzkomponenten und Netzverkabelungen befinden und verlegt sind, gehören hierzu.

1.1. Grundsätzliche Anforderungen

- 1.1.1. Festlegung von Sicherheitsbereichen: Der Schutzbedarf eines Gebäudes bzw. Raumes ist festzustellen anhand der darin befindlichen DV-Anlagen sowie ggf. sonstiger Unterlagen auf denen personenbezogene Daten verarbeitet bzw. gespeichert werden. Die Erfüllung der Anforderung 1.1.1. wird für diesen Vertrag verpflichtend vereinbart.
- 1.1.2. Realisierung eines wirksamen Zutrittschutzes: Sicherheitsbereiche sowie deren Zutrittspunkte müssen gegen den Zutritt unbefugter Personen durch geeignete technische (z.B. Spezialverglasung, Einbruchmeldesystem, Drehkreuz mit Chipkarte, Vereinzelungsanlage, Schließanlage) oder organisatorische (z.B. Pförtner) Maßnahmen abgesichert werden. Die Erfüllung der Anforderung 1.1.2. wird für diesen Vertrag verpflichtend vereinbart.
- 1.1.3. Festlegung zutrittsberechtigter Personen: Die Voraussetzungen sowie der Kreis der allgemein zutrittsberechtigten Personen müssen festgelegt und die Zutrittsberechtigungen zu sicherheitsrelevanten Bereichen, auf das notwendige Minimum beschränkt werden („Prinzip der minimalen Berechtigung“). Der Zutritt ist bei fehlender Berechtigung zu verwehren. Zutrittsmittel zu Gebäuden bzw. Räumlichkeiten sind grundsätzlich personengebunden zu vergeben und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Die Nutzer sind hierfür zu sensibilisieren. Die Erfüllung der Anforderung 1.1.3 wird für diesen Vertrag verpflichtend vereinbart.
- 1.1.4. Verwaltung und Dokumentation von personengebundenen: Zutrittsberechtigungen über den gesamten Lebenszyklus Ein Prozess zur Beantragung, Genehmigung, Ausgabe, Verwaltung und Rücknahme von Zutrittsmitteln bzw. zum Entzug von Zutrittsrechten (einschl. Schlüssel-, Sichtausweise, Transponder, Chipkartenverwaltung etc.) ist einzurichten, zu beschreiben und zwingend anzuwenden. Regelungen und Verfahren zum Sperren von Zutrittsberechtigungen sind zu beschreiben. Bei Ausscheiden bzw. Wechseln in einen anderen Aufgabenbereich, sind sämtliche Zutrittsmittel und -rechte zu allen bzw. zu im Rahmen der Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlichen Räumlichkeiten unverzüglich zu entziehen. Sämtliche mit Sicherheitsaufgaben betraute Personen, insbesondere der Pförtnerdienst, sind über den Weggang und Funktionsänderungen von Mitarbeitern zu unterrichten. Die Erfüllung der Anforderung 1.1.4 wird für diesen Vertrag verpflichtend vereinbart.
- 1.1.5. Begleitung von Besuchern und Fremdpersonal: Es existieren schriftlich fixierte Regelungen zum Zutritt für Firmenfremde, wie Gäste oder Lieferanten. Diese Regelungen beinhalten minimal die Anforderung, dass Firmenfremde Ihren berechtigten Aufenthalt innerhalb der Gebäude jederzeit nachweisen können, z.B. mittels Gästerausweis, Besucherausweis, oder Lieferantenausweis. Namen und Herkunft (Firmenzugehörigkeit, Geschäftsadresse oder Privatadresse) der Personen sind zu protokollieren. Die stichprobenartige Prüfung des berechtigten Aufenthaltes innerhalb der Gebäude ist obligatorisch. Besteht ein erhöhter Schutzbedarf, sind nicht autorisierte Personen zu begleiten bzw. während ihrer Tätigkeit zu beaufsichtigen. Die Erfüllung der Anforderung 1.1.5. wird für diesen Vertrag verpflichtend vereinbart.
- 1.1.6. Überwachung der Räume außerhalb der Schließzeiten: Das Gebäude bzw. die Räumlichkeiten, in denen sich DV-Anlagen befinden, auf denen personenbezogene oder personenbeziehbare Daten verarbeitet und/oder gespeichert werden, sind außerhalb der regulären Betriebszeiten zu überwachen. Die Erfüllung der Anforderung 1.1.6. wird für diesen Vertrag verpflichtend vereinbart.
- 1.1.7. Protokollierung des Zutritts: Bei Verwendung von elektronischen Zutrittskontrollanlagen sind die Zutrittsprotokolle 12 Monate revisionssicher aufzubewahren. Zur Missbrauchserkennung sind regelmäßig stichprobenartige Auswertungen vorzunehmen. Die Erfüllung der Anforderung 1.1.7 wird für diesen Vertrag verpflichtend vereinbart.

2. Zugangskontrolle

In der Anlage zu §9 Satz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes heißt es: „...zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können (Zugangskontrolle)...“. Ergänzend zur Zutrittskontrolle ist es Ziel der Zugangskontrolle zu verhindern, dass DV- Anlagen von Unbefugten benutzt werden, mit denen personenbezogene Daten gespeichert, verarbeitet oder genutzt werden.

2.1. Grundsätzliche Anforderungen

- 2.1.1. Zugangsschutz (Authentisierung): Der Zugang zu DV-Anlagen, auf denen Daten verarbeitet werden, darf erst nach Identifikation und erfolgreicher Authentisierung (z.B. durch Benutzername und Passwort oder Chipkarte/ PIN) der befugten Personen durch dem Stand der Technik entsprechende Sicherheitsmaßnahmen möglich sein. Der Zugang ist bei fehlender Berechtigung entsprechend zu verwehren. Die Erfüllung der Anforderung 2.1.1. wird für diesen Vertrag verpflichtend vereinbart.
- 2.1.2. Starke Authentisierung bei höchstem Schutzniveau: Eine starke Authentisierung erfolgt immer auf Basis mehrerer (mindestens zweier) Merkmale wie z.B. Besitz und Wissen oder auf einer einmaligen, dem Nutzer eigenen Eigenschaft (in der Regel biometrische Verfahren). Dies sind beispielsweise:

- Chipkarte mit Zertifikaten und PIN
- OneTimePassworte (OTP) + Gerät
- Einsatz von biometrischen Verfahren
- Indirekte Anmeldung (z.B. Kerberos)

Die Erfüllung der Anforderung 2.1.2. wird für diesen Vertrag verpflichtend vereinbart.

2.1.3. Einfache Authentisierung (per Benutzername/Passwort) bei hohem Schutzniveau: Passworte müssen angemessenen Mindestregeln entsprechen wie z.B. einer minimalen Passwortlänge und Komplexität. Passworte müssen in regelmäßigen Abständen geändert werden. Erstpassworte müssen umgehend geändert werden. Die Umsetzung der Anforderungen an Passwortlänge, Passwortkomplexität und Gültigkeit ist soweit möglich durch technische Einstellungen sicherzustellen.

- Ein Passwort besteht aus mindestens 8 Zeichen.
- Das Passwort setzt sich aus einem Zeichenmix zusammen. Die verfügbaren Zeichen werden in vier Kategorien unterteilt:
 - Kleine Buchstaben z.B. abcdefgh...
 - Große Buchstaben z.B. ABCDEFGH...
 - Ziffern z.B. 123456...
 - Sonderzeichen z.B. !"\$%&...
 - Der Zeichenmix muss aus mindestens drei der oben genannten Kategorien bestehen.
- Für das Passwort dürfen keine leicht zu erratenden Begriffe und keine Trivialpasswörter verwendet werden.
- Ein Passwort ist in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch alle 90 Tage zu ändern
- Bei Änderung darf nicht eines der letzten 4 verwendeten Passworte wieder verwendet werden
- Das Passwort darf bei der Eingabe nicht im Klartext auf dem Bildschirm sichtbar wird.
- Das Erstpasswort muss auf sicherem Wege zum Nutzer kommen und/oder dieser mindestens sofort nach erstmaliger Anmeldung aufgefordert werden, dieses zu ändern

Die Erfüllung der Anforderung 2.1.3. wird für diesen Vertrag verpflichtend vereinbart.

2.1.4. Gesicherte Übertragung von Authentisierungsgeheimnissen (Credentials) im Netzwerk: Das Authentisierungsgeheimnis (z.B. Benutzerkennung und Passwort) darf nie ungeschützt über das Netzwerk übertragen werden. Die Erfüllung der Anforderung 2.1.4 wird für diesen Vertrag verpflichtend vereinbart.

2.1.5. Sperrung bei Fehlversuchen/Inaktivität und Prozess zur Rücksetzung gesperrter Zugangskennungen: Nach wiederholter fehlerhafter Authentisierung muss der Zugang gesperrt werden. Ein Prozess zur Rücksetzung bzw. Entsperrung von gesperrten Zugangskennungen ist einzurichten, zu beschreiben und anzuwenden. Benutzerkennungen, welche über einen längeren Zeitraum nicht genutzt werden (max. 30 Tage), müssen automatisch gesperrt bzw. auf inaktiv gesetzt werden. Die Erfüllung der Anforderung 2.1.5 wird für diesen Vertrag verpflichtend vereinbart.

2.1.6. Verbot Speicherfunktion für Passwörter und/oder Formulareingaben (Server / Clients): Zugriffspasswörter und/oder Formulareingaben dürfen nicht auf dem Client selbst oder in seiner Umgebung abgelegt werden (z.B. Speicherung im Browser, „Passwortdatenbanken“ oder Haftnotizen). Die Nutzer sind hierfür zu sensibilisieren. Die Erfüllung der Anforderung 2.1.6 wird für diesen Vertrag verpflichtend vereinbart.

2.1.7. Festlegung befugter Personen: Der Kreis der Personen, die befugter Zugang zu DV-Anlagen auf oder mit denen Daten verarbeitet und/oder gespeichert werden (können), ist auf das zur jeweiligen Aufgaben- bzw. Funktionserfüllung im Rahmen der laufenden Betriebsorganisation notwendige Minimum zu beschränken. Zugänge für temporär beschäftigte Personen (Berater, Praktikanten, Auszubildende) müssen individuell vergeben werden. Wieder verwendbare Kennungen (z.B. Berater, Azubi, etc.) dürfen nicht vergeben werden. Die Erfüllung der Anforderung 2.1.7 wird für diesen Vertrag verpflichtend vereinbart.

2.1.8. Verwaltung und Dokumentation von personengebundenen: Authentifizierungsmedien und Zugangsberechtigungen Ein Prozess zur Beantragung, Genehmigung, Vergabe und Rücknahme von Authentifizierungsmedien und Zugangsberechtigungen ist einzurichten, zu beschreiben und zwingend anzuwenden. Dieser beinhaltet mindestens einen Beantragungs- und Genehmigungsprozess sowie den Prozess zur Rücknahme von Authentifizierungsmedien und Zugangsberechtigungen.

Die Vergabe von Zugangsberechtigungen darf immer nur für diejenigen DV-Anlagen(-typen) erfolgen, zu welchen der Zugang im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung notwendig ist („Prinzip der minimalen Berechtigung“). Authentifizierungsmedien sowie Zugangskennungen für den Zugang zu DV-Anlagen sind grundsätzlich personengebunden zu vergeben und an ein persönliches Credential (z.B. Passwort, Token, Chipkarte) zu knüpfen (Benutzerkennung). Authentifizierungsmedien und/oder Benutzerkennung/Passwort- Kombination dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Die Nutzer sind hierfür zu sensibilisieren.

Regelungen und Verfahren zum Sperren und datenschutzgerechten Löschen von Zugangskennungen müssen beschrieben werden. Bei Ausscheiden bzw. Wechseln in einen anderen Aufgabenbereich, sind sämtliche Authentifizierungsmedien und Zugangsberechtigungen zu allen bzw. zu im Rahmen der Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigten DV-Anlagen, unverzüglich zu entziehen. Hierbei ist sicherzustellen, dass alle beteiligten Stellen über den Weggang bzw. Funktionsänderungen von Mitarbeitern informiert sind (insb. IT-/ Berechtigungsadministration). Die Erfüllung der Anforderung 2.1.8. wird für diesen Vertrag verpflichtend vereinbart.

2.1.9. Protokollierung des Zugangs: Alle erfolgreichen und abgewiesenen Zugangsversuche müssen protokolliert (verwendete Kennung, Rechner, IP-Adresse) und für mindestens 6 Monate revisionsicher archiviert werden. Zur Missbrauchserkennung sind regelmäßig stichprobenartige Auswertungen vorzunehmen. Die Erfüllung der Anforderung 2.1.9 wird für diesen Vertrag verpflichtend vereinbart.

2.2. Maßnahmen am Arbeitsplatz des Anwenders

2.2.1. Automatische Zugangssperre: Bei mehr als fünf Minuten Inaktivität der Arbeitstation bzw. des Terminals muss ein kennwortgeschützter Bildschirmschoner mit Hilfe der betriebssystemeigenen Mechanismen automatisch aktiviert werden. Die Erfüllung der Anforderung 2.2.1. wird für diesen Vertrag verpflichtend vereinbart.

2.2.2. Manuelle Zugangssperre: Arbeitsstationen und Terminals sind bei vorübergehendem Verlassen des Arbeitsplatzes gegen unbefugte Nutzung zu schützen (z.B. durch manuelle Aktivierung des kennwortgeschützten Bildschirmschoners, durch Sperrung des Systems über den Task- Manager oder Abmeldung). Die Mitarbeiter sind hierfür zu sensibilisieren. Die Erfüllung der Anforderung 2.2.2. wird für diesen Vertrag verpflichtend vereinbart.

3. Zugriffskontrolle

In der Anlage zu §9 Satz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes heißt es: „...zu gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (Zugriffskontrolle)“.

Die Anforderungen der Zugriffskontrolle sind darauf ausgerichtet, dass nur durch Berechtigte auf die Daten zugegriffen werden kann, für die eine Zugriffsberechtigung besteht und dass die Daten nicht durch Unbefugte manipuliert oder gelesen werden können.

3.1. Grundsätzliche Anforderungen

3.1.1. Erstellen eines Berechtigungskonzepts: Ein Berechtigungskonzept (Benutzer- und Administrationsberechtigungen) stellt sicher, dass der Zugriff auf Daten des Systems nur in dem Umfang ermöglicht wird, wie es für die jeweilige Aufgabenerledigung gemäß interner Aufgabenverteilung und Funktionstrennung des Benutzers erforderlich ist. Regelungen und Verfahren zum Anlegen, Ändern und datenschutzgerechten Löschen von Berechtigungsprofilen bzw. Benutzerrollen sind darin zu beschreiben. Aus dem Berechtigungskonzept muss hervorgehen, welche Aufgabenträger Administrationsaufgaben (System, Benutzer, Betrieb, Transport) wahrnehmen und welche Benutzergruppen, welche Aktivitäten im System durchführen können. Verantwortlichkeiten sind geregelt. Die Erfüllung der Anforderung 3.1.1. wird für diesen Vertrag verpflichtend vereinbart.

- 3.1.2. Umsetzung von Zugriffsbeschränkungen: Mit jeder Zugangsberechtigung muss eine Zugriffsberechtigung verknüpft sein, beispielsweise durch die Verknüpfung mit einer oder mehrere im Berechtigungskonzept definierten Rollen. Jeder Zugangsberechtigte darf nur mit den Anwendungen und innerhalb dieser Anwendungen nur auf die Daten zugreifen, die er zur auftragsgemäßen Bearbeitung des jeweils aktuellen Vorgangs konkret benötigt und die in dem individuellen Berechtigungsprofil eingerichtet sind.

Soweit Datenbestände mehrerer Auftraggeber in einer Datenbank gespeichert oder mit einer Datenverarbeitungsanlage verarbeitet werden, sind logische Zugriffseinschränkungen vorzusehen, die ausschließlich auf die Datenverarbeitung für den jeweiligen Auftraggeber ausgerichtet sind (Mandantenfähigkeit). Zudem ist die Datenverarbeitung selbst soweit einzuschränken, dass ausschließlich die minimal erforderlichen Funktionen für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verwendet werden können. Es werden in den Datenverarbeitungsanlagen eindeutige Merkmale eingebaut, die es der zugreifenden Person ermöglicht, zu erkennen, dass es sich um eine authentische Datenverarbeitungsanlage handelt. Zudem muss sich auch der Zugriffsberechtigte gegenüber der Datenverarbeitungsanlage anhand von nachprüfbar eindeutigen Merkmalen identifizieren und authentisieren lassen, z.B. mittels Ausweisletern an den Terminals. Die Erfüllung der Anforderung 3.1.2. wird für diesen Vertrag verpflichtend vereinbart.

- 3.1.3. Vergabe minimaler Berechtigungen: Der Umfang der Berechtigungen, ist auf das zur jeweiligen Aufgaben- bzw. Funktionserfüllung notwendige Minimum zu beschränken. Soweit bestimmte Funktionen ohne Verlust der Qualität der Datenverarbeitung zeitlich beschränkbar sind, sind Zugriffe auf die personenbezogene Daten und Berechtigungen zeitlich zu begrenzen. Die Erfüllung der Anforderung 3.1.3. wird für diesen Vertrag verpflichtend vereinbart.

- 3.1.4. Verwaltung und Dokumentation von personengebundenen Zugriffsberechtigungen: Ein Prozess zur Beantragung, Genehmigung, Vergabe und Rücknahme von Zugriffsberechtigungen und deren Prüfung ist einzurichten, zu beschreiben und zwingend anzuwenden. Regelungen und Verfahren zum Erteilen/Entziehen von Berechtigungen bzw. der Zuweisung von Benutzerrollen sind zu beschreiben. Umgesetzt werden müssen die Zugriffsrechte durch die Rechteverwaltung des IT-Systems.

Berechtigungen sind an eine persönliche Benutzerkennung und an einen Account zu knüpfen. Dies schließt den Einsatz von mehreren Personen genutzten Gruppenkennungen/-passwörtern aus. Bei der Vergabe der Berechtigungen bzw. Zuweisung von Benutzerrollen dürfen immer nur so viele Zugriffsrechte vergeben werden, wie es für die Aufgabenwahrnehmung notwendig ist („Need-to-know-Prinzip“). Dabei ist sicherzustellen, dass die im System abgebildete Funktionstrennung nicht durch kumulierte Berechtigungen aufgehoben wird.

Bei Ausscheiden bzw. Wechseln in einen anderen Aufgabenbereich, sind sämtliche Zugriffsrechte zu allen bzw. zu im Rahmen der Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigten DV-Anlagen und Speicherbereichen unverzüglich zu entziehen. Hierbei ist sicherzustellen, dass alle beteiligten Stellen über den Weggang bzw. Funktionsänderungen von Mitarbeitern informiert sind (insb. IT-/Berechtigungsadministration). Die Dokumentationen sind 12 Monate aufzubewahren. Die Erfüllung der Anforderung 3.1.4. wird für diesen Vertrag verpflichtend vereinbart.

- 3.1.5. Vermeidung der Konzentration von Funktionen: Sowohl in Applikationen als auch im administrativen Bereich ist eine Konzentration von Funktionen zu vermeiden. Es ist zu vermeiden, dass durch eine geeignete Konzentration von verschiedenen Rollen bzw. Zugriffsrechten auf eine Person diese in der Kombination eine übermächtige Gesamtrolle erhalten kann und dadurch Kontrollmöglichkeiten ausgeschaltet werden. Beispielsweise kann ein Datenbank-Administrator, der gleichzeitig Anwender der Applikation ist, Transaktionen durch direkte Zugriffe auf das Datenbankmanagementsystem manipulieren oder Daten einsehen, die nicht seiner Rolle entsprechen. Insbesondere gilt dies für die Protokollierungstechniken für die Zugriffe auf personenbezogene Daten. Hier dürfen nicht dieselben Personen das Protokollierungssystem administrieren, deren unerlaubte Zugriffe ggf. erkannt werden sollen. Die Erfüllung der Anforderung 3.1.5. wird für diesen Vertrag verpflichtend vereinbart.

- 3.1.6. Protokollierung des Datenzugriffs: Alle Lese-, Eingabe-, Änderungs- und Löschransaktionen müssen protokolliert (Benutzerkennung, Transaktionsdetails) werden. Die Aufbewahrungsfrist für die Protokollierung richtet sich nach den mit dem Sozialpartner vereinbarten Regelungen. Bei fehlenden Regelungen ist von 6 Monaten auszugehen. Geeignete Verfahren zur Missbrauchserkennung und zur anlassbezogenen Auswertung sind mit dem Sozialpartner und dem Datenschutz zu vereinbaren. Die Erfüllung der Anforderung 3.1.6. wird für diesen Vertrag verpflichtend vereinbart.

4. Weitergabekontrolle

In der Anlage zu §9 Satz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes heißt es: „...zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist (Weitergabekontrolle)“.

4.1. Allgemeine Anforderungen

- 4.1.1. Protokollierungen jeder Übermittlung oder einer repräsentativen Auswahl: Für jedes IT-/NT-System, in dem personenbezogene Daten übermittelt werden, ist eine Protokollierung der Übermittlung notwendig. In welcher Form (vollständig oder beispielsweise beschreibend nach Art der Daten/Sender und Empfänger) hängt im Einzelfall davon ab, ob die Protokollierung in einem vertretbaren Aufwand möglich ist, wer die Daten mit wem (Übermittlung zwischen zwei vertrauenswürdigen Instanzen?) austauscht und wie die Übermittlung statt findet (verschlüsselt/unverschlüsselt). Die Aufbewahrungsfrist für die Protokollierung richtet sich nach den mit dem Sozialpartner vereinbarten Regelungen. Bei fehlenden Regelungen ist von 6 Monaten auszugehen. Geeignete Verfahren zu Missbrauchserkennung und zur Anlassbezogenen Auswertung sind mit dem Sozialpartner und dem Datenschutz zu vereinbaren. Die Erfüllung der Anforderung 4.1.1. wird für diesen Vertrag verpflichtend vereinbart.

- 4.1.2. Rechtmäßigkeit der Weitergabe ins Ausland: Die Erhebung, bzw. die Verarbeitung von Daten im Ausland ist grundsätzlich nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Auftraggebers möglich. Eine Erhebung bzw. Verarbeitung von Daten im Geltungsbereich des Telekommunikationsgesetzes in Nicht-EU-Staaten ist grundsätzlich unzulässig. Die Erfüllung der Anforderung 4.1.2. wird für diesen Vertrag verpflichtend vereinbart.

4.2. Transport über Netze: Daten werden überwiegend in Netzen mit entsprechenden Protokollen ausgetauscht. Authentisierung und Verschlüsselung sowie eine geeignete Netzarchitektur sind die Maßnahmen, um das Risiko des unbefugten Kopierens und Änderns personenbezogener Daten zu reduzieren.

- 4.2.1. Sichere Datenübertragung zwischen Server und Client: Die Datenübertragungen zwischen Clients und Servern muss generell verschlüsselt erfolgen. Eine Umsetzungsmöglichkeit ist die Verschlüsselung der Übertragungstrecke. Beispielsweise kann die Übertragung beispielsweise wie folgt geschützt werden:

- Secure Socket Layer/Transport Layer Security (SSL/TLS) in Verbindung mit validen Zertifikaten bei Web-Anwendungen (auch als https bekannt)
- Secure Shell
- Secure Network Communication (SNC) bei der Kommunikation zwischen SAP-GUI und SAP ERP oder R/3
- Secure FTP (SFTP)
- IPSec
- VPN-Technologien
- RPC mit Verschlüsselungsoption RC4
- SFTP
- SQLNet mit Advanced Security Option (ASO).
- XML Dateien verschlüsseln mit XML Encryption bei SOAP-Protokollen

Die Erfüllung der Anforderung 4.2.1. wird für diesen Vertrag verpflichtend vereinbart.

- 4.2.2. Sicherung der Übertragung im Backend: Werden personenbezogene Daten innerhalb des Backends zwischen einzelnen Systemen ausgetauscht, so ist genau zu betrachten, wie die einzelnen Verbindungen gegen unbefugten Zugriff geschützt sind. Verlassen die Daten nicht den gesicherten Bereich des Rechenzentrums und kann ausgeschlossen werden, dass beispielsweise die Administratoren der Netzkomponenten die Daten abfangen können, dann kann auf die Verschlüsselung der Übertragungsstrecke bei geringem und mittlerem Schutzbedarf verzichtet werden. Daten mit hohem Schutzbedarf sind beim Transport zu verschlüsseln. Sobald die Daten über längere Strecken (beispielsweise zu einem anderen Rechenzentrum) übertragen werden, ist die Verschlüsselung des Transports zwingend notwendig. Die Erfüllung der Anforderung 4.2.2. wird für diesen Vertrag verpflichtend vereinbart.
- 4.2.3. Übertragung zu externen Systemen: Werden personenbezogene Daten zu externen Systemen übertragen, ist eine Verschlüsselung zwingend erforderlich. Die Erfüllung der Anforderung 4.2.3. wird für diesen Vertrag verpflichtend vereinbart.
- 4.3. Logischer Zugang zu Systemen: Um unbefugte Zugriffe auf Systeme zu minimieren, muss der logische Zugang zu den Systemen begrenzt werden. Das bedeutet, dass die möglichen Kommunikationsbeziehungen auf das notwendige Maß reduziert und kontrolliert werden müssen.
- 4.3.1. Risikominimierung durch Netzseparierung: Um das Risiko zu mindern, dass personenbezogene Daten, die zwischen IT-Systemen weitergegeben werden, auf dem Netz mitgelesen werden, müssen für diese IT-Systeme Netzsegmente gebaut werden. Solche Netzsegmente können mit Hilfe von Switches und Routern konfiguriert werden. Datenpakete, egal auf welcher Ebene, verlassen und erreichen die IT-Systeme in diesen Segmenten nur über definierte Schnittstellen, an denen weitere Maßnahmen der Weitergabekontrolle ergriffen werden können. Diese Segmentierung muss mindestens eine Trennung zwischen Frontend- und Backendsystemen vorsehen. Innerhalb des Backends wird eine sinnvolle Segmentierung ebenfalls dringend empfohlen. Die Erfüllung der Anforderung 4.3.1. wird für diesen Vertrag verpflichtend vereinbart.
- 4.3.2. Implementation von Sicherheitsgateways an den Netzübergabepunkten: Die IT-/NT-Systeme, auf denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, sind durch dem aktuellen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen (i.d.R. Firewalls) vor unerwünschten Zugriffen oder Datenströme sowohl aus dem eigenen wie auch aus anderen Netzen zu schützen. Unabhängig davon, ob es sich um Netzwerk-/ Hardware-Firewalls oder ergänzend dazu um hostbasierte Firewalls handelt, müssen diese dauerhaft aktiviert sein. Jedwede Deaktivierung oder Umgehung der Funktionen durch den Anwender muss dabei wirksam ausgeschlossen werden. Das Regelwerk muss so aufgesetzt werden, dass alle Kommunikationsbeziehungen außer den notwendigen automatisch geblockt werden. Die Erfüllung der Anforderung 4.3.2. wird für diesen Vertrag verpflichtend vereinbart.
- 4.3.3. Härtung der Backendsysteme: Die Backendsysteme müssen nach dem Stand der Technik gehärtet werden, damit sich ein Angreifer nicht aufgrund von Schwachstellen unbefugter Zugriff auf die Systeme und Daten verschaffen kann. Die Erfüllung der Anforderung 4.3.2. wird für diesen Vertrag verpflichtend vereinbart.
- 4.4. Schnittstellen
- 4.4.1. Beschreibung aller Schnittstellen und der übermittelten personenbezogenen Datenfelder: Alle Schnittstellen zu anderen IV-Verfahren sind zu dokumentieren. Diese Dokumentation muss mindestens die folgenden Informationen beinhalten:
- alle personenbezogenen Datenfelder
 - Richtung der Übermittlung (Import/ Export)
 - der jeweilige Verwendungszweck für die Übermittlung
 - das IV-Verfahren/ die Schnittstelle, an das die Daten exportiert werden
 - Art der Authentisierung der Schnittstelle
 - Schutz der Übertragung (z.B. Verschlüsselung)
- Insbesondere sind auch Import- und Exportschnittstellen aus bzw. in Dateien zu beschreiben, und wie deren Verwendung technisch oder organisatorisch geschützt wird. Auch Datenmigrationen sind entsprechend als Schnittstelle zu beschreiben. Die Erfüllung der Anforderung 4.4.1. wird für diesen Vertrag verpflichtend vereinbart.
- 4.4.2. Umsetzung einer Maschine-Maschine-Authentisierung: Werden personenbezogene Daten zwischen IT-/NT-Systemen ausgetauscht, dann sollte jedes System über eine eindeutige und verifizierbare elektronische Identität verfügen. Damit kann das Risiko begrenzt werden, dass nicht autorisierte Systeme stellvertretend agieren und personenbezogene Daten empfangen bzw. einen autorisierten Empfänger vortäuschen können. Die Erfüllung der Anforderung 4.4.2. wird für diesen Vertrag verpflichtend vereinbart.
- 4.5. Speicherung / Aufbewahrung
- 4.5.1. Sichere Ablage von Daten: Zur sicheren Ablage personenbezogener Daten mit höchstem Schutzniveau ist eine verschlüsselte Datenablage vorzusehen. Dies gilt auch für etwaige Backups. Die Erfüllung der Anforderung 4.5.1. wird für diesen Vertrag verpflichtend vereinbart.
- 4.5.2. Automatisierte Löschung temporärer Zwischenspeicher Temporäre Zwischenspeicher (z.B. der Browsercache oder der TEMP-Ordner des Betriebssystems) sind so zu konfigurieren, dass Ihre Inhalte sofern möglich unmittelbar bei jedem Beenden oder aber spätestens beim Start der Anwendung (z.B. des Browsers) bzw. des Betriebssystems automatisiert gelöscht werden. Die Erfüllung der Anforderung 4.5.2. wird für diesen Vertrag verpflichtend vereinbart.
- 4.5.3. Zugriff auf lokale Zwischenspeicher: Jeder Zugriff auf etwaige lokal abgelegte Zwischenspeicher oder Datenbanken, die Kundendaten des Auftraggebers enthalten, zu Zwecken bzw. mit Anwendungen, die der Auftraggeber nicht freigegeben (resp. – sofern einschlägig – bereitgestellt) hat, ist unzulässig und sofern möglich technisch zu verhindern. Die Erfüllung der Anforderung 4.5.3. wird für diesen Vertrag verpflichtend vereinbart.
- 4.5.4. Gesicherte Speicherung auf mobilen Datenträgern: Die Speicherung auf mobilen Datenträgern ist aufgrund des hohen Verlustrisikos zu vermeiden. Sollte eine Speicherung dennoch unumgänglich sein, so sind die darauf gespeicherten Daten zu verschlüsseln. Nicht mehr benötigte Daten sind umgehend datenschutzgerecht zu löschen.
- Die verwendete Hardware ist zudem gegen Verlust/Diebstahl zu schützen (Nutzung von KABELSCHLÖSSERN, geeignete verschließbare Transportbehälter,...) Die Erfüllung der Anforderung 4.5.4. wird für diesen Vertrag verpflichtend vereinbart.
- 4.5.5. Einführung eines Prozesses zur Datenträgerverwaltung: Es muss eine qualifizierte Datenträgerverwaltung existieren. Die Verwaltung der Datenträger muss dokumentieren, wie viele Datenträger mit personenbezogenen Daten für welche Aufgaben und Verarbeitungen erstellt wurden und wo diese bis zur Vernichtung gelagert werden. Über den Bestand der Datenträger ist regelmäßig eine Bestandskontrolle durchzuführen. Eine Lagerung der erstellten Datenträger in einem kontrollierten Sicherheitsbereich ist bei personenbezogenen Daten obligatorisch. Darüber hinaus wird die Anfertigung von Kopien von Datenträgern dokumentiert und für einen Zeitraum von 12 Monate ab Beendigung des Auftrages oder der Tätigkeit aufbewahrt. Die Erfüllung der Anforderung 4.5.5. wird für diesen Vertrag verpflichtend vereinbart.
- 4.5.6. Sichere Datenträgeraufbewahrung: Die bereitgestellten oder abgerufenen personenbezogenen Daten sind in Sicherheitsschränken, z.B. Datasafes aufzubewahren, soweit der Auftrag oder die Datenverarbeitung an sich eine Gewährleistung der Verfügbarkeit erfordert. Die Erfüllung der Anforderung 4.5.6. wird für diesen Vertrag verpflichtend vereinbart.

4.6. Sicherer Versand von Daten

4.6.1. Einführung und Umsetzung von Versandvorschriften: Es existieren Verpackungs- und Versandvorschriften für den Transport von personenbezogenen Daten mittels Datenträgern. Diese Versandvorschriften orientieren sich an dem Schutzbedarf der zu übermittelnden personenbezogenen Daten. Für personenbezogene Daten ist eine Verschlüsselung der personenbezogenen Daten vor der Übermittlung obligatorisch. Ferner wird durch Arbeitsanweisung festgelegt, welche Personen befugt sind, personenbezogene Daten zu übermitteln. Die eigentliche Übermittlung wird dann im Vier-Augen-Prinzip veranlasst und dokumentiert. Soweit Datenträger durch Transportunternehmen übermittelt werden, werden die Datenträger nur nach vorheriger Authentisierung des Transportunternehmens (Post, Spediteur, Kurierdienst, Taxifahrer, etc.), notfalls durch telefonische Rückversicherung beim Transportunternehmen, herausgegeben. Soweit sehr große Datenbestände transportiert werden (>250.000 Datensätze) ist eine Begleitung des Transportes obligatorisch. Die Herausgabe der Datenträger an das Transportunternehmen ist zu dokumentieren. Nach jeder Übermittlung und nach jedem Transport sind die übermittelten Datenmengen zu plausibilisieren. Zudem werden die Vollständigkeit der Datenmengen und die Integrität geprüft. Die Erfüllung der Anforderung 4.6.1. wird für diesen Vertrag verpflichtend vereinbart.

4.7. Sichere Löschung, Entsorgung und Vernichtung

4.7.1. Prozess zur Sammlung und Entsorgung: Ein Prozess zur Sammlung, Entsorgung/Vernichtung bzw. Löschung von Datenträgern und Informationsträgern in Papierform ist einzurichten und zu beschreiben. Dabei werden Regelungen und Verfahren zur sicheren Sammlung und internen Weitergabe sowie zu Lagerung, Transport und Vernichtung unter Berücksichtigung medientypischer Eigenarten in einer Organisationsrichtlinie/Verfahrensanweisung beschrieben. Das datenschutzgerechte Vernichten bzw. Löschen ist arbeitsplatz- und zeitnah durchzuführen, um ein Zwischenlagern der Datenträger weitgehend zu vermeiden. Dadurch wird auch der Personenkreis, der mit den Datenträgern umgeht, eingeschränkt und die Sicherheit erhöht. Alternative Entsorgungswege sind organisatorisch auszuschließen. Die Mitarbeiter sind hierfür regelmäßig zu sensibilisieren. Die Erfüllung der Anforderung 4.7.1. wird für diesen Vertrag verpflichtend vereinbart.

4.7.2. Einführung datenschutzgerechter Löscho- und Zerstörungsverfahren: Unverschlüsselte Datenträger müssen aus Sicherheitsgründen vor deren internen Wiederverwendung (z.B. Wechsel des Hauptnutzers) oder Weitergabe an externe Stellen datenschutzgerecht gelöscht werden (siehe Annex 4). Die Formatierung ist als sicheres Löschoverfahren ungeeignet. Es müssen andere sichere Löscho-/ Zerstörungsverfahren gewählt werden, die eine Rekonstruktion der Daten nur mit hohem Aufwand erlauben. Die Erfüllung der Anforderung 4.7.2. wird für diesen Vertrag verpflichtend vereinbart.

4.7.3. Führung von Löschoprotokollen: Die vollständige, datenschutzgerechte und dauerhafte Löschung von Daten bzw. Datenträgern mit personenbezogenen Daten ist zu protokollieren. Die Protokolle sind mindestens 12 Monate revisionsicher zu archivieren. Die Erfüllung der Anforderung 4.7.3. wird für diesen Vertrag verpflichtend vereinbart.

5. Eingabekontrolle

In der Anlage zu §9 Satz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes heißt es: "... zu gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind (Eingabekontrolle)".

5.1. Grundsätzliche Anforderungen

5.1.1. Dokumentation der Eingabeberechtigungen: Es existiert eine Dokumentation, welche Person aufgrund ihrer Aufgabenstellung befugt und verantwortlich ist, Eingaben in der Datenverarbeitungsanlage vorzunehmen. Die Erfüllung der Anforderung 5.1.1. wird für diesen Vertrag verpflichtend vereinbart.

5.1.2. Protokollierung der Eingaben: Die Eingaben in die Datenverarbeitungsanlage werden protokolliert. Die Protokolle sind für einen Zeitraum von 12 Monaten aufzubewahren. Die Erfüllung der Anforderung 5.1.2. wird für diesen Vertrag verpflichtend vereinbart.

6. Auftragskontrolle

In der Anlage zu §9 Satz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes heißt es: „...zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Auftragskontrolle)".

6.1. Grundsätzliche Anforderungen

6.1.1. Weisungserteilung und -entgegennahme: Die auf Seiten des Auftragnehmers zur Entgegennahme und Ausführung von Weisungen des Auftraggebers befugten Personen sind durch den Auftragnehmer verbindlich zu spezifizieren und z.B. in einer Weisungsmatrix zu dokumentieren. Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber die zur Entgegennahme von Weisungen befugten Personen nach Auftragserteilung sowie im Falle von Änderungen umgehend mit. Sie haben sich bei der Entgegennahme von Weisungen bzw. bei der Ausübung ihrer Befugnisse gegenüber den beim Auftraggeber zuständigen Stellen zu legitimieren. Die Erfüllung der Anforderung 6.1.1. wird für diesen Vertrag verpflichtend vereinbart.

6.1.2. Regelungen/Beschränkungen der Auftragsausführung: Es dürfen nur die Arbeiten durchgeführt werden, die in der zu erstellenden Leistungsbeschreibung enthalten sind. Alle darüber hinaus gehenden Arbeitsschritte müssen vorher dezidiert mit der zuständigen Stelle auf Seiten des Auftraggebers abgesprochen und schriftlich freigegeben werden. Der Auftragnehmer stimmt den terminlichen Ablauf der Auftragsausführung vorab mit dem Auftraggeber ab. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich über Fälle von schwerwiegenden Betriebsstörungen, bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen, wenn Fehler festgestellt werden oder anderen Unregelmäßigkeiten beim Umgang mit Daten des Auftraggebers. Der Auftragnehmer wird diese unverzüglich beheben. Bei Beendigung des Auftragsverhältnisses muss eine geregelte Übergabe der Arbeitsergebnisse und der erhaltenen Daten, Unterlagen und Betriebsmittel erfolgen. Die Erfüllung der Anforderung 6.1.2. wird für diesen Vertrag verpflichtend vereinbart.

6.1.3. Protokollierung der Auftragsausführung durch den Auftragnehmer: Es muss jederzeit durch eine geeignete Dokumentation die lückenlose Nachvollziehbarkeit der einzelnen im Rahmen der Auftragsausführung erforderlichen Arbeitsschritte gewährleistet sein und auf Anforderung belegt werden können, dass der jeweilige Auftrag strikt nach den Weisungen des Auftraggebers durchgeführt wurde (Mindestangaben: Auftraggeber/Kunde, Aktion/Teilauftrag, genaue Spezifikation der Verarbeitungsschritte/-parameter, Bearbeiter, Termine, ggf. Empfänger). Die Erfüllung der Anforderung 6.1.3. wird für diesen Vertrag verpflichtend vereinbart.

7. Verfügbarkeitskontrolle

In der Anlage zu §9 Satz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes heißt es: „...zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind (Verfügbarkeitskontrolle)".

7.1. Backup-Konzept: Um die Verfügbarkeit der Daten auch im Notfall sicherzustellen, müssen die Daten regelmäßig gesichert werden. Zu diesem Zweck muss ein Backup-Konzept erstellt werden, dass einen befugten Mitarbeiter in die Lage versetzt, sämtliche Mittel für die Wiederherstellung der Daten so zu nutzen, dass die Daten nach einem Vorfall in angemessener Zeit wieder zur Verfügung stehen. Die Erfüllung der Anforderung 7.1.1. wird für diesen Vertrag verpflichtend vereinbart.

7.2. Disaster-Recovery

7.2.1. Notfallplan: Der Auftraggeber ist über jede Störung (z.B. vorsätzlicher Angriff intern/extern) und Außerbetriebnahme der Datenverarbeitung schnellstmöglich zu informieren. Liegen Anzeichen für eine Störung vor, ist für die Schadensminimierung und weitere Schadensabwehr sofortiges Handeln notwendig. Hierzu ist ein Notfallplan zu erstellen, in dem die einzuleitenden Schritte aufgeführt werden und festgelegt wird, welche Personen, insb. auch auf Seite des Auftraggebers, über den Vorfall zu unterrichten sind. Die Erfüllung der Anforderung 7.2.1. wird für diesen Vertrag verpflichtend vereinbart.

7.2.2. Aufbewahrung der Backups: Eine Lagerung von Datensicherungen hat in feuer- und wassergeschützten Datensicherheitsschränken stattzufinden. Die Erfüllung der Anforderung 7.2.2. wird für diesen Vertrag verpflichtend vereinbart.

7.2.3. Prüfung der Notfalleinrichtungen: Es hat eine regelmäßige Prüfung von Notstromaggregaten und Überspannungsschutzeinrichtungen sowie eine permanente Überwachung der Betriebsparameter stattzufinden. Die Erfüllung der Anforderung 7.2.3. wird für diesen Vertrag verpflichtend vereinbart.

8. Verwendungszweckkontrolle

In der Anlage zu §9 Satz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes heißt es: „... zu gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können“.

8.1. Grundsätzliche Anforderungen

- 8.1.1. Sparsamkeit bei der Datenerhebung: Es dürfen nur solche Daten erhoben, gespeichert oder verarbeitet werden, die zur Erfüllung der Aufgabe oder Durchführung des Prozesses mindestens notwendig sind. Die Erfüllung der Anforderung 8.1.1. wird für diesen Vertrag verpflichtend vereinbart.
- 8.1.2. Getrennte Verarbeitung: Regelungen und Maßnahmen zur Sicherstellung der getrennten Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Löschung und Übertragung etc.) und/oder Lagerung von Daten und/oder Datenträgern mit unterschiedlichen Vertragszwecken sind zu dokumentieren und anzuwenden. Die Erfüllung der Anforderung 8.1.2. wird für diesen Vertrag verpflichtend vereinbart.

9. Organisationskontrolle

9.1. Grundsätzliche Anforderungen

- 9.1.1. ProzessDefinition / -kontrolle: Für die Verarbeitung von Daten im Unternehmen müssen Prozesse und Arbeitsabläufe definiert sein. Die Umsetzung und Einhaltung der Prozesse ist zu kontrollieren. Die Erfüllung der Anforderung 9.1.1. wird für diesen Vertrag verpflichtend vereinbart.
- 9.1.2. Schulung / Verpflichtung: Alle Personen, die für Ihr Unternehmen nicht nur zufällig mit personenbezogenen Daten umgehen oder sonst an der Auftragsdurchführung beteiligt sind (z.B. sofern vereinbart Wartungsunternehmen, Datenvernichter), sind nachweislich zu folgenden Themenkomplexen zu unterweisen:
 - Grundsätze des Datenschutzes, einschließlich den technischorganisatorischen Maßnahmen
 - Pflicht zur Verschwiegenheit über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse einschließlich Vorgängen des Auftraggebers
 - Ordnungsgemäßer und sorgfältiger Umgang mit Daten, Dateien, Datenträgern und sonstigen Unterlagen
 - Fernmeldegeheimnis (Verpflichtung nach §88 TKG)
 - Verpflichtung auf das Datengeheimnis nach §5 BDSG (schriftlich)
 - soweit erforderlich spezielle weitere Verschwiegenheitspflichten
 - soweit erforderlich spezielle Hinweise, die sich aus der vertraglichen Vereinbarung und dem vorliegenden Katalog der Mindestvorgaben ergeben können.
 - Die Unterweisung hat durch geeignete und dem Auftrag angemessene Maßnahmen zu erfolgen und ist mindestens alle drei Jahre, bei Bedarf (z.B. Änderung der Auftragsumstände oder gesetzlicher Bestimmungen) jedoch auch in kürzeren Abständen, zu wiederholen.

Die Erfüllung der Anforderung 9.1.2. wird für diesen Vertrag verpflichtend vereinbart.

- 9.1.3. Schulung / Verpflichtung Betriebsfremder: Die Regelungen für Firmenfremde, z.B. Wartungs- oder Reinigungspersonal, für den Zugang zu Räumlichkeiten in denen sich Datenverarbeitungsanlagen be finden, müssen eingehalten werden. Firmenfremde erhalten erst dann Zugang zu den Räumlichkeiten, wenn diese schriftlich auf das Daten- und ggf. auch auf das Fernmeldegeheimnis bzw. weitere Verschwiegenheitsverpflichtungen verpflichtet und geschult wurden, bevor diese Räumlichkeiten betreten in denen Datenverarbeitungsanlagen in Betrieb und betriebsbereit sind. Firmenfremde im Sinne dieser Anforderung sind Personen, die - soweit überhaupt - bei Gelegenheit oder zufällig mit DV Anlagen bzw. mit Daten in Berührung kommen. Subunternehmer bzw. Personen, die im Rahmen in Tätigkeit gezielt oder typischerweise mit DV Anlagen bzw. Daten in Berührung kommen, sind zuvor entsprechend der Regelungen der „Vereinbarung zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag“ zum Subpartnereinsatz zu verpflichten. Die Erfüllung der Anforderung 9.1.3. wird für diesen Vertrag verpflichtend vereinbart.
- 9.1.4. Interne Aufgabenverteilung: Die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung bzw. dem DV/ IT-Einsatz wahrzunehmenden Funktionen sind festzulegen. Grundsätzlich zu unterscheiden sind hier zwei Ebenen: Die erste Ebene besteht aus den Funktionen, die die Leistungserbringung bzw. den IT-Einsatz ermöglichen oder unterstützen (z.B. Arbeitsvorbereitung, Datennachbereitung, Operating, Programmierung, Netzadministration, Rechteverwaltung, Revision, ...). Die zweite Ebene besteht aus den Funktionen, die die zur Leistungserbringung bzw. Aufgabenerfüllung bereitstehenden IT-Verfahren anwenden (z.B. Fachverantwortlicher, IT-Anwendungsbetreuer, Datenerfasser, Sachbearbeiter, Zahlungsanordnungsbefugter,...). Funktionen der ersten und zweiten Ebene dürfen nicht von einer Person wahrgenommen werden. Die Erfüllung der Anforderung 9.1.4. wird für diesen Vertrag verpflichtend vereinbart.
- 9.1.5. Funktionstrennung und -zuordnung: Im nächsten Schritt ist die Funktionstrennung festzulegen, zu dokumentieren und zu begründen, d.h. welche Funktionen nicht miteinander vereinbar sind, also nicht von einer Person gleichzeitig wahrgenommen werden dürfen. Vorgaben hierfür ergeben sich aus den Aufgaben selbst, den Anforderungen dieser Vereinbarung (insb. dem Katalog der Mindestvorgaben sowie ergänzender Standards) und aus gesetzlichen Bestimmungen. Grundsätzlich sind dabei operative Funktionen nicht mit kontrollierenden Funktionen vereinbar. Nach der Festlegung der einzuhaltenden Funktionstrennung erfolgt Zuordnung der Funktionen zu Personen. Die Erfüllung der Anforderung 9.1.5. wird für diesen Vertrag verpflichtend vereinbart.
- 9.1.6. Vertreterregelung: Im Rahmen der Aufgaben- und Funktionsverteilung sind Vertreterregelungen zu berücksichtigen und zu dokumentieren. Der Vertreter darf die erforderlichen Zutritts-, Zugangs und Zugriffsberechtigungen nur im Vertretungsfall erhalten. Die Erfüllung der Anforderung 9.1.6. wird für diesen Vertrag verpflichtend vereinbart.

9.2. Protokollierung

- 9.2.1. Interne Audits: Durch interne Auditierung beim Auftragnehmer wird sichergestellt, dass die Protokolle der Zugriffe auf die personenbezogenen Daten regelmäßig, spätestens jedoch alle zwei Monate, ausgewertet werden. Unregelmäßigkeiten werden dokumentiert, dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitgeteilt und für einen Zeitraum von 12 Monaten ab Beendigung des Auftrages oder der Tätigkeit aufbewahrt. Die Erfüllung der Anforderung 9.2.1. wird für diesen Vertrag verpflichtend vereinbart.



EINWILLIGUNG ZUR EINMELDUNG BEI WIRTSCHAFTSAUSKUNFT- TEILEN FÜR WIEDERVERKÄUFER

1. SCHUFA-Klausel

Ich / Wir willige(n) ein, dass congstar der SCHUFA HOLDING AG Daten im Zusammenhang mit der Anbahnung der Geschäftsbeziehung sowie Abschluss und Beendigung dieses Antrags übermittelt und Auskünfte über mich/uns von der SCHUFA erhält.

Unabhängig davon wird congstar der SCHUFA auch Daten auf Grund nicht vertragsgemäßer Abwicklung (z. B. Kündigung wegen Zahlungsverzug, beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung sowie Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) dieses Vertrages melden. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies nach Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist. Die SCHUFA speichert und übermittelt die Daten an ihre Vertragspartner im EU-Binnenmarkt, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Vertragspartner der SCHUFA sind vor allem Kreditinstitute, Kreditkarten- und Leasinggesellschaften. Daneben erteilt die SCHUFA Auskünfte an Handels-, Telekommunikations- und sonstige Unternehmen, die Leistungen und Lieferungen gegen Kredit gewähren. Die SCHUFA stellt personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde. Zur Schuldnerermittlung gibt die SCHUFA Adressdaten bekannt.

Bei der Erteilung von Auskünften kann die SCHUFA ihren Vertragspartnern ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score- Verfahren). Ich kann/Wir können Auskunft bei der SCHUFA über die mich/uns betreffenden gespeicherten Daten erhalten. Weitere Informationen über das SCHUFA-Auskunfts- und Score-Verfahren enthält ein Merkblatt, das auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird.

Die Adresse der SCHUFA lautet:

SCHUFA HOLDING AG
Kormoranweg 5
65201 Wiesbaden

2. Wirtschaftsauskunfteien-Klausel

Ich/Wir willige(n) ein, dass congstar zum Zweck der Bonitätsprüfung meine/unsere personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Anbahnung der Geschäftsbeziehung sowie Abschluss und Beendigung dieses Antrags an die nachfolgend genannten Wirtschaftsauskunfteien vor Vertragsabschluss und während der Dauer des Vertrages übermittelt und Auskünfte über mich/uns von den Wirtschaftsauskunfteien erhält.

Ich/Wir willige(n) ferner ein, dass congstar diesen Wirtschaftsauskunfteien während der Dauer dieses Vertrages personenbezogene Daten betreffend nicht vertragsgemäßer Abwicklung zur zweckentsprechender Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche übermittelt, soweit dies zu Wahrung berechtigter Interessen der congstar erforderlich ist und dadurch meine/unsere schutzwürdigen Belange nicht beeinträchtigt werden.

Die Wirtschaftsauskunfteien speichern die Daten, um den ihnen angeschlossenen Unternehmen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von Kunden geben zu können. An Unternehmen, die gewerbsmäßig Forderungen einziehen und den Wirtschaftsauskunfteien vertraglich angeschlossen sind, können zum Zwecke der Schuldnerermittlung Adressdaten übermittelt werden. Die Wirtschaftsauskunfteien stellen die Daten ihren Vertragspartnern nur zur Verfügung, wenn diese ein berechtigtes Interesse an der Datenübermittlung glaubhaft darlegen. Die übermittelten Daten werden ausschließlich zu diesem Zweck verarbeitet und genutzt. Ich kann/Wir können Auskunft bei den Wirtschaftsauskunfteien über die mich/uns betreffenden gespeicherten Daten erhalten.

Die Adressen der Wirtschaftsauskunfteien lauten:

InFoScore Consumer Data GmbH
Rheinstraße 99
76532 Baden-Baden
Verband der Vereine Creditreform e.V.
Hellersbergstraße 12

3. Unternehmen im Konzern Deutsche Telekom

Ich/Wir willige(n) ein, dass congstar zum Zweck der Bonitätsprüfung meine/unsere personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Anbahnung der Geschäftsbeziehung sowie Abschluss und Beendigung dieses Antrags an andere Unternehmen des Telekom Konzerns vor Vertragsabschluss und während der Dauer des Vertrages übermittelt und Auskünfte über mich/uns von anderen Unternehmen des Telekom Konzerns einholt und verarbeitet.

Ich/Wir willige(n) ferner ein, dass congstar während der Dauer dieses Vertrages personenbezogene Daten betreffend nicht vertragsgemäßer Abwicklung zur zweckentsprechenden Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche an andere Unternehmen des Telekom Konzerns übermittelt. Die jeweilige Datenübermittlung und -speicherung erfolgt gemäß den Voraussetzungen des § 28 Bundesdatenschutzgesetz nur, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Unternehmen des Telekom Konzerns oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch meine/unsere schutzwürdigen Belange nicht beeinträchtigt werden. Dies gilt auch im Falle eines Wohnsitzwechsels.

Ich kann/Wir können Auskunft bei der Konzerngesellschaft accumio über die mich/uns betreffenden, innerhalb des Telekom Konzerns zum Zweck der Bonitätsprüfung gespeicherten personenbezogenen Daten in Form einer schriftlichen Selbstauskunft unter Hinzufügung einer Fotokopie meines/unsere Ausweises oder Passes erhalten. Ich kann/Wir können dort ebenfalls Auskunft erhalten, mit welchen Unternehmen des Telekom Konzerns accumio zusammenarbeitet.

Die Adresse der accumio lautet:

accumio finance services gmbh
-Selbstauskunft Auskunftei-
Postfach 11 02 54
30099 Hannover



THE
TECHNOLOGY
PROVIDER



ANLAGE

VITTT

**VERMARKTUNGS-
VORAUSSETZUNGEN**

 **vodafone**
Business Partner

A)

VERMARKTUNGSVORAUS- SETZUNGEN FÜR VODAFONE- DIENSTE

1. Tätigkeit des Vertriebspartners

- 1) Der Vertriebspartner (nachfolgend „VP“) ist berechtigt, Vodafone Business Verträge über die ALSO Deutschland GmbH (nachfolgend ALSO) über die in den jeweils gültigen Konditionstabellen der ALSO für Vodafone-Telekommunikationsdienstleistungen mit mittelständischen Geschäftskunden zu vermitteln (Geschäftskundenvertrag). Geschäftskunden sind Endkunden, welche die Vodafone-Telekommunikationsdienstleistung für ihren Gewerbebetrieb, für die Ausübung eines Freien Berufes oder für eine nicht auf Gewinnerzielung gerichtete Tätigkeit beziehen, die einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert. Zur Vermittlung an Privatkunden und an Geschäftskunden, die nicht dem freigegebenen Kundensegment entsprechen, ist der VP nicht berechtigt. Auf Verlangen von Vodafone und oder ALSO wird der VP geeignete Nachweise dafür vorlegen, dass ein von ihm geworbener Kunde die erforderlichen Eigenschaften aufweist, welche die Berechtigung begründen.
- 2) Ein Gebiets- oder Kundenschutz wird dem VP nicht gewährt.
- 3) Zum Zwecke der Vermittlung von Geschäftskundenverträgen nach Absatz 1 wirbt der VP um das Angebot des Geschäftskunden auf Abschluss eines Vertrages mit Vodafone (Kundenauftrag). Der Kundenauftrag muss inhaltlich den von Vodafone vorgegebenen jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Telekommunikationsdienstleistungen entsprechen. Der VP wird hierbei die Vodafone-Vorgaben zur Überprüfung der Identität und Bonität der Kunden einhalten. Er ersetzt Vodafone und/oder ALSO den aus der Nichteinhaltung dieser Vorgaben entstehenden Schaden.
- 4) Der VP füllt das jeweils gültige Vodafone-Vertragsmuster (Auftragsformular) vollständig aus und lässt es vom Geschäftskunden unterschreiben. Soweit Vodafone für die jeweilige vom VP vermittelte Vodafone-Telekommunikationsdienstleistung die Möglichkeit einer elektronischen Eingabemaske bereitstellt, erfasst der VP die im Auftragsformular enthaltenen Daten vollständig - in das jeweils von Vodafone vorgegebene Tool und übermittelt die Daten online oder übergibt ALSO die Aufgabe die Daten in die entsprechenden elektronischen Eingabemasken durchzuführen. Unabhängig von der elektronischen Erfassung der Auftragsdaten übersendet der VP per Post das Original des Auftragsformulars, das die Unterschrift des Geschäftskunden trägt, unverzüglich an die von Vodafone bezeichnete Auftragsannahmestelle.
- 5) Der VP erhält für jedes der Vodafone Vergütungsmodelle gemäß der jeweils gültigen ALSO Konditionenvereinbarungen für Vodafone Business „Festnetzvermarktung“ und „Mobilfunkvermarktung“ eine eigene VO-Struktur. Der VP ordnet den Kundenauftrag bereits bei der erstmaligen Übermittlung an Vodafone und/oder ALSO dem von ihm in jedem Einzelfall zu wählenden Vergütungsmodell zu, indem er dabei eine der jeweils möglichen VO-Nummern angibt.
- 6) Bei Auftragsformularen, die unzutreffende Angaben enthalten oder bei denen Angaben fehlen, kann Vodafone und/oder ALSO den Datensatz zur Berichtigung oder Vervollständigung an den VP zurückgeben. Der VP erhält dadurch Gelegenheit, binnen einer Woche einen korrekten Datensatz bei ALSO und/oder sofern möglich bei Vodafone einzureichen, nachdem er die mangelhaften Angaben mit dem betreffenden Geschäftskunden geklärt hat.
- 7) Vodafone behält sich vor, das im eingereichten Kundenauftrag enthaltene Vertragsangebot des Geschäftskunden nicht anzunehmen. Ferner behält sich Vodafone vor, einen zunächst abgeschlossenen Geschäfts- Vertriebsvertrag jederzeit durch Rücktritt, Kündigung oder auf andere Weise zu beenden, wenn der Endkunde durch sein Verhalten oder durch einen in seiner Person liegenden Grund hinreichenden Anlass dafür gibt.
- 8) Der VP ist nicht berechtigt, seine VO-Struktur (einzeln oder insgesamt) an Dritte weiterzugeben, sofern nicht die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Vodafone und/oder ALSO vorliegt. Sollte er gegen diese Verpflichtung verstoßen, verpflichtet er sich zur Zahlung einer Vertragsstrafe an ALSO in Höhe von 5.100 € je Einzelfall – unter Ausschluss der Einrede des Fortsetzungszusammenhangs.
- 9) Bei der Vermittlungstätigkeit nimmt der VP die Interessen von Vodafone und ALSO mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahr. Der VP und seine Mitarbeiter sind nicht berechtigt, im Namen oder für Rechnung von Vodafone rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen.

2. Formen zulässiger Vermittlungstätigkeit

- 1) Der VP ist berechtigt, Endkundenverträge gemäß § 1 Absatz 1 zu vermitteln. Im Falle einer Zuwiderhandlung des VP oder seiner Mitarbeiter hat ALSO insbesondere die in § 4 vorgesehenen Ansprüche.
- 2) Der VP übt seine Tätigkeit im Rahmen der Rechtsordnung und den Sorgfaltsmaßstäben eines ordentlichen Kaufmanns aus. Er wird insbesondere sicher stellen, dass er und seine Mitarbeiter
 - I die für die Vodafone-Telekommunikationsdienstleistungen jeweils gültigen Preisstrukturen detailliert, vollständig und unter Hinweis auf ggf. bestehende Einschränkungen wahrheitsgemäß weitergeben,
 - II kein eigenes Werbematerial erstellen und im Rahmen der Vermittlungstätigkeit einsetzen,
 - III nicht gegenüber den Kunden den Eindruck erwecken, Mitarbeiter von Vodafone oder eines anderen Telekommunikationsunternehmens zu sein.
- 3) Übt der VP oder einer seiner Mitarbeiter eine Tätigkeit aus, die im jeweiligen örtlichen Einsatzgebiet der behördlichen Zulassung bedarf, wird er nicht ohne die Zulassung tätig werden.
- 4) Soweit Vodafone und/oder ALSO dem VP für ihn bestimmte Informationen und Zugangsberechtigungen zur Verfügung gestellt hat, insbesondere einen Zugang zum Vodafone Enterprise Partner-Intranet einschließlich des Zugangscodes, wird der VP die Informationen und Berechtigung vertraulich behandeln, nur zu den vertragsmäßigen Zwecken verwenden und nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Vodafone und/oder ALSO an Dritte weitergeben.
- 5) Für den Fall, dass zwischen Vodafone und dem VP, der als Vertriebsbeauftragter unter diesem Vertrag tätig werden soll, ein rechtsgültiger Vertriebsvertrag besteht, erhält der VP erst dann eine Vergütung für Geschäftskundenverträge durch ALSO, die dieser Vertriebsbeauftragte erworben hat, wenn der bestehende Vertrag zwischen dem VP und Vodafone wirksam beendet worden ist.

3. Kundenberatung und -information

- 1) Die Beratung von Geschäftskunden erfordert vertiefte Produktkenntnisse und eine komplette Übersicht über die von Vodafone speziell für diesen Kundenkreis entwickelten Entgelt- und Rabattmodelle. Der VP ist erst nach sorgfältiger Qualifizierung berechtigt, in diesem Marktsegment Vodafone Business Verträge zu vermitteln.
- 2) Zu der Tätigkeit des VP gehört die umfassende Beratung und zutreffende Information der Geschäftskunden anlässlich der Vermittlung von Kundenverträgen. Der VP erbringt die Informations- und Beratungsleistung selbst oder durch qualifizierte Mitarbeiter und ausschließlich unter Verwendung der aktuellen, von Vodafone und/oder ALSO autorisierten Werbematerialien und Produktinformationen.

4. Wettbewerbs- und Verbraucherschutz

- 1) Der VP stellt sicher, dass im Zusammenhang mit seiner Vertriebstätigkeit keine wettbewerbswidrigen Handlungen begangen werden. Dies gilt insbesondere für solche Handlungen, die Vodafone durch eine gerichtliche einstweilige Verfügung oder durch die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung untersagt sind. Der VP wird Weisungen von Vodafone und/oder ALSO Folge leisten, die aus wettbewerbsrechtlichen Gründen erforderlich werden.
- 2) Zur Aufklärung von Kundenreklamationen und Wettbewerbsverstößen ist der VP auf Anfrage verpflichtet, Vodafone und/oder ALSO unverzüglich über seine und die Tätigkeit seiner Mitarbeiter zu unterrichten.
- 3) Der VP stellt Vodafone und/oder ALSO von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die gegenüber Vodafone und/oder ALSO wegen wettbewerbsrechtlicher Verstöße des VP oder seiner Mitarbeiter geltend gemacht werden.
- 4) Wird Vodafone und/oder ALSO aufgrund eines Wettbewerbsverstoßes, den der VP zu vertreten hat, abgemahnt, zur Zahlung einer Vertragsstrafe aufgefordert oder wird gegen Vodafone und/oder ALSO die Verhängung eines Ordnungsgeldes beantragt, ist ALSO berechtigt, zur Sicherung des Freistellungsanspruches nach Absatz 3 fällige Vergütungen zurückzubehalten. Die Höhe der Sicherheitsleistung bestimmt sich nach den zu erwartenden Kosten einer streitigen erstinstanzlichen Auseinandersetzung, der Höhe der zu erwartenden Vertragsstrafe oder der Höhe des zu erwartenden Ordnungsgeldes. Das Zurückbehaltungsrecht erlischt, sobald ein durchgeführtes Gerichtsverfahren rechtskräftig mit dem Ergebnis abgeschlossen ist, dass ein Wettbewerbsverstoß nicht besteht oder dem VP nicht zuzurechnen ist.

5. Unterstützung durch Vodafone

- 1) Vodafone und/oder ALSO unterstützen den VP bei seiner Vermittlungstätigkeit durch besondere Werbe- und Verkaufsförderungsleistungen, die dem VP rechtzeitig bekannt gegeben werden.

6. Markennutzung

- 1) Der VP ist berechtigt, die Marken und sonstigen schutzfähigen Abbildungen von Vodafone im Rahmen seiner Vermittlungstätigkeit und unter Einhaltung der jeweils gültigen Vodafone-Vorgaben zu nutzen, solange er eine gültige VF Business VO Nummer bei ALSO hat. VP darf in Kombination mit seinem Firmennamen die Zusatzbezeichnung „Vodafone Business Partner“ führen. Durch die Zusatzbezeichnung darf nicht der Eindruck erweckt werden, der VP handle im Namen von Vodafone.
- 2) Mit Kündigung der VO Nummer bei ALSO, gleich aus welchem Grund, erlischt zugleich das Recht des VP zur Markennutzung. Der VP ist nicht berechtigt, aus der Markennutzung im Falle des Widerrufs oder der Beendigung der Nutzung Ansprüche gegen Vodafone und/oder ALSO geltend zu machen.
- 3) Im Falle einer Änderung der Marken oder Logos der Vodafone ist der VP verpflichtet, umgehend die Nutzung der bisherigen Marken einzustellen und eine Anpassung der Markennutzung vorzunehmen.
- 4) Der VP verpflichtet sich, Vodafone und ALSO unverzüglich über Angriffe Dritter und Verletzungen der Markenrechte der Vodafone bzw. deren Vorbereitung zu informieren. Gleiches gilt, wenn der VP wettbewerbswidrige Handlungen Dritter und insbesondere von Wettbewerbern zum Nachteil der Vodafone feststellt.
- 5) Das Recht zur Markennutzung des VP umfasst nicht die Verwendung der Marken und Logos von Vodafone für Internet-Kennungen/-Adressen (Domains).

7. Datenschutz und Vertraulichkeit

- 1) Vodafone und/oder ALSO und der VP tauschen im Rahmen ihrer Zusammenarbeit Informationen aus, die Vodafone und/oder ALSO als vertraulich ansieht und die vom VP geheim zu halten sind.
 - I Als vertraulich gelten alle Informationen, auch solche über konzernverbundene Unternehmen, die von Vodafone ausdrücklich als vertraulich bezeichnet werden oder deren Geheimhaltungsbedürftigkeit sich aus ihrem Gegenstand oder sonstigen Umständen ergibt. Insbesondere sind die nachfolgend aufgeführten Informationen als vertraulich anzusehen, ohne dass es einer besonderen Kennzeichnung bedarf.
 - II Der VP verpflichtet sich, alle ihm von Vodafone und/oder ALSO überlassenen vertraulichen Informationen geheim zu halten. Er wird diese Informationen Dritten nicht zugänglich machen und sie ausschließlich im Rahmen der etwaigen jeweils beauftragten Tätigkeit für ALSO verwenden.
 - III Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für Informationen, - welche der VP zum Zeitpunkt der Überlassung durch Vodafone und/oder ALSO ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bereits rechtmäßig besaß, - welche zu dem Zeitpunkt der Überlassung durch Vodafone bereits veröffentlicht sind oder später ohne Verschulden des VP durch Dritte veröffentlicht werden, - welche der VP rechtmäßig von dritter Seite ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung erhält, oder - welche Vodafone und/oder ALSO durch schriftliche Erklärung gegenüber dem VP ausdrücklich freigegeben haben.
 - IV Der VP wird alle notwendigen (insbesondere technischen und organisatorischen) Vorkehrungen treffen, um die Geheimhaltung sicherzustellen. Insbesondere wird er vertrauliche Informationen nur an solche Mitarbeiter weitergeben, die sie auf Grund ihrer Tätigkeit im Rahmen der eingangs beschriebenen Zusammenarbeit und Vermarktung von Vodafone Business Verträgen erhalten müssen. Auf Verlangen von Vodafone und/oder ALSO ist Auskunft über die getroffenen Vorkehrungen zu erteilen.
 - V Sofern es im Rahmen der vorstehend beschriebenen Zusammenarbeit zwischen ALSO und dem VP für diesen erforderlich wird, Dritte (z. B. Zulieferer) einzuschalten und vertrauliche Informationen an diese weiterzugeben, wird der VP hierzu vorher das ausdrückliche schriftliche Einverständnis von ALSO einholen und mit dem Dritten entsprechende schriftliche Vereinbarungen treffen, um die Einhaltung der Bestimmungen dieser Vereinbarung sicherzustellen. Auf Verlangen von ALSO ist der Abschluss dieser Vereinbarung nachzuweisen.
 - VI Der VP darf von den vorstehenden Verpflichtungen abweichen, solange und in dem Umfang abweichen, in dem er zur Preisgabe von vertraulichen Informationen durch gerichtliche oder behördliche Anordnung in Deutschland verpflichtet wird.
 - VII Der VP wird Vodafone und/oder ALSO keine vertraulichen Informationen geben, soweit nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Im letzteren Fall soll auch schriftlich vereinbart werden, ob und in welchem Umfang die Geheimhaltungsverpflichtungen nach dieser Vereinbarung entsprechend auch für Vodafone und/oder ALSO bezüglich der vom VP ausdrücklich als vertraulich gekennzeichneten Unterlagen gelten.
 - VIII ALSO ist berechtigt, die Einhaltung dieser Vereinbarung beim VP zu überprüfen. Dabei ist ALSO vom VP in angemessener Weise zu unterstützen.
 - IX Sollte der VP eine Verpflichtung zur Vertraulichkeit nach dieser Vereinbarung verletzen oder Verdacht auf Datenschutzverletzungen vorliegen, hat er dies unverzüglich gegenüber ALSO mitzuteilen; weitere Rechte von Vodafone und/oder ALSO nach dieser Vereinbarung oder anderweitigen Bestimmungen bleiben unberührt.
 - X Soweit der VP personenbezogene Daten verarbeitet, die er von Vodafone und/oder ALSO erhalten hat, ist er nach der beigefügten „Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (AVV)“ verpflichtet, die dort niedergelegten besonderen Regelungen zur Auftragsverarbeitung einzuhalten.
 - XI Auf Verlangen von Vodafone und/oder ALSO sind vertrauliche Unterlagen und Datenträger einschließlich aller davon gefertigten Kopien bei Beendigung der Zusammenarbeit mit ALSO und/oder Vodafone an ALSO herauszugeben oder unwiederbringlich zu löschen. Zurückbehaltungsrechte können insoweit nicht geltend gemacht werden.
- (2) ALSO und der VP werden vertrauliche Informationen des jeweils anderen Teils, die ihnen während der Dauer der Geschäftsbeziehung bekannt geworden sind, auch nach Beendigung der Zusammenarbeit weder verwerten noch Dritten mitteilen. Die mit der bis dahin erfolgten Entgegennahme von vertraulichen Informationen entstandenen Pflichten bleiben über die Beendigung dieser Vereinbarung hinaus für die Dauer von zehn Jahren bestehen.
- (3) Eine Verletzung dieser Vertraulichkeitsregelungen berechtigt ALSO zur außerordentlichen Kündigung der VO Business VO des VP. Darüber hinaus ist ALSO berechtigt, Schadenersatz von dem VP zu verlangen.

8. Vergütung des VP

- 1) Der VP erhält für jeden während der Laufzeit der Zusammenarbeit von ihm neu vermittelten Endkundenvertrag eine Vergütung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen und der von ihm gemäß § 1 Absatz 5 gewählten Konditionenvereinbarung in der jeweils gültigen Fassung – diese wird durch ALSO in Richtung des VP regelmäßig kommuniziert. Der VP kann die aktuellste Fassung der entsprechenden Konditionen zudem auf der Internetseite www.netzvermarktung.de im Bereich Vodafone Business zudem jederzeit einsehen. Als neu vermittelt gilt ein Endkundenvertrag über Vodafone-Telekommunikationsdienstleistungen, wenn in den letzten sechs Monaten vor Kundenunterschrift kein Vertragsverhältnis über die gleiche Telekommunikationsdienstleistung zwischen Vodafone und dem Endkunden bestanden hat. Von dieser Regelung ausgenommen ist die Vergütung von vermittelten Geschäftskundenverträgen an Endkunden, deren Entgelte von der freigegebenen Vodafone-Standardpreisliste abweichen. ALSO und der VP werden im Fall eines solchen Geschäftskundenvertrages eine gesonderte - Kundenprojekt bezogene - Vereinbarung treffen.
- 2) Der Vergütungsanspruch entsteht, wenn der Vertrag mit dem Endkunden, den der VP mittels des eingereichten Kundenauftrags angebahnt hat, wirksam zustande gekommen ist und ausgeführt oder aufgrund eines von Vodafone zu vertretenden Umstandes nicht ausgeführt wird. Ein Vertrag mit dem Endkunden gilt als ausgeführt, wenn der Endkunde die vertragsgegenständliche Dienstleistung seit Bereitstellung durch Vodafone mindestens drei Monate in Anspruch genommen und die vertragsgemäße Vergütung an Vodafone gezahlt hat.
- 3) Der Vergütungsanspruch entfällt, wenn die Erklärung weder von dem im Auftragsformular bezeichneten Endkunden stammt noch ihm zuzurechnen ist oder wenn die Erklärung durch Täuschung oder sonst auf rechtswidrige Weise erlangt wurde oder aus sonstigen Gründen unwirksam ist.
- 4) Mit der Vergütung ist der gesamte Aufwand abgegolten, der dem VP durch seine Vermittlungstätigkeit entsteht. ALSO ist berechtigt, die in den Konditionstabellen festgelegten Vergütungsgrundsätze und die in den Konditionstabellen ausgewiesenen Entgelte und Prozentwerte jederzeit zu ändern.
- 5) Eine Vergütung, die für einen bereits während der Laufzeit der Zusammenarbeit zwischen dem VO und ALSO vermittelten und dann geschlossenen Endkundenvertrag nach den jeweils aktuellen ALSO Konditionstabellen auf www.netzvermarktung.de (im Bereich Vodafone Business) gewährt wurden, wäre die Zusammenarbeit zwischen dem VP und ALSO nicht beendet worden wird nach Beendigung der Zusammenarbeit nicht ausgezahlt. Endkundenverträge, die erst nach der Beendigung der Zusammenarbeit zwischen dem VP und ALSO geschlossen werden, verpflichten ALSO nicht zur Zahlung einer Vergütung an den VP.

9. Besondere Bestimmungen zur Vergütung bei der Festnetzvermarktung

In Ergänzung zu § 8 vereinbaren ALSO und der VP das Folgende:

- 1) Der vom VP eingereichte Kundenauftrag (DSL- und Festnetzanschlüsse) wird nach Auftragseingang von Vodafone vor geprüft (Pre-Clearing). Nach erfolgreicher Vorprüfung (i.d.R. ca. 2 bis 3 Tage nach Auftragseingang) erfolgt die Bestellung der Teilnehmeranschlussleitung (TAL) beim Vorleistungslieferanten (in der Regel Deutschen Telekom AG (DTAG)). Vodafone wird den VP und/oder ALSO über das nicht Zustandekommen eines Kundenvertrages in Textform informieren.
- 2) Auch wenn bis 60 Tage nach erfolgreicher Vorprüfung gemäß Absatz 1 keine Rückmeldung durch Vodafone und/oder ALSO erfolgt, ist ALSO nicht verpflichtet die Vergütung an den VP auszuführen. Diese Regelung findet auch Anwendung in Zusammenhang mit Kundenaufträgen, die durch Täuschung oder sonst auf rechtswidrige Weise erlangt worden sind.
- 3) Wird dieser vom VP angebahnte Kundenvertrag nach Ablauf der 60 Tage-Frist storniert und kommt der Kundenvertrag damit nicht zustande oder nimmt der Endkunde die vertragsgegenständliche Dienstleistung nach Bereitstellung durch Vodafone weniger als drei Monate in Anspruch und/oder zahlt er die vertragsgemäße Vergütung an Vodafone nicht, wird ALSO gegenüber dem VP die Rückforderung bereits möglicher (irrtümlicher) ausgezahlter Vergütungen geltend machen.

10. Abrechnung

- 1) Abrechnungszeitraum ist jeweils ein Kalendermonat. Nach Erhalt der Vodafone Abrechnung durch ALSO – und nur dann – rechnet ALSO ihrerseits alle in diesem Zeitraum entstandenen Vergütungsansprüche unverzüglich, spätestens bis zum Ende des Folgemonats gegenüber dem VP ab. Zusätzlich zum Entgelt nach der VF Business Konditionenliste erhält der VP die darauf entfallende gesetzliche Umsatzsteuer, sofern er umsatzsteuerpflichtig ist. Auf Verlangen von ALSO hat der VP die Umsatzsteuerpflichtigkeit nachzuweisen und für den Fall, dass der Nachweis misslingt, die zu Unrecht erhaltene Umsatzsteuer an ALSO zurückzuzahlen.
- 2) Sollten Kundenaufträge, bei denen kein Vergütungsanspruch entstanden oder ein solcher entfallen ist, bereits vergütet worden sein, belastet ALSO den jeweiligen Betrag zurück.
- 3) Der sich aus dem Vergütungsanspruch (Absatz 1) und der Rückbelastung (Absatz 2) ergebende Saldo wird, sofern er positiv ist, innerhalb von 60 Tagen an den VP ausgezahlt; ist der Saldo negativ, hat ihn der VP innerhalb von 30 Tagen an ALSO auszugleichen. Die Pflicht zum Ausgleich eines negativen Saldos besteht auch nach Beendigung der Zusammenarbeit zwischen ALSO und dem VP.

11. Pönale - Vertriebspartnerkodex

- 1) Übermittelt der VP einen Kundenauftrag, der nicht vergütungsrelevant ist, weil die Willenserklärung weder von dem im Auftragsformular bezeichneten Endkunden stammt noch ihm zuzurechnen ist oder vom Endkunden nach §§ 123, 124 BGB angefochten worden ist, ist er zur Zahlung eines pauschalierten Schadensersatzes in Höhe von 250 € verpflichtet, soweit nicht der VP nachweist, dass Vodafone und/oder ALSO kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Der Anspruch auf Zahlung des pauschalierten Schadensersatzes entfällt, wenn der VP die fehlende Vergütungsrelevanz nicht zu vertreten hat. Die Geltendmachung eines höheren Schadens durch ALSO bleibt unberührt.

12. Laufzeit, Kündigung

- 1) Die Zusammenarbeit zwischen dem VP und ALSO läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende, erstmals jedoch zum Ende des ersten Jahres der Zusammenarbeit zwischen ALSO und dem VP gekündigt werden. Nach über fünf Jahren der Zusammenarbeit verlängert sich die Kündigungsfrist auf sechs Monate zum Ende eines jeden Jahresende.
- 2) Das Recht der ALSO zur fristlosen Kündigung der VO gegenüber dem VP aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 3) ALSO ist zur fristlosen Kündigung der VO Nummer des VP insbesondere berechtigt, wenn
 - I sich die Vermögensverhältnisse des VP so verschlechtern, dass die ordnungsgemäße Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes gefährdet wird oder
 - II der VP begründeten Zahlungsverpflichtungen gegenüber ALSO in erheblichem Umfang trotz Mahnung mit angemessener Fristsetzung wiederholt nicht nachgekommen ist.
- 4) Die Kündigung bedarf der Schriftform; elektronische Form und Textform genügen nicht. (5) Der VP ist nach Beendigung des Vertriebsvertrages verpflichtet, die in seinem Besitz befindlichen Auftragsformulare sowie Werbematerialien und sonstige Geschäftsunterlagen (Preislisten, Zeichnungen, Muster etc.), soweit sie Eigentum von Vodafone und oder ALSO sind, unverzüglich an ALSO ganz oder teilweise herauszugeben oder auf eigene Kosten fachgerecht zu vernichten. Ein gesetzliches Zurückbehaltungsrecht kann der VP nur in dem Umfang geltend machen, wie ihm noch fällige Vergütungsansprüche zustehen.

B)

AUFTRAGSVERARBEITUNG – AVV

1. Anwendungsbereich

- 1) Im Rahmen der Leistungserbringung der Vermittlung von Vodafone Business Verträgen des VP über die ALSO erhält der VP unter Umständen Zugriff auf personenbezogene Daten, für welche Vodafone und oder ALSO datenschutzrechtlich verantwortlich sind (nachfolgend „VF-Daten“ genannt). Diese AVV konkretisiert die Rechte und Pflichten der Parteien bei der Durchführung im Hinblick auf den Umgang mit VF-Daten.
- 2) Es gelten sämtliche weitere mit Vodafone und/oder ALSO nach §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen als Auftraggeber im Sinne dieser AVV, sofern sie tatsächlich entsprechende Aufträge erteilen und diese Aufträge mit der Verarbeitung von VF-Daten im Sinne dieser AVV verbunden sind.

2. Auftragsverarbeitung

- 1) Der Auftragsverarbeiter (VP) verarbeitet VF-Daten im Auftrag und nach Weisung von Vodafone und/oder ALSO im Sinne von Art. 28 Abs. 1 DS-GVO (nachfolgend „Auftragsverarbeitung“ genannt). Vodafone bleibt als „Herr der Daten“ der für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung der VF-Daten Verantwortliche.
- 2) Die Auftragsverarbeitung einschließlich der Speicherung von VF-Daten im Rahmen der Auftragsverarbeitung hat ausschließlich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder der Europäischen Union zu erfolgen.
- 3) Der Auftragsverarbeiter (VP) hat die Auftragsverarbeitung ausschließlich nach den in Anhang 1 zu dieser AVV festgelegten Bestimmungen, insbesondere nur im Rahmen des dort festgelegten Zwecks, durchzuführen.
- 4) Der Auftragsverarbeiter (VP) hat ALSO und Vodafone bei der Erfüllung von den in den Art. 12–23 der DS-GVO genannten Ansprüchen und Pflichten zur Wahrung der Rechte der betroffenen Personen sowie bei der Einhaltung der in Art. 33, 34 DSGVO genannten Pflichten zur Meldung von Datenschutzverletzungen im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen.
- 5) Der Auftragsverarbeiter (VP) ist verpflichtet, Vodafone und ALSO auf Anfrage zeitnah die gegebenenfalls für die Erstellung bzw. die Pflege einer internen Verarbeitungsübersicht erforderlichen Angaben zu machen.

3. Datenschutzrechtliche Weisungen

- 1) Der Auftragsverarbeiter (VP) ist verpflichtet, den datenschutzrechtlichen Weisungen von Vodafone und ALSO zur Verarbeitung von VF-Daten, insbesondere zur Löschung oder Sperrung von VF-Daten uneingeschränkt zu folgen. Die datenschutzrechtlichen Weisungen werden anfänglich durch diese AVV festgelegt und können jederzeit durch im Einzelfall erteilte Weisungen geändert, ergänzt oder ersetzt werden (nachfolgend „einzelfallbezogene Weisungen“ genannt). Einzelfallbezogene Weisungen haben mindestens in Textform (z. B. per E-Mail) zu erfolgen. In begründeten Einzelfällen können einzelfallbezogene Weisungen auch mündlich erteilt werden, müssen dann aber von Vodafone und/oder ALSO unverzüglich und mindestens in Textform bestätigt werden.
- 2) Ist der Auftragsverarbeiter (VP) der Ansicht, dass eine Weisung im Sinne der Ziffer 3.1 gegen gesetzliche Vorschriften verstößt, denen der Auftragsverarbeiter (VP) unterliegt, ist der Auftragsverarbeiter (VP) verpflichtet, Vodafone und ALSO hierauf unverzüglich hinzuweisen, sowie berechtigt, die Ausführung der betreffenden Weisung bis zur Entscheidung durch Vodafone und ALSO auszusetzen.
- 3) Der Auftragsverarbeiter (VP) hat sicherzustellen, dass die mit der Auftragsverarbeitung befassten Mitarbeiter und andere für den Auftragsverarbeiter (VP) tätigen Personen VF-Daten nicht entgegen einer nach Ziffer 3.1 erteilten Weisung verarbeiten.

4. Datenlöschung

Der Auftragsverarbeiter (VP) hat VF-Daten vollständig und unwiderruflich von den vom ihm eingesetzten informationsverarbeitenden Systemen zu löschen und die in seinem Verantwortungsbereich befindlichen Papierdokumente mit VF-Daten zu vernichten (nachfolgend einheitlich „löschen“ genannt), sobald die Löschrufen nach Ziffer 4 des Anhang 1 zur AVV: erreicht sind. Soweit VF-Daten gesetzlichen Aufbewahrungspflichten des Auftragsverarbeiter (VP) s (VP) unterliegen, hat die Löschung der VF-Daten unverzüglich zum Ende des Aufbewahrungszeitraums zu erfolgen. VF-Daten sind während dieses Zeitraums zu sperren.

5. Technische und organisatorische Maßnahmen zur Daten- und Informationssicherheit

- 1) Der Auftragsverarbeiter (VP) garantiert die Umsetzung der als Anhang 2 zur AVV beigefügten technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Daten- und Informationssicherheit, um ein angemessenes Schutzniveau für VF-Daten zu gewährleisten (Art. 32 DS-GVO). Vodafone und ALSO sind berechtigt, die in Anhang 2 zur AVV dieser AVV vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen zu ändern, wenn diese die gesetzlichen Anforderungen, insbesondere des Art. 32 DS-GVO und § 109 TKG, nicht mehr erfüllen.
- 2) Der Auftragsverarbeiter (VP) hat ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Daten- und Informationssicherheit einzusetzen (Art. 32 Abs. 1 lit. d DS-GVO). Der Auftragsverarbeiter (VP) bestätigt, dass er dieses Verfahren insbesondere vor Beginn der Durchführung und vor jeder Änderung der Auftragsverarbeitung durchführt. Der Auftragsverarbeiter (VP) hat das Ergebnis seiner Überprüfung zu dokumentieren und diese Dokumentation Vodafone und ALSO auf Verlangen unverzüglich, d.h. im Regelfall innerhalb von fünf (5) Werktagen, auszuhändigen.
- 3) Der Auftragsverarbeiter (VP) hat im Übrigen in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation sowie seine internen Abläufe so zu gestalten, dass sie den für den Auftragsverarbeiter (VP) unmittelbar geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz gerecht werden, insbesondere im Hinblick auf die Wahrung der Rechte der Betroffenen, der vorzunehmenden datenschutzrechtlichen Schulungen, Unterweisungen und Verpflichtungen sowie der Erstellung und Pflege einer Dokumentation der Datenverarbeitungen.

6. Besondere Vorkommnisse

- 1) Sobald dem Auftragsverarbeiter (VP) oder den von ihm im Rahmen der AVV eingesetzten natürlichen oder juristischen Personen Anhaltspunkte für ein Besonderes Vorkommnis bekannt werden, ist der Auftragsverarbeiter (VP) verpflichtet, Vodafone und ALSO unverzüglich über das Besondere Vorkommnis, insbesondere über Zeitpunkt, Ursachen und Ausmaß, zu informieren und die erforderlichen Sofortmaßnahmen, wie z. B. das Trennen von Netzwerkverbindungen, einzuleiten, um entstandene oder unmittelbar drohende Gefährdungen für die Vertraulichkeit der VF-Daten auszuschließen. Die Meldung des Besonderen Vorkommnisses hat über FU-cyber.defense@vodafone.com/stn@also.com oder telefonisch über +49 211 533 4020/+49 541 9143 8660 zu erfolgen.
- 2) Als Besondere Vorkommnisse im Sinne der Ziffer 6.1 gelten insbesondere (a) Abweichungen von den in Ziffern 2.2, 2.3 und 5.1 dieser AVV festgelegten Bestimmungen oder Sicherheitsmaßnahmen; (b) der Verlust (mobiler) Medien- und/oder Datenträger, die VF-Daten enthalten (insbesondere Papier, USB-Speicher, CD-ROMs, Festplatten oder Laptops, etc.); (c) sicherheitsrelevante Ereignisse auf Systemen, mit denen VF-Daten erhoben oder verwendet werden (insbesondere Viren, Trojaner, Würmer oder das Ausnutzen von Schwachstellen); (d) die öffentliche Zugänglichkeit von VF-Daten zum Abruf für Dritte (insbesondere über das Internet); (e) das Entwenden von VF-Daten (insbesondere durch Mitarbeiter, Dritte oder Unbefugte); sowie (f) die unbefugte Übermittlung an oder die anderweitige unbefugte Kenntnisnahme von VF-Daten an bzw. durch Dritte.

7. Anfragen Dritter, Kontrollen durch Aufsichtsbehörden

- 1) Soweit der Auftragsverarbeiter (VP) Anfragen Dritter zur Durchführung dieser AVV oder zu Besonderen Vorkommnissen erhält, hat er es zu unterlassen, entsprechende Auskünfte zu erteilen, es sei denn er ist zu diesen Auskünften gesetzlich verpflichtet. In jedem Fall hat der Auftragsverarbeiter (VP) Vodafone und ALSO unverzüglich über die Anfrage zu informieren.
- 2) Ziffer 7.1 dieser AVV gilt entsprechend, soweit Aufsichtsbehörden beim Auftragsverarbeiter (VP) Kontrollen ankündigen oder unangekündigt durchführen.

8. Kontroll- und Auskunftsrechte von Vodafone

- 1) Vodafone und ALSO sowie von diesem beauftragte Dritte sind vor dem Beginn der Durchführung der AVV und sodann jederzeit berechtigt, nach schriftlicher Vorankündigung von zehn (10) Werktagen (mit sachlichem Grund auch ohne schriftliche Vorankündigung) die Geschäftsräume des Auftragsverarbeiters (VP) zu betreten, um sich von der Einhaltung sämtlicher oder einzelner in dieser AVV festgelegter und in Bezug genomener Bestimmungen zu überzeugen. Der Auftragsverarbeiter (VP) gewährt Vodafone und ALSO oder von diesem beauftragten Dritten die in diesem Umfang erforderlichen Zutritts-, Zugangs-, Auskunfts- und Einsichtsrechte. Gleiches gilt für die für Vodafone zuständige(n) Aufsichtsbehörde(n).
- 2) Vodafone und ALSO sind berechtigt, das in 9.1 dieser AVV festgelegte Kontroll- und Auskunftsrecht auch durch die Anforderung eines Selbstaudits („Self-Assessments“) auszuüben, d.h. durch das Einfordern einer Selbstauskunft des Auftragsverarbeiters (VP) s auf der Grundlage eines von Vodafone bereitgestellten Fragenkatalogs, im Rahmen dessen der Auftragsverarbeiter (VP) wahrheitsgemäß und unverzüglich, d.h. im Regelfall innerhalb von fünf (5) Werktagen, Auskunft über den Grad der Umsetzung der in dieser AVV festgelegten Bestimmungen, insbesondere der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Daten- und Informationssicherheit zu geben hat.

9. Besondere Regelungen für den Fall der Verletzung von Bestimmungen dieser AVV

- 1) Entsteht Vodafone und/oder ALSO infolge der Verletzung einer der in dieser AV festgelegten Verpflichtungen durch den Auftragsverarbeiter (VP) ein Schaden, trägt der Auftragsverarbeiter (VP) insoweit die Beweislast dafür, dass er diese Verletzung nicht zu vertreten hat.
- 2) Die Verletzung einer der in Ziffer 9.1 dieser AVV genannten Garantien oder Verpflichtungen stellt einen wichtigen Grund zur außerordentlichen Kündigung dieser AVV sowie der VF Business VO dar.

10. Vorrangige Geltung dieser AVV

Die in dieser Vodafone - AVV festgelegten Bestimmungen gelten bei Widersprüchen vorrangig in Bezug auf Vodafone Themen

ANHANG 1 ZUR AVV: DOKUMENTATION DER AUFTRAGSVERARBEITUNG

1. Zweck, Gegenstand, Art und Umfang der Verarbeitung von VF-Daten

Zur Leistungserbringung führt der Auftragsverarbeiter (VP) die nachfolgend beschriebene Verarbeitung von VF-Daten durch: Der Auftragsverarbeiter (VP) erhält möglicherweise von Vodafone Zugriff auf VF-Daten zu Kunden und Potenzialkunden („Betroffene“), damit er seine Verpflichtungen zur Vermarktung von Vodafone Business Verträgen über die ALSO erfüllen kann, insbesondere um Verträge zwischen Vodafone und den Betroffenen zu vermitteln und Beratungstermine zu vereinbaren zu erbringen. Der Auftragsverarbeiter (VP) erhebt zusätzlich weitere, für die Erfassung von Kundenaufträgen erforderliche VF-Daten bei den Betroffenen und übergibt sie an Vodafone. Der Auftragsverarbeiter (VP) erhält möglicherweise Zugriff auf VF-Daten über die von Vodafone zu diesem Zweck bereitgestellten Online-Portale. Der Auftragsverarbeiter (VP) übergibt VF-Daten auf dem gleichen Weg an Vodafone. Sofern er zusätzlich Papierdokumente mit VF-Daten an Vodafone zu übergeben hat, übergibt der Auftragsverarbeiter (VP) diese per Post.

2. Kategorien von Betroffenen

- a) Kunden bzw. Ansprechpartner bei Kunden des Auftraggebers
- b) Potenzialkunden des Auftraggebers

3. Kategorien von VF-Daten

- a) Stammdaten, d.h. personenbezogene Daten, die erforderlich sind, um ein Vertragsverhältnis zu begründen, durchzuführen und ggf. zu beenden (insbesondere Namen, Vorname, Kunden-, Vertragsnummern, Informationen über Produkte, Tarife, Rechnungsinformationen etc.)
- b) Kontaktinformationen, d.h. Postadressen, E-Mail-Adressen, Telefonnummern etc.

4. Löschfristen

Der Auftragsverarbeiter (VP) hat zur Erfüllung der Löschpflichten nach Ziffer 4.1 dieses Anhang 1 zur AVV die folgenden Löschfristen einzuhalten. Sobald diese Löschfristen erreicht sind, hat er die entsprechenden VF-Daten vollständig und unwiderruflich von allen Systemen zu löschen, die er Informationsverarbeitung einsetzt (wie Notebook, Tablet, Smartphone, PC, Server) sowie die in seinem Verantwortungsbereich befindlichen Papierdokumente mit VF-Daten zu vernichten (nachfolgend einheitlich „löschen“ genannt).

- a) Hat der Auftragsverarbeiter (VP) einen Vertrag zwischen dem Betroffenen und Vodafone vermittelt, ist er verpflichtet, die entsprechenden VF-Daten unverzüglich, nachdem er diese an Vodafone übergeben hat, zu löschen.
- b) Der Auftragsverarbeiter (VP) hat sonstige VF-Daten spätestens zum Schluss des Monats zu löschen, in dem die Verarbeitung der VF-Daten nicht mehr für die Erfüllung des in Ziffer 1 dieses Anhang 1 zur AVV festgelegten Zwecks erforderlich ist.
- c) Nach Beendigung der Vermittlung von Vodafone Business Verträgen hat der Auftragsverarbeiter (VP) sämtliche VF-Daten unverzüglich zu löschen.
- d) Ausgenommen von den Löschfristen nach Ziffer 4 a) -c) dieses Anhang 1 zur AVV sind Datensätze und Papierdokumente, die erforderlich sind, um die Provisionsansprüche des Auftragsverarbeiter (VP) s gegenüber Vodafone abzurechnen. Nach Ausgleich der Provisionsansprüche zwischen Vodafone und/oder ALSO und dem Auftragsverarbeiter (VP) sind auch diese Datensätze und Papierdokumente zum Schluss des Monats zu löschen, in dem die Provisionsansprüche ausgeglichen wurden.
- e) Ausgenommen von den Löschfristen nach Ziffer 4 a)-c) dieses Anhang 1 zur AVV sind darüber hinaus Datensätze und Papierdokumente mit VF-Daten, die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten des Auftragsverarbeiter (VP) s (z. B. gemäß §§ 145 bis 147 AO, § 257 HGB) unterliegen. In diesem Fall hat die Löschung der VF-Daten unverzüglich zum Ende des Aufbewahrungszeitraums zu erfolgen. VF-Daten sind während dieses Zeitraums zu sperren.

ANHANG 2 ZUR AVV: TECHNISCHE UND ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN ZUR DATEN- UND INFORMATIONSSICHERHEIT

1. Zutrittskontrolle

- 1) Die Eingänge zu den Räumlichkeiten des Auftragsverarbeiter (VP) s (VP), in denen VF-Daten verarbeitet werden, sind mit Sicherheits- oder Magnetkartenschlössern gegen Zutritt Unbefugter gesichert.
- 2) Türen, Tore und Fenster der Räumlichkeiten des Auftragsverarbeiter (VP) s, in denen VF-Daten verarbeitet werden, sind außerhalb der Betriebszeiten fest verschlossen; Türen, Tore und Fenster in Keller und Erdgeschoss sowie alle weiteren leicht zu erreichenden Zugänge zu diesen Räumen sind derart ausgeführt, dass diese Unbefugten nur erheblich erschwert zugänglich sind, etwa durch einbruchhemmende Türen, Tore, Fenster und Schlösser oder den Einsatz einer Einbruchmeldeanlage.
- 3) Sofern zur Durchführung dieser AVV vom Auftragsverarbeiter (VP) Server eingesetzt werden, sind diese in einem separat abgesicherten Serverraum oder Rechenzentrum untergebracht, welche durch eine dem aktuellen Stand der Sicherheitstechnik entsprechende Zutrittskontrollanlage gegen den Zutritt Unbefugter gesondert gesichert sind. Diese Räume sind einbruchhemmend geschützt. Der Zutritt zu diesen Räumlichkeiten ist auf das zur Wartung und Instandsetzung sowie auf die im Übrigen konkret erforderlichen Rollen und Personen beschränkt. Unverzüglich beim Betreten und für jeweils einen Zeitraum von 90 Tagen nach Betreten der Räumlichkeiten werden die Zutritte zu diesen Räumlichkeiten protokolliert. Ist eine Protokollierung der Zutritte nicht möglich, protokolliert der Auftragsverarbeiter (VP) die Vergabe von Schlüsseln oder Magnetkarten. Der Auftragsverarbeiter (VP) prüft die Protokolle regelmäßig, zumindest stichprobenartig.
- 4) Die Vergabe von Zutrittsberechtigungen und von Schlüsseln, Magnetkarten, Ausweisen sowie anderen den Zutritt ermöglichenden Identitätsmerkmalträgern ist für die Laufzeit des Hauptvertrags nachvollziehbar in Form einer aktuellen Auflistung der ausgegebenen Schließmittel und Zutrittsberechtigungen dokumentiert.

2. Zugangskontrolle

- 1) Die zur Durchführung dieser AVV vom Auftragsverarbeiter (VP) eingesetzten informationsverarbeitenden Systeme (Client und Serversysteme) sind durch Authentifikations- und Autorisationssysteme geschützt.
- 2) Identifikations- und Authentifikationsinformationen (insbesondere in Form von Benutzernamen und Passwörtern), welche mit der Zugangsberechtigung zu den zur Durchführung dieser AVV eingesetzten informationsverarbeitenden Systemen verbunden sind, werden nur an die mit der Durchführung dieser AVV beauftragten Personen und lediglich in dem für die jeweilige Aufgabe erforderlichen Umfang vergeben.
- 3) Jede Vergabe von Zugangsberechtigungen wird für die Laufzeit des Hauptvertrags dokumentiert.
- 4) Alle Zugänge und Kennungen („Accounts“) werden ausschließlich personenspezifisch vergeben. Die Benutzung von Accounts durch mehrere Personen (Gruppen-Accounts) unterbleibt grundsätzlich. Ist die Benutzung von Gruppen-Accounts unvermeidbar, ist die zeitgenaue Zuordenbarkeit der Nutzung eines Gruppen-Accounts durch eine konkrete natürliche Person sichergestellt.
- 5) Identifikations- und Authentifikationsinformationen werden ausschließlich persönlich verwendet. jegliche Weitergabe unterbleibt. Sofern Unbefugte Kenntnis von Zugangsdaten erhalten, zeigt der Auftragsverarbeiter (VP) dies Vodafone und ALSO unverzüglich an.
- 6) Die Wahl von Passwörtern für die vom Auftragsverarbeiter (VP) zur Durchführung dieser AVV eingesetzten informationsverarbeitenden Systeme erfolgt in ausreichender Komplexität und Güte. Ausreichende Komplexität und Güte bedeutet mindestens eine Länge von zehn (10) Zeichen bei Nutzung von drei der folgenden 4 Kategorien (Groß- und Kleinbuchstaben, Ziffern und Sonderzeichen), keine Verwendung generischer Begriffe oder von Eigennamen sowie die Unzulässigkeit mindestens der letzten drei (3) verwendeten Passwörter. Passwörter werden spätestens alle drei (3) Monate geändert.
- 7) Der Auftragsverarbeiter (VP) hält Authentifikationsdaten (insbesondere Passwörter und kryptografische Schlüssel) gegenüber Unbefugten streng geheim, bewahrt diese nicht im Klartext auf und verwendet diese ausschließlich unter Einsatz einer Ziffer 8 dieses Anhangs 2 entsprechenden Verschlüsselung oder als unumkehrbare kryptografische Prüfsumme („Hash“), insbesondere bei der Speicherung und der Übertragung im Netzwerk.

3. Zugriffskontrolle

- 1) Sofern VF-Daten zur Durchführung dieser AVV auf informationsverarbeitenden Systemen des Auftragsverarbeiter (VP) s gespeichert sind, ist für sämtliche Zugriffe auf VF-Daten ein abgestuftes und geeignet granulares Rechtesystem eingerichtet und technisch implementiert. Dadurch ist sichergestellt, dass die Zugriffsrechte so gestaltet sind, dass sie nur den für die Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiter jeweils für die Erfüllung der konkreten Aufgaben im notwendigen Umfang Zugriff auf die VF-Daten erlauben. Dabei ist die Vergabe von Administratorenrechten auf das zwingend erforderliche Maß an Mitarbeitern des Auftragsverarbeiter (VP) s begrenzt. Die Rechtevergabe wird für die Laufzeit des Hauptvertrags dokumentiert.
- 2) Sofern VF-Daten auf informationsverarbeitenden Systemen des Auftragsverarbeiter (VP) s gespeichert sind, werden sämtliche Zugriffe auf VF-Daten (einschließlich des lesenden, verändernden und löschenden Zugriffs) nach Benutzer, Datum und Uhrzeit mindestens für die Dauer von 90 Tagen protokolliert.
- 3) Sofern der Auftragsverarbeiter (VP) zur Leistungserbringung nach dem Hauptvertrag Abbilder von Originaldokumenten mit VF-Daten in elektronischer Form erfasst und speichert, werden die resultierenden Bilddateien dabei nach Maßgabe der Ziffer 8 dieses Anhangs 2 verschlüsselt. Soweit der Auftragsverarbeiter (VP) Zugriff auf VF-Daten in Form von Gesprächsaufzeichnungen oder sonstigen Audio-Daten hat, wird durch geeignete Vorkehrungen verhindert, dass die dort gespeicherten Inhalte von unbeteiligten Mitarbeitern oder sonstigen Dritten gehört oder wiedergegeben werden können.

4. Weitergabekontrolle

- 1) VF-Daten können nicht unbefugt kopiert (insbesondere auf externe Datenträger gespeichert), weitergegeben und/oder gelöscht werden.
- 2) Auf den vom Auftragsverarbeiter (VP) zur Durchführung dieser AVV verwendeten informationsverarbeitenden Systemen für Endanwender (nachfolgend „Clients“ genannt) wird der Bildschirmschoner bei Verlassen des Systems bzw. bei Inaktivität des angemeldeten Nutzers nach spätestens fünfzehn (15) Minuten aktiviert
- 3) Datenträger sowie sämtliche Dokumente, sofern sie VF-Daten enthalten (einschließlich sämtlicher gegebenenfalls vorhandener Sicherungskopien von VF-Daten und Kopien von Originaldokumenten) werden in ordnungsgemäß verschlossenen, und ausschließlich für die Durchführung dieser AVV genutzten Datensicherungsschränken verwahrt, wenn und solange sie nicht in der Bearbeitung sind.
- 4) Dokumente mit VF-Daten werden, auch bei auch nur kurzzeitigem Verlassen des Arbeitsplatzes, vor unberechtigtem Zugriff geschützt (“Clean Desk Policy”).

5. Trennungsgesamtheit

Sofern VF-Daten auf informationsverarbeitenden Systemen des Auftragsverarbeiter (VP) gespeichert sind, wird eine physische oder logische Trennung der VF-Daten von personenbezogenen Daten anderer Auftraggeber realisiert und dadurch die jederzeitige und vollständige Identifizier- und Löscharbeit von VF-Daten sichergestellt, z.B., durch Speicherung der VF-Daten in einem eigenen Mandanten, in einer eigenen Partition oder in einem nur zu diesem Zweck verwendeten Container. Eine entsprechende Trennung wird auch für VF-Daten selbst realisiert, wenn sie zu verschiedenen Zwecken gespeichert werden.

6. Verfügbarkeitskontrolle

- 1) Auf den vom Auftragsverarbeiter (VP) zur Durchführung dieser AVV verwendeten Clients laufen, soweit technisch möglich, lokale Virens Scanner mit mindestens täglichen Updates sowie eine Personal Firewall. Der Auftragsverarbeiter (VP) hat es zu unterlassen, diese Systeme direkt, d.h. ohne Einsatz der Sicherheitsmaßnahmen gemäß Satz 1 mit dem Internet zu verbinden.
- 2) Sofern der Auftragsverarbeiter (VP) zur Durchführung dieser AVV Server-Systeme einsetzt, werden diese durch Firewalls geschützt, welche sie gegen nicht betriebsnotwendige Zugriffe sichern. Diese Firewalls werden auf dedizierten und gehärteten, d.h. auf die betriebsnotwendigen Komponenten, Dienste und Schnittstellen beschränkten Systemen betrieben und unverzüglich an neue technische Entwicklungen angepasst.
- 3) Sämtliche gegebenenfalls vom Auftragsverarbeiter (VP) zur Durchführung dieser AVV verwendete Software wird aktualisiert gehalten und sicherheitsrelevante Aktualisierungen (insbesondere Updates, Patches, Fixes) werden unverzüglich eingespielt, nachdem diese vom Hersteller der Software allgemein verfügbar gemacht und vom Auftragsverarbeiter (VP) im Rahmen eines dem Stand der Technik entsprechenden Verfahrens getestet werden. Bei als „kritisch“ oder sinngemäß qualifizierten Aktualisierungen beträgt die Frist nach Satz 1 höchstens zwei (2) Tage.
- 4) Originaldokumente, die VF-Daten enthalten, sowie beim Auftragsverarbeiter (VP) rechtmäßig auf informationsverarbeitenden Systemen gespeicherte VF-Daten werden durch technische und organisatorische Maßnahmen vor Verlust durch zufällige, fahrlässige oder vorsätzliche Löschung oder Veränderung geschützt.
- 5) Sicherungskopien von beim Auftragsverarbeiter (VP) rechtmäßig auf informationsverarbeitenden Systemen gespeicherten VF-Daten werden nach denselben Maßgaben wie Originaldaten behandelt, insbesondere gegen unbefugten Zugriff gesichert.

7. Auftragskontrolle

- 1) Über die allgemeinen Grundsätze sowie über die sich aus dieser AVV ergebenden spezifischen Anforderungen des Datenschutzes, einschließlich der Datensicherheit, werden die beim Auftragsverarbeiter (VP) zur Durchführung dieser AVV beschäftigten Personen vor dem Einsatz beim Auftragsverarbeiter (VP) zur Durchführung dieser AVV und sodann regelmäßig umfassend geschult.
- 2) Am Ende und auf Grundlage des in Ziffer 7.1 dieses Anhangs 2 festgelegten Schulungsprozesses werden die beim Auftragsverarbeiter (VP) zur Durchführung dieser AVV beschäftigten Personen auf die Vertraulichkeit und den Schutz personenbezogener Daten verpflichtet.
- 3) Die Durchführung der in Ziffer 7.1 und Ziffer 7.2 dieses Anhangs 2 festgelegten Schulungen und Verpflichtungen wird während der Laufzeit der Zusammenarbeit mit ALSO dokumentiert.

8. Verschlüsselung

Besteht nach Maßgabe dieser AVV eine Pflicht zur Verschlüsselung von VF-Daten, wendet der Auftragsverarbeiter (VP) , vorbehaltlich der vorherigen anderweitigen Absprache mit Vodafone, ein Verfahren an, welches in der „Technischen Richtlinie: Kryptografische Verfahren: Empfehlungen und Schlüssellängen, BSI TR-02102“ des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) in der jeweils aktuell gültigen Fassung empfohlen wird, und hält dabei zumindest folgende Verschlüsselungsstandards ein:

- 1) bei symmetrischen Blockchiffren AES mit einer Schlüssellänge von 256 Bit in den Betriebsarten CBC oder CFB;
- 2) bei asymmetrischen Chiffren das Verfahren RSA mit einer Schlüssellänge von mindestens 2048 Bit; und
- 3) für Hash-Verfahren SHA-2.

9. Löschung

- 1) Besteht nach Maßgabe dieser AVV für den Auftragsverarbeiter (VP) eine Pflicht zur Löschung von VF-Daten, wird der Auftragsverarbeiter (VP)
 - I die datenschutzgerechte nicht wieder herstellbare Löschung sämtlicher, VF-Daten enthaltender, löschbaren elektronischen Datenträger (insbesondere Festplatten, USB-Sticks, Disketten, Bänder) durchführen;
 - II die nachhaltige und irreversible Entfernung von VF-Daten aus Datenbank- oder File-Systemen sowie aus allen anderen löschbaren Speichermedien realisieren; und
 - III sämtliche, VF-Daten enthaltende Papierdokumente und sonstige nicht löschbaren Datenträger (einschließlich sämtlicher VF-Daten enthaltener Fehldrucke, Speicherkarten, USB-Sticks, etc.) mit einem handelsüblichen Dokumentenvernichter gemäß der Sicherheitsstufe 3 gemäß DIN-Norm 32757 oder einem mindestens gleichwertigen Verfahren vernichten, wobei defekte magnetische Datenträger, die nicht wie oben angegeben mechanisch vernichtet werden können (z.B. defekte Festplatten), sind mittels eines zugelassenen Löschergerätes nach DIN 33858 gelöscht werden.
- 2) Die Löschung wird für die Dauer der Laufzeit der Zusammenarbeit mit ALSO protokolliert.

10. Dokumentations- und Protokollierungsnachweise nach diesem Anhang 2 zu erstellende Dokumentationen und Protokolle werden Vodafone und ALSO auf Anfrage unverzüglich zur Verfügung gestellt, sofern sich nicht aus diesem Anhang 2 etwas Abweichendes ergibt.